



REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlament

Verfassungsausschuss



Auszugsweise Darstellung

(verfasst von der Abteilung L1.4 – Stenographische Protokolle)

33. Sitzung

Dienstag, 23. Mai 2017

Volksbegehren „Gegen TTIP / CETA“

Hearing

12.02 Uhr – 14.59 Uhr

Bundsrats-Sitzungssaal

Beginn der Sitzung: 12.02 Uhr

Obmann Dr. Peter Wittmann eröffnet die Sitzung nicht öffentlich. Es erfolgen geschäftsmäßige Mitteilungen und Abstimmungen. Der Obmann leitet sodann zum öffentlichen Teil der Sitzung über.

Beigezogen werden folgende Personen:

Es sind dies vom Volksbegehren:

Herbert **Thumpser**, MSc (Bevollmächtigter des Volksbegehrens „GEGEN TTIP / CETA“),

Karl **Slama** (Stellvertretender Bevollmächtigter des Volksbegehrens „GEGEN TTIP / CETA“),

Heidemarie **Edelmaier** (Stellvertretende Bevollmächtigte des Volksbegehrens „GEGEN TTIP / CETA“).

Es sind dies für die Generaldebatte:

Mag. Valentin **Wedl** (Leiter der Abteilung EU und Internationales in der Arbeiterkammer Wien),

Mag. Susanne **Schrott** (Referentin der Abteilung für Finanz- und Handelspolitik in der Wirtschaftskammer Österreich),

Mag. Alexandra **Strickner** (Attac Österreich),

Mag. Leonore **Gewessler** (Geschäftsführerin GLOBAL 2000).

Es sind dies für die Spezialdebatte:

Mag. Dr. Christine **Pesendorfer** (Leiterin der Abteilung Rechtliche Angelegenheiten der Europäischen Integration und Angelegenheiten des Internationalen Wirtschaftsrechts im Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst),

Gesandte Mag. Tünde **Fülöp** (Leiterin des Referats für Rechtsfragen der Institutionen und der Außenbeziehungen der Europäischen Union im Völkerrechtsbüro des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres),

Mag. Gerlinde **Wagner** (Leiterin des RLW-Dienstes der Parlamentsdirektion).

Nominiert wurden weiters:

Bundesrat Martin **Preineder** (ÖVP, Niederösterreich),

Bundesrat Hans-Jörg **Jenewein**, MA (FPÖ, Wien),

Bundesrat David **Stögmüller** (Grüne, Oberösterreich).

Volksbegehren „Gegen TTIP / CETA“ (1608 d.B.)

Abgeordnete Angela Lueger (SPÖ): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Werte KollegInnen des Hohen Ausschusses! Ich erstatte Bericht über das Volksbegehren gegen „Gegen TTIP / CETA“, 1608 der Beilagen, und darf bitten, in die Debatte einzugehen.

Obmann Dr. Peter Wittmann begrüßt den gemäß § 37 Abs.4 GOG-NR beigezogenen Bevollmächtigten des Volksbegehrens Herbert Thumpser, MSc, die von diesem gemäß Volksbegehrensgesetz nominierten StellvertreterInnen, Karl Slama und

Heidmarie Edelmaier, sowie die Expertinnen und Experten zum Hearing des Verfassungsausschusses.

Es folgen technische Mitteilungen betreffend Redeordnung in der Generaldebatte sowie der Spezialdebatte durch den Obmann.

Generaldebatte

Herbert Thumpser, MSc (Bevollmächtigter des Volksbegehrens „Gegen TTIP / CETA“): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf als Vertreter des Volksbegehrens und damit für 562 379 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner hier sein – 562 000 Österreicherinnen und Österreicher, die sich gegen das Zustandekommen und den Inhalt der Handelsverträge mit Kanada, CETA, und den Vereinigten Staaten von Amerika, TTIP, und gegen das Dienstleistungsabkommen TiSA ausgesprochen haben.

Ich möchte eingangs erwähnen, dass wir als Proponenten des Volksbegehrens natürlich für Handel sind; wir glauben jedoch, dass wir unsere Handelspolitik und damit auch die bilateralen Verträge auf eine neue Basis stellen müssen. Wir sind weder für den Protektionismus noch für den unbeschränkten Freihandel. Wir sind der Meinung, dass wir zu einer neuen Handelspolitik kommen müssen, die den fairen, gerechten Handel in den Mittelpunkt der Beziehungen stellt – einen gerechten Handel, bei dem möglichst alle profitieren: die Produzentinnen und Produzenten, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Klein- und Mittelbetriebe und damit natürlich auch die öffentlichen Einrichtungen. Wir sind der Meinung, dass wir eine Handelspolitik brauchen, die die Interessen der eben Genannten in den Mittelpunkt stellt, die die Umwelt in den Mittelpunkt stellt und die darüber hinaus auch die hohen Standards, die wir in demokratischen Handlungsspielräumen haben, wahren muss. Wir sind der Meinung, dass die vorliegenden Vertragstexte, zum Beispiel jener mit Kanada, vor allem die Industrie und dabei die Agrarkonzerne wesentlich bevorzugen – und dies zulasten der vorher genannten Personengruppen, denn nicht anders ist es zu verstehen, dass alle Ökonomen klar sagen, dass der wirtschaftliche Nutzen dieser Verträge ein sehr geringer ist. Bei CETA sind die positiven ökonomischen Effekte laut mehreren Studien sehr gering, und zu TTIP kennen wir die Aussagen des ehemaligen EU-Kommissars Karel De Gucht, wonach eine von ihm beauftragten Studie zum Schluss kommt, dass die europäische Wirtschaftsleistung in zehn Jahren um 0,5 Prozent wachsen würde – heruntergerechnet auf ein Jahr sind das 0,05 Prozent.

Dies, meine sehr geehrten Damen und Herren, sind die wirtschaftlichen Bereiche, die angesprochen wurden. Wir sehen allerdings in den Verträgen ein Instrument der Festschreibung von Liberalisierungsschritten in völkerrechtlich verbindlichen Abkommen, das den Druck für weitere Liberalisierungen bis hin zu Privatisierungen in vielen Bereichen, aber vor allem auch im Bereich der öffentlichen Dienstleistungen verstärken wird.

Der erste Bereich, den ich ansprechen möchte, der alle drei Abkommen verbindet, ist die Frage der Transparenz dieser Verträge beziehungsweise deren Zustandekommens. Sie als Abgeordnete zum Nationalrat haben im September 2014 selbst Folgendes formuliert – und ich zitiere wörtlich –: „[...] sich gegenüber den europäischen Partnern und insbesondere der Europäischen Kommission weiterhin für eine Stärkung der Transparenz der Verhandlungen und einen Zugang der Öffentlichkeit zu Verhandlungsdokumenten einzusetzen sowie die interessierte Öffentlichkeit verstärkt in die Vor- und Nachbereitung der Verhandlungen einzubinden.“

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ihre als Abgeordnete zum österreichischen Nationalrats erhobenen Forderungen sind aus unserer Sicht bei allen drei Abkommen nicht gewährleistet und wurden bei dem Vertrag zu CETA augenscheinlich schlicht und einfach nicht umgesetzt; und dieser trägt Ihrem Beschluss des Nationalrates nicht Rechnung, denn bei CETA war weder der Zugang der Öffentlichkeit zu den Verhandlungsdokumenten noch die Einbindung der Zivilgesellschaft gegeben.

Unter anderem war es mir als Bevollmächtigtem des Volksbegehrens, aber auch vielen anderen Personen in Österreich nicht möglich, Einblick zu bekommen, geschweige denn in die Vorbereitungen eingebunden zu sein. Wenn es möglich war, dann nur unter Auflagen, die allen demokratischen Gepflogenheiten widersprechen. Ich habe es selbst erlebt: Allfällige Diskussionsbeiträge und Anregungen wurden mit dem Hinweis verworfen, dass man sich noch in Verhandlungen befinde; dann als das Verhandlungsergebnis auf dem Tisch lag, wurde uns aber mitgeteilt: Jetzt ist es ausgehandelt und kann leider nicht mehr verändert werden! – So stellen wir uns und, ich glaube in Anbetracht Ihres Beschlusses aus dem September 2014, auch Sie sich diese Behandlung nicht vor.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, in den 10 Minuten die mir zur Verfügung stehen, ist leider die inhaltliche Aufarbeitung nur sehr schwer möglich, aber ich bin der Auffassung, dass in den folgenden Ausschusssitzungen, die vom Herrn Obmann angekündigt wurden, die Zeit sein wird, die inhaltliche Auseinandersetzung zu diesen Verträgen zu führen.

Ich möchte noch kurz zwei Punkte zu dem schon ausverhandelten Vertrag, zu CETA nennen: Ein Punkt, der uns sehr am Herzen liegt und sich wie ein roter Faden durch diese Diskussion zieht beziehungsweise gezogen hat, ist die Frage der Sonderklagsrechte. In diesem Bereich sind wir wieder mit Ihnen als Nationalratsabgeordnete einer Meinung, da Sie ebenfalls im September 2014 folgende Aussage getroffen haben – ich zitiere wieder wörtlich –: „Die Sinnhaftigkeit der Aufnahme von ISDS-Klauseln bei Abkommen mit Staaten mit entwickelten Rechtssystemen (z. B. USA und Kanada) ist aus heutiger Sicht nicht erkennbar.“

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich gebe Ihnen vollkommen recht; und das mache nicht nur ich, sondern auch die Landeshauptleutekonferenz formuliert es in ihrem Beschluss vom Mai 2016 in Punkt 1 Absatz c ganz klar: „Die Möglichkeit von Schiedsverfahren gegen Staaten [...] ist nicht vorzusehen.“

Wir sind der Überzeugung, dass es solche Sonderklagsrechte in dem Vertrag nicht braucht und dass der Vertrag, sollten diese Sonderklagsrechte Bestandteil sein, abzulehnen ist. Darüber hinaus interpretieren wir die Weiterentwicklung dieser Abkommen nach einem allfälligen Abschluss – so wie im Vertrag niedergeschrieben – als sehr problematisch für die nationalen Zuständigkeiten. Ich möchte dazu nur ein Stichwort nennen, nämlich die regulatorische Kooperation.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich komme zum zweiten Punkt: Ich bin selbst im Bereich des Konsumentenschutzes tätig, und meiner Meinung nach ist die Frage des Vorsorgeprinzips, das für uns in Europa außer Streit steht, vor allem im CETA-Abkommen eine sehr problematische.

Wir wissen, dass mit der Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro aus dem Jahr 1992 das Prinzip 15, das das Vorsorgeprinzip enthält, beschlossen wurde. Wir wissen aber auch, dass dieses Vorsorgeprinzip in die europäische Rechtslage, in die Rechtslage der europäischen Staaten Eingang gefunden hat. Nicht rechtlich verankert ist dieses Vorsorgeprinzip in Kanada, übrigens auch nicht in den USA. Die Befürchtung ist, dass die hohen Standards, wie wir sie in Österreich kennen, unter die Räder kommen – dies wieder

zulasten der österreichischen Konsumentinnen und Konsumenten, der Bäuerinnen und Bauern –, denn wie wäre die Passage in Artikel 25 des CETA-Vertrags, wonach der wissenschaftlich basierte Ansatz im Zulassungsverfahren gefördert wird, sonst zu verstehen? Das ist ein Satz, der unserer Meinung nach das Vorsorgeprinzip aushebelt.

Das waren nur zwei Punkte aus dem Vertrag mit Kanada, den wir in dieser Form ablehnen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich komme zu TTIP. Die einheitliche Meinung der österreichischen Bundesregierung war und ist: keine weiteren Verhandlungen mit den USA zum Thema TTIP und eine Revision des Verhandlungsmandats. Ich glaube, dass dies eine Forderung ist, die nur zu unterstreichen ist.

Zum Thema TiSA, zum Abkommen über die Dienstleistungen, sei gesagt: Dieses wird unter völliger Geheimhaltung verhandelt. Es gibt keine Informationen darüber, wie und in welchem Stadium die Verhandlungen über konkrete Inhalte und die Vereinbarungen stehen. Wir wissen: „Man kann nicht nicht kommunizieren“; und diese Nichtkommunikation führt dazu, dass es Befürchtungen gibt. Diese Befürchtungen sind unserer Meinung nach aufrecht, und diese Befürchtungen lauten, dass es zu einer exzessiven Liberalisierung von Dienstleistungen kommen wird.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir sind der Meinung, dass Sie als Gesetzgeber Kriterien formulieren müssen, aufgrund derer wir in Zukunft derartige Verträge verhandeln und unterzeichnen. Wir sind der Meinung, dass in diesen Prozess der Kriterienfestlegung die Zivilgesellschaft, die mit viel Engagement in diesem Bereich tätig ist, eingebunden gehört – als Vorbild für weitere Verträge, als Vorbild für unsere europäischen Paten, aber auch als Vorbild für eine neue, gerechte Handelspolitik! Ich meine, dass das Parlament konkrete Forderungen für eine Reform der Handelspolitik beschließen soll und muss! Wir sind der Meinung, dass wir unsere derzeitigen hohen Standards nicht nur beibehalten und ausbauen können, sondern diese hohen Standards auch als Trumpf in zukünftige Verhandlungen um die Definition der zukünftigen Handelspolitik miteinbringen können. Dies gilt sowohl für die ökologischen, die ökonomischen, aber auch für die sozialen Belange. Die Spirale muss sich nach oben drehen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich komme zum Schluss. Wir sind so wie 562 379 Österreicherinnen und Österreicher, also mehr als eine halbe Million Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, der Meinung, dass TTIP, CETA und TiSA einerseits nicht zu beschließen sind, andererseits die Verhandlungen abubrechen beziehungsweise nicht fortzuführen sind. Ich ersuche Sie, dem Willen von mehr als einer halben Million Österreicherinnen und Österreichern Rechnung zu tragen: Lehnen Sie TTIP, CETA und TiSA ab! – Danke schön.

Obmann Dr. Peter Wittmann leitet zur Runde der Abgeordneten über.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich halte das Thema des Volksbegehrens und die Frage, wie wir die Globalisierung gestalten, für ganz, ganz wichtig. Die wesentlichen Fragen sind jetzt in der Einleitung ohnehin schon genannt worden: Spannungsverhältnis freier Handel – fairer Handel. Was bedeutet das für Arbeitnehmerrechte? Welche Stellung hat die Ökologie? Welche Stellung hat Konsumentenschutz, vor allem im Verhältnis zur Stellung von Investoren? Es geht auch um die hier angesprochenen Sonderklagsrechte und Sonderschiedsgerichte, ICS: Welches System des Schutzes gibt es also für Umwelt und welchen Schutz gibt es für Investoren? Das betrifft natürlich auch die Frage, wie so

ein Prozess überhaupt gestaltet wird – das ist auch angesprochen worden –, das heißt, wie transparent und wie demokratisch da vorgegangen wird.

Insofern ist das Parlament ein idealer Ort, denn im Parlament ist alles transparent, weil in der Regel immer die Öffentlichkeit dabei ist, jedes Wort, das gesagt wird, mitgeschrieben wird und immer nachgelesen werden kann. Das Parlament ist eine Transparenzmaschine und insofern auch der richtige Ort für solche Debatten.

Man muss den Betreibern auch gratulieren: 562 379 Unterschriften sind fast 10 Prozent der Wahlberechtigten – und das, ohne eine sehr große Organisation im Hintergrund zu haben und mit einem sehr geringen Budget. Das zeigt einfach, dass dieses Thema nicht nur allgemein wichtig ist, sondern auch sehr, sehr vielen Menschen in unserem Land unter den Fingernägeln brennt. Ich freue mich auf den Dialog, einerseits mit den Betreibern des Volksbegehrens, aber natürlich auch mit den Kolleginnen und Kollegen hier im Haus. Ich hoffe, dass dieser Platz hier vorne auf der Regierungsbank in Zukunft nicht mehr leer ist, weil der Dialog mit einem leeren Sessel natürlich schwierig ist. Ich freue mich sehr auf spannende und wichtige Diskussionen darüber, wie wir die Globalisierung für die Zukunft gestalten.

Abgeordnete Dr. Angelika Winzig (ÖVP): Geschätzte Damen und Herren! Ich darf Herrn Wirtschaftsminister Dr. Harald Mahrer entschuldigen, da er einen nicht verschiebbaren Termin mit der Kommissarin Elżbieta Bieńkowska übernommen hat, aber wir haben ja noch genügend Gelegenheiten, um ihn zu weiteren Diskussionen des Volksbegehrens einzuladen.

Es freut mich, dass wir das Volksbegehren heute diskutieren. Es freut mich aber auch – und es war für mich nicht überraschend –, dass der EuGH die Handelsabkommen als gemischte Abkommen gewertet hat, denn es war vor allem unserem Wirtschaftsminister Dr. Reinhold Mitterlehner ein Anliegen, und er hat sich auch auf europäischer Ebene sehr dafür eingesetzt, dass auch die nationalen Parlamente eingebunden werden.

Schade habe ich bei dem Volksbegehren gefunden, dass drei Abkommen vermischt wurden, und zwar drei Abkommen, die unterschiedlicher nicht sein könnten. Auch die Begründung des Volksbegehrens bezieht sich ja in erster Linie auf TTIP und TiSA, ich gehe aber davon aus, dass alles andere, als CETA hier zu diskutieren, Kaffeesudlesen ist.

Leider habe ich festgestellt, dass das Wissen über CETA in der Bevölkerung nach wie vor sehr gering ist, auch bei jenen, die das unterzeichnet haben. Ich teste das immer in meinem Wahlkreis bei Veranstaltungen mit der simplen Frage, ob es in CETA Regulierungen für Wasser, für den Wasserverkauf gibt, da dies nicht nur ein großes Anliegen der Bevölkerung ist, sondern auch in jedem Wahlkampf von diversen Fraktionen gespielt wird. Leider bekomme ich darauf immer die Antwort, die mir eigentlich zu erkennen gibt, dass die meisten nicht bis Seite 18 gelesen haben, wo das geregelt ist. Auch Frau Dr. Ederer hat gestern in einer PULS-4-Diskussion ganz klar gesagt und es auf den Punkt gebracht: Wenn die „Kronen Zeitung“ eine Kampagne gegen eine Person oder gegen eine Kampagne startet, hat man ohnedies keine Chance.

Ich beziehe mich – der Initiator hat das auch angesprochen – auf den neuen Investitionsschutz, auch dafür hat sich Wirtschaftsminister Mitterlehner sehr starkgemacht, die Ablösung des alten ISDS durch diesen neuen Investitionsschutz im CETA-Abkommen zu fixieren. Ich darf da gleich einmal Art. 8.9 Abs. 1 zum Investitionsschutz zitieren:

„1. Für die Zwecke dieses Kapitels bekräftigen die Vertragsparteien“ – also EU und Kanada – „ihr Recht, zur Erreichung legitimer politischer Ziele wie des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, des Schutzes der Umwelt oder der öffentlichen Sittlichkeit, des Sozial- oder Verbraucherschutzes oder der Förderung und des Schutzes der kulturellen Vielfalt in ihrem jeweiligen Gebiet regelnd tätig zu werden.

2. Zur Klarstellung: Die bloße Tatsache, dass eine Vertragspartei – auch durch Änderung ihrer Gesetze – Regelungen in einer Art und Weise trifft, die sich auf eine Investition negativ auswirkt oder die Erwartungen eines Investors, einschließlich seiner Gewinnerwartungen, beeinträchtigt, stellt keinen Verstoß gegen eine Verpflichtung aus diesem Abschnitt dar.“ – So viel zum Investitionsschutz.

Herr Bürgermeister Thumpser hat ja auch die regulatorische Zusammenarbeit angeschnitten, die auf freiwilliger Basis vorgesehen ist und keinesfalls einen rechtsverbindlichen Akt darstellt. Da besagt Abschnitt E in den Grundsätzen:

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass das Leben und die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie die Umwelt auf hohem Niveau und im Einklang mit dem TBT-Übereinkommen, dem SPS-Übereinkommen,“ – also die WTO-Übereinkommen – „dem GATT 1994, dem GATS und diesem Abkommen geschützt werden. [...]

Ohne Beschränkung der Möglichkeiten jeder Vertragspartei, ihre Regelungs-, Gesetzgebungs- und Politikgestaltungsaufgaben zu erfüllen, verpflichten sich die Vertragsparteien, die Regulierungszusammenarbeit im Licht ihres gemeinsamen Interesses weiterzuentwickeln.“

Ich glaube, das erklärt einiges zum Schutz der Standards und der Hoheit der Nationalstaaten.

Abgeordneter Mag. Harald Stefan (FPÖ): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Zuerst einmal möchte ich den Initiatoren meine Hochachtung ausdrücken, weil jeder, der sich ein bisschen damit beschäftigt, weiß, welch irrer Aufwand das ist, so ein Volksbegehren zu initiieren, durchzuführen und dann bis hierher zu bringen. Es ist ja zweifellos erfolgreich, wir haben schon gehört: mehr als 562 000 Unterstützer! Ich werde jetzt auch noch darauf eingehen, was wir unter besonders erfolgreich verstehen. Es gibt schon auch die Möglichkeit, darüber nachzudenken, wie direkte Demokratie in Österreich an sich gesehen wird.

Ein kleiner Hinweis ist schon gekommen: Es ist doch sehr enttäuschend, dass kein Regierungsmitglied anwesend ist. Ich denke, man hätte, auch wenn ein Regierungsmitglied ausfällt, organisieren können, dass ein anderes kommt. Das betrifft ja letztendlich auch den Bundeskanzler und andere, die Österreich im internationalen Bereich vertreten und die Stimme erheben. Das hätte man meines Erachtens organisieren sollen, auch um den Initiatoren zu zeigen, dass man es ernst nimmt, wenn 562 000 und mehr Menschen den Weg in ein Lokal wählen, sich extra deklarieren und eine Unterstützungserklärung abgeben. Das ist einmal der Stellenwert der direkten Demokratie an sich.

Wir als Freiheitliche haben hier eine klare Position und sagen: Die Bevölkerung sollte die Möglichkeit haben, von sich heraus eine echte Initiative zu setzen, damit es auch zu einer Entscheidung kommt. Auch wenn es bereits ein Fortschritt ist, dass wir heute hier so diskutieren, ist doch letztendlich das Ergebnis, dass darüber diskutiert wird und dass das dann wieder vorbei ist. Es gibt keine Abstimmung, Sie können keine Abstimmung darüber, was Sie hier vorgebracht haben, erzwingen. Nicht einmal über den Entschließungsantrag, der Inhalt des Volksbegehrens war, können Sie eine Abstimmung erzwingen. Wir als FPÖ werden zumindest dem Parlament die

Möglichkeit geben, darüber zu entscheiden, aber in Wirklichkeit wäre es ja eine Frage, die die Bevölkerung unmittelbar betrifft. Es gibt diesbezüglich halt eine große Skepsis in der Bevölkerung, es gibt große Bedenken, und es ist offensichtlich auch ein sehr weitgehender Einschnitt in Rechte, in Standards und so weiter, der es doch notwendig machen würde, dass die Bevölkerung direkt darüber entscheidet. Zumindest sollten aber Initiatoren die Möglichkeit haben, das an die Bevölkerung heranzutragen.

Deswegen haben wir als FPÖ eine ganz klare Position und auch schon mehrfach hier eingebracht, dass man mit einem Volksbegehren, das in dem Sinn erfolgreich ist, dass 4 Prozent der Wahlberechtigten – das sind etwa 240 000 Personen – ein Volksbegehren unterstützen, letztendlich auch erzwingen kann, sofern das Parlament dem nicht sowieso folgt, dass es dann eine Volksabstimmung über den Text des Volksbegehrens, es müsste in dem Fall dann natürlich ein Gesetzestext sein, gibt. Das ist eben bis heute natürlich nicht Gesetz, aber ein Volksbegehren mit einer so großer Unterstützung wäre eben nach unserer Vorstellung so erfolgreich, dass man darüber abstimmen könnte.

Es ist also der Schwachpunkt, dass es bei all dem Aufwand, bei all den Personen, die dahinterstehen, bei all der Freude darüber, dass wir heute darüber diskutieren – was ja schon ein Fortschritt ist –, schlicht und einfach keine Konsequenz gibt. Das wird dann in die Schublade gelegt und ist damit eigentlich verpufft – unglaublich viel Energie ist verpufft.

Das ist enttäuschend und das ist auch etwas, was wir schlicht und einfach ändern sollten. In dieser Legislaturperiode werden wir es nicht mehr schaffen, vielleicht gibt in der nächsten die Möglichkeit dazu. Versprechen gab es in der Vergangenheit schon immer wieder, es ist aber an der Umsetzung gescheitert. Inhaltlich wird sich mein Kollege Axel Kassegger noch mit dem Abkommen beschäftigen.

Abgeordneter Mag. Werner Kogler (Grüne): Selbstverständlich gibt es auch von meiner Seite Hochachtung vor den Initiatorinnen und Initiatoren! Was ist daraus zu folgern? – Ich gehe gleich schwerpunktmäßig, aber nicht nur auf CETA ein; das ist das Einzige, was ich mit der Vorrednerin von der ÖVP teile.

Natürlich werden wir verantwortlichen Abgeordneten jetzt zu überlegen haben, wie damit umzugehen ist. Es ist ein deutliches Votum. Zunächst sind natürlich die Fraktionen aufgerufen; und da ja demnächst der Nationalrat neu gewählt wird, ist es ein Transparenz- und ein Pflichtgebot, dass die Fraktionen genau sagen, was sie tun werden.

Fangen wir bei der ÖVP an: Die Mitterlehner-ÖVP war diesbezüglich eindeutig, bei der Kurz-ÖVP weiß ich es nicht. Der Herr Außenminister, der bei diesen Dingen reihum und immer wieder schon kraft seines Amtes jahrelang eingebunden ist, soll einmal Farbe bekennen. Beim Herrn Mitterlehner haben wir immer gewürdigt, dass er eine klare Position hat. Jetzt haben wir einen neuen ÖVP-Führer; schauen wir, was der zu sagen hat! Es ist eine andere Sache, dass er heute verhindert ist, aber er kann sich ja einmal deklarieren. Dieses ständige Nichtdeklarieren werden wir ihm nicht durchgehen lassen, und das ist eine der entscheidenden Fragen in diesem Wahlkampf.

Wenn Kollege Cap schon nickt, dann komme ich gleich zum Kanzler. Das ist ja überhaupt das Beste: Der hat uns erklärt, dass der Beipacktext wichtiger als das Medikament ist. Es wird immer noch das Medikament verabreicht und eingenommen und nicht der Beipacktext. Die Pille bleibt nicht nur eine bittere, sie ist da oder dort auch giftig, sie hat einige Giftzähne, und die gehören gezogen. Da stimme ich mit Kanzler Kern völlig überein.

Das Einzige, was dieser Nationalrat – auch wenn wir im Sitzungssaal des Bundesrates sind – noch tun kann, ist, die Ratifikation zu verweigern. Dabei wär es mir am liebsten, wenn es gleich hereinkommt, dann könnten wir im Sinn des Volksbegehrens jetzt noch schnell die Ratifizierung schmeißen, auf dass etwas Besseres nachkomme.

Was sind die Giftzähne? – Nach wie vor sind das die Schiedssysteme, die Durchhöhlung des Vorsorgeprinzips. So witzig ist CETA nicht! Es geht nicht um Kanada und Europa, es geht um Groß gegen Klein und um völlig falsche Auflagen und Deregulierungen, die tendenziell geeignet sind, das demokratische Gefüge auszuhöhlen. Da muss man einmal hinschauen – so ist das bei CETA!

Wir haben bis heute keine Antwort auf die Frage bekommen, was im Artikel 25 drinnen steht, dass das Vorsorgeprinzip ausgehöhlt wird. Der Verweis auf das Primärrecht wird nicht reichen, das können wir in der zweiten Runde debattieren.

Staccato-TTIP: Beide Parteien der Regierung haben versprochen, dass TTIP jetzt nach dem CETA-Desaster ganz anders gemacht wird. Bis heute ist nicht eine Silbe im Rat bekannt, dass die österreichischen Delegationen irgendetwas am Mandat verändern wollen. Nein, sie waren früher auch Einpeitscher des Investitionsschutzes, das haben wir nachgewiesen, und jetzt ist nichts geändert worden – alles Larifari! Auch da stellt sich wieder die Frage, wie Herr Kurz dazu steht, denn es läuft ja auch immer über sein Büro.

Das Japanabkommen hat selbstverständlich ein paar Punkte, vor denen man sich nicht zu fürchten braucht, ähnlich wie bei Kanada. Gleichzeitig sind aber diese Giftzähne, die wir identifiziert haben, auch dort wieder drinnen. Und das Böseste kommt auch da am Schluss: Es ist völlig intransparent. Das Parlament ist bis jetzt beim Japanabkommen überhaupt nicht eingebunden worden – das ist schon wieder die gleiche Rue de la Gack, in die Sie sich da begeben. Das ist furchtbar! Wieso tun Sie sich das an?

Deshalb wird auch das ein Thema in der Auseinandersetzung, wenn der Nationalrat neu zusammengesetzt wird, denn das ratifiziert nicht die Bundesregierung, sondern der Nationalrat. Da sind Sie gefordert! Deshalb will ich von der SPÖ einmal hören, wie sie dazu steht.

Bei TiSA wird es auch nicht besser, das ist erst recht geheim. Das ist deshalb nicht duldbar, weil da bis in jede kleinste Kompetenz der Kommunen hineingeschnitten wird. Auch das werden wir den Bürgermeistern sagen. Deshalb richte ich meinen Dank an Bürgermeister Thumpser: Wir sind bei Ihnen, so gehen wir vor!

Abgeordneter Josef Schellhorn (NEOS): Liebe Kollegen! Liebe Anwesende! Es ist natürlich sinnbildlich – und da möchte ich schon auch in die Kerbe des Kollegen Stefan schlagen –, dass, wenn wir hier etwas diskutieren, kein Regierungsmitglied auf der Bank sitzt, sodass das auch weiter diskutiert werden kann. Dieses Volksbegehren ist wichtig, man darf jedoch schon festhalten, dass es inhaltlich auch schon in der Enquete diskutiert wurde.

Wenn wir gleich in den Inhalt gehen wollen, geht es aber jetzt um die Frage, was fair ist. Herr Bürgermeister Thumpser hat die Frage auch gestellt. Kollege Kogler hat „Groß gegen Klein“ gesagt. Wir haben bitte über 60 Handelsabkommen. Da sind auch wir die Großen gegen die Kleinen. Haben wir das transparent verhandelt? Man müsste in der Konsequenz, wenn man sich unfair behandelt fühlt, alle 3 600 Handelsverträge aufkündigen. Ist das im Sinne eines Wachstums? Ist das im Sinne einer Weiterentwicklung von Ökonomie? – Nein, so empfinde ich es nicht.

Ich empfinde es insofern auch als sachlich sehr dünn, wenn ich nämlich die Realität betrachte, warum und wie dieses Volksbegehren zustande gekommen ist. Da müssen wir sagen, dass man dem Boulevard und einer großen Handelskette verfallen ist.

Genau diese Handelskette setzt genau diese Bauern mittlerweile unter Druck und sagt: Wir reden jetzt über den Milchpreis ganz anders, wir reden über die Qualitätsstandards ganz anders. Die haben ein Eigeninteresse, und wir sind dem Populismus verfallen.

Diese Frage müssen wir uns stellen: Ist es fair oder ist es unfair? Ist diese Handlungsweise, wie dieses Volksbegehren zustande gekommen ist und wie die Bauern in diesem Land behandelt werden, fair? Ich sehe es nämlich als große Chance, ich sehe das nicht als große Bedrohung für unsere Bauern. Ich sehe es als Chance, sich weiter zu spezialisieren, sich weiter an die Produkte heranzutasten und vor allem in unserer Kleinstrukturiertheit dementsprechend auch von einem Spezialitätenladen zu sprechen und diesen Spezialitätenladen weiterzuentwickeln.

Wenn schon die Experten sagen – und ich glaube, da sind wir uns alle einig –, dass dies der bestausverhandelte Vertrag ist: Was sind dann die anderen 59 oder 60? Was passiert mit denen? Wir als Große haben zum Beispiel mit afrikanischen Staaten oder mit asiatischen Staaten auch Handelsverträge. Sind die alle schlecht ausverhandelt? Sind die auch von den Standards her viel schlechter, sodass wir jetzt die Bösen sind und nicht die Kanadier, die Amerikaner?

Wenn wir von Fairness sprechen, dann muss auch eine ehrliche und mutige Diskussion zugelassen werden. Da dürfen wir nicht einem Handelsriesen, der seine Bauern drückt, und dem Boulevard, der damit kampagnisiert, verfallen.

Da muss ich schon fragen: Was würde übrig bleiben? – Wir würden über alle 3 600 Handelsverträge diskutieren müssen. Und dann müssen die Fragen gestellt werden: Was wollen wir? Wohin wollen wir gehen? – Ich glaube, dass auch die Freiheit bestehen muss, in Eigenverantwortlichkeit – auch da ein liberaler Gedanke – auch den Handel fair zu betreiben – natürlich fair! Dann stelle ich aber noch einmal die Frage: Was ist da fair und was ist unfair? Ein Diskurs darf in dieser Hinsicht schon möglich sein. – Danke vielmals.

Abgeordneter Christoph Hagen (STRONACH): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Kurz vorweg möchte ich einmal den Betreibern des Volksbegehrens danken. 562 378 plus meine Unterschrift haben Sie bekommen. Das sollte ein klares Zeichen an die Politik sein, die diese Volksmeinung nicht wirklich so würdigt, wie sie zu würdigen ist.

Ich bin Vorarlberger mit der Nähe zur Schweiz: In der Schweiz gab es gerade vergangenes Wochenende eine Abstimmung über Atomstrom; dort darf das Volk mitentscheiden. Bei uns wird das Volk bei so einer entscheidenden Sache außen vor gelassen!

Man darf mir aber nicht böse sein, wenn ich sage, dass das Volk von der Politik für dumm gehalten wird. Lassen wir doch das Volk in einer Volksabstimmung, die bindend ist, darüber abstimmen! Ich werde Ihnen auch sagen, warum: Bei diesen Abkommen, zum Beispiel TTIP, TiSA oder CETA, versteckt man massive Angriffe auf alles, was uns als Menschen in diesem Staate wichtig ist. Betroffen sind die soziale Sicherheit, die öffentliche Daseinsvorsorge, Arbeitsrechte, Umweltschutz, nachhaltige Landwirtschaft und Demokratie. Für die Freihandelslobbyisten gilt alles als Handelshemmnis, wie wir immer wieder hören, und ich glaube, dass das klar abzulehnen ist.

Während die breite Masse der Menschen verliert, gibt es einige wenige Gewinner, das sind nämlich die Großkonzerne – und das geht zulasten des Gemeinwohls. Wir vom Team Stronach sind deshalb, wie gesagt, für eine bindende Volksabstimmung. Wir wollen das Volk entscheiden lassen, das Volk klar darüber aufklären, was da drinnen steht. Sie alle wissen nämlich, dass diese Verträge so gehalten sind, dass sie mit dem

Juristendeutsch, mit verschiedenen Aussagen, die in Fachsprachen niedergeschrieben sind, für den normalen Bürger auf der Straße kaum lesbar und deutbar sind.

Die Erfahrungen mit NAFTA und Co sollte man in dieser Sache auch berücksichtigen. Man weiß ja aus der Erfahrung, dass dort nicht alles gut war, was drinnen gestanden ist und im Kleingedruckten war.

Niemand hat sich vielleicht noch die Frage nach den gesundheitlichen und sozialen Folgekosten dieses Abkommens gestellt, mit dem ganzen Rattenschwanz, der da dranhängt. Ob jetzt CETA, TTIP oder TiSA: Diese Details konnten nur aufgrund undemokratischer, intransparenter Prozesse zustande kommen. Wir wissen es alle: Wer versucht hat, einmal dieses Konvolut mit über 1 000 Seiten zu lesen, hat sich sehr, sehr schwergetan.

Wir haben mehr Mitsprache, mehr Rechte für die Konzerne, das Parlament wird allerdings quasi ausgeschaltet. Wenn wir uns jetzt vormachen, dass wir das als Parlament, als Volksvertreter entscheiden, dann sollte man doch jetzt vor der nächsten Nationalratswahl hergehen und Farbe bekennen. Dann kann das Volk entscheiden: Will ich TTIP, will ich TTIP nicht? Will ich CETA, will ich CETA nicht? Dann könnte man einfach einmal darüber ganz klar abstimmen. Oder ich gehe als wahlwerbende Partei her und sage: Ich will das Volk mit einer zwingenden Volksabstimmung entscheiden lassen. Dann ist die Sache auch klar, und dann weiß man einmal, wo die Parteien stehen. Ich glaube, das wäre sehr, sehr wichtig.

Wenn man privat einen Vertrag abschließt, dann sagt mir der Menschenverstand, dass man dann gegen einen Knebelvertrag stimmen würde. Keine Austrittsmöglichkeiten aus dem Vertrag – so einen bindenden Knebelvertrag würde ich nie unterschreiben, ohne den Inhalt genau zu kennen. Ich habe es schon angesprochen: Wer hat die 1 000 Seiten wirklich gelesen? Wer kann die wirklich deuten? Da gibt es noch viele Punkte, die wir dazusetzen sollten. Ich glaube, man sollte klar sagen, was man will, und man sollte das Volk wirklich persönlich befragen, nicht nur das gewählte Parlament, das man alle vier oder fünf Jahre einmal wählt, wenn es den Politikern gerade passt. – Danke.

Abgeordneter Dr. Christoph Matznetter (SPÖ): Wir haben ja jetzt eine Reihe von Statements gehört, ich wollte ganz kurz auf die Aussagen der Kollegin Winzig eingehen. Das ist eine Problematik, die es schon gab, als man das allgemeine Wahlrecht eingeführt hat: die Befürchtung, dass durch Uninformiertheit oder Unintelligenz das Volk nicht weise genug entscheidet. Ich glaube, wir haben genug Erfahrung darin, dass demokratische Prozesse und auch die Wahlmöglichkeit das ausdrücken, was der Wille des Souveräns ist, und das ist die Bevölkerung.

Ich möchte nicht nur zu den 600 000 Unterschriften gratulieren, sondern auch sagen, sie sind ein ganz, ganz wichtiger Hinweis darauf, dass den Menschen in der Breite die Gestaltung der Weltwirtschaft und damit der Handelsströme und der Art, wie sie geschaltet sind, ein persönliches und wirkliches Anliegen sind. Daher sind wir aufgerufen einen kleinen Beitrag zu den gesamtsystematischen Fragen, die über CETA, TTIP und TiSA hinausgehen, den das kleine Österreich leisten kann, zu leisten. Es muss am Ende des Tages eine Auseinandersetzung darum geben, wie die globalisierte Welt gestaltet ist. Wir haben nun einmal keine demokratische Rechtfertigung.

Es bringt auch wenig, dass die, die vielleicht gleiche Ziele haben, wechselseitig übereinander herfallen. Man sollte eher darüber nachdenken, wie man solidarisch gemeinsame Ziele erreicht, nicht versuchen, daraus Kleingeld zu schlagen, sondern diese Welt zu gestalten. Diesen Beitrag möchten wir weiter leisten. Da wird es Rückschritte geben, Erfolge geben. Allein, dass die Diskussion so intensiv ist, ist ein Gewinn. Die Frage, ob man dann bei jeder Frage aufeinander losgeht, muss jeder für

sich beurteilen. Bei wichtigen Anliegen auf der Welt, wenn es einmal ein ernstes Anliegen war, war es immer gut, wenn man zusammengehalten und nicht wechselseitig versucht hat, eine Kleinigkeit herauszubekommen, lieber Werner Kogler. – Danke.

Obmann Dr. Peter Wittmann leitet zur Runde der Experten über.

Mag. Valentin Wedl (Leiter der Abteilung EU und Internationales in der Arbeiterkammer Wien): Sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank dafür, als Experte heute hier geladen zu sein. Die AK hat sich seit Jahren enorm viel an Grundlagenarbeit angetan und sehr viele Beiträge zur gesamten Debatte rund um die Handelsabkommen geleistet. Dazu zählt eine ganze Reihe an Studien, worin wir sowohl die ökonomischen Chancen und Möglichkeiten als auch die rechtspolitischen beziehungsweise in weiterer Folge die gesellschaftlichen Risiken der Handelsabkommen erhoben haben.

Wir mussten uns dabei manchmal ein wenig wundern, wenn man uns der Mythenschmeißerei bezichtigt hat, denn die Studien waren von österreichischen und internationalen WissenschaftlerInnen extrem aufwendig und akribisch gearbeitet. Die Studien wurden auch kein einziges Mal ernsthaft widerlegt, sie haben vielmehr auch im Urteil von Karlsruhe Reflexion gefunden. Welches Interesse sollte eine Institution wie die AK haben, die wohl grundsätzlich für jede Maßnahme zu haben wäre, die mehr Wohlstand und mehr Beschäftigung verspricht?

Ist das aber mit den Abkommen der Fall? – Der Initiator, der Bevollmächtigte des Volksbegehrens hat vorher darauf hingewiesen, dass der Nutzen der Abkommen bescheiden ist, und in der Tat kommen die Auftragsstudien der Kommission schon zu einem bescheidenen Ergebnis. Sie haben die jährlichen 0,05 Prozent an zusätzlichem Wachstum erwähnt. Es müssten allerdings dabei auch alle Zölle wegfallen und ein Gutteil der sogenannten nichttarifären Handelshemmnisse. Das ist das sogenannte optimistische Szenario.

Derartige Studien blenden sowieso wichtige Kostenpunkte aus. Dazu zählen soziale Transaktionskosten für den Wegfall alter beziehungsweise die Umstellung auf neue Regelungen. Dazu zählen Arbeitsmarktkosten, denn Langzeitarbeitslosigkeit kennen diese Studien nicht, daher auch keine Umschulungsmaßnahmen und keine Kosten dafür, wiewohl auch wieder Studien belegt haben, dass jedenfalls bis zu eine Million Menschen von Arbeitsplatzverschiebungen betroffen wären. Nicht einmal die entgangenen Zolleinnahmen wurden in den Studien berücksichtigt. Im Ergebnis kann man davon ausgehen, dass auch die 0,05 Prozent jährliches Wachstum nicht halten würden. – Dies zu TTIP.

Mit Blick auf CETA hat die AK eine ökonomische Bewertung vornehmen lassen, Auftragnehmerin war die Österreichische Forschungstiftung für Internationale Entwicklung, die ein interessantes Berechnungsmodell entwickelt hat. Danach ergibt sich mit CETA langfristig kumuliert ein BIP-Wachstum in der EU um 0,023 Prozent, für Österreich ein Zuwachs bei den Einkommen um durchschnittlich 0,016 Prozent und über einen langen Zeitraum in Summe ein Zuwachs der Beschäftigung von ungefähr 450 Vollzeitstellen. Zu TiSA gibt es noch keine vergleichbare Studie. Wir haben aber bereits eine beauftragt und wollen uns das auch bei TiSA genauer ansehen.

TTIP und CETA lassen jedenfalls wenig Nutzen erkennen, umso genauer sind die Risiken zu betrachten.

Aus Arbeitnehmersicht muss einmal erwähnt werden, dass das Nachhaltigkeitskapitel mit keinem effektiven Sanktionsmechanismus ausgestattet ist. Von der fairen Globalisierung wurde vorher schon gesprochen. Im Sinne einer fairen Globalisierung ist es aber zentral, dass Wettbewerb nie und niemals auf Kosten schützenswerter Allgemeininteressen passieren darf und insbesondere nicht auf dem Rücken der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgetragen werden darf.

Zu diesem Zweck gibt es seit dem Korea-Abkommen ein sogenanntes Nachhaltigkeitskapitel. Darin werden unter anderem die sogenannten ILO-Kernarbeitsnormen festgeschrieben. Das heißt, kurz zusammengefasst: keine Sklaverei, keine Kinderarbeit, keine Diskriminierung und die Gewährleistung von Gewerkschaftsfreiheiten. Bei Verletzung drohen aber keine Handelssanktionen, sondern es wird nur ein zahnlos erscheinender Konsultationsmechanismus lanciert. Das geht aus unserer Sicht einfach nicht.

Wir wissen sowohl vom Internationalen Gewerkschaftsbund als auch aus vertraulichen Quellen aus Südkorea, dass dieser Konsultationsmechanismus zur Verbesserung der menschenrechtlichen Situation bislang gar nichts erwirkt hat. Südkorea wehrt sich auch mit Erfolg dagegen, dass bei diversen Treffen das Thema der Gewerkschaftsrechte überhaupt auf die Agenda kommt, wiewohl es massive Verletzungen der Gewerkschaftsfreiheiten bis zu Inhaftierungen gibt.

Kanada, auch das ist bemerkenswert, wollte so wie wir, die Arbeiterkammer, einen starken Sanktionsmechanismus und hat genau das gefordert. Die EU, die EU-Kommission, die Verhandlungsführerin von „uns“ – unter Anführungszeichen –, hat das abgelehnt.

Aktuell stellt sich wieder genau diese Frage beim Abkommen mit der Türkei. Da wird auch schon ein Handelsabkommen als Ersatz für die Erweiterungsgespräche verhandelt. Auch darin soll es jetzt, zumindest nach dem Wunsch von Frankreich, ein effektives Nachhaltigkeitskapitel geben. Es wäre fein, wenn wir da Frankreich unterstützen könnten.

Bei allen Handelsabkommen stellt sich die gleiche Frage: Wie wollen wir das eines Tages mit Großbritannien gestalten? Ist es gescheit, mit unverbindlichen Standards Zutritt zum Binnenmarkt zu gewähren?

Im Gegensatz zu diesen unverbindlichen Arbeitsrechtsstandards steht ein extrem stark ausgebauter Investorenschutz. Die neueren Abkommen – Singapur war das erste – kennen sehr weitgehend formulierte Investorenrechte, die mit speziellen Schiedsgerichten abgesichert werden sollen, egal, ob sie jetzt ISDS oder ICS heißen. Auch Österreich ist mittlerweile durch Julius Meinl V auf Basis eines Investitionsabkommens zwischen Österreich und Malta verklagt worden. (*Obmann Wittmann gibt das Glockenzeichen.*) – Ich komme gleich zum Schluss.

Wir wollen auch die Verdienste honorieren, die vonseiten der Regierung im Wege der Auslegungserklärung – des sogenannten Beipacktextes, wie es vorher hieß – unternommen wurden. Wir stehen aber doch auf dem Standpunkt, dass da nachzuschärfen wäre. Im Idealfall sollten die Investitionsschutzbestimmungen gänzlich aus dem Handelsabkommen gestrichen werden. (*Obmann Wittmann gibt neuerlich das Glockenzeichen.*) Dafür haben wir jetzt durch das Gutachten des Europäischen Gerichtshofs Rückenwind bekommen.

Ich komme endgültig zum Schluss, die Zeit reicht hier nicht, um alle unsere Punkte zu präsentieren. Wir haben sicher eine Summe an Giftzähnen identifiziert, die auf die eine oder andere Weise mit der Auslegungserklärung berührt wurden. Auf unserer Webseite sind eine Reihe diesbezüglicher Studien einsehbar. (*Beifall.*)

Mag. Susanne Schrott (Referentin der Abteilung für Finanz- und Handelspolitik in der Wirtschaftskammer Österreich):

Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Liebe Damen und Herren! Sehr geehrte Abgeordnete! Ich möchte damit beginnen, einmal aufzuzählen, worüber ich heute nicht sprechen werde. Da die Zeit nicht reicht, werde ich nicht über die Bedeutung des Außenhandels für Österreich sprechen, nicht darauf eingehen, wie sich die Auswirkungen eines geordneten Außenhandels auf das Wachstum, die Wirtschaft und die Beschäftigung darstellen. Ich werde auch nicht über Studien sprechen, denn ich kann wie andere Redner vier oder fünf Studien heranziehen, die zu anderen Ergebnissen kommen, was den Marktzugang für Waren, Dienstleistungen, Investitionen et cetera anlangt.

Worauf ich hinweisen will, ist, dass bei allen diesen Ergebnissen ganz klar zum Ausdruck kommt, dass die EU-Handelspolitik ein System ist, das heißt, ein System, das auf Bausteinen aufbaut. Jedes einzelne Handelsabkommen, sei es jetzt das Abkommen mit Mexiko, das schon über 17 Jahre in Kraft ist, oder jenes mit Chile – die beide jetzt modernisiert werden sollen –, ist eine Entwicklung der Handelspolitik. CETA ist in dieser Reihe das letzte und ehrgeizigste. Die alten Abkommen – sie wurden heute auch schon angesprochen – gehören reformiert, aber sie sind Bausteine einer Gesamtstrategie.

Jetzt komme ich zu dem, worüber ich sprechen will, nämlich zu den rechtlichen Grundlagen und der innerstaatlichen Mitwirkung innerhalb Österreichs.

Es geht um eine Gesamtstrategie der EU-Handelspolitik, aus der ich keinen wichtigen Baustein, wie es CETA zum Beispiel ist, rauskatapultieren kann. Das geht nicht, denn es ist eine Gesamtheit, und erst die Gesamtheit einer effektiven Handelspolitik bringt Ergebnisse, die nennenswert für eine Volkswirtschaft sind – die Bedeutung des Außenhandels kennen wir.

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen – Ich gehe jetzt nicht juristisch darauf ein, ich möchte auf ihre Bedeutung für die Wirtschaft eingehen –: Es gibt hier – Sie kennen sie alle und hören zu einem späteren Zeitpunkt dieser Enquete noch mehr darüber – den Artikel 206 AEUV und den Artikel 218 AEUV über eine gemeinsame Handelspolitik der EU. Das macht auch Sinn, denn dann, wenn das nicht gemeinsam organisiert und koordiniert wäre, würden dem Handelspartner – seien es jetzt Japan, Kanada, wer auch immer – 28, bald 27 Mitgliedstaaten gegenüber sitzen, und jeder hätte womöglich noch seine Vertreter der Landwirtschaft und des Konsumentenschutzes dabei.

Es macht Sinn, dass wir eine gemeinsame Handelspolitik haben, was allerdings zur Folge hat, dass wir einen großen Koordinierungsaufwand innerhalb der EU und auch innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten haben. Es geht um eine **schrittweise** Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr. Niemand spricht vom Aufreißen von Märkten oder von totaler Liberalisierung. Es gibt den freien Handel nicht.

Wenn ich mir die österreichischen Firmen und das, womit wir täglich zu tun haben, anschau, so sind es die Probleme, die Firmen beim Markteintritt oder auf den verschiedenen Märkten aufgrund von Regulierungen, die entweder diskriminierend sind oder nicht den internationalen Vorschriften entsprechen, haben. Die schrittweise Beseitigung solcher Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr ist also auszubauen. Handelsabkommen sind geeignete Instrumente, diese Rahmenbedingungen, die unsere Exporteure, unsere Firmen und indirekt auch die Zulieferer für unsere Exporteure auf den Drittlandsmärkten finden, zu gestalten. – Das ist sehr wichtig.

Der Abbau von Zollschränken und anderer Schranken ist dort ebenfalls verankert, und – ich habe es schon erwähnt – sie betreffen die Waren, die Dienstleistungen, die

Investitionen, die öffentliche Auftragsvergabe, den Schutz geistiger Eigentumsrechte und andere Themen. Zum Prozedere und zu Artikel 218 werden Sie heute auch noch mehr hören.

Ich fasse zusammen: Die EU-Mitgliedstaaten im Rat beauftragen die Kommission mit inhaltlich bindenden Mandaten, die Kommission verhandelt mit dem Partnerland, was, wie ich gesagt habe, durchaus Sinn macht. Die Verhandlungen sind im Benehmen mit einem vom Rat bestellten Sonderausschuss zu führen, was auf die EU-interne Koordinierung abzielt. Alle Mitgliedstaaten sind in diesem Sonderausschuss vertreten. Er wurde eingerichtet und tagt einmal in der Woche in Brüssel. Österreich ist dort vertreten und gibt seine Positionen zu den einzelnen Handelsabkommen ab. – Auf diesen Sonderausschuss möchte ich dann später noch weiter eingehen. Ich habe von der Koordinierung auf EU-Ebene gesprochen: Kommission und Mitgliedstaaten koordinieren in diesem Sonderausschuss, er heißt Handelspolitischer Ausschuss.

Innerhalb jedes Mitgliedstaates passiert die Koordinierung anders. Jeder Mitgliedstaat kann sich überlegen, wie er koordiniert – österreichintern, deutschlandintern –, um die handelspolitischen Positionen dort abzugeben. Ich kann Ihnen erzählen, wie das in Österreich in den letzten 20 Jahren passiert ist: Einmal in der Woche lädt das federführende und koordinierende Ministerium – das ist in unserem Fall das Wirtschaftsministerium – alle Ressorts, alle Ministerien und alle Sozialpartner – seit über 20 Jahren! – zu einer Ausschusssitzung ein, und dort können sie mitreden. (*Obmann Wittmann gibt das Glockenzeichen.*) Das heißt: Es werden dort die einzelnen Informationen, die wir über die Verhandlungen bekommen, inhaltlich und thematisch durchgegangen. Dort haben wir in den letzten 10 bis 20 Jahren unsere Wirtschaftskammerpositionen in die Positionen der verschiedenen Branchen eingebracht.

Ich möchte zum Abschluss vielleicht noch sagen: In diesen innerstaatlichen Koordinierungsprozess muss sich auch das Parlament einbringen, nämlich nicht nur in die politische Debatte, sondern auch in die technisch-inhaltlichen Diskussionen. (*Obmann Wittmann gibt neuerlich das Glockenzeichen.*)

Sie beschäftigen sich jetzt mit CETA. Wissen Sie, womit wir uns derzeit im handelspolitischen Ausschuss beschäftigen? – Es wurde heute schon angesprochen: Mercosur, Mexiko, Singapur, Vietnam, Chile, Türkei, das sind die Abkommen, die jetzt gestaltet werden.

Mag. Alexandra Strickner (Attac Österreich): Sehr geehrte Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender! Mehr als eine halbe Million Menschen haben dieses Volksbegehren unterzeichnet. Wir erwarten eine ordnungsgemäße Behandlung im Verfassungsausschuss und hoffen, dass die vier avisierten Sitzungen in der Form stattfinden werden, wie sie bereits kommuniziert wurden.

Ich finde es sehr bedauerlich, dass heute der Herr Wirtschaftsminister nicht anwesend ist, und hoffe, dass in Zukunft der Wichtigkeit und dem großen Interesse und der Beteiligung rund um dieses Abkommen seitens der Bevölkerung Rechnung getragen wird.

Wir als Attac sind Teil einer breiten österreichischen und europäischen Plattform, in welcher sich die Gewerkschaften, Umweltorganisationen, Konsumentenschutzorganisationen, Bauern- und Bäuerinnenorganisationen, Klein- und Mittelbetriebe und auch sehr vielen Städte, Gemeinden und Regionen gegen diese Abkommen engagieren und sich für eine gerechte Handels- und Investitionspolitik einsetzen.

Gemeinsam haben wir eine klare Vorstellung davon, was eine gute Handels- und Investitionspolitik ist, die Mensch und Umwelt in den Mittelpunkt stellt. Eine gute Handels- und Investitionspolitik berücksichtigt alle gesellschaftlichen Interessen und nicht nur jene von Konzernen. Um das zu gewährleisten, müssen Abkommen auf eine neue demokratische Art und Weise zustande kommen. Es wurde hier schon mehrfach erwähnt, auch von dem Initiator des Volksbegehrens, dass die Prozesse bisher nicht gut gelaufen sind und auch Vorgaben, die von Ihnen, dem österreichischen Parlament, gekommen sind, nicht eingehalten wurden.

Statt alle Macht der Europäischen Union und den Regierungen zu übertragen, sollten alle Parlamente in der Europäischen Union, also auch Sie, sehr geehrte Abgeordnete, von Anfang an eingebunden sein.

Lassen Sie mich unsere Vorschläge und Kriterien für einen demokratischen Prozess für Handels- und Investitionsabkommen skizzieren, und lassen Sie mich auch Elemente vorstellen, die sicherstellen, dass derartige Abkommen politische Handlungsspielräume und Demokratie nicht einschränken.

Zum demokratischen Prozess: Für alle Handelsabkommen müssen alle Dokumente vom Entwurf des Mandats über das Mandat bis hin zu allen Verhandlungsdokumenten offengelegt und für alle zugänglich gemacht werden. Parlamente, das europäische, aber auch jene der Mitgliedsländer, so auch das österreichische, sind bereits in die Erstellung des Mandats einzubinden und zu konsultieren. Sie sollen auch darüber mitabstimmen.

Parlamente müssen auch in den laufenden Verhandlungsprozess eingebunden werden und die Möglichkeit haben, den Verlauf von Verhandlungen zu beeinflussen. Zivilgesellschaftliche Organisationen sind ebenfalls in jeden Moment des Prozesses einzubinden. Die Beteiligung und die Anhörung unterschiedlicher Interessen muss so gestaltet sein, dass nicht wirtschaftliche Interessen Vorrang haben, denn Handelspolitik geht uns alle an und nicht nur die Wirtschaft beziehungsweise die Konzerne.

Vor der Ratifizierung von Handelsabkommen haben Parlamente umfassende Diskussionen und Prüfungen von vorliegenden Verträgen vorzunehmen, unter anderem auch unter Einbindung von zivilgesellschaftlichen Organisationen. Wir haben im Falle des CETA-Abkommens auf europäischer Ebene erlebt, dass man eben keinen breiten und umfassenden Prüfungsprozess, sondern entgegen dem, was uns versprochen wurde, einen sehr raschen Abstimmungsprozess gemacht hat.

Handels- und Investitionsabkommen sollen auf Zeit abgeschlossen werden, mit der Möglichkeit von Verlängerung. Die vorläufige Anwendung ist abzuschaffen, sie war für Handelsabkommen eigentlich nie vorgesehen. Im Fall von gemischten Abkommen: Solche Abkommen sollen erst nach ihrer vollständiger Ratifizierung durch alle Mitgliedsländer in Kraft treten.

Bei TTIP, CETA und TiSA ist das alles nicht gegeben. Exklusive Leseräume und die vereinzelte Veröffentlichung von Dokumenten erfüllen keinen demokratischen Mindeststandard. Bei den rund weiteren 30 Abkommen, welche die Europäische Union derzeit verhandelt, ist das überhaupt nicht gegeben. Die Abkommen zwischen der EU und Japan sowie Mercosur wurden schon erwähnt, nichts von diesen Dokumenten ist öffentlich.

Wir gehen davon aus, dass Sie als gewählte VolksvertreterInnen den von uns vorgeschlagenen demokratischen Mindeststandard unterstützen und rufen Sie dazu auf, einen entsprechenden Kriterienkatalog zu verabschieden und dem Parlament vorzulegen.

Lassen Sie mich noch kurz einige Kriterien für Handelsabkommen formulieren, die Demokratie und politische Handlungsspielräume nicht einschränken. Zuvorderst haben öffentliche Dienstleistungen in Abkommen nichts zu suchen, ebenso wenig wie Klauseln, die einmal gemachte Liberalisierungen auf ewig festschreiben, wie die Stillstandsklausel oder die Sperrklinkenklausel.

Sie schränken die Gestaltungsmöglichkeit zukünftiger Generationen, zukünftiger Parlamente, zukünftiger Regierungen ein, und das ist nicht akzeptabel. Veränderungen politischer Mehrheiten in Parlamenten, in Regierungen müssen ermöglichen, dass danach auch andere Politik gemacht werden kann.

Sonderklagerechte haben in solchen Abkommen auch nichts zu suchen, sie hebeln den Rechtsstaat aus und beschneiden die Möglichkeit, die Gesellschaft demokratisch zu gestalten.

Sie haben recht, Frau Winzig, dass die Möglichkeit, Gesetze auch weiterhin zu beschließen, durch das, was Sie zitiert haben, nicht eingeschränkt ist. Was aber festgeschrieben wird, ist die Möglichkeit, Eigentumsrechte einzuklagen und dafür hohe Beträge einzufordern. Das ist der Kern von Konzernklagerechten.

Last but not least haben auch Sondergremien, in denen Lobbyisten vorab ihre Meinung zu geplanten Regulierungen abgeben dürfen, in solchen Abkommen nichts zu suchen. Das ist der Kern der Institutionen, die in der regulatorischen Kooperation enthalten sind.

Wir rufen Sie dazu auf, diesbezüglich dem Nationalrat einen Kriterienkatalog vorzulegen, und erwarten nicht mehr und nicht weniger, als dass Sie gegenüber der EU-Kommission sicherstellen, dass Sie die Rechte des Parlaments und damit der Bevölkerung in Zukunft wahren. *(Beifall.)*

Mag. Leonore Gewessler (Geschäftsführerin GLOBAL 2000): Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrter Herr Obmann! GLOBAL 2000 ist seit Anfang an auch Trägerin der Plattform, die dieses Volksbegehren unterstützt hat. Ich bin heute hier, um noch einmal an Sie zu appellieren. Dem Österreichischen Parlament, Ihnen als Abgeordneten, kommt in den nächsten Wochen und Monaten eine immens wichtige Rolle zu. Sie haben es in der Hand, einen Neustart der europäischen Handelspolitik voranzutreiben – einen Neustart, der einerseits die Inhalte, die den Österreicherinnen und Österreichern, wie sie es im Volksbegehren ausgedrückt haben, ein Anliegen sind, in den Vordergrund sowie den Menschen und die Umwelt in den Mittelpunkt stellt; eine europäische Handelspolitik, die aber auch in einem Prozess zustande kommt, der, wie es Frau Strickner eben beschrieben hat, demokratisch, transparent und partizipativ ist.

Wenn ich heute auf der einen Seite höre: Wenn dieser Neustart verlangt wird, müssten wir über 3 600 Abkommen diskutieren, was zu kompliziert wäre!, und auf der anderen Seite, dass wir über ein einzelnes Abkommen nicht sprechen dürfen, weil dies das Gesamtsystem der europäischen Handelspolitik sprengt, dann ist vielleicht genau jetzt der Zeitpunkt gekommen, um Nein zu sagen und die Forderungen des Volksbegehrens, die wichtig und richtig sind, umzusetzen, Nein zu CETA zu sagen, um genau diesen Neubeginn, diese Systemdiskussion zu beginnen, zu starten und anzufangen. Wir haben in Österreich eine Möglichkeit dazu. Ich appelliere an Sie, Ihre kritische Position vom September 2014 beizubehalten, durchzuhalten und diesen Neubeginn gemeinsam zu wagen. Ich möchte aus Umweltschutzsicht zwei Punkte hervorheben, die in der Debatte neben den vielen Kritikpunkten, von denen Sie heute schon gehört haben, für uns sehr wichtig waren.

Das eine ist der Bereich der Gentechnik – da wir gerade 20 Jahre Gentechnikfreiheit in Österreich feiern, ist das ein schöner Anlass. Das Zweite ist der Bereich der

regulatorischen Zusammenarbeit, wobei ich gerne auf zwei Einwände der Frau Abgeordneten Winzig eingehen möchte.

Dieser Tage zelebrieren wir in Österreich partei- und fraktionsübergreifend 20 Jahre Gentechnikfreiheit in Österreich. Wir sind zurecht stolz auf diese Vorreiterrolle in Europa. Der Kern der europäischen Gentechnikregulierung ist ein strenges, vorsorgeorientiertes Zulassungsverfahren. Das hat dazu geführt, dass in Europa nur 0,1 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche mit gentechnisch veränderten Organismen bepflanzt wird, in Kanada sind es zum Vergleich 25 Prozent.

In diesem Zusammenhang scheint es aus Sicht dieser Gentechnikfreiheit fast undenkbar, dass man einem Abkommen zustimmt, das in Artikel 25 als Ziel festschreibt, anstelle der vorsorgeorientierten Zulassungsverfahren effiziente Verfahren, also Geschwindigkeit, leichte Handelbarkeit et cetera, in den Fokus zu nehmen.

Da müssten eigentlich alle Alarmglocken schrillen. Alarmiert müssen wir auch sein – und da komme ich zur regulatorischen Zusammenarbeit –, wenn wir über Abkommen wie CETA und TTIP Strukturen und Prozesse beginnen und schaffen, die uns zwar positiv als Kooperation verkauft werden, hinter denen aber Deregulierungszusammenarbeiten stehen, die das right to regulate einschränken und Gesetzesvorschläge im Umwelt- und KonsumentInneninteresse schon im Vorfeld abschwächen.

Ich denke, ich muss in diesem Rahmen nicht ausführen, was die Regulierungszusammenarbeit ist. Worauf ich aber noch einmal hinführen möchte: Sie ist im Vertrag sehr, sehr vage ausgeführt, was jedoch fehlt, ist eine klare Rechenschaftspflicht dieser Gremien, die eingeführt werden. Sie eröffnen Möglichkeiten für Lobbyisten und jenen mit Konzerninteressen, privilegiert teilzunehmen. Ebenfalls dezidiert nicht angeführt ist eine Pflicht zur Transparenz.

Was heißt das für Sie als Abgeordnete zum Nationalrat? – Sie werden in dieses Konsultationsverfahren weder einbezogen noch erfahren Sie rechtzeitig etwas darüber. Sie werden erst mit den Ergebnissen konfrontiert werden, wenn Gesetzesvorschläge am Tisch liegen. – Das ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel. Es schränkt Ihre Handlungsspielräume ein, im Sinne des Gemeinwohls in Österreich zu regulieren.

Die Regulierungszusammenarbeit gilt als freiwillige Zusammenarbeit, allerdings muss jedes Abgehen von der Regulierungszusammenarbeit argumentiert werden, der politische Druck ist immens. Ich darf Frau Abgeordnete Winzig vielleicht auch über die EDC-Regulierung in Europa informieren, die schon jetzt als Vorausgeschenk an die Handelsabkommen wesentlich laxer im Sinne des Konsumentenschutzes und des Umweltschutzes ausgefallen ist, als es ursprünglich geplant war. – Das geschah schon jetzt als Vorabgeschenk! CETA ist noch nicht einmal in Kraft, und wir spüren bereits die Auswirkungen.

Das widerspricht aus unserer Sicht Ihrem inhaltlichen Anspruch, also den demokratischen Prozessen. Ich appelliere daher an Sie: Wagen Sie diesen Neustart der europäischen Handelspolitik auch aus Österreich! Die EU kann nur mit einer anders aufgestellten partizipativen Handelspolitik im Sinne von Mensch und Umwelt auch wieder das Vertrauen ihrer Bürgerinnen und Bürger gewinnen.

Ich bin mir sicher, dass Sie als verantwortliche ParlamentarierInnen kein Interesse daran haben, die Legitimationskrise der EU weiter zu verschärfen. Das heißt – ich möchte meinen Appell wiederholen –: Nehmen Sie das Volksbegehren ernst, sagen Sie Nein zu CETA! – Danke. *(Beifall.)*

Obmann Dr. Peter Wittmann leitet zur zweiten Runde der Abgeordneten über.

Abgeordnete Katharina Kucharowits (SPÖ): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Expertinnen und Experten! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich würde gern an den Appell der Frau Gewessler anknüpfen. Wir nehmen diese Kritik ungemein ernst. Wir nehmen die über 562 000 Unterschriften ungemein ernst, und ich sehe es nicht nur für den Verfassungsausschuss mit den vier Sitzungen als eine zentrale Rolle, sich damit auseinanderzusetzen, sondern auch als Anstoß, ausgehend von Österreich eine andere Handelspolitik auf europäischer Ebene zu initiieren.

Wir sind nicht gegen Handelspolitik – ich betone es noch einmal! –, und es gibt nicht nur Schwarz und Weiß im Leben, sondern auch Graustufen. Es kommt darauf an, wie man es ausgestaltet.

Kollege Schellhorn hat vorhin bereits darüber gesprochen: Es geht um eine Handelspolitik, die fair ist und zivilisierte Märkte im Fokus hat, bei der es wirklich darum geht, den unterschiedlichen Playerinnen und Playern auf Augenhöhe zu begegnen und nicht so, wie es sich in den letzten Jahren mit unterschiedlichen Abkommen ausgestaltet hat.

CETA und TTIP waren sozusagen die Spitze des Eisbergs und deshalb auch die Spitze des Aufschreis – und wenn eine Handelskette und auch der Boulevard dahintersteht, wird das supportet. Ich finde es eigentlich unglaublich, sagen zu müssen, dass das die Grundlage für die Unterschriften der Bürgerinnen und Bürger ist, denn ich weiß, dass etliche NGOs, etliche Interessenvertretungen seit Jahren Hirnschmalz darauf verwenden, um Stellungnahmen abzugeben, die bis ins Detail fundiert sind, uns bereits in der parlamentarischen Enquete begegnet sind und die uns auch heute wieder begegnen.

Es wurde einiges in den Nachverhandlungen erreicht, das steht außer Frage. Nichtsdestotrotz möchte ich noch einmal auf die Sanktionsmechanismen eingehen. Ich halte es für zentral, dass wir als Österreich, als Nationalrat Stimmung auf europäischer Ebene machen, um Nachverhandlungen, was die Sanktionsmechanismen im Nachhaltigkeitskapitel anbelangt, definitiv zu erreichen. Das sehe ich als unseren Job und auch als Aufgabe der Regierung an.

Ich hätte eine Anliegen, wenn das zulässig ist – ich weiß nicht, ob es noch eine Runde der ExpertInnen gibt –, und zwar an die Kollegin Schrott: Österreich hat sich so wie alle Staaten der Vereinten Nationen den STGs verschrieben. Das passt natürlich sehr gut zum Nachhaltigkeitskapitel. Sie haben von etlichen Abkommen gesprochen, die gerade im Handelsausschuss in Verhandlung sind. Ich möchte von Ihnen wissen, wenn es möglich ist, welche Rolle denn die STGs da spielen, denn ich halte das für zentral, nicht nur bei CETA, TTIP und anderen, sondern auch bei Japan, Singapur und Co. – Danke.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Nikolaus Berlakovich (ÖVP): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Expertinnen und Experten! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich halte die heutige Diskussion für sehr gut. Die Emotionalität der Debatte mit Menschen, mit denen man gesprochen hat, war gerade zu diesem Thema sehr hoch.

Ich finde, es ist ein schöner Beitrag zu einer lebendigen Demokratie, dass man sich mit dermaßen komplexen Dingen wie Handelsverträgen auseinandersetzt und dass die Menschen einfach sagen: So wie das früher gemacht wurde, das akzeptieren wir einfach nicht so, weil wir Sorgen haben, weil wir Ängste haben, weil – ich habe das

zumindest so mitbekommen – bei vielen das Gefühl mitschwingt: Ein paar große supranationale Konzerne richten es sich, und die Kleinen – mittelständische Betriebe, Landwirtschaftsbetriebe – bleiben auf der Strecke!

Daher finde ich es gut, dass wir mehrmals darüber diskutieren, um hier eine Meinung zu bilden. Weniger berühmt finde ich Wortmeldungen, in denen es heißt: Na, wo ist die Regierung, ein Bundesregierungsmitglied? – Also entweder sind wir ein selbstbewusstes Parlament und bilden uns selbst eine Meinung, oder wir jammern dauernd nur, warum dieser oder jener Minister nicht dasitzt. Ich bitte um mehr Selbstbewusstsein und darum, nicht schon in dieser Diskussion den Wahlkampf zu beginnen, denn ich glaube, das interessiert niemanden! Es geht darum, wie sich das Parlament eine Meinung bildet.

Nun zum Landwirtschaftsbereich: Wir haben in Österreich immer eine kleinstrukturierte und eine bäuerliche Landwirtschaft vertreten, die wir absichern wollen. Unsere Bedenken sind folgende: Es waren ja schon etliche Verhandler zu TTIP – US-Verhandler – hier im Parlament, mit denen wir zusammengesessen sind und zum Beispiel deponiert haben, dass wir einen regionalen Ursprungsschutz sichern wollen – zum Beispiel Tiroler Speck, der eben ganz gebietstypisch sein soll – und dass das für uns wichtig ist. Das sehen die Amerikaner anders, wir aber wollen derartige Dinge haben.

Was wir aber brauchen, ist ein fairer Handel, weil auch Österreich im Landwirtschaftsbereich exportiert, gentechnikfrei exportiert. Wir exportieren auch Bioprodukte, also brauchen wir einen fairen Handel, damit wir mit unserer hohen Qualität auch punkten können. Das heißt, der Heimmarkt ist zwar wichtig, aber auch das. Daher ist es gut, dass es eine kritische Auseinandersetzung gibt. Ich war im Leseraum im Wirtschaftsministerium – da ist es sehr nett, da sitzt ein Beamter hinter einem und passt auf, dass man ja nichts anstellt; das hätte ich ohnehin nicht vorgehabt – und habe versucht, mich in diese Protokolle einzulesen. Nutzen Sie das! Ich habe nicht gehört, dass andere Mandatare allzu oft dort waren. Nutzen Sie das! Nur eine polemische Debatte bringt nichts weiter. Wir wollen ja gemeinsam etwas Faires, Gutes für Österreich erreichen. – Danke schön.

Abgeordneter MMRag. Dr. Axel Kassegger (FPÖ): Herr Vorsitzender! Danke für den Hinweis, dass die Debatte eine polemische sei. Das hört man immer dann, wenn Dinge ans Tageslicht beziehungsweise in die Diskussion kommen, die man lieber hinter verschlossenen Türen im stillen Kämmerchen besprochen hätte. Deswegen spreche ich auch von meiner Seite noch einmal einen herzlichen Dank an die Initiatoren des Volksbegehrens aus, denn da geht es um viel, viel mehr als um Handelsabkommen.

Es geht, und die Zeit möchte ich jetzt nutzen, um grundsätzliche Dinge. Es ist von der Dame von Attac schon angesprochen worden: Es geht um nicht mehr und nicht weniger als um das Vertrauen der Bevölkerung in die Politik zum einen und zum anderen um gelebte Verantwortung. In diesen ganzen internationalen Handelsverträgen wird dem eben in unzureichendem Ausmaß entsprochen.

Es geht auch darum, dass der Souverän die Bevölkerung, das Volk ist. Das Volk sollte sich Handlungsfreiheiten in maximalem Ausmaß bewahren, dafür stehen wir auch; das Volk sollte in maximalem Ausmaß im Rahmen solcher Prozesse informiert werden. Das Volk sollte die Gelegenheit haben, sich im Rahmen solcher Prozesse zu beteiligen. All das ist in diesen Prozessen nicht der Fall gewesen. Das Volk – beziehungsweise das Parlament im Rahmen der indirekten Demokratie – sollte maximalen Einfluss haben.

Was haben wir da? – Da haben wir Vertragskonstrukte, laut denen Personenkreise mit keinerlei demokratischer Legitimation Entscheidungen mit weitreichendsten Folgen

treffen. Beispielsweise ist schon die regulatorische Kooperation genannt worden. Besonders „spannend“ – unter Anführungszeichen – finde ich auch den Zugang eines sogenannten Living Agreements, laut dem eine kleine Kommission, sozusagen eine Expertengruppe, vermeintliche Details in Form einer Weiterentwicklung dieser Vereinbarungen festlegt.

Das können beispielsweise Richtwerte oder Grenzwerte sein. Um das plastisch zu formulieren: Da wird der Grenzwert für den Quecksilbergehalt in Nahrungsmitteln einfach verdoppelt – von einer Kommission! Wo ist die Verantwortung dieser Expertengruppe? – Es gibt keine Verantwortung. Also das sind ganz, ganz grundsätzliche Dinge.

Im Rahmen dieses Prozesses wird auch Etikettenschwindel betrieben. Ich habe auch im Plenum schon mehrmals gesagt: Das ist eine Mogelpackung, auf der Freihandel draufsteht und nur zu einem ganz geringen Maß Freihandel drinnen ist. Es ist durchaus gut, Zölle einzuschränken und den Freihandel zu fördern, man muss das aber auch zu Ende denken. Ich merke nur an, dass Zölle eine der Haupteinnahmequellen der Europäischen Union sind, mit ungefähr 13 Milliarden oder 14 Milliarden €. Auch das muss man einmal dazusagen.

Es ist grundsätzlich auch gut, nichttarifäre Hemmnisse zu akkordieren. Nicht gut ist aber, dass in dieser Packung dann auch Dinge wie die Schiedsgerichte, die aus unserer Sicht völlig unnötig sind, Dinge wie Stillstands- und Sperrklinkenklauseln et cetera drinnen sind. Das heißt, das ist nicht aufrichtig, nicht ehrlich.

Wir sind jetzt dankbar, dass der EuGH in der Causa Singapur definitiv festgelegt hat, dass es ein gemischtes Abkommen ist. Das österreichische Parlament hat jetzt die Gelegenheit, so schnell wie möglich dazu Stellung zu nehmen, die Schiedsgerichte zu ratifizieren oder eben nicht zu ratifizieren. Wir werden sehen, wie sich die SPÖ in diesem Fall verhält. Beipacktexte zu formulieren erachten wir da als zu wenig.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Pirklhuber (Grüne): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Zu Beginn ein herzliches Dankeschön an Bürgermeister Thumpser und alle InitiatorInnen, UnterstützerInnen, Akteure, NGOs bis hin zu Sozialpartnern, die sich kritisch und aktiv mittlerweile seit Jahren mit einem der Kernanliegen, nämlich der europäischen Zukunft, beschäftigen.

Die Fragestellung ist doch schlicht und ergreifend: Ist es möglich im 21. Jahrhundert auf Basis demokratischer Strukturen eine gemeinsame Vision globaler Entwicklung weiterzuentwickeln? Das ist das Thema. Die BürgerInnen sind so weit. Sie wollen Fairness. Sie wollen Fairness im Handel, sie wollen soziale Gerechtigkeit umgesetzt sehen und sie wollen auch die Ressourcenfrage auf eine gute und konstruktive Art gelöst haben.

Meine Damen und Herren, das ist das Anliegen von 4 000 Kommunen in ganz Europa, und auch in Österreich haben sich 300 oder 400 Gemeinden parteiübergreifend ganz klar dafür ausgesprochen. Ich sage wirklich, wir hier im Haus brauchen uns nur umzudrehen, brauchen nur zu unserer Bevölkerung, zu unseren Bürgermeistern zu schauen, mit unseren NGOs zu reden, eigentlich in unserem Umfeld in unserem Wahlkreis direkt mit den Menschen zu reden, dann erfahren wir: Mehr als zwei Drittel, Kollege Berlakovich, der Bäuerinnen und Bauern sind explizit gegen CETA, und über 90 Prozent sind gegen TTIP.

Sie sind aber ein Vertreter dieser Bäuerinnen und Bauern, so wie ich einer bin und wir müssen uns auch beim Namen und beim Wort nehmen, Kollege Berlakovich. Sind wir Volksvertreter: ja oder nein? Das ist die Frage. Diese Frage ist klipp und klar zu beantworten: Sind wir Lobbyisten oder sind wir Vertreter dieses Volkes, dieses

europäischen Volkes, das Demokratie und eine Zukunft will, die eben nicht nur den Konzernen zunutze ist? (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*) – Sie können ruhig hüpfen und aufschreien. So wie das die Bürgerinnen zu Recht auch tun, werte KollegInnen.

Wir leben in einer Zeit, wo Monsanto und Bayer und andere Chemiekonzerne sich auf ein Packl hauen, wo die Pestizidlobby, die Gentechniklobby weltweit das unterminieren will, was wir in Europa erreicht haben, nämlich dass Qualität entwickelt und weiterentwickelt wird, dass BürgerInnenrechte nicht unter den Teppich gekehrt werden. Das ist die große Thematik, an der die Menschen ihre Wut entzünden, ihre Wut über diesen Stillstand. Nehmen wir doch unsere Aufgabe ernst! Leadership ist gefragt in Europa. Warum sollen nicht das österreichische und das Europäische Parlament hier aktiv im Sinne der Bevölkerung arbeiten?

Noch ein Wort zur Europäischen Bürgerinitiative: Der oberste Gerichtshof, der EuGH, hat ganz klar gesagt: Diese Europäische Bürgerinitiative ist legal zulässig. Das ist ein erster Erfolg. Verhelfen wir einer starken europäischen Bürgerbewegung auch im Parlament zum Durchbruch! Da sind wir alle gefordert. Das sollten wir noch in den letzten Wochen dieser Legislaturperiode gemeinsam durchsetzen! – Danke. (*Beifall.*)

Abgeordneter Josef Schellhorn (NEOS): Herr Vorsitzender! Kollege Pirkhuber! Ich glaube, wir müssen das ein bisschen größer denken. Wenn eure Spitzenkandidatin von einer europäischen Republik spricht, dann müssen wir uns grundsätzlich Gedanken machen: Wie funktioniert das dann? Funktioniert das dann nur mehr über Volksinitiativen? Wie funktioniert eigentlich eine europäische Politik? – Denken wir es ein bisschen größer!

In dieser Hinsicht sollten wir auch ehrlich sein. Wenn wir proeuropäischen Volksvertreter davon sprechen, dass wir in dieser Hinsicht demokratisch gewählte und legitimierte Volksvertreter dort haben, dann dürfen wir auch so ehrlich sein und darüber nachdenken, wie das dann funktioniert. Ich glaube, das ist so ein bisschen das Sand-in-die-Augen-Streuen, denn es ist auch eine gewisse Einseitigkeit.

Verzeihen Sie, ich habe vorhin vergessen, Folgendes zu erwähnen: Ich danke den Experten. Dem Experten Wedl sei nur noch gesagt: Wenn wir uns darüber beschweren, dass durch dieses Handelsabkommen so und so viele Arbeitsplätze gefährdet werden, dann darf auch die Frage gestellt werden, warum niemand aufgeschrien hat, als damals Österreich beziehungsweise ein österreichisches Mineralölunternehmen die Petrom in Rumänien aufgekauft und 15 000 oder 20 000 Arbeitnehmer vor die Tür gesetzt hat, nur damit das Ergebnis bei der OMV besser aussieht. Da beschwert sich in dieser Hinsicht auch keiner.

Auch darüber muss man offen diskutieren, anstatt Angst zu schüren. Da wird nämlich sehr viel Angst geschürt. Ich habe noch nie in einer Studie gehört, dass Arbeitsplätze dazukommen, dabei würden bei einem freien Handel natürlich welche dazukommen, wobei im 21. Jahrhundert natürlich auch Arbeitsplätze wegfallen. Ich appelliere aber noch einmal an den konstruktiven Gedanken; ich erinnere an die Chancen, die wir hätten. Es wurde hier herinnen immer nur über ein Bedrohungsszenario gesprochen, aber es wurde noch nie über Chancen gesprochen. Vielleicht können wir auch eine andere Landwirtschaftspolitik machen, eine, die den Bauern mehr Chancen gibt und weniger Abhängigkeit verursacht. Das ist auch ein konstruktiver Gedanke. Wir sollten uns im europäischen Kontext auch **darüber** Gedanken machen und nicht nur darüber, ob etwas gentechnikfrei ist oder nicht.

Ich glaube, es ist richtig, zu sagen, wir haben gentechnikfreie Lebensmittel, aber noch gar kein gentechnikfreies Österreich – das wissen Sie! So ehrlich müssen wir auch sein. Denken wir nur an medizinische Notwendigkeiten, die wir auch in der

Weiterentwicklung brauchen! Diskutieren wir das also offen und ehrlich und diskutieren wir es in einem proeuropäischen Kontext! – Danke.

Abgeordneter Christoph Hagen (STRONACH): Herr Vorsitzender! Die ExpertInnen haben schon einiges gesagt, das auch ich zu berichten gehabt hätte. Man sieht also, das es richtig ist. Das sind gute, fundierte Aussagen. Ich möchte vielleicht jetzt bei meinem zweiten Redebeitrag darauf zurückkommen, dass man da mit Angstmache gearbeitet hat. Das möchte ich aber zurückgeben an die Befürworter von TTIP, CETA und so weiter.

Wenn wir uns zurückerinnern: Bürgermeister Schaden aus Salzburg hat damals beim TTIP-Volksbegehren ganz klar gesagt, man würde, wenn man dieses Volksbegehren unterschreibt, Trump in die Hände spielen. Darum hat er empfohlen, nicht zu unterschreiben. Was ist passiert? – Trump ist gegen TTIP. Daran sieht man, wie falsch informiert wurde, nur um Druck auszuüben.

Man muss mit offenen Karten spielen. Das sage ich den Damen und Herren von der ÖVP. Da gab es Fake News, das kann man ganz klar sagen. Man denke nur an das anfängliche Versprechen der EU-Kommission, dass TTIP jedem Haushalt 500 € bringen würde! Das ist plötzlich von der Liste im Internet gelöscht worden. Mit welchem Hintergrund ist das wohl passiert?

Da möchte ich auch einmal anschneiden, wie die Öffentlichkeit in dieser Sache von der EU-Kommission behandelt wird. Die Gegner dieser Abkommen hat man vonseiten der EU-Kommission massiv diffamiert; man hat sie als Altachtundsechziger bezeichnet. 1968 wurde ich geboren, Achtundsechziger ist nichts Schlechtes. Ich fühle mich auch nicht alt. Man weiß aber, was damit gemeint war.

Ich möchte noch auf etwas eingehen, das auch Kollege Pirkhuber schon angesprochen hat. Die Entscheidung zur Europäische Bürgerinitiative, die von der EU-Kommission wegen Nichtzuständigkeit abgewiesen worden ist, ist vor einigen Wochen umgedreht worden; und zwar hat der Europäische Gerichtshof klar entschieden, dass diese Initiative zulässig ist. Daran sieht man, wie man da arbeitet, um das Volk klein zu halten, aus der Entscheidung herauszuhalten, um die Interessen der Großindustriellen, dieser wenigen Profiteure – ich habe das in meinem ersten Redebeitrag schon angesprochen – zu wahren, um das Volk nicht mitentscheiden zu lassen.

Ich appelliere noch einmal an die Regierungsparteien: Lassen Sie uns vor der Wahl die Weichen stellen! Lassen wir das Volk bei einer Volksabstimmung entscheiden! Dann müssen wir uns alle dazu bekennen. Ich glaube, dass das auch wahlentscheidend sein kann. Deswegen wäre es notwendig. Wir Mandatäre wollen ja vom Volk gewählt werden, wir wollen die Volksvertreter sein; und dann müssen wir das auch machen. Wenn wir uns nicht entscheiden können – das ist in der Schweiz so, das ist nichts Schlimmes –, dann soll das Volk direkt entscheiden und uns den Befehl dazu geben. – Danke.

Abgeordneter Dr. Georg Vetter (ÖVP): Die Restredezeit, die mir noch bleibt, werde ich dazu nützen, ausnahmsweise einmal dem politischen Mitbewerber von den Grünen recht zu geben, dass wir nämlich wirklich einen klaren Standpunkt haben; und das ist nicht nur unter Mitterlehner so, sondern das ist auch unter Sebastian Kurz so.

Wenn Kollege Kogler die Frage gestellt hat: Was denkt Sebastian Kurz?, dann stellt er die absolut richtige Frage, und zwar nicht nur hinsichtlich CETA, sondern auch hinsichtlich der nächsten Wochen und Monate. – Danke.

Spezialdebatte

Obmann Dr. Peter Wittmann dankt den Expertinnen der Generaldebatte für ihre Beiträge und leitet zur Spezialdebatte über.

Mag. Dr. Christine Pesendorfer (Leiterin der Abteilung Rechtliche Angelegenheiten der Europäischen Integration und Angelegenheiten des Internationalen Wirtschaftsrechts im Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst):

Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich möchte mit CETA beginnen. CETA ist von vornherein als gemischtes Abkommen konzipiert und als solches von der Europäischen Kommission dem Rat der EU zur Beschlussfassung vorgelegt worden.

Die Notwendigkeit der Beteiligung der Mitgliedstaaten am Abkommen wurde erfreulicherweise durch das Gutachten des Gerichtshofs zum Singapurabkommen bestätigt. Wir haben also dieses Gutachten des Gerichtshofs vor genau einer Woche bekommen, damals wurde es verkündet. Dieses Gutachten hat zwei für uns sehr wesentliche Aussagen. Es fallen zwei wesentliche große Bereiche nach den Aussagen des Gerichtshofs in die geteilte Zuständigkeit; und zwar sind das einerseits die Portfolioinvestitionen und andererseits die Streitbeilegung zwischen Investoren und Mitgliedstaaten, also die sogenannten Inter-State-Dispute-Settlement-Klauseln.

Des Weiteren gilt diese geteilte Zuständigkeit auch für einige horizontale Bestimmungen des Abkommens, sofern sie sich auf diese erstgenannten Bereiche beziehen, also etwa Begriffs- oder Transparenzbestimmungen.

Ich glaube, es ist es wert, dass man sich diese beiden geteilten Zuständigkeiten ein bisschen näher anschaut. Nach den Ausführungen des Gerichtshofs hat die Qualifikation als geteilte Zuständigkeit für Regelungen über Portfolioinvestitionen zur Folge, dass die betreffenden Bestimmungen des Abkommens wörtlich „nicht von der Union allein genehmigt werden“ können.

Leicht unterschiedlich ist die Terminologie, ist die Wortwahl im Zusammenhang mit ISDS, mit diesen Inter-State-Dispute-Settlement-Klauseln. Diese Klauseln, diese Regelungen können nicht ohne Einverständnis der Mitgliedstaaten eingeführt werden. Das ist ein ganz wesentlicher Punkt. Regelungen, die Streitigkeiten der gerichtlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten entziehen, fallen jedenfalls nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der EU, und zwar auch dann nicht, wenn sie sich auf materiell-rechtliche Bestimmungen beziehen, für die die EU ausschließlich zuständig ist. Der Gerichtshof hat damit ganz klar zum Ausdruck gebracht, dass die EU nicht ohne Einverständnis der Mitgliedstaaten über deren gerichtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten disponieren kann.

Diese Aussage freut uns sehr, denn am Rande gesagt: Dass die Aufnahme von Bestimmungen über ISDS die Beteiligung der Mitgliedstaaten am Abkommen erfordert, wurde im Wesentlichen von Österreich als einzigem Mitgliedstaat vor dem Europäischen Gerichtshof ausführlich vertreten.

Die Aussage, dass Abkommen nicht von der Union allein genehmigt werden oder nicht ohne Einverständnis der Mitgliedstaaten geschlossen werden können, wird jedenfalls auch bei künftigen Freihandelsabkommen mit vergleichbaren Bestimmungen zu berücksichtigen sein. Wir werden in weiterer Folge noch, glaube ich, von meiner Kollegin aus dem Außenministerium Näheres über das Abkommen hören. Ich möchte jetzt wieder zu CETA zurückkehren.

Zu CETA hat der Rat der EU am 28. Oktober des vergangenen Jahres zwei Beschlüsse gefasst, einen über die Unterzeichnung und den anderen über die

vorläufige Anwendung von CETA. Die vorläufige Anwendung erstreckt sich, wie Sie sicher alle wissen, ausdrücklich nur auf bestimmte Teile des Abkommens, die eindeutig in die Kompetenz der Union fallen, und erfasst jedenfalls nicht Regelungen wie etwa ISDS. Die übrigen Teile des Abkommens können also damit erst nach Ratifikation des Abkommens durch alle Vertragsparteien angewendet werden. Österreich hat eine ganze Reihe von Erklärungen zu diesem Ratsbeschluss abgegeben, einerseits zwei Erklärungen für das Ratsprotokoll, die im Wesentlichen auf die Anforderungen zurückgehen, die das deutsche Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom Oktober 2016 für die Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat zu CETA aufgestellt hat.

Die erste Erklärung, die Österreich gemeinsam mit Deutschland abgegeben hat, bezieht sich darauf, dass Österreich als Vertragspartei des CETA das Recht hat, die vorläufige Anwendung des Abkommens durch schriftliche Notifikation zu beenden. Sie bezieht sich auf Art. 30.7 Abs. 3 des CETA-Abkommens.

Die zweite Erklärung bezieht sich auf die Einbindung der Mitgliedstaaten in Entscheidungen des gemischten CETA-Ausschusses. Da wird nämlich festgestellt, „dass eine inter-institutionelle Vereinbarung angestrebt wird, durch welche sichergestellt werden soll, dass Beschlüsse zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union [...] im [...] Gemischten Ausschuss zu vertreten sind, einer entsprechenden Einbindung der Mitgliedstaaten durch den Rat [...] unterliegen.“

Im Prinzip ist eine derartige Einbindung schon in den Unionsverträgen, nämlich in Art. 218 Abs. 9, vorgesehen, mit der einen Einschränkung, dass diese Bestimmung Mehrheitsbeschlüsse vorsieht. Wenn man also die Einbindung aller Mitgliedstaaten haben möchte, braucht man Einstimmigkeit, und zu diesem Zwecke müsste eine Vereinbarung mit der Europäischen Kommission getroffen werden.

Drittens und ganz wesentlich wurde anlässlich des Ratsbeschlusses über die Unterzeichnung von CETA auch eine gemeinsame interpretative Erklärung von allen Vertragsparteien und damit auch von Österreich abgegeben, die wesentliche Punkte in, sagen wir, sensiblen Bereichen betrifft, so etwa das right to regulate, die bloß freiwillige Regulierungszusammenarbeit im Zusammenhang mit DAWIs, Investitionsregelungen oder Einschränkungen für den Investitionsschutz, die Garantie oder die Zusage, hohe Schutzstandards für den Arbeitnehmerschutz oder den Umweltschutz anzustreben, oder auch eine Bestimmung betreffend die kommerzielle Nutzung von Wasser. Diese interpretative Erklärung ist rechtserheblich; Interpretationsspielräume und Unklarheiten des Vertrages und seiner Anhänge sind in diesem Sinne auszulegen.

Der österreichische Ministerrat hat bereits zuvor, am 17. Oktober 2016, CETA sowie auch die im Namen der Republik Österreich und aller Vertragsstaaten abgegebene gemeinsame Auslegungserklärung genehmigt; und wir gehen davon aus, dass auch diese Erklärungen aus verfassungsrechtlichen Gründen gemeinsam mit dem Abkommen dem weiteren parlamentarischen Genehmigungsverfahren unterzogen werden müssen.

Beim Europäischen Rat am 20. und 21. Oktober hat Österreich weiters zu Protokoll gegeben, dass zukünftige Handelsabkommen der EU die durch CETA und die gemeinsame interpretative Erklärung gesetzten Standards keinesfalls unterschreiten dürfen. Das gilt insbesondere auch für die derzeit noch in Verhandlung stehenden Abkommen.

Was ist der Stand der Dinge? – CETA wurde beim EU-Kanada-Gipfel am 30. Oktober 2016 unterzeichnet, am 15. Februar 2017 stimmte das Europäische Parlament mehrheitlich zu. Ausständig auf Unionsebene ist im Wesentlichen der Ratsbeschluss

über den Abschluss des Abkommens. Nach politischer Praxis ist es allerdings so, dass dieser erst nach Abschluss der Ratifikationsverfahren in allen Mitgliedstaaten erfolgt.

Nach Zustimmung des Europäischen Parlaments zu CETA im Februar können nun auch die Ratifikationsverfahren in den Mitgliedstaaten beginnen. Diese betreffen die in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallenden Teile des Abkommens, genehmigt wird jedoch das gesamte Abkommen. In Österreich erfolgt die Ratifikation samt Erklärungen durch Genehmigung nach Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Über das innerstaatliche Verfahren wird Ihnen, glaube ich, meine Kollegin, Frau Mag. Wagner, Näheres sagen. – Danke vielmals.

Gesandte Mag. Tünde Fülöp (Leiterin des Referats für Rechtsfragen der Institutionen und der Außenbeziehungen der Europäischen Union im Völkerrechtsbüro des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres):

Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Bereits letztes Jahr hat das Völkerrechtsbüro des Außenministeriums nach Maßgabe der damals geltenden Rechtsgrundlagen und der Rechtsprechung des EuGH zu den unionsrechtlichen Grundlagen und Bedingungen für die Genehmigung von CETA Stellung genommen.

Inzwischen ist, wie meine Kollegin schon gesagt hat, das Gutachten des EuGH zum Freihandelsabkommen mit Singapur ergangen, das kompetenzrechtliche Klärung darüber bringt, welche Aspekte von Freihandelsabkommen der Union in die ausschließliche Zuständigkeit fallen und wo eine geteilte Kompetenz mit den Mitgliedstaaten vorliegt beziehungsweise wann ein gemischtes Abkommen abgeschlossen werden muss.

Ich möchte meine Ausführungen daher auf die Kompetenzverteilung zwischen Union und Mitgliedstaaten im Lichte dieses Gutachtens sowie auf die Folgen für das Genehmigungsverfahren für CETA, für die Abschlussmodalitäten von Freihandelsabkommen sowie diese Aspekte betreffende Verfahren konzentrieren.

Zu welchen Fragen bringt nun das Gutachten Klärung? – Zunächst definiert es die Grenzen der Handelspolitik der EU und damit jene Bereiche, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen. Genannt werden auch zwei Bereiche, die von CETA abgedeckt werden, die derzeit nicht in die ausschließliche Kompetenz der Union fallen, und schließlich werden auch bestimmte begrenzte Aussagen zur Streitschlichtung getroffen.

Die Handelspolitik umfasst gemäß Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und entsprechend der langjährigen Rechtsprechung des Gerichtshofs Maßnahmen, die einen spezifischen Bezug zum Handelsverkehr haben, weil sie diesen fördern, erleichtern oder regeln sollen, und sich direkt und sofort auf ihn auswirken. Das wären nun konkret gemäß EuGH der Handel mit Waren, handelspolitische Schutzmaßnahmen, Zoll- und Handelserleichterungen, technische Handelshemmnisse, gesundheits- und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, Dienstleistungen einschließlich Regelungen über die Finanzdienstleistungen, und zwar alle vier Erbringungsarten im Sinne der Klassifikation der WTO betreffend.

In Bezug auf Dienstleistungen hält der Gerichtshof lediglich eine Ausnahme fest, nämlich auf Grundlage der ausdrücklichen Ausnahmebestimmung in Artikel 207, der nämlich von der Handelspolitik sämtliche internationale Abkommen im Bereich des Verkehrs ausnimmt.

Die Verkehrsdienstleistungen beurteilt er dementsprechend getrennt, stellt aber auch in Bezug auf diese fest, dass die Bereiche, die vom Singapurabkommen abgedeckt sind, bereits durch unionsrechtliche Maßnahmen geregelt sind. Gemäß Art. 3 Abs. 2 AEUV

hat die Union die ausschließliche Zuständigkeit für Bestimmungen von Abkommen, soweit diese gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite ändern können. Aufgrund dessen fällt auch dieser Bereich insgesamt unter die ausschließliche Kompetenz.

Weiters zu den ausschließlichen Kompetenzen zählen nichttarifäre Handelshemmnisse und Investitionen im Bereich der Erzeugung erneuerbarer Energie, die Öffnung der Märkte für öffentliche Beschaffung, Direktinvestitionen, Handelsaspekte des geistigen Eigentums sowie Verpflichtungen im Bereich des Wettbewerbs.

Organisatorische Bestimmungen, zum Beispiel bezüglich Informationsaustausch, Zusammenarbeit, Notifikationserfordernisse, Vermittlungsmechanismus und Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich der Durchführung des Abkommens, haben Hilfscharakter und fallen damit in die gleiche Zuständigkeit wie materiell-rechtliche Bestimmungen.

Das bedeutet, dass diese organisatorischen beziehungsweise Hilfsbestimmungen allein von der Union geschlossen werden können, sofern sie nur ausschließliche Kompetenzen betreffen, jedoch von der Union und den Mitgliedstaaten gemeinsam abgeschlossen werden müssen, sofern sie geteilte Kompetenzen betreffen.

Wie Frau Dr. Pesendorfer schon gesagt hat, fallen zwei Aspekte des Abkommens nicht unter die ausschließliche Kompetenz, nämlich sind das, erstens, andere Investitionen als Direktinvestitionen. Solche wären sogenannte Portfolioinvestitionen, das sind Geldanlagen ohne die Absicht, auf Verwaltung und Kontrolle des Unternehmens Einfluss nehmen zu wollen, dazu bestimmte Kategorien von Immobilieninvestitionen oder der Rückgriff auf Darlehen.

Zweites fällt die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten nicht unter die ausschließliche Kompetenz, da diese Regelung nämlich Streitigkeiten der gerichtlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten entziehen kann und daher nur mit dem Einverständnis der Mitgliedstaaten eingeführt werden kann.

Zuletzt möchte ich noch einen Bereich erwähnen, der zwar keine Ausnahme von der Handelspolitik schafft, diesen aber im Vergleich zur Rechtslage vor dem Vertrag von Lissabon in einen neuen Kontext setzt und damit bedeutende Auswirkungen auf die Auslegung der Handelspolitik haben kann, nämlich die nachhaltige Entwicklung. Der Europäische Gerichtshof stellt in seinem Gutachten fest, dass der Vertrag von Lissabon eine bedeutsame Entwicklung darstellt, indem sie unter anderem die Handelspolitik in den Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns stellt und somit auch die nachhaltige Entwicklung im Zusammenhang mit der Erhaltung und Verbesserung der Qualität der Umwelt und der nachhaltigen Bewirtschaftung natürlichen Ressourcen in die Handelspolitik integriert.

Dieses Ziel der Union der nachhaltigen Entwicklung – einschließlich der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes um die Erfordernisse des Umweltschutzes – ist nunmehr fester Bestandteil der Handelspolitik, dementsprechend wird vorgegeben, dass auch internationale Abkommen in diesen Bereichen auch bei der Liberalisierung der Handelsbeziehungen zu beachten sind. Diese Handelsbeziehungen können gemäß dem EuGH auch ausgesetzt werden, wenn gegen diese Bestimmungen entsprechend dem Verfahren der Union verstoßen wird.

Mein letzter Punkt in diesem Zusammenhang ist die Investor-Staat-Streitschlichtung beziehungsweise Investitionsgerichtsbarkeit. Der EuGH weist in seinem Gutachten ausdrücklich darauf hin, dass er in diesem Fall nur aufgefordert war, zur Reichweite der jeweiligen Kompetenzen Stellung zu nehmen, das heißt, er nimmt nicht zur Vereinbarkeit der Regeln über die Streitschlichtung mit dem Unionsrecht Position.

Was lässt sich nun konkret für CETA daraus schließen? – Erstens enthält auch CETA Regelungen zu Portfolioinvestitionen beziehungsweise zur Investitionsgerichtsbarkeit und kann daher nicht von der Union allein genehmigt werden. CETA ist somit als gemischtes Abkommen abzuschließen. Das entspricht den Beschlüssen über die Unterzeichnung und den Abschluss von CETA, wie sie die Europäische Kommission vorgeschlagen hat.

Zweitens darf die vorläufige Anwendung von CETA nur Bereiche erfassen, die in die Unionskompetenz fallen. Im Beschluss des Rates über die vorläufige Anwendung wurden diejenigen Aspekte, die andere Investitionen als direkte Investitionen betreffen, die Schiedsgerichtsbarkeit und andere Bestimmungen, die in die geteilte Kompetenz fallen können, von der vorläufigen Anwendung ausdrücklich ausgenommen. Die vorläufige Anwendung würde daher nach jetzigem Stand nicht diese Bereiche betreffen, die jedenfalls in die geteilte Kompetenz fallen würden.

Wie meine Kollegin schon ausgeführt hat, wurden bereits Beschlüsse zur Unterzeichnung und zur vorläufigen Anwendung durch den Rat angenommen. Diese Beschlüsse werden gemäß den Vorgaben der Artikels 218 beziehungsweise 207 mit qualifizierter Mehrheit im Rat beschlossen. Für den Abschluss braucht es die vorherige Genehmigung des Europäischen Parlaments. Auch diese Zustimmung ist bereits im Februar ergangen. Allerdings, da bestimmte Bereiche, wie ich schon ausgeführt habe, nicht in die ausschließliche Kompetenz fallen, muss das Abkommen neben der Europäischen Union auch von all ihren Mitgliedstaaten als sogenanntes gemischtes Abkommen abgeschlossen werden.

Es müssen daher zusätzlich auch die nationalen Genehmigungsverfahren für völkerrechtliche Abkommen durchgeführt werden. Für die EU-internen Verfahren bei gemischten Abkommen gilt dasselbe wie für ausschließliche Unionsabkommen, das heißt, es gilt das bisher Gesagte. Auch die erforderlichen Mehrheiten ändern sich grundsätzlich nicht, allerdings verpflichtet der Europäische Gerichtshof durch seine Rechtsprechung zur Einhaltung der Grundsätze der einheitlichen, völkerrechtlichen Vertretung und der loyalen Zusammenarbeit. Daraus wird geschlossen, dass ein Einvernehmen, auch der Mitgliedstaaten, bei der Genehmigung dieser Abkommen bestehen muss; dieses gegenseitige Einvernehmen wurde zunächst bei der Unterzeichnung festgestellt. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit. (*Beifall.*)

Mag. Gerlinde Wagner (Leiterin des RLW-Dienstes der Parlamentsdirektion): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Geschätzte Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Mein Statement wird sich mit den Mitwirkungsrechten und den Einflussmöglichkeiten der nationalen Parlamente beim Abschluss und bei den Entscheidungen des gemischten Abkommens befassen, und konkret werde ich auf TTIP und CETA eingehen.

Es ist heute schon mehrfach erwähnt worden: Der EuGH stellte fest, dass das Abkommen in Singapur nicht ohne die Mitwirkung der Mitgliedstaaten abgeschlossen werden darf. Die Bedeutung des Gutachtens ist hoch, weil damit für einzelne Politikbereiche definiert wird, wann internationale Übereinkünfte von der Europäischen Union als supranationale Organisation und wann sie von der Europäischen Union und von sämtlichen Mitgliedstaaten gemeinsam als gemischtes Abkommen abgeschlossen werden müssen. Diese Frage ist für TTIP und andere mögliche Abkommen beispielsweise mit dem Vereinigten Königreich nach dem Brexit von großer Relevanz.

Ein gemischtes Abkommen ist sowohl auf EU-Ebene als auch auf mitgliedstaatlicher Ebene zu unterzeichnen. Dadurch wird der Vertragstext als authentisch angenommen und das Verhandlungsergebnis bestätigt. In einem weiteren Schritt ist auf diesen

beiden Ebenen dann zu ratifizieren, denn erst dadurch tritt diese völkerrechtliche Bindungswirkung in Kraft.

Der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit sieht vor, dass auf europäischer und auf mitgliedstaatlicher Ebene stets auf eine koordinierte und möglichst einheitliche Vorgangsweise hinzuwirken ist. Eine Verpflichtung der einzelnen Mitgliedstaaten zur Ratifikation der mitgliedstaatlichen Teile in diesem gemischten Abkommen lässt sich aus diesem Grundsatz aber nicht ableiten. Die Ratifikation ist ein souveräner Akt jedes einzelnen Mitgliedstaates. Das hat aber zur Konsequenz, dass auch nur ein Mitgliedstaat das Inkrafttreten eines gemischten Abkommens verhindern kann. Der Status quo zu den Freihandelsabkommen TTIP und CETA ist schon mehrfach erwähnt worden, da verweise ich auf die Vorrednerinnen.

Ich komme auf die Mitwirkungsmöglichkeiten des österreichischen Parlaments am Entscheidungsprozess auf EU-Ebene: Das sind erstens das Recht auf Information – und dieses Recht auf Information ist definiert, als unverzügliche Unterrichtung über alle Verhandlungsschritte für und über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union – und zweitens die Möglichkeit eine mitunter rechtlich bindende Stellungnahme gegenüber dem Mitglied der Bundesregierung, dem Ratsmitglied, das Österreich im Rat vertritt, abzugeben. Die Genehmigung des Abschlusses von CETA ist vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu beschließen. Die Beschlussfassung im Rat erfolgt wie bei der Unterzeichnung mit qualifizierter Mehrheit.

In Bezug auf diese Beschlussfassung ist, wie das auch schon bei den vorangegangenen Beschlüssen bezüglich der Unterzeichnung und der vorläufigen Anwendung der Fall war, eine unmittelbare Einbindung der nationalen Parlamente EU-rechtlich nicht vorgesehen. Die Information darüber, nämlich der nationalen Parlamente, erfolgt über die jeweilige Regierung. In Österreich verpflichtet Artikel 23e Bundes-Verfassungsgesetz das zuständige Mitglied der Bundesregierung, den Nationalrat und den Bundesrat über die Aufnahme und den Verlauf der Verhandlungen über internationale Übereinkünfte der Europäischen Union, das heißt: über alle Verhandlungsphasen, zu unterrichten. Dem Nationalrat und dem Bundesrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, und diese Stellungnahme kann sich etwa auf die vom Regierungsmitglied zu vertretende Position sowie auf das Abstimmungsergebnis und das Abstimmungsverhalten im Rat beziehen.

Rechtlich bindend ist so eine Stellungnahme des Nationalrates beispielsweise dann, wenn sich diese auf ein Abkommen bezieht, dass sich auf die Erlassung eines Bundesgesetzes auswirkt. Ist dies der Fall, dann darf das Regierungsmitglied nur mehr aus zwingenden außenpolitischen und integrationspolitischen Gründen davon abweichen. Eine derartige Stellungnahme kann jederzeit vom Nationalrat und/oder vom Bundesrat beschlossen werden – theoretisch bis zur finalen Beschlussfassung des Rates über den Abschluss des Abkommens, da es sich ja bis dahin immer noch um ein Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union handelt. Von beiden Kammern wurde dieses Instrument in Bezug auf CETA bereits vor Unterzeichnung des Abkommens genutzt. Das Abkommen TTIP ist nicht ausverhandelt, und die 15. und bisher letzte Verhandlungsrunde fand im Oktober 2016 statt. Nationalrat und Bundesrat sind nach Artikel 23e B-VG vom zuständigen Mitglied der Bundesregierung über alle Verhandlungsphasen weiterhin zu unterrichten. Parallel zu den Verfahren auf Unionsebene braucht es im Fall eines gemischten Abkommens für die mitgliedstaatlichen Teile auch eine Unterzeichnung und einen Abschluss durch alle Mitgliedstaaten. Diese erfolgen jeweils nach den innerstaatlich jeweils vorgesehenen Verfahren.

Ich komme daher nun zur Rolle des österreichischen Parlaments beim Abschluss des gemischten Abkommens auf innerstaatlicher Ebene: Grundsätzlich sehen alle EU-

Mitgliedstaaten eine Beteiligung der Parlamente beim Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen vor. Die Beratung und Beschlussfassung bei der parlamentarischen Genehmigung erfolgt ähnlich wie im Gesetzgebungsverfahren. Die vorläufige Anwendung eines Abkommens ist nur dann möglich, wenn dies nach innerstaatlich geltenden Regeln auch möglich und vorgesehen ist.

Das österreichische Parlament ist in den Akt der Unterzeichnung des Abkommens nicht eingebunden, aber es kommt ihm im innerstaatlichen Vertragsabschlussverfahren eine ganz entscheidende Rolle zu. Nach Unterzeichnung eines gemischten Abkommens durch den österreichischen Vertreter wird das parlamentarische Genehmigungsverfahren eingeleitet. Beim Freihandelsabkommen CETA – genauso, wie es bei TTIP nach derzeitigem Verhandlungsstand der Fall sein würde – ist die parlamentarische Genehmigung erforderlich, weil es sich um einen gesetzändernden beziehungsweise um einen Gesetzesergänzenden Staatsvertrag im Sinne von Art. 50 Abs. 1 B-VG handelt.

Der Staatsvertrag ist von der Bundesregierung dem Nationalrat vorzulegen. Erst danach kann er das Genehmigungsverfahren beginnen. Der Nationalrat kann dabei den Abschluss des Staatsvertrages aber nur zur Gänze genehmigen oder nicht genehmigen. Der Nationalrat könnte aber beispielsweise einen Erfüllungsvorbehalt gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG in Bezug auf die mitgliedstaatlichen Teile des Abkommens beschließen oder er könnte sich die Genehmigung vereinfachter Vertragsänderungen vorbehalten. Ein Erfüllungsvorbehalt bewirkt, dass die mitgliedstaatlichen Teile des Abkommens nicht unmittelbar anwendbar sind. Staatsverträge sehen häufig vor, dass bestimmte Vertragsteile in einem vereinfachten Verfahren abgeändert werden können. Solche vereinfachten Änderungen bedürfen grundsätzlich nicht der Genehmigung des Nationalrates. Dieser kann sich die Genehmigung aber vorbehalten, und ein solcher Genehmigungsvorbehalt ist gleichzeitig mit der Genehmigung des Staatsvertrages zu beschließen. Diese Genehmigung erfolgt grundsätzlich mit Mehrheit und ohne Mitwirkung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat bei gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden Staatsverträgen dieselben Einspruchsmöglichkeiten wie bei Gesetzesbeschlüssen. Das heißt: Regelt das Abkommen auch Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder, so kommt ihm ein Zustimmungsrecht zu.

Ich komme abschließend noch zur Rolle der nationalen Parlamente bei der vorläufigen Anwendung von gemischten Abkommen. Grundsätzlich treten völkerrechtliche Verträge zu dem Zeitpunkt in Kraft, der von den Vertragsparteien vereinbart wurde. Die Vertragsparteien können einen Vertrag oder Teile desselben auch vorläufig anwenden. Dass CETA als Gesamtes beziehungsweise Teile davon vorläufig angewendet werden können, ist im CETA-Vertrag selbst geregelt. Auch hierin ist wieder strikt zwischen jenen Vertragsinhalten, die mitgliedstaatliche Kompetenzen regeln, und jenen, die unionsrechtliche Kompetenzen betreffen, zu unterscheiden. In Österreich ist eine vorläufige Anwendung der mitgliedstaatlichen Teile eines gemischten Abkommens vor der parlamentarischen Genehmigung aus bundesverfassungsrechtlichen Gründen ausgeschlossen.

Die vorläufige Anwendung der unionsrechtlichen Teile ist aber bereits gegenwärtig von großer Aktualität. Wie erwähnt, hat der Rat die vorläufige Anwendung bestimmter speziell aufgelisteter Teile von CETA beschlossen, die alle in die Zuständigkeit der Union fallen. Im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten bewirkt der Beschluss des Rates über diese vorläufige Anwendung, dass die Regelungen aus dem Bereich der ausschließlichen Unionszuständigkeiten schon vor Inkrafttreten von CETA als Teil des Unionsrechtes Anwendungsvorrang haben und anwendbar sind.

Scheitert daher die Ratifikation in einem Mitgliedstaat, hat dies völkerrechtlich gesehen zunächst keine Auswirkung auf die vorläufige Anwendung der unionsrechtlichen Teile von CETA. Diese bleibt nämlich so lange aufrecht, bis entweder das Abkommen in Kraft tritt oder bis die EU oder Kanada die vorläufige Anwendung durch entsprechende Notifikation einseitig beendet. Art. 30.7 Abs. 3 in CETA legt in diesem Zusammenhang fest, dass eine Vertragspartei die vorläufige Anwendung durch schriftliche Notifikation der anderen Vertragspartei einseitig beenden kann.

Durch ein Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichtes wurde die Diskussion darüber eröffnet, ob es auch dem einzelnen Mitgliedstaat möglich ist, die vorläufige Anwendung der unionsrechtlichen Teile von CETA durch eine Notifikation einseitig zu beenden. – Vielen Dank. (*Beifall.*)

Obmann Dr. Peter Wittmann leitet zur Fragerunde der Abgeordneten über.

Abgeordnete Angela Lueger (SPÖ): Danke an die Expertinnen für ihre Expertisen! Ich hätte an alle drei von Ihnen jeweils eine Frage. Die erste Frage richte ich an Frau Mag. Tünde Fülöp: Österreich ist bereits vor einem Konzerngericht geklagt worden, das wurde damals Julius Meinl zugerechnet. Wäre ein solches Urteil eines solchen Tribunals in Österreich überhaupt möglich?

An die Frau Dr. Pesendorfer richte ich die Frage: Die EU-Kommission hat ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen seiner bilateralen Abkommen mit anderen EU-Staaten eingeleitet, wie ist der Stand des Verfahrens?

Abschließend richte ich noch eine Frage an Frau Dr. Wagner: Unser B-VG sieht ja vor, dass dem Nationalrat keinerlei Initiativrecht im Bereich der auswärtigen Beziehungen zukommt, dabei nehmen Staatsverträge einen immer bedeutenderen Teil unserer Arbeit im Parlament und in der Gesetzgebung ein. Sind Ihnen vergleichbare Rechtssysteme bekannt, in denen die Parlamente eine stärkere Rolle spielen als in Österreich? – Danke.

Gesandte Mag. Tünde Fülöp (Leiterin des Referats für Rechtsfragen der Institutionen und der Außenbeziehungen der Europäischen Union im Völkerrechtsbüro des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres): Ich bedauere sehr: Ich habe keine Kenntnis über die Details dieses Verfahrens, zu dem Sie mich gefragt haben. Ich kann aber sagen, dass Österreich sehr wohl verschiedene bilaterale Investitionsabkommen in Kraft hat, wonach Verfahren auch theoretisch gegen Österreich geführt werden können.

Mag. Dr. Christine Pesendorfer (Leiterin der Abteilung Rechtliche Angelegenheiten der Europäischen Integration und Angelegenheiten des Internationalen Wirtschaftsrechts im Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst): Ich darf zum Stand des Verfahrens betreffend die bilateralen Investitionsschutzabkommen Stellung nehmen: Es handelt sich um ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegenüber Österreich, mit dem die Europäische Kommission generell die Frage der Zulässigkeit von ISDS-Klauseln in völkerrechtlichen Verträgen zwischen EU-Mitgliedstaaten aufwirft. Also der Unterschied zu CETA oder derartigen ISDS-Klauseln ist, dass es sich sozusagen um Alt-BITs, um Altverträge zwischen den Mitgliedstaaten handelt, die derartige Investitionsschutzklauseln beinhalten.

Das konkrete Verfahren betrifft ein entsprechendes bilaterales Investitionsschutzabkommen zwischen Österreich und der Slowakei. Es sind weitere

parallele Verfahren der Kommission gegen andere Mitgliedstaaten anhängig, und zwar betreffen diese auf der Investorensseite die Niederlande und Schweden und auf der anderen Seite mehr oder weniger Rumänien und die Slowakei. Ein weiteres Verfahren betrifft eben auch das bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen den Niederlanden und Rumänien.

Das Verfahren ist derzeit im Stadium der begründeten Stellungnahme. Es ist theoretisch jederzeit möglich, dass die Kommission den Europäischen Gerichtshof anruft. Wir haben zuletzt am 30. November die begründete Stellungnahme der Europäischen Kommission beantwortet. Dem Vernehmen nach sind intensive Diskussionen zwischen der Europäischen Kommission und den betroffenen Ministerien sowie den betroffenen Ländern im Gange, weil auch innerhalb der Europäischen Kommission die unterschiedlichen DGs unterschiedliche Interessen haben dürften, aber ich kann Ihnen über das Vertragsverletzungsverfahren eben derzeit nicht mehr sagen.

Ganz interessant ist allerdings, dass parallel dazu auch ein Vorabentscheidungsverfahren anhängig ist, und zwar ein deutsches Vorabentscheidungsverfahren in der Rechtssache Achmea C-284/16, in dessen Verlauf der Bundesgerichtshof ein Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH hinsichtlich der Frage der ausschließlichen Zuständigkeit angestrengt hat: Es geht also um die Verpflichtung, auch in derartigen Schiedsverfahren eine Vorabentscheidung an den EuGH stellen zu können. Also in all diesen Fragen geht es um den heiklen Punkt, den für den EuGH ganz besonders sensiblen Punkt der Autonomie des Unionsrechts; und der springende Punkt bei diesem Investitionsschutzabkommen ist, dass möglicherweise der EuGH es so sehen könnte, dass durch derartige Schiedsvereinbarungen die Autonomie des Unionsrechts eingeschränkt ist. – Danke.

Mag. Gerlinde Wagner (Leiterin des RLW-Dienstes der Parlamentsdirektion): Ihre Frage, nehme ich an, zielt auch auf die inhaltliche Ausgestaltung, auf die Einflussnahme während der Vertragsverhandlungen im Sinne von einem Mandatssystem ab. Ein derartiges Mandatssystem, auf das man auch während der Ausverhandlung stark Einfluss nehmen kann, ist mir nur in der Schweiz bekannt. Innerhalb der Mitgliedstaaten kenne zumindest ich ein derartig starkes System nicht, weil es eben beispielsweise in Österreich ganz stark darauf ankommt, ob es eine Staatsvertragsverhandlung ist, bei dem nach Artikel 50 BV-G über die Aufnahme das Parlament zu informieren ist. Bei EU-Vorhaben ist das Parlament eben laufend darüber zu informieren und einzubinden, sodass da auch die Möglichkeit besteht, diese Stellungnahmen, die auch bindend sein können, abzugeben, was eben bei diesen Staatsverträgen bilateral nicht der Fall ist.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Ich habe noch eine Nachfrage an Frau Mag. Tünde Fülöp: Sie haben gesagt, die Details zu dieser Meinl zugerechneten Klage gegen die Republik von Malta her kennen Sie nicht. Wie wäre aber ein Urteil von diesem Tribunal in Österreich durchsetzbar?

Gesandte Mag. Tünde Fülöp (Leiterin des Referats für Rechtsfragen der Institutionen und der Außenbeziehungen der Europäischen Union im Völkerrechtsbüro des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres): Ich muss mich entschuldigen. Ich bin Expertin für Europarecht, für Kompetenzen, für Außenvertretung der Europäischen Union. Schiedsgerichtsbarkeit ist ein komplett anderer Rechtsbereich. Vielleicht können das meine Kolleginnen beantworten.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Gut. Dann stelle ich eine Frage, die mit CETA zusammenhängt: Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat ja verlangt, dass jeder Mitgliedstaat die vorläufige Anwendung beenden können muss; und das ist, glaube ich,

auch in die gemeinsame Auslegungserklärung aufgenommen worden. Wie würde eine vorläufige Anwendung von CETA durch Österreich konkret beendet werden?

Gesandte Mag. Tünde Fülöp (Leiterin des Referats für Rechtsfragen der Institutionen und der Außenbeziehungen der Europäischen Union im Völkerrechtsbüro des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres):

Man muss diesbezüglich die vorläufige Anwendung durch Österreich beziehungsweise die vorläufige Anwendung durch die Europäische Union unterscheiden. Beschlossen worden ist die vorläufige Anwendung durch die Europäische Union. Diese vorläufige Anwendung kann entsprechend der diversen Erklärungen, die dazu anlässlich der Unterzeichnung abgegeben worden sind, und auch völkerrechtlich wieder beendet werden.

Das Verfahren selbst bestimmt sich nach Art. 218 Abs. 9, wonach der Rat auf Vorschlag der Europäischen Kommission diese Beendigung mit qualifizierter Mehrheit beschließen müsste. Davon gehen wir derzeit aus. Also es gibt keine ausdrückliche Bestimmung, aber frühere Erfahrungen und Lehren deuten darauf hin, dass das eben diese qualifizierte Mehrheit nach Art. 218 Abs. 9 ist.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Wer müsste das in Österreich beschließen, damit der Rat dem dann mit qualifizierter Mehrheit nachkommt?

Gesandte Mag. Tünde Fülöp (Leiterin des Referats für Rechtsfragen der Institutionen und der Außenbeziehungen der Europäischen Union im Völkerrechtsbüro des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres):

Die Kompetenzverteilung zwischen Union und Mitgliedstaaten bestimmt, dass die Verfahren für den unionsrechtlichen Teil nur nach Artikel 218 laufen. Das heißt, der Vorschlag für die Beendigung der vorläufigen Anwendung durch die Union muss durch die Europäische Kommission erfolgen. Österreich könnte politisch darauf hinwirken, dass so eine vorläufige Beendigung erfolgt.

Eine andere Frage ist, und vielleicht spielen Sie darauf an, der Fall einer nicht erfolgten Ratifikation durch einen Mitgliedstaat: In diesem Fall, das hat auch der Rat festgestellt, würde die vorläufige Beendigung im Rat beschlossen werden. Wenn also eindeutig feststeht, dass ein Mitgliedstaat nicht ratifiziert, müsste diese vorläufige Anwendung beendet werden.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Das wäre dann die nächste Frage gewesen; die Antwort lautet: Es gibt ja auch gegenwärtig die Möglichkeit, die vorläufige Anwendung zu beenden. Sie haben gesagt: Technisch muss das im Rat mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden. Sie gehen aber davon aus, dass das auch geschieht, wenn ein Mitgliedstaat sagt, dass es das will. Habe ich Sie richtig verstanden? (*Gesandte Mag. Fülöp: Ja!*) – Okay.

Wer muss in Österreich was machen, damit der Rat sagt: Ah, jetzt will das ein Mitgliedstaat, jetzt mache ich das!? Muss das der Handelsminister oder der Regierungschef dort kundtun, muss es einen Ministerratsbeschluss geben, muss es eine parlamentarische EntschlieÙung geben, in der das drinsteht? Was muss in Österreich konkret passieren, damit dann die Europäische Union das im Rat mit einer qualifizierten Mehrheit tatsächlich beendet?

Gesandte Mag. Tünde Fülöp (Leiterin des Referats für Rechtsfragen der Institutionen und der Außenbeziehungen der Europäischen Union im Völkerrechtsbüro des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres):

Unionsrecht gibt es dafür nicht. Das müsste man nach österreichischem Verfassungsrecht bestimmen. Das heißt, es würde wahrscheinlich, wenn das

Parlament zum Beispiel den Vertrag nicht genehmigt, der zuständige Minister die entsprechenden Schritte setzen.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Dann ist der Vertrag ganz tot, nicht die vorläufige Anwendung, dazu hat ohnehin schon vorher die Möglichkeit bestanden. Durch diese Forderung vom deutschen Bundesverfassungsgerichtshof ist ja in diese gemeinsame Auslegungserklärung auch diese vorläufige Anwendung hineingekommen: Europarechtlich kann es gestoppt werden, wenn ein Land das will.

Die Frage lautet daher: Was muss in Österreich passieren, damit das passiert?

Gesandte Mag. Tünde Fülöp (Leiterin des Referats für Rechtsfragen der Institutionen und der Außenbeziehungen der Europäischen Union im Völkerrechtsbüro des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres):

Aus europarechtlicher und völkerrechtlicher Sicht ist die Aussage, die das Bundesverfassungsgericht getroffen hat, nicht eindeutig. Ich muss ehrlich gestehen, dass ich persönlich das nicht gut einordnen kann, weil nach Völkerrecht ein Völkerrechtssubjekt nicht für ein anderes Völkerrechtssubjekt Entscheidungen treffen kann; dementsprechend ist auch die Kompetenzlage in der Union ausgestaltet. Die Kompetenzen, die in den Bereich der Union fallen, werden gemäß dem Primärrecht und die Kompetenzen der Mitgliedstaaten gemäß der nationalen Verfassung ausgeführt.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Sie haben ja selber gesagt, dass in der gemeinsamen Erklärung drinsteht, dass die Europäische Union die vorläufige Anwendung stoppt, wenn ein Staat es will – egal, ob das im Primärrecht drinsteht oder nicht. Da gibt es offensichtlich eine politische Vereinbarung, dass ein Staat die vorläufige Anwendung stoppen kann. Sie haben gesagt, technisch macht das auf europäischer Ebene der Rat mit qualifizierter Mehrheit. Daher lautet die Frage: Wer macht das in Österreich?

Gesandte Mag. Tünde Fülöp (Leiterin des Referats für Rechtsfragen der Institutionen und der Außenbeziehungen der Europäischen Union im Völkerrechtsbüro des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres):

Mir ist nicht bekannt, dass es einen Beschluss über die Beendigung der vorläufigen Anwendung gibt, ohne dass die Ratifikation entweder misslungen ist oder ein Verfassungsgericht festgestellt hätte, dass die Ratifikation nicht erfolgen darf. Diese Erklärung bezieht sich also ausschließlich auf die Entscheidung – das war ja noch kein Urteil – des deutschen Bundesverfassungsgerichts und würde eben darauf hinauslaufen, dass die Ratifikation nicht erfolgen kann. Nur die vorläufige Anwendung ohne Grund zu beenden, das ist seitens eines einzelnen Mitgliedstaates nicht möglich. Es braucht einen Vorschlag der Europäischen Kommission.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Dass es eines Grundes bedarf, ist schon klar, aber die Frage ist: Was ist ein Grund: ein Parlamentsbeschluss, ein Ministerratsbeschluss oder eine Wortmeldung des Handelsministers im Handelsministerrat? Das frage ich Sie!

Gesandte Mag. Tünde Fülöp (Leiterin des Referats für Rechtsfragen der Institutionen und der Außenbeziehungen der Europäischen Union im Völkerrechtsbüro des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres):

Meinen Sie noch immer die vorläufige Anwendung oder die Kündigung? (*Abg. Krainer: Die vorläufige Anwendung kann nur mit einem Grund beendet werden, das haben Sie gerade gesagt!*) – Ja. Also die Erklärung hält Folgendes fest: „Falls aufgrund der Entscheidung eines Verfassungsgerichts oder nach Abschluss anderer Verfassungsverfahren und förmlicher Notifizierung durch die Regierung des betreffenden Staates die Ratifizierung des CETA auf Dauer und endgültig scheitert,

muss und wird die vorläufige Anwendung beendet werden. Die erforderlichen Schritte aufseiten der EU werden gemäß den EU-Verfahren unternommen werden.“

Das heißt gemäß Artikel 218: Wie die Notifikation auf der nationalen Ebene zustande kommt, das bedingt das nationale Verfassungsrecht. (*Abg. Krainer: Das heißt, entweder Verfassungsgericht oder verfassungsgemäße Entscheidung.*) – Genau.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Ist es eine Entschließungsantrag des Parlaments an die Regierung, das zu tun, eine verfassungsgemäße Entscheidung in Österreich?

Gesandte Mag. Tünde Fülöp (Leiterin des Referats für Rechtsfragen der Institutionen und der Außenbeziehungen der Europäischen Union im Völkerrechtsbüro des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres):

Ich bin Expertin für Europarecht und bitte daher, für Verfassungsfragen einen Verfassungsexperten beizuziehen. Ich bin als Expertin des Völkerrechtsbüros für Europarecht geladen. (*Abg. Krainer: Das heißt, das können Sie nicht beantworten?*) – Nein, das kann ich jetzt nicht beantworten, tut mir leid!

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Dann darf ich die Frage an Frau Dr. Pesendorfer weitergeben.

Mag. Dr. Christine Pesendorfer (Leiterin der Abteilung Rechtliche Angelegenheiten der Europäischen Integration und Angelegenheiten des Internationalen Wirtschaftsrechts im Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst):

Also, ich muss ganz ehrlich sagen, das wurde seitens österreichischer Experten nicht restlos durchdiskutiert. Das Ganze geht auf ein Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts zurück, wie meine Kollegin bereits gesagt hat. Das ist in den Kontext gestellt, dass eine Ratifikation endgültig scheitert. Ich würde ins Blaue hineingesagt einmal davon ausgehen, dass das zweifellos das zuständige Mitglied im Rat entsprechend bekannt geben muss. Das heißt, es wird in irgendeiner Weise auch im Ministerrat beschlossen werden.

Ich bin mir nicht sicher, ob ein Entschließungsantrag im Parlament ausreicht, aber ich würde davon ausgehen, dass auch eine entsprechende Beschlussfassung im Parlament notwendig wäre. Ich habe das jetzt aber nicht nachgeprüft und wir haben das vorher auch noch nicht diskutiert.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Sie haben gesagt, es bedarf eines entsprechenden Beschlusses im Parlament, aber ein Entschließungsantrag ist es nicht. Was ist es dann?

Mag. Dr. Christine Pesendorfer (Leiterin der Abteilung Rechtliche Angelegenheiten der Europäischen Integration und Angelegenheiten des Internationalen Wirtschaftsrechts im Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst):

Darf ich das vielleicht an die Zuständigen für die Geschäftsordnung des Nationalrates weiterreichen? Ich bin auch nicht mit den Details der Geschäftsordnung des Nationalrats vertraut.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Ich will nur wissen, was das heißt, was da steht! Bedeutet es Verfassungsgericht, verfassungsmäßiger Beschluss oder endgültiges Scheitern? Das Erste und das Dritte verstehe ich, das Zweite nicht. Ich würde gern wissen: Was heißt das rechtlich? Es geht um europarechtliche Geschäftsordnungsfragen im Parlament und österreichische Verfassungsfragen; wir hätten gern eine Antwort, da es ja drei Möglichkeiten gibt: Was bedeutet die zweite Möglichkeit?

Mag. Gerlinde Wagner (Leiterin des RLW-Dienstes der Parlamentsdirektion): Ich kann gerne auch kurz dazu Stellung nehmen. Ich glaube, dass es ganz wesentlich ist, dass man bei der vorläufigen Anwendung dieses gemischten Abkommens zwischen dem unionsrechtlichen Teil des Abkommens und dem mitgliedstaatlichen Teil des Abkommens unterscheidet; und genau danach richtet sich auch, wie die Beschlüsse und die rechtlich dafür notwendigen Verfahren für die Beendigung anzuwenden sind.

Das heißt, dass das jetzt für den mitgliedstaatlichen Teil nicht aktuell ist, da man bei CETA nur für ebendiese Teile, die man als ausschließlich unionsrechtlichen Kompetenz identifiziert hat, auf EU-Ebene bei den zuständigen Gremien den Beschluss gefasst hat, diese vorläufig anwenden zu wollen, noch bevor die Beschlussfassung über die Inkraftsetzung erfolgt. Es ist, glaube ich, immer zwischen der völkerrechtlichen, der europarechtlichen und der mitgliedstaatliche Ebene zu unterscheiden; und man kann als Mitgliedstaat für den mitgliedstaatlichen Teil, für seinen eigenen Wirkungsbereich die Beschlüsse mit Wirkung für den eigenen Bereich fassen, soweit halt dieses Pouvoir reicht.

Abgeordnete Mag. Dr. Beatrix Karl (ÖVP): Ich möchte mich zuerst bei den drei Expertinnen für die sehr interessanten und profunden Vorträge bedanken.

Sie haben ja auch ausführlich zum Gutachten des Europäischen Gerichtshofes betreffend das Abkommen mit Singapur Stellung genommen. Es ist natürlich aus österreichischer Sicht sehr erfreulich, dass die österreichische Position betreffend die gemischte Zuständigkeit in Bezug auf die Streitbeilegung zwischen Investoren und Staaten bestätigt wurde. Sie haben meiner Meinung nach auch klar zum Ausdruck gebracht, dass sich dieses EuGH-Gutachten rein auf die Zuständigkeitsfrage bezieht und nichts darüber aussagt, ob der Inhalt dieses Abkommens mit dem Europarecht vereinbar ist.

In der vorigen Expertenrunde wurden wir als Parlament von einer Expertin aufgefordert, einen Neustart zu wagen; und gerade in Bezug auf die Streitbeilegung zwischen Investoren und Staaten sehe ich eigentlich einen solchen Neustart in CETA, weil sich ja das Investitionsschutzverfahren, also dieses Streitbeilegungsverfahren, sehr stark weiterentwickelt hat. Wir sind da im Moment auf dem Stand, dass ein echtes Investitionsstreitgericht eingesetzt werden soll, also ein neues internationales Gericht, bei dem vor allem auch die Richterbestellung völlig neu geregelt wird, wobei eben nicht mehr die Streitparteien die Richter bestellen, sondern die Vertragspartner, wobei auf die Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit der Richter großen Wert gelegt wird und wobei auch eine Berufungsinstanz eingeführt wird.

Mich würde daher Folgendes interessieren: Wie beurteilen Sie aus Ihrer Sicht diese Weiterentwicklung dieser Schlichtungsverfahren im Vergleich zum früheren Stand und dieses neue Investitionsstreitgericht, wie wir es jetzt für CETA vorgesehen haben?

Gesandte Mag. Tünde Fülöp (Leiterin des Referats für Rechtsfragen der Institutionen und der Außenbeziehungen der Europäischen Union im Völkerrechtsbüro des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres):

Ich darf aus dem Blickwinkel des Gutachtens antworten. Wie ich schon erwähnt habe, hat der Europäische Gerichtshof nicht ausdrücklich zur Frage, ob Investor-Staat-Streitbeilegung auch mit dem Unionsrecht konform ist, Stellung genommen. Der Europäische Gerichtshof hat aber in diesem Gutachten Hinweise gegeben, dass er sehr wohl bereit ist, die Frage, ob diese Bestimmungen mit dem Unionsrecht vereinbar sind, zu prüfen.

Das heißt, auch im Lichte der Erklärung Belgiens zu CETA gehen wir davon aus, dass Belgien diese Frage dem Europäischen Gerichtshof in absehbarer Zeit vorlegen wird. Bisherige Rechtsprechung des Gerichtshofs deutet darauf hin, dass er sehr streng auf

die Wahrung der Autonomie des Unionsrechts achten wird, aber auch darauf, dass es notwendig sein wird, bevor diese Vorlage erfolgt, nähere Details zur Gerichtsbarkeit zu erfahren. Es sind ja bereits verschiedene Vorgaben in CETA selber gemacht worden.

Die Europäische Kommission hat zugesagt, rechtzeitig, bevor die innerstaatlichen Ratifikationsverfahren eingeleitet werden, noch weitere Ausarbeitungen und Details vorzulegen. Diese Details zur Gerichtsbarkeit werden meiner Meinung nach sehr strengen Kriterien unter anderem der Rechtsstaatlichkeit und des Grundrechtsschutzes entsprechen müssen.

Ein weiterer Aspekt, den ich aus dem Gutachten herauslese, ist eben das Ziel der nachhaltigen Entwicklung, also dass der Europäische Gerichtshof auch darauf achten wird, dass im Fall von Klagen auch die Aspekte sozialer Schutz, Arbeitnehmerrechte und Umweltschutz – das umfasst alle Ziele der Union, die auch in die Ziele der Außenpolitik einfließen müssen – gewährleistet sind und berücksichtigt werden können.

Abgeordnete Mag. Dr. Beatrix Karl (ÖVP): Ich möchte da gleich anschließen. Sie haben ebendieses seit dem Vertrag von Lissabon geltende Ziel der Union, die nachhaltige Entwicklung, angesprochen. Dieses Ziel spielt ja auch für die Interpretation der handelspolitischen Maßnahmen eine große Rolle.

Sie haben ja auch die Gewährleistung des sozialen Schutzes und des Umweltschutzes erwähnt und sind jetzt schon kurz darauf eingegangen, aber auch darüber hinaus stellt sich die Frage: Welche Bedeutung messen Sie diesem EU-Ziel der nachhaltigen Entwicklung für CETA bei?

Gesandte Mag. Tünde Fülöp (Leiterin des Referats für Rechtsfragen der Institutionen und der Außenbeziehungen der Europäischen Union im Völkerrechtsbüro des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres):

Wiederum im europarechtlichen Kontext beziehungsweise im Kontext von Freihandelsabkommen, die wir in unserer Praxis sehen, gesehen, sind die Bestimmungen in CETA in Bezug auf Nachhaltigkeit, auf Handel und Arbeit, Handel und Umweltschutz – dafür gibt es eigene Kapitel in CETA – sehr stark ausgeprägt. Ich würde auch sagen, das entspricht auch der Vorgabe des Europäischen Gerichtshofs im Singapurgutachten, dass ebendiese Aspekte integraler Bestandteil des Handels der Union zu sein haben.

Abgeordnete Mag. Dr. Beatrix Karl (ÖVP): Wir haben heute schon mehrfach von dem Verfahren der Eigentümer der Meindl Bank gegen Österreich gehört. Das war schon in der vorigen Expertenrunde Thema und jetzt ja auch wieder Thema. Was aber bisher nicht angesprochen wurde, ist, dass auch österreichische Unternehmen immer wieder von solchen Schiedsgerichtsverfahren regen Gebrauch machen. Um einige aktuelle Verfahren zu nennen: Es gibt das Verfahren der EVN gegen Bulgarien, die OMV hat die Türkei verklagt, die Casinos Austria haben Argentinien verklagt, zu erwähnen ist auch das Verfahren Österreichische Staatsdruckerei gegen die Republik Kosovo.

Man gewinnt auch immer wieder den Eindruck, dass solche Verfahren eigentlich immer oder fast immer zugunsten der Investoren ausgehen. Ich habe da eine interessante Studie von Nunnenkamp gefunden, der detaillierte Informationen von über 739 Streitfällen ausgewertet hat. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die klagenden Investoren nicht regelmäßig als Gewinner von internationalen Schiedsverfahren hervorgehen, denn nur in 27 Prozent der beendeten Verfahren wurde eine Entscheidung zugunsten der klagenden Investoren getroffen. Mich würde interessieren – ich weiß jetzt nicht, wer von Ihnen das beantworten kann –, welche Erfahrungen Sie mit solchen Verfahren haben und wie Sie das einschätzen.

Mag. Dr. Christine Pesendorfer (Leiterin der Abteilung Rechtliche Angelegenheiten der Europäischen Integration und Angelegenheiten des Internationalen Wirtschaftsrechts im Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst):

Ich darf vielleicht das Wort ergreifen, weil ich glaube, niemand von uns dreien hat Erfahrungen mit Schiedsverfahren, diese Schiedsverfahren werden von der Finanzprokurator geführt. Es wird in der Regel, soweit ich weiß, das Außenministerium eingebunden, allerdings eine andere Abteilung, eine andere Sektion, aber Schiedsverfahren werden ausschließlich von der Finanzprokurator geführt. Wir haben daher auch keine Erfahrungen damit; also wir haben uns im Zusammenhang mit diesen BITs-Verfahren natürlich auch verschiedene Statistiken beschafft, und da kommt es durchaus zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Abgeordneter Dr. Reinhard Eugen Bösch (FPÖ): Meine Damen und Herren! In dieser Debatte hätte ich gerne ein paar Fragen an ein Mitglied der österreichischen Bundesregierung gestellt. Das ist leider nicht möglich. Die Bundesregierung ist nur mehr in Teilen handlungsfähig, ich weiß daher auch nicht, ob wir eine kompetente Antwort bekommen hätten.

Ich wende mich deshalb, Herr Vorsitzender, vertrauensvoll an Sie, weil ich glaube, dass wir jetzt dort sind, was der Herr Bundeskanzler das freie Spiel der Kräfte genannt hat. Wir Freiheitlichen sind der Ansicht, dass die Argumente zu diesem Thema Volksbegehren „Gegen CETA / TTIP“ ausgetauscht sind und dass dieses Thema beschlussreif ist. Wir möchten deshalb an Sie den Antrag richten, Herr Vorsitzender, heute in nichtöffentlicher Sitzung dieses Volksbegehren hier im Ausschuss zur Abstimmung zu bringen, damit wir in der nächsten Plenarsitzung darüber abstimmen können. – Danke sehr.

Abgeordneter MMRMag. Dr. Axel Kassegger (FPÖ): Ich habe ein paar verfahrenstechnische Fragen zur vorläufigen Anwendung. Sie haben gesagt, CETA wurde unterschrieben, das EU-Parlament hat das mehrheitlich genehmigt. Am 24. September 2016 hat in Bratislava Bundeskanzler Kern mit anderen Regierungschefs CETA und auch die vorläufige Anwendung unterzeichnet. Meine Frage wäre: Welche Rechtsfolgen hätte es gehabt, wenn Bundeskanzler Kern beide Sachen nicht unterzeichnet hätte?

Gesandte Mag. Tünde Fülöp (Leiterin des Referats für Rechtsfragen der Institutionen und der Außenbeziehungen der Europäischen Union im Völkerrechtsbüro des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres):

Ich habe am Schluss meines Vortrags darauf verwiesen, dass es gemäß Unionsrecht strenge Vorgaben zur Einheit der völkerrechtlichen Vertretung und zur loyalen Zusammenarbeit gibt. Deswegen gehen wir davon aus, dass es einer Vorgangsweise im gegenseitigen Einvernehmen bedarf, das heißt, eines sogenannten Common Accord. Das bedeutet konkret, dass im Vorfeld einer Unterzeichnung eines gemischten Abkommens im Rat überprüft wird, ob alle Mitgliedstaaten zumindest grundsätzlich einverstanden sind, das Ratifikationsverfahren einzuleiten. Ob dann tatsächlich ratifiziert wird, hängt natürlich vom nationalen Genehmigungsverfahren ab.

Abgeordneter MMRMag. Dr. Axel Kassegger (FPÖ): Das beantwortet meine Frage nicht wirklich. Gehen wir davon aus, in diesem Common Accord hätte Bundeskanzler Kern signalisiert, er wird das nicht unterzeichnen. Was hätte das für Rechtsfolgen gehabt?

Gesandte Mag. Tünde Fülöp (Leiterin des Referats für Rechtsfragen der Institutionen und der Außenbeziehungen der Europäischen Union im Völkerrechtsbüro des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres):

Ich nehme an, dass dann die Unterzeichnung nicht erfolgt wäre.

Abgeordneter MMRag. Dr. Axel Kassegger (FPÖ): Welche Rechtsfolgen hätte das für den Prozess gehabt?

Gesandte Mag. Tünde Fülöp (Leiterin des Referats für Rechtsfragen der Institutionen und der Außenbeziehungen der Europäischen Union im Völkerrechtsbüro des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres):
Wir gehen davon aus, dass gegenseitiges Einvernehmen erforderlich ist, damit ein Abkommen unterzeichnet werden kann.

Abgeordneter MMRag. Dr. Axel Kassegger (FPÖ): Ich stelle jetzt noch einmal die Frage – im Konjunktiv – an Sie als juristische Expertin: Was hätte das für Rechtsfolgen gehabt, wenn vorab kommuniziert worden wäre, dass wir das nicht unterzeichnen?

Gesandte Mag. Tünde Fülöp (Leiterin des Referats für Rechtsfragen der Institutionen und der Außenbeziehungen der Europäischen Union im Völkerrechtsbüro des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres):
Dann wäre das gegenseitige Einvernehmen nicht vorgelegen.

Abgeordneter MMRag. Dr. Axel Kassegger (FPÖ): Ich stelle fest, dass Sie die Frage jetzt in Wirklichkeit nicht beantwortet haben.

Der zweite Punkt ist diese Erklärung – Kollege Krainer hat es schon angesprochen –: Österreich und Deutschland haben in einer Erklärung erwirkt, dass Österreich die vorläufige Anwendung sozusagen aussetzen darf, wobei die Streitfrage – die auch nicht geklärt wurde – ist, welches Prozedere dabei innerstaatlich einzuhalten ist. Ich habe jetzt eine Verständnisfrage. In Wirklichkeit ist alles außer Schiedsgerichte sowieso in der Kompetenz des Rates. Das heißt: Welche rechtliche Relevanz hätte so eine Erklärung, die vorläufige Anwendung auszusetzen, welche faktische Relevanz?

Gesandte Mag. Tünde Fülöp (Leiterin des Referats für Rechtsfragen der Institutionen und der Außenbeziehungen der Europäischen Union im Völkerrechtsbüro des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres):
Meinen Sie die vorläufige Anwendung durch Österreich oder durch die Union? Es wurde nur die vorläufige Anwendung durch die Union beschlossen; das heißt, die vorläufige Anwendung auszusetzen, würde bedeuten, die gesamte vorläufige Anwendung durch die Union gemäß den unionsrechtlichen Verfahren auszusetzen.

Abgeordneter MMRag. Dr. Axel Kassegger (FPÖ): Das heißt aber, Österreich hat jetzt keine Handlungsfreiheit und keine Macht, irgendetwas an dieser vorläufigen Anwendung auszusetzen. Insoweit verwundert mich jetzt, dass diese Erklärung als besonderes Verdienst dargestellt wird. Faktisch ist das bedeutungslos.

Gesandte Mag. Tünde Fülöp (Leiterin des Referats für Rechtsfragen der Institutionen und der Außenbeziehungen der Europäischen Union im Völkerrechtsbüro des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres):
Dazu habe ich schon vorher ausgeführt.

Abgeordneter MMRag. Dr. Axel Kassegger (FPÖ): Gut, dann stelle ich die letzten Fragen: Gibt es eine Zeitachse, eine Zeitvorgabe seitens der Europäischen Union, was die Ratifizierung durch die Mitgliedsländer betrifft?

Zweite Frage: Welche rechtlichen Konsequenzen hätte es, wenn eine Ratifizierung – ich nehme einmal an, dass das Österreichische Parlament dafür zuständig ist – nicht erfolgt?

Gesandte Mag. Tünde Fülöp (Leiterin des Referats für Rechtsfragen der Institutionen und der Außenbeziehungen der Europäischen Union im Völkerrechtsbüro des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres):
Eine Zeitachse seitens der Europäischen Union gibt es meines Wissens nicht, weil das

rein nach nationalen verfassungsrechtlichen Verfahren erfolgt. Und zu den Konsequenzen habe ich bereits zuvor Stellung genommen.

Abgeordneter Mag. Werner Kogler (Grüne): Herr Vorsitzender! Ich danke den ExpertInnen ausdrücklich! Ich finde das sehr informativ und spannend, auch wenn man vielleicht manches ein zweites Mal hören muss.

Die Vorgeschichte hier in Österreich, speziell was die bindenden Stellungnahmen hier im Haus betrifft – da hat es ja mehrere gegeben –, ist aus meiner Sicht auch noch einmal kurz zu beleuchten. Bekanntermaßen haben ja sowohl Bundesrat als auch Nationalrat in den entsprechenden Ausschüssen bindende Stellungnahmen verfasst, die völlig korrelieren, weil nämlich die Textbausteine in diese entsprechenden Anträgen auf bindende Stellungnahme geradezu kopiert wurden, so korrelieren sie auch mit der wiederum entsprechenden Stellungnahme der Länder. In der Stellungnahme vom 11. Mai 2016 rekurrieren die Länder auf ihren Beschluss von 2014, und so war folgende Formulierung in den bindenden Stellungnahmen drinnen: „1c: Die Möglichkeit von Schiedsverfahren gegen Staaten [...] ist nicht vorzusehen.“

Jetzt kann man natürlich darüber streiten, ob ICS ein Schiedsverfahren ist oder nicht. Unserer Meinung nach lautet die Antwort: Ja!

Wir haben in einem der Referate gehört, was innerhalb des österreichischen Rechtsrahmens eigentlich zu geschehen hätte, wenn die Regierung von der bindenden Stellungnahme abweicht. Entweder ist die Bundesregierung oder in dem Fall der zuständige Bundesminister – es war Mitterlehner – überhaupt nicht der Meinung, dass sie oder er abgewichen ist. Dann müsste sie oder er uns in den europäischen Angelegenheiten unverzüglich informieren; das hätten wir aber nicht so wahrgenommen.

Für den Fall, dass das nicht dieser inhaltlichen Vorgabe der bindenden Stellungnahme entspricht – Vorfrage: wer entscheidet überhaupt darüber, das so festzulegen? –, dann gäbe es noch immer die Möglichkeit, abzuweichen, wenn entsprechende Gründe vorliegen. Dann muss er aber auch zeitnahe darüber informieren beziehungsweise vorher noch einmal – wie in dem Fall – in den Nationalrat kommen. Das ist alles nicht passiert, und letztendlich verharren wir hier in einem sehr seltsamen Zustand, nämlich dass die Fraktionen – zumindest jedenfalls aber die Bundesregierung – unterschiedliche Auffassungen darüber, was da hätte geschehen sollen, haben.

Das ist politisch nicht unerheblich, weil mehrere Fraktionen der Meinung sind, dass sich die Bundesregierung und ihre einzelnen Vertreter von bindenden Stellungnahmen der verfassungsmäßig aufgerufenen gesetzgebenden Körperschaft eben nicht daran halten. Ich würde Sie einmal bitten, zu dieser Kaskade Stellung zu nehmen.

Mag. Gerlinde Wagner (Leiterin des RLW-Dienstes der Parlamentsdirektion): Ich kann gerne dazu Stellung nehmen. Die rechtliche Ausgestaltung ist derart, dass die Abweichung von einer bindenden Stellungnahme und die Frage, ob das zuständige Regierungsmitglied davon abweicht, in seiner oder in ihrer Ingerenz liegt, das heißt, wenn er meint, er will oder wird davon abweichen, so sieht das Bundesverfassungsrecht vor, dass auch der Nationalrat nochmals zu befassen und davon in Kenntnis zu setzen ist.

Ist es so, dass das Regierungsmitglied, das Österreich im Rat vertritt, der Auffassung ist, es ist innerhalb dieser bindenden Stellungnahmen, so ist der Nationalrat während dieses Prozesses nicht mehr zu befassen, allerdings ist im Nachspann über den Verhandlungsverlauf zu informieren.

Mag. Dr. Christine Pesendorfer (Leiterin der Abteilung Rechtliche Angelegenheiten der Europäischen Integration und Angelegenheiten des

Internationalen Wirtschaftsrechts im Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst):

Darf ich auch etwas zu dieser bindenden Stellungnahme des Nationalrats sagen? Ich kann natürlich nicht für den Herrn Bundesminister für Wirtschaft sprechen, aber ich glaube, es war auch der Herr Bundeskanzler angesprochen, und wir haben uns seinerzeit auch damit befasst. Die Stellungnahme des Nationalrates – ich hab sie jetzt leider in der Geschwindigkeit nicht gefunden – war so formuliert, dass sich das zuständige Mitglied der Bundesregierung in den EU-Gremien dafür einsetzen wird oder möge, dass CETA als gemischtes Abkommen qualifiziert wird.

Das war der Teil der Stellungnahme des Nationalrates, und diese Stellungnahme hat dann implizit auf eine bindende Stellungnahme der Länder verwiesen, die aber auch eher allgemein formuliert war.

Ich möchte dazu jetzt nur sagen, dass sich der Bundeskanzler aus der Sicht des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes zweifellos dafür eingesetzt hat, dass diese Dinge passieren, was ja auch zu einem gewissen Ergebnis geführt hat. Es ist ein gemischtes Abkommen. Es hat gewisse Erklärungen, es hat eine gemeinsame interpretative Erklärung gegeben; also kann von einem Abweichen keine Rede sein!

Abgeordneter Mag. Werner Kogler (Grüne): Ich hätte das so in Erinnerung gehabt, aber ich habe jetzt unvorsichtigerweise nur die Stellungnahme der Länder, auf die wir eben rekurriert haben, und da war die Formel eben so drinnen: „Die Möglichkeit von Schiedsverfahren gegen Staaten [...] ist nicht vorzusehen.“

In der Stellungnahme des Nationalrates steht Folgendes: „[...] die Anliegen der Bundesländer im Sinne der einheitlichen Länderstellungnahme vom 11.5.2016 betreffend das Freihandelsabkommen mit Kanada weiterhin [...] zu berücksichtigen“. – Das heißt, dafür soll er sich einsetzen.

Mag. Dr. Christine Pesendorfer (Leiterin der Abteilung Rechtliche Angelegenheiten der Europäischen Integration und Angelegenheiten des Internationalen Wirtschaftsrechts im Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst):

Dazu darf ich festhalten, dass das geschehen ist und dass das auch zu Ergebnissen geführt hat.

Abgeordneter Mag. Werner Kogler (Grüne): Über die Ergebnisse müsste man extra streiten, aber die Fragestellung lautet – das geht aus dem leider auch nicht wirklich hervor –, inwieweit wir bloß bei einem Beschluss waren, quasi bei einem Ersuchen, sich für irgendetwas einzusetzen, oder ob es nicht wohl so zu verstehen ist, dass der Inhalt der Stellungnahme, die ich vorher vorgelesen habe, nämlich materiell-rechtlich, dadurch auch der Inhalt der bindenden Stellungnahme des Nationalrats war. Ich sehe schon, da müssen wir selber noch nachschärfen.

Der zweite Block bezieht sich auf die Aussage des Bundeskanzlers Kern. Er hat ja nach diesen auch von Ihnen erwähnten Quasierfolgen öffentlich verkündet, dass jetzt erreicht wurde, dass die Schiedssysteme noch herausfallen können.

Obmann Dr. Peter Wittmann: Die Redezeit ist in 3 Sekunden vorbei.

Abgeordneter Mag. Werner Kogler (Grüne): Das geht aber nur – wenn ich Ihnen richtig zugehört habe, und was wir davor schon monatelang recherchiert haben –, wenn im Ratifizierungsprozess die Republik Österreich das ganze Abkommen ablehnt, denn jetzt kann man ja keine Teile ablehnen.

In diesem nicht vorläufig angewendeten Teil befindet sich die Schiedssystematik, und jetzt ist die Frage: Wie soll das gehen, dass die Schiedssysteme nicht mehr drinnen sind, ob sie jetzt ICS oder sonst wie heißen, wenn wir nicht den ganzen Vertrag ablehnen, ihn also nicht ratifizieren?

Mag. Dr. Christine Pesendorfer (Leiterin der Abteilung Rechtliche Angelegenheiten der Europäischen Integration und Angelegenheiten des Internationalen Wirtschaftsrechts im Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst):

Es ist richtig, das Ratifikationsverfahren betrifft zwar nur den Teil, der in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fällt, genehmigt wird jedoch das gesamte Abkommen. Das ist also aus rechtlicher Sicht zweifellos richtig so.

Abgeordneter Josef Schellhorn (NEOS): Grundsätzlich habe ich vorweg noch ein Statement: Wir sind ja in keinem Arbeitsparlament. Der Grund, dass wir heute hier sitzen, intensiv darüber diskutieren und auch Fragen stellen können, ist, dass wir uns in einem Abstimmungsparlament befinden. Wir sollten einmal wirklich darüber diskutieren, wie es in den Abschlüssen – in den Ausschüssen! – abläuft. (*Heiterkeit.*) – Verzeihung, ich habe mich sofort korrigiert, aber das sind auch Abschlüsse, denn der Vertragungsantrag ist ein Abschluss, also insofern kannst du auch dann nicht konkret von einem Arbeitsparlament sprechen.

Meine erste Frage an Frau Dr. Pesendorfer ist aber Folgende: Wenn eine sogenannte Ratserklärung zur freiwilligen regulatorischen Zusammenarbeit eine sogenannte interpretative Erklärung ist, wie steht es dann um die tatsächliche Rechtswirksamkeit? Und die zweite Frage ist: Wie wird das zukünftig zum Beispiel bei Standards, die ja ohnehin wechselseitig anerkannt werden, gestaltet? Wenn Sie mir das beantworten könnten, wäre ich froh; und dann sind wir schon fast durch.

Mag. Dr. Christine Pesendorfer (Leiterin der Abteilung Rechtliche Angelegenheiten der Europäischen Integration und Angelegenheiten des Internationalen Wirtschaftsrechts im Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst):

Ich darf dazu nur Folgendes sagen: Die Erklärung ist rechtserheblich, das heißt, Interpretationsspielräume und Unklarheiten des Vertrags werden im Sinne dieser interpretativen Erklärung auszulegen sein.

Welcher Wert einer derartigen Erklärung zukommt, ergibt sich aus der Wiener Vertragsrechtskonvention, das ist sozusagen das Instrumentarium für die Auslegung völkerrechtlicher Bestimmungen – dafür ist an und für sich das Völkerrechtsbüro zuständig, ich darf da bitte auch gerne dilettieren –; darin heißt es ausdrücklich, bei den Allgemeinen Auslegungsregeln ist „jede Urkunde, die von einer oder mehreren Vertragsparteien anlässlich des Vertragsabschlusses abgefaßt und von den anderen Vertragsparteien als eine sich auf den Vertrag beziehende Urkunde angenommen“ ist, für die Auslegung eines Vertrages heranzuziehen.

Abgeordneter Christoph Hagen (STRONACH): Meine Damen und Herren, ich werde es kurz machen, denn ich möchte noch die Abstimmung, die die Freiheitlichen beantragt haben, durchführen können. Ich habe eine konkrete Frage zu CETA an Frau Dr. Pesendorfer: Die belgische Wallonie hat sich ja mit bekannten Mitteln gegen den Beschluss gewehrt. Nachdem anfänglich mehrere Staaten CETA sehr kritisch gegenübergestanden sind, hat sich dann die Wallonie mit dem Beschluss durchgesetzt, dass sie eine Ausstiegsklausel, und zwar als Einzige, bekommt.

Jetzt ist meine Frage – Sie waren sicher mit dem Bundeskanzler dort und haben mitverhandelt –: Warum ist Österreich nicht auf diese Idee gekommen, dementsprechend ein Veto einzulegen und dann für sich eine Ausstiegsklausel herauszuverhandeln? Ist das angedacht gewesen? Wenn es angedacht gewesen wäre: Warum wurde das dann nicht durchgeführt, nachdem es der Wallonie ja gelungen ist? Das ist meine Frage. – Danke.

Mag. Dr. Christine Pesendorfer (Leiterin der Abteilung Rechtliche Angelegenheiten der Europäischen Integration und Angelegenheiten des Internationalen Wirtschaftsrechts im Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst):

Da die Frage an mich gerichtet ist, kann ich Ihnen leider nur sagen: Ich war nicht im Verhandlungsteam. Ich bin hier als Expertin des Verfassungsdienstes geladen und kann darüber keine Auskunft geben.

Gesandte Mag. Tünde Fülöp (Leiterin des Referats für Rechtsfragen der Institutionen und der Außenbeziehungen der Europäischen Union im Völkerrechtsbüro des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres):

Ich habe mir die Erklärung von Belgien angeschaut. Für mich ist das völkerrechtlich keine Ausstiegsklausel, sondern lediglich eine Erklärung bezüglich diverser interner Verfahren, insbesondere auch dahin gehend, dass die weiteren Verfahren und die weiteren Durchführungsarbeiten EU-weit verfolgt werden, und eben auch zum bereits von mir erwähnten Gutachten, das Belgien zu beantragen beabsichtigt, weil die größte Sorge Belgiens eben auch die Investitionsgerichtsbarkeit war.

Obmann Dr. Peter Wittmann leitet zu einem Schlusswort des Bevollmächtigten des Volksbegehrens Herbert Thumpser, MSc über.

Herbert Thumpser, MSc (Bevollmächtigter des Volksbegehrens „GEGEN TTIP/CETA“): Zum Ersten möchte ich mich für die Diskussion bedanken, zum Zweiten freue ich mich auf die nächsten Diskussionen hier im Ausschuss, die ja folgen werden. Zum Dritten nehme ich Folgendes mit – das sage ich jetzt als Nichtmitglied dieses Hauses –: Sollte das österreichische Parlament die Ratifikation ablehnen, dann ist dadurch ein Mitgliedstaat dagegen, der Rat beendet die vorläufige Anwendung, damit ist CETA dann beendet oder muss neu verhandelt werden. Ich hoffe, das habe ich jetzt so richtig mitbekommen; das heißt, das Parlament stimmt im Endeffekt der Ratifizierung zu oder lehnt sie ab.

Außerdem möchte ich doch noch festhalten, dass ich glaube – und das ist nur am Rande geschehen –, dass wir in Österreich, aber auch in Europa, mit unseren Rechtssystemen von Bezirksgerichten, Landesgerichten, Bundesgerichten bis hin zu einem Europäischen Gerichtshof in einer entwickelten Rechtssphäre sind, die meiner Meinung nach weitere Gerichtsbarkeiten, in welchem Raum sie auch immer schweben, nicht notwendig machen.

Ich hätte trotzdem noch eine Frage zum Schluss – falls ich darf, Herr Vorsitzender – an Frau Dr. Wagner, weil sie auch über die lebendigen Abkommen gesprochen hat, also dass CETA ein lebendiges Abkommen ist, das ja auch davon lebt, dass es in Zukunft irgendein Gremium mit Vertretern von Regierungsbehörden, EU-Kommission, Expertinnen und Experten, die sich über zukünftige Regulierungen und Liberalisierungen unterhalten werden, geben wird.

Da es ja ein lebendiges Abkommen ist, stellt sich für mich die Frage: Durch welche Gesetze ist sicherzustellen, dass in dem Zusammenhang die österreichischen Nationalrätinnen und Nationalräte ihr Vorschlags- und Beschlussfassungsrecht nicht verlieren?

Mag. Gerlinde Wagner (Leiterin des RLW-Dienstes der Parlamentsdirektion): Die Frage hat auf die Mitwirkungsbefugnisse des österreichischen Parlamentes im Zusammenhang mit CETA abgezielt. Einerseits besteht immer noch die Möglichkeit, eine bindende Stellungnahme an das zuständige Mitglied der Bundesregierung für den Bereich des Abschlusses des Verfahrens abzugeben. Allerdings muss man dazusagen, dass der Beschluss über den Abschluss des gemischten Abkommens auf EU-Ebene erst dann gefasst werden wird, wenn die innerstaatlichen Ratifikationsverfahren abgeschlossen sind.

Das heißt, wenn die Regierung eine derartige Regierungsvorlage ins Parlament bringt, findet im Nationalrat ein Genehmigungsverfahren statt, das den ganz normalen Verlauf nehmen wird, so wie es für Staatsverträge vorgesehen ist. Dann kann der Nationalrat einen Erfüllungsvorbehalt beschließen oder auch eben diese Genehmigung für vereinfachte Verfahren im CETA-Text selber vorbehalten; meistens ist in den Protokollen oder in den Annexen vorgesehen, dass diese mit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren beschlossen werden können.

Obmann Dr. Peter Wittmann dankt allen Expertinnen für die Beantwortung der Fragen, bringt einen Antrag auf Vertagung ein, über den abgestimmt wird, und **schließt** die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 14.59 Uhr

Impressum:

Parlamentsdirektion

1017 Wien



REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlament

Verfassungsausschuss



Auszugsweise Darstellung

(verfasst von der Abteilung L1.4 – Stenographische Protokolle)

35. Sitzung

Montag, 12. Juni 2017

Volksbegehren „Gegen TTIP / CETA“
Hearing
13.38 Uhr – 15.48 Uhr

Lokal VI

Beginn der Sitzung: 13.38 Uhr

Obmann Dr. Peter Wittmann *nimmt* die am 23. Mai 2017 vertagten Verhandlungen über das Volksbegehren „Gegen TTIP / CETA“ zunächst nicht öffentlich *wieder auf*, begrüßt die Anwesenden und sagt, dass sich die heutige Sitzung des Verfassungsausschusses in einem Hearing der **Spezialdebatte „Standards, VerbraucherInnenenschutz, regulatorische Zusammenarbeit, Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse und Lebensmittelsicherheit“** widmen wird.

Gemäß § 40 Abs. 1 GOG werden folgende Auskunftspersonen beigezogen:

Für die Spezialdebatte:

Mag. Florian **Fellinger** (Bundesministerium für Gesundheit und Frauen),

Mag. Hanno **Lorenz** (Agenda Austria),

Mag. Michael **Löwy** (Industriellenvereinigung),

Dipl.-Ing. Irmi **Salzer** (ÖBV-Via Campesina Austria),

Dr. Cornelia **Ziehm** (Rechtsanwältin).

Vom Volksbegehren:

Herbert **Thumpser**, MSc (Bevollmächtigter des Volksbegehrens „Gegen TTIP / CETA“)

Nominiert wurde weiters:

Bundesrat Martin **Preineder** (ÖVP, Niederösterreich).

(Es folgen geschäftsordnungsmäßige Mitteilungen und Abstimmungen sowie technische Mitteilungen betreffend die Redeordnung.)

Sodann leitet der Obmann zum öffentlichen Teil der Sitzung über.

Einleitungsstatements

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: Sehr geehrter Herr Obmann! Sehr geehrte Damen und Herren! Werte Gäste! Herr Bürgermeister Thumpser! Ich darf mich für die Einladung bedanken und möchte mich zu Beginn gleich für das letzte Mal entschuldigen. Ich konnte nicht teilnehmen, weil ich die EU-Kommissarin zu Gast hatte. Das war sehr lange geplant, die Terminüberschneidung erfolgte just zu diesem Zeitpunkt. Ich stehe aber heute sehr gerne dem Ausschuss zur Verfügung.

Gestatten Sie mir vielleicht ein paar einleitende Gedanken, die ich auch schon im Plenum des Nationalrates und des Bundesrates in ähnlicher Form vorgebracht habe! Selbstverständlich ist es für eine kleine, exportorientierte Volkswirtschaft wie die österreichische, die ziemlich genau 62 € von 100 € der Bruttowertschöpfung auf den internationalen Märkten verdient, wichtig – gerade wenn die 38 € Inlandswertschöpfung an diesen 62 € hängen –, dass wir uns darum bemühen, unsere Produkte und produktorientierten Dienstleistungen auf den Weltmärkten gut zu positionieren. Gut gemachte Handelsabkommen – egal, ob früher bilateraler Natur oder jetzt von der EU mit den jeweiligen Ländern und daher interessant für spezifische Zielmärkte – sind dabei eine große Hilfe für die österreichische Volkswirtschaft. Wie gesagt: Gut gemacht ist hier der entscheidende Punkt.

Etwas, woraus ich hier keinen Hehl machen möchte und was ich schon öfter mehrfach öffentlich gesagt habe, ist: Wir hatten in den letzten Jahren sicher ein Problem, was die informative Begleitung derartiger Verhandlungen betrifft. Mangelnde Transparenz in vielen Bereichen, in öffentlichen Bereichen trägt dazu bei, dass man sehr viel in derartige Verhandlungen hineininterpretieren kann. Das heißt, je transparenter etwas ist und je besser man informiert, umso besser ist es sicher auch für die Umsetzung eines derartigen Abkommens.

Bei CETA im Speziellen – und dazu möchte ich mich jetzt äußern, weil das ja dieses Abkommen ist, das wohl am weitesten fortgeschritten ist – können wir von unserer Position aus von einem sehr gut gemachten oder eigentlich fast mustergültigen Abkommen sprechen. Warum gerade in Verbindung mit Kanada? – Weil Kanada ein Land und ein Handelspartner ist, der ähnlich hohe Standards für sich selbst in Anspruch nimmt, nämlich diese befolgen und einhalten zu wollen, wie wir das selber tun. Wenn wir uns schon darum bemühen, dass Standards in ganz unterschiedlichen Bereichen weltweit Geltung haben sollen – und wir kennen ja sehr viele Regionen weltweit, wo bestimmte regulatorische Standards nicht besonders ausgeprägt sind, egal, ob das den Umweltschutz, ob das Kinderarbeit oder ob das generelle arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen betrifft, aber im Prinzip auch andere Fragen, die sich rund um Teilhabegerechtigkeit, Inklusion und so weiter drehen –, dann haben wir natürlich in Europa ein sehr hohes Niveau und in Österreich ein sehr spezielles hohes Niveau erreicht.

Wenn wir wollen, dass diese Standards auch weltweit um sich greifen, dann muss man sich für derartige Abkommen einsetzen, die genau solche Standards sicherstellen. Das CETA-Abkommen ist tatsächlich so eines, das heißt, wir haben da einen doppelten Benefit. Wir haben erstens ein mustergültiges Abkommen mit einem Handelspartner, wo wir solche Standards in den Vordergrund stellen und an dem wir uns auch als Europäische Union gemeinsam orientieren können. Der zweite Benefit ist – das ist natürlich inhaltlich sehr gut gemacht –, dass die österreichische Wirtschaft im Idealfall von diesem Abkommen profitiert.

Was wir auf alle Fälle in Zukunft vermeiden sollten, sind Debatten, die sich darum drehen, dass wir Insellösungen oder Abschottungslösungen anstreben. Es gibt, wenn wir uns den zurzeit am stärksten wachsenden Wirtschaftsraum weltweit ansehen, nämlich den südostasiatischen Raum, dort eine Situation, wo man immer wieder sagt, too much money is seeking too few opportunities; also viel zu viel Geld, das viel zu wenige Geschäftsideen sucht. Sie finden dort kaum Regulatorik, ganz geringe Standards und natürlich eine äußerst erfolgshungrige, aufstiegshungrige Bevölkerung und damit eine ganz andere wirtschaftliche Dynamik, als wir sie haben. Gleichzeitig wird aber dort wiederum in sehr zukunftsweisende Infrastruktur investiert, wo wir uns auf europäischer Ebene die Frage stellen müssen: Machen wir das zeitgemäß? Dauern bei uns die Verfahren zu lange?

Man muss sich nur den gesamten Bereich der digitalen Infrastruktur ansehen: Da haben Länder, die wir als Innovation-Leader-Länder klassifizieren können, wie Südkorea, schon seit Jahren Bestimmungen, dass man dort nur eine Baugenehmigung bekommt, wenn man zum Beispiel absolute Hochleistungs-IT-Infrastruktur, Stichwort Glasfaserkabel, im Haus verlegt. In Österreich gibt es so etwas zum Beispiel nicht. Dadurch ergibt sich dann natürlich eine ganz andere Innovationsdynamik.

Wenn wir jetzt mit diesen Märkten in Wettbewerb treten müssen – das ist gar keine Frage von wollen, sondern von **müssen** aufgrund der Vollintegration der Wertschöpfungsketten –, dann ist die große Chance da, dass wir nur dann profitieren können, wenn wir unsere Produkte und produktorientierten Dienstleistungen auf diesen Märkten auch zu kompetitiven Kosten, aber vor allem zu einer sehr hohen Qualität

absetzen können. Die Qualität ist das Entscheidende, wenn wir wieder über Standards reden. Das macht in den meisten Fällen den Unterschied: Wer will schon eine minderqualitative Ware, ein minderqualitatives Produkt, eine minderqualitative Dienstleistung kaufen? Das muss in Wirklichkeit im Zentrum der Debatte stehen. Es geht um Qualität, um Qualität aus Österreich.

Wenn wir jetzt das CETA-Abkommen im Speziellen und den Text des Volksbegehrens betrachten, so gibt es ein paar Punkte, auf die ich besonders eingehen wollte. Wir werden sie in der Spezialdebatte sicher noch im Detail erörtern.

Was im Prinzip die Standards betrifft, da ist der berühmte Regulierungsrat kritisiert worden, also eine mögliche Einrichtung, die weitreichende Kompetenzen haben könnte, wenn es um den Eingriff in Regulatorik geht. Tatsächlich ist das aber nur ein Gremium, das dem Erfahrungs- und Informationsaustausch bestehender Regulierungsarbeit dient, um wechselseitig einen Erkenntnisgewinn haben zu können und auch zu schauen, wie man die jeweilige Regulierungsarbeit „zu Hause – unter Anführungszeichen – verbessern kann; also nichts, wovor man sich fürchten müsste. Das ist in gar keiner Art und Weise ein Gremium, das mit irgendeiner Macht versehen ist, in bestehende Bestimmungen, die als Vertragsbasis ausgehandelt sind, ex post auch nur irgendwie einzugreifen.

Der zweite Punkt ist die Kritik an sogenannten lebendigen Abkommen hinsichtlich der Standards, dass diese dann auch noch einmal ex post verändert werden könnten. Da ist ja mehrfach darauf hingewiesen worden – unter anderem auch über die Interpretation des berühmten Beipackzettels, über die gemeinsame Interpretation dessen, was Gegenstand des Vertrages ist –, dass das berühmte nationale right to regulate, also das Recht, selbst weiter regulieren zu können, hier nicht in irgendeiner Art und Weise berührt ist.

Was mir bei der Durchsicht auch noch aufgefallen ist und was vielleicht ein wirklich wichtiger Punkt ist, ist, wenn man die Sorge rund um die öffentlichen Dienstleistungen sieht, die natürlich in einer sozialen Marktwirtschaft, wie sie in Österreich der Fall ist, berechtigt wäre, dass diese infrage gestellt werden, weil das bestimmte öffentliche Güter sind, wozu sich die Republik gemeinschaftlich bekennt – egal, ob auf Bundesebene, auf Landesebene oder auf kommunaler Ebene –, diese auch durch die öffentliche Hand anzubieten oder durch die öffentliche Hand sicherzustellen. Wie auch gut ausgeführt, gibt es da sogenannte spezielle regulatorische Ausnahme-Spaces, die man definieren kann. Da kommen wir vielleicht nachher noch auf den Spezialpunkt Sperrklinkenklauseln zu sprechen, die eben ganz bewusst formuliert wurden, damit sichergestellt wird, dass es keine Möglichkeiten gibt, die einzelnen Länder oder eine Kommune oder ein Bundesland zu irgendetwas zu zwingen. Sie sind eben ganz explizit von irgendwelchen Verpflichtungen, etwas privatisieren zu müssen, ausgenommen.

Es gibt natürlich jederzeit die Möglichkeit für eine öffentliche Körperschaft – man nehme das Beispiel eines Bundeslandes: käme es auf die Idee, was ich zum jetzigen Zeitpunkt gar nicht sehe, irgendetwas aus dem öffentlichen Bereich zu privatisieren –, auch wieder die Entscheidung zu treffen, das auch wieder rückzuverstaatlichen, wenn Sie so wollen. Auch das ist alles gänzlich ausgenommen, in keiner Art und Weise davon berührt. In diesem Bereich muss man sich keine Sorgen machen.

Im Prinzip wäre es auch eigenartig, würde man das zulassen, weil es ja großes öffentliches Interesse daran gibt, das bewusst kontrollieren zu können – übrigens nicht nur in Österreich, sondern in vielen anderen Ländern auch. (*Obmann Wittmann gibt das Glockenzeichen.*)

Ich darf vielleicht, bevor Sie sozusagen das Ende meiner Redezeit endgültig einläuten, noch zu einem Punkt kommen, der mir eben wichtig war, weil er angesprochen worden ist, das waren diese beiden Punkte Standstill und Ratchet, also diese Stillhaltevereinbarungen und der Sperrklinkenmechanismus.

Ich habe es gerade angesprochen: Dieser Sperrklinkenmechanismus ist deswegen sinnvoll, weil er sicherstellt, dass man nicht zu einem Zustand x zurückkehren kann, bevor man dieses Abkommen abgeschlossen hat, und er definiert in diesem Fall sehr explizit genau die Felder mit einer Ausnahme für den öffentlichen Bereich, für öffentliche Güter, die wir sichergestellt haben wollen. Die Interpretation ist also genau andersherum, als man vielleicht glauben möchte. (*Obmann **Wittmann** gibt neuerlich das Glockenzeichen.*) – Wir finden es gut, dass das drinnen ist.

In diesem Sinn einmal von meiner Seite einführend: Danke.

Mag. Florian Fellingner (Leiter der Abteilung B/15 „Zoonosen und Koordination der internationalen Angelegenheiten des Fachbereiches“, Bundesministerium für Gesundheit und Frauen): Sehr geehrter Herr Obmann! Sehr geehrte Damen und Herren! Mein Name ist Florian Fellingner, ich komme aus dem Gesundheitsministerium. Einige kennen mich aus dem Kabinett der Gesundheitsministerin, ich bin aber auch Abteilungsleiter für EU-Angelegenheiten, deswegen darf ich heute hier sein. Ich werde nur ganz kurz einige Dinge ausführen, weil auch die Lebensmittelsicherheit mit CETA und TTIP angesprochen wird und in der Vergangenheit wurde.

Aus Sicht des Gesundheits- und Frauenministeriums kann ich jetzt viel der Kritik an den Punkten im Bereich der Lebensmittelsicherheit, wie sie oft am Titelblatt diverser Zeitungen zu sehen ist, nicht nachvollziehen, denn unserer Auslegung nach darf die Kommission – egal, welches Abkommen es ist, und in diesem Fall verhandelt ja die Kommission für Europa und für Österreich mit – den Acquis nicht unterschreiten. Der Acquis ist quasi der Rechtsstand, den wir in der EU bereits haben, den der Rat, das Parlament und die Kommission gemeinsam getroffen haben, und darum sehen wir jetzt im Bereich der Lebensmittelsicherheit, der Exporte von Tieren, der Exporte und Importe von tierischen Lebensmitteln nicht das große Problem bei CETA und TTIP.

Ich will nur eines gleich dazusagen: Bei den Schiedsgerichten bin ich jetzt nicht firm, da sind wir bei uns im Haus auch nicht wirklich die Experten. Ob es da ein Problem geben kann? – Das kann ich mir vorstellen, aber ich kann es leider nicht beurteilen, deswegen kann ich hier nicht darauf eingehen, aber ich glaube, wenn man sich ansieht, welchen Rechtsstand wir in der EU haben – angefangen von Gentechnik, gentechnisch veränderten Organismen, bis zur österreichischen Position dazu – und wie das im Abkommen verhandelt wurde, so sehe ich da jetzt wenig Gefahr, dass durch die Hintertür Lebensmittel, die mit Hormonen behandelt wurden, oder Tiere, die mit Hormonen als Wachstumsförderer gezüchtet wurden, nach Europa kommen, ohne dass wir es erstens wissen und zweitens dass man das machen darf. Im Endeffekt wird also der Stand, den wir hier haben – hormonloses Fleisch und so weiter –, gewahrt werden.

Bei Gentechnik wird es so sein, dass es weiterhin einer Zulassung bedarf, genauso wie wir sie jetzt schon haben, und dass es Kennzeichnungsregelungen geben muss. Das heißt, jede Verbraucherin, jeder Verbraucher und jeder Tiermäster, der Futtermittel einkauft, kann sehen, ob sie gentechnisch verändert wurden – aber das ist schon der jetzige Stand, den wir in der EU haben, und dadurch sehe ich da keine großen Probleme auf uns zukommen.

Wie gesagt, wie es mit den Schiedsgerichten aussieht, kann ich schwer beurteilen, aber aus Sicht der Lebensmittelsicherheit und im Rahmen des vorsorgenden Verbraucherschutzes, den wir in Europa haben, sehe ich da jetzt keine große Gefahr durch diese zwei Abkommen. TTIP ist wahrscheinlich sowieso gestorben beziehungsweise gibt es schon diverse Aussagen dazu, dass es so nicht kommen wird, deswegen kann ich jetzt überhaupt wenig dazu sagen, und CETA, so wie es verhandelt wurde, wäre es aus lebensmittelrechtlicher Sicht kein großes Problem.

Mag. Hanno Lorenz (Projektleiter, Agenda Austria): Sehr geehrte Damen und Herren! Lassen Sie mich einleitend darauf eingehen, warum solche Abkommen überhaupt verhandelt werden: Das Ziel solcher umfangreichen Handelsabkommen ist, eben über eine Zunahme der Handelsbeziehungen den Wohlstand in der Bevölkerung beider Handelspartner zu erhöhen. Dass dies durch internationalen Handel geschehen kann, ist eine der ältesten Erkenntnisse aus der Volkswirtschaftslehre.

Der Ausbau der Handelsbeziehungen, so wie er kommen soll, ist also kein Selbstzweck, sondern er soll dem Zweck dienen, den Wohlstand zu heben. Weder aus betriebswirtschaftlicher noch aus volkswirtschaftlicher Perspektive hat der Handel an sich einen Mehrwert, solange er nicht den Wohlstand erhöht; er kann aber durchaus einen politischen Mehrwert darstellen, wenn der Handel durch die gegenseitige Abhängigkeit Konflikte zwischen Nationen mindert. Insgesamt wurden die Ziele dieser Abkommen aber anscheinend so kommuniziert, dass vieles missverständlich wahrgenommen wurde.

Im Speziellen zu CETA: Damit soll der Ausbau der Handelsbeziehungen erreicht werden, indem ein Abkommen die Beseitigung der Zölle vorsieht, aber auch, indem Quoten oder regulatorische Einschränkungen abgebaut werden. Weniger regulatorische Vorschriften sollen es ermöglichen, gleichwertige Produkte oder gleichwertige Prüfungsverfahren gegenseitig anzuerkennen. In diesem Fall würde dies den Produzenten den Zugang zum jeweils anderen Markt ermöglichen, ohne dass die damit verbundenen Kosten eben entsprechend stark oder sogar prohibitiv ansteigen würden.

Bei den nichttarifären Handelshemmnissen geht es im Prinzip um technische Eigenschaften wie einen roten oder einen orangen Autoblinder, darum, ob ein Crashtest mit einem amerikanischen Test-Dummy die gleiche Sicherheit garantiert wie ein Crashtest mit einem europäischen Test-Dummy, oder ob die Verpackungsvorschriften diesseits und jenseits des Atlantiks die gleichen Informationen und den gleichen Schutz garantieren. – Dort, wo dies der Fall ist, soll es eben zu einer gegenseitigen Anerkennung beziehungsweise zu einer Angleichung kommen.

Oft ist in den Medien zu lesen, dass Kritiker darauf hinweisen, dass durch diese Abschaffung der nichttarifären Handelshemmnisse Umwelt- oder Arbeitsschutzregeln gesenkt werden sollen. Dabei ist aber anzumerken, dass alle Verhandlungsteilnehmer – die Kanadier bei CETA, die Amerikaner bei TTIP und auch die Bevollmächtigten der Europäischen Union – mehrmals klargestellt haben, dass dies nicht der Fall sein soll. Angeglichene Standards sollen – da sind sich eigentlich alle einig – keine niedrigeren Standards bringen.

Darüber hinaus wurde im Abkommen mit Kanada, wie ja bereits erwähnt wurde, das Regulierungsrecht der Politik klar dargestellt. Die Befürchtung, CETA könnte die Politik daran hindern, ArbeitnehmerInnen, Gesundheit, die Umwelt oder Menschenrechte zu

schützen, teile ich daher nicht. Auch die geplante Schiedsgerichtbarkeit kann keine Regulierungen oder Verbote aufheben, wie offensichtlich ebenfalls befürchtet wird.

Dass die besprochenen Abkommen über die Zölle hinaus auch nichttarifäre Aspekte beinhalten, ist der Ursache geschuldet, dass das Zollniveau zwischen den betreffenden Handelspartnern bereits auf sehr niedrigem Niveau ist. So liegt die durchschnittliche Zollrate zwischen Kanada und der EU bei etwa 4 bis 5 Prozent; eine weitere Senkung beziehungsweise Abschaffung der Zölle hat daher nur ein begrenztes Potenzial an Wohlfahrtssteigerung.

Die wissenschaftlichen Studien, die zu dieser Thematik verfasst wurden, zeigen übereinstimmend auf, dass die Wachstumseffekte aus der Angleichung der Standards jene aus den Zöllen um ein Vielfaches übersteigen würden, ohne eine Reduktion der nichttarifären Handelshemmnisse wäre der ökonomische Effekt dieser Abkommen daher wesentlich geringer.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Wirkung der jeweiligen Maßnahmen auf unterschiedliche Unternehmensgrößen. Studien zeigen, dass von einer Zollsenkung insbesondere die Großunternehmen profitieren, die oft bereits Handelsbeziehungen pflegen. Der Effekt auf kleinere und mittelgroße Unternehmen ist hingegen vergleichsweise gering. Diese werden schon von den regulatorischen Vorschriften daran gehindert, überhaupt in eine Handelsbeziehung einzutreten. Aufgrund der unterschiedlichen Bestimmungen beschränken sie sich daher auf den heimischen Markt.

Genau umgekehrt ist diese Wirkung bei der Angleichung der Standards: Da profitieren insbesondere die kleinen und die mittelgroßen Unternehmen, da sie nun ihre Waren ohne größeren Aufwand an einen erweiterten Markt liefern können. Diesen Effekt konnten wir auch im Zuge der europäischen Erweiterung beobachten: Zwischen 1995 und 2013 zum Beispiel ist die Zahl der exportierenden Unternehmen in Österreich um knapp 600 Prozent gestiegen – es sind jetzt 47 000 Unternehmen –, und der Großteil davon sind kleine und mittelgroße Unternehmen.

Größere Unternehmen profitieren hingegen von der Angleichung der Standards weniger, da sie oftmals ohnehin bereits über eine eigene Produktionsstätte für den ausländischen Markt und dessen Standards verfügen. Die Harmonisierung von Standards ist also von hoher Bedeutung für kleine und mittelgroße Unternehmen, zudem löst dieser Teil des Abkommens die weitaus höheren Wachstumseffekte aus.

Zur regulatorischen Zusammenarbeit: Die regulatorische Zusammenarbeit verfolgt das Ziel, dass bei zukünftigen Regulierungen unerwünschte Nebeneffekte möglichst ausgeschlossen werden und damit die Kosten minimiert werden sollen. Dazu ganz kurz ein Zitat des Fachbereichs Europa aus dem Deutschen Bundestag:

„Nach Art. X.2 des 26. Kapitels des CETA-Vertragsentwurfs verpflichten sich Kanada und die EU, ihre Zusammenarbeit im Bereich der Handelsregulierung weiterzuentwickeln, ohne dabei aber die Fähigkeit einer jeden Vertragspartei, ihre regulatorischen, legislativen und politischen Aktivitäten durchzuführen, einzuschränken.“

Zusätzlich ist es wichtig, diese Kooperation zu haben, da diese zu einer Effizienzsteigerung führen kann. Versucht die Politik, den jeweils heimischen Unternehmen einen Vorteil zu verschaffen, so befinden sich die Länder in einer Art Gefangenendilemma, das heißt, dass aus der isolierten Sicht des jeweiligen Landes heraus betrachtet die Regulierung die eigenen Unternehmen besserstellt; im Zuge einer Kooperation wäre es hingegen möglich, eben durch Kooperation einen besseren Stand für beide Handelspartner zu erreichen.

Schafft die regulatorische Zusammenarbeit einen Rahmen für diese Kooperation, kann dies ebenfalls zu Wohlstandssteigerungen beider Handelspartner führen. Eine regulatorische Zusammenarbeit an sich ist auch nichts Neues, im Bereich des Luftverkehrs beispielsweise existiert sie bereits seit Jahren zwischen der EU und den USA.

Wenn wir Abkommen ohne die Möglichkeit eines Austausches zu geplanten Regulierungen abschließen, wäre die Reaktionsfähigkeit auf zukünftige Entwicklungen daher sehr eingeschränkt.

Zum Schluss noch eine Anmerkung: Wir erleben durch die aufstrebenden Länder gerade in Asien, wie wir gehört haben, eine Verschiebung des globalen und des wirtschaftlichen Machtgefüges. 1980 erbrachten die EU und die USA zusammen noch etwa 50 Prozent der globalen Wirtschaftsleistung; 2013 standen sie nur mehr bei etwa einem Drittel. Selbst wenn wir annehmen, dass das Wachstum in China weiter schwächeln wird, ist klar, dass sich dieser Trend fortsetzen wird. Zudem gibt es auch gerade in China im Bereich der Digitalisierung und Robotik starke Investitionen.

Wenn wir Europäer also die Standards bei diesen Themen in der Zukunft mitgestalten wollen, dann kommen wir nicht umhin, uns entsprechende Partner zu suchen und auf entsprechende Partnerschaftsabkommen zu setzen. – Danke schön.

Mag. Michael Löwy (Bereichsleiter „Internationale Beziehungen“, Industriellenvereinigung): Sehr geehrter Herr Obmann! Herr Bundesminister! Sehr verehrte Damen und Herren Abgeordnete! 53 Prozent Exportquote steht für 180 Milliarden € an Exporten von Waren und Dienstleistungen weltweit, steht für 1,7 Millionen Arbeitsplätze – Arbeitsplätze, von denen ich ausgehe, dass wir alle sie sichern und dass wir in Zukunft auch neue schaffen wollen. Das heißt, Exporte sind positiv, wir brauchen Exporte.

Wie können wir diese also in Zukunft sichern? – Zum einen natürlich durch faire Wettbewerbsbedingungen im Inland – wir wollen die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Betriebe steigern; das ist heute nicht Gegenstand der Diskussion, aber ich wollte es sozusagen hier subsumieren –, international betrachtet bedeutet das, einen globalen Marktzugang zu schaffen, um diese 1,7 Millionen Arbeitsplätze weiter zu sichern und idealerweise neue zu schaffen.

Nun können die Exporte natürlich nicht, wenn man so will, in den Himmel wachsen. 180 Milliarden €, das ist schon gut, das ist schon viel; und wir haben weltweit in etwa noch einmal so viel an Investitionen getätigt. Das heißt, Österreich ist mit seinen Unternehmen international außerordentlich erfolgreich, und wir wollen, dass das auch so bleibt. Daher brauchen wir international betrachtet sozusagen zwei kommunizierende Gefäße.

Das eine Gefäß ist der globale Marktzugang. Dieser Marktzugang geschieht nicht von alleine. Es gibt eine Reihe von aufstrebenden Ökonomien oder auch anderen, die immer wieder versuchen, sich abzuschotten, die durch abschottende Maßnahmen ihren Markt schützen wollen. Wir haben heute schon gehört, wir sind natürlich ein Land, das hoch qualifizierte Menschen hat, die Produkte herstellen, die am Weltmarkt nicht gerade zu den günstigen zählen. Um diese Exporte weiter zu befeuern, genügt uns ein Binnenmarkt mit etwa acht Millionen Konsumenten nicht, sondern wir müssen nicht nur in der Europäischen Union, sondern eben weltweit reüssieren – um diese Tatsachen kommen wir nicht herum.

Es ist also notwendig, diesen globalen Marktzugang durch Abkommen zu sichern, denn ohne diese Abkommen gibt es ihn schlichtweg nicht. Es gibt kaum eine Ökonomie, die von sich aus freiwillig einfach sagt: Ich bin ganz offen!, und bei der es keinerlei vertragliches Werk dazu gibt – meines Wissens gar keine –, daher sind wir der Ansicht, nur diese Handelsliberalisierungsabkommen – die Europäische Union hat bisher etwa 45 abgeschlossen – schaffen Standards, hohe Standards, die wir, wie ich denke, alle wollen. Ohne Abkommen gibt es keine Standards, gibt es Abschottung, und das führt eben zur Gefährdung dieser Arbeitsplätze in Österreich, zu einer Gefährdung der hohen Exportquote, die wir in Österreich haben, was wir als Erfolg verbuchen können.

Das Zweite, was wir neben dem Marktzugang brauchen, sind faire Wettbewerbsbedingungen. Faire Wettbewerbsbedingungen, was alles kann das heißen? – Das heißt – auf das hier bezogen – zumindest einmal fairer Handel, und es heißt: Das, was für uns gilt, muss auch für die anderen gelten. Es kann also nicht sein, dass ein Wirtschaftsraum für sich einfach Regeln erlässt, ohne sich mit seinem Partner in irgendeiner Form zu koordinieren. Das heißt natürlich nicht, dass man seine Rechte aufgeben muss – das ist ja auch über die Regulierungsbestimmungen, die auch weiterhin gegeben sind, bereits ausreichend erfolgt; das steht ja auch mehrfach sowohl in der Zusatzklärung als auch im Vertrag abgesichert drin –, aber gerade als kleiner Staat, der eben offen und exportorientiert ist, müssen wir danach trachten, dass wir global betrachtet diese fairen Wettbewerbsbedingungen schaffen.

Nun gelingt das natürlich nicht von einem Tag auf den anderen. Es ist ein langwieriger, ständiger Prozess, und diese Abkommen helfen uns dabei. Daher ist CETA sozusagen ein guter Vertrag, ist CETA ein gutes Instrument, um diese Wettbewerbsbedingungen, um diesen globalen Marktzugang zu schaffen.

Natürlich wünschen wir uns, dass auch weitere Abkommen geschlossen werden, denn CETA ist ein Baustein in einer globalen Handelsarchitektur, die die Europäische Union und schlussendlich auch Österreich mitgestalten sollten. Wir wollen wettbewerbsfähig bleiben – wir haben es schon gehört – mit den südostasiatischen Ökonomien, aber auch mit den USA und vielen anderen, und dazu dienen Handelsabkommen in perfekter Form – natürlich gut gemacht.

Klarerweise lautet die Frage immer: Was heißt gut gemacht? – Aus unserer Sicht ist es bei CETA so, dass wir deswegen, dass die tarifären Hemmnisse weitestgehend abgeschafft werden und auch nichttarifäre Hemmnisse weitreichend abgeschafft werden sollen, glauben, dass dies ein gutes Konstrukt ist, das sich eignet, auch für andere Abkommen, die die Europäische Union gerade verhandelt, als Beispiel verwendet zu werden.

Geben Sie mir zum Abschluss noch die Möglichkeit, Ihnen ein Beispiel zu nennen – nochmal auf CETA zurückgeführt! Wir haben etwa 1 000 Betriebe, die nach Kanada exportieren; da kann man also schon von Größenordnungen sprechen, die eine gewisse Bedeutung haben. Ich will Ihnen ein konkretes Beispiel nennen:

Es gibt im Burgenland in Großpetersdorf ein Unternehmen mit 400 Mitarbeitern, das sich Hella nennt – Sie kennen es vielleicht. Die stellen Fahrzeugteile her, Blinker et cetera et cetera, also Leuchteile, und die exportieren 10 Prozent ihres Gesamtumsatzes nach Kanada, das sind etwa 8,9 Millionen €. Durch dieses Abkommen – also durch den Wegfall der Zölle und durch den Wegfall gewisser Kontrollmechanismen, die damit eben auch verbunden sind, das heißt, im Wesentlichen tarifäre, aber auch nichttarifäre Handelshemmnisse – würde eine Kostenersparnis von 500 000 € entstehen. 500 000 € ist schon eine ordentliche Summe bei einem Exportvolumen von 8,9 Millionen € – Derartige Beispiele gibt es

natürlich viele, und zwar nicht nur für Kanada, sondern es gibt sie auch für den US-Markt und so weiter.

Fazit also: Wir glauben, globaler Marktzugang, faire Wettbewerbsbedingungen, das muss unser Ziel sein, und Handelsabkommen wie CETA sind die geeigneten Instrumente. – Danke.

Dipl.-Ing. Irmi Salzer (ÖBV-Via Campesina Austria): Schönen guten Nachmittag, sehr geehrte Damen und Herren! Ich bin Biobäuerin aus dem Südburgenland, bin Expertin für Landwirtschaft bei der internationalen Kleinbauern- und Kleinbäuerinnenbewegung Via Campesina, und ich freue mich, hier heute als Expertin zu diesen Themen Stellung nehmen zu dürfen.

Ich muss allen drei meiner Vorrednern vehement widersprechen! Sie wissen ja, dass mehr als 560 000 Österreicherinnen und Österreicher dieses Volksbegehren unterzeichnet haben, und viele dieser Menschen haben das getan, weil sie sich Sorgen um Lebensmittelstandards machen, um den Zustand unserer Umwelt, um die Lebensmittelsicherheit, um Tierschutz, wegen Gentechnik, wegen anderer Bereiche wie Chemikalien, Pestizide und so weiter.

Ich kann diese Beteuerungen, dass das Abkommen mit Kanada, das bereits im Ratifizierungsprozess ist, und das, was im Bereich TTIP verhandelt wurde, unsere Standards nicht gefährden wird, nicht unterschreiben. Ich möchte Ihnen zwei konkrete Beispiele dazu nennen.

Zunächst geht es um die Befürchtung, dass Standards gesenkt werden. – Wir haben ja jetzt auch vom Experten aus dem Gesundheitsministerium gehört, dass diese Befürchtungen auch betreffend Lebensmittelsicherheit nicht zutreffen werden, es ist uns aber allen bekannt, dass es in CETA im sogenannten SPS-Kapitel, also im Kapitel über sanitäre und phytosanitäre Standards, sehr stark um die gegenseitige Anerkennung von Standards geht; das spielt eine wichtige Rolle.

Es gibt zahlreiche Studien, Rechtsgutachten und ExpertInnen, die sagen, dass diese gegenseitige Anerkennung in CETA nicht ausreichend geregelt ist, dass sie auch dem demokratischen Prozedere nicht unterliegen wird, weil später in den Expertenausschüssen, in der regulatorischen Kooperation und so weiter genauer festgelegt wird, was die gegenseitige Äquivalenz von Standards bedeutet.

Schauen wir uns die Gesetze in Kanada an! Die sind im Bereich der Lebensmittelsicherheit, im Bereich der Gentechnik, im Bereich der Kennzeichnung und auch im Bereich der Pestizide gravierend unterschiedlich zu denen, die wir in der Europäischen Union haben. Die kanadische Fleischindustrie ist in ihren Stellungnahmen enthusiastisch, und sie freut sich darauf, in den technischen Verhandlungen – wohlgemerkt: in den technischen Verhandlungen! – die Handelshemmnisse im Bereich Lebensmittelsicherheit zu untergraben. Das bedeutet, dass Sie als demokratisch gewählte VertreterInnen da nicht mehr mitreden dürfen. Ich würde mich wundern, wenn Sie dieses Recht freiwillig abgegeben wollen.

Doch selbst wenn es nicht so wäre, dass im Bereich der Anerkennung von Standards Verschlechterungen für die VerbraucherInnen, für die Umwelt, für den Tierschutz und so weiter stattfänden, muss man sagen, dass unsere Standards auch durch andere Entwicklungen in Gefahr sind.

Es gibt zahlreiche Studien, unter anderem von der EU-Kommission selbst, die besagen, dass es im Bereich Export von Rindfleisch, Weizen, Getreide, Pflanzenölen,

Obst und Gemüse negative Konsequenzen für die Europäische Union geben wird. Das will man mit Exporten von Getränken und von Milchprodukten ausgleichen.

Und es ist so, dass in vielen dieser Sektoren die Preise in Kanada massiv niedriger sind als die Preise in der Europäischen Union. Für Schweinefleisch sind es zum Beispiel 15 bis 35 Prozent, die die Produzenten und Produzentinnen in Kanada im Vergleich zu den Preisen in der EU weniger bekommen.

Das bedeutet, dass der europäische Markt unter Druck kommt. Der Vorsitzende der deutschen Kleinbauernbewegung AbL sagt, dass, sogar wenn es geringe Mengen sind – und es sind, wenn man es sich anschaut, geringe Mengen, die dann in Quoten auf unsere Märkte kommen –, auch diese geringen Mengen – das haben wir in der Vergangenheit gesehen – zu einem massiven Absturz der Preise in unserem Wirtschafts- und Handelsraum führen werden.

Es passiert bereits jetzt das, was wir seit vielen Jahren betonen: Unsere europäischen Erzeuger und Erzeugerinnen lobbyieren in ihren Mitgliedsländern, sie lobbyieren in Europa, um die europäischen Standards zu senken. Portugiesische Schweinefleischproduzenten lobbyieren derzeit massiv bei der portugiesischen Regierung, sich für eine Senkung der Standards auf europäischer Ebene einzusetzen. Wir brauchen keine Hintertür, durch die diese Senkung kommt, sondern das machen unsere Lobbyorganisationen dann schon selbst.

Das zweite Beispiel ist das Vorsorgeprinzip. Es gibt ein Rechtsgutachten mehrerer deutscher Rechtsexperten vom Jahr 2016, und dieses hält eindeutig fest, dass es mit CETA und TTIP zu einer drastischen Gefährdung des europäischen Vorsorgeprinzips kommt. Dieses Vorsorgeprinzip ist in Artikel 191 der EU-Verträge festgehalten.

In dem Rechtsgutachten steht unter anderem, dass die entsprechenden Regeln der WTO, die für die Parteien ohnehin gelten – also Regeln, die wir schon anerkannt haben –, zu Bestandteilen der Freihandelsabkommen gemacht werden. Ich möchte jetzt kurz ein Zitat aus dem Rechtsgutachten vorlesen, das sagt:

Die Europäische Union hat sich bereitgefunden, sich auf eben jene Regeln, nach denen sie bereits in Streitschlichtungsverfahren unterlegen war, erneut und zusätzlich in einem bilateralen Kontext zu verpflichten, und zwar mit genau denjenigen Staaten, die diese Streitschlichtungsverfahren gegen die Europäische Union angestrengt haben. Es fehlt auch jeder Hinweis darauf, dass das Vorsorgeprinzip für die Europäische Union rechtlich verbindlich vorgegeben ist. – Zitatende.

Jetzt wird es zwei Einwände geben, das sehe ich schon voraus. Der eine ist, dass es ein Nachhaltigkeitskapitel in CETA und auch in TTIP gibt.

Der zweite Einwand – das haben wir heute schon gehört – ist, dass es diesen berühmten Beipackzettel, die Zusatzklärung, gibt.

Ich kann Ihnen sagen, dass diese Einwände mich und auch viele andere Experten und Expertinnen und auch die Bürger und Bürgerinnen, die dieses Volksbegehren unterschrieben haben, nicht überzeugen werden.

Was die Zusatzklärung betrifft, gibt es sogar Experten, die sagen, bei der Zusatzklärung handle es sich um einen bösen Scherz. Damit bestätigen nämlich die Vertragsparteien lediglich nochmals, dass sie sich auf internationale Abkommen, die sie bereits unterschrieben haben, beziehen werden. Dieser Text interpretiert nichts, er regelt nichts, er ist schlecht, unbrauchbar, sagt ein Experte dazu. Es ist ein Skandal, dass das Vorsorgeprinzip – ein wesentlicher Bestandteil der EU-Verträge – durch die Erklärung nicht abgesichert wird, im Gegenteil, die alleinige Bezugnahme auf die internationalen Übereinkommen wird die Situation sogar noch verschlimmern.

Was das Nachhaltigkeitskapitel betrifft – Nachhaltigkeitskapitel in CETA ebenso wie die Entwürfe in TTIP –, steht zwar der Wortlaut des Vorsorgeprinzips in der UN-Erklärung von 1992 drinnen, aber es steht auch drinnen, dass der Anwendungsbereich dieses Kapitels sehr eng eingeschränkt ist.

Im Kapitel über Handel und Umwelt ist das vorgeschlagene Regulierungsrecht unter den Vorbehalt gestellt, dass die Regulierungen, die man vornehmen darf, im Einklang mit den übrigen Regeln stehen müssen, das heißt, die SPS-Regeln, die ich am Anfang erklärt habe, bleiben unangetastet. (*Obmann Wittmann gibt das Glockenzeichen.*)

Abschließend möchte ich noch kurz sagen, dass wir sicher nicht gegen fairen Handel mit Produkten sind. Wir sind auch nicht gegen den Export von qualitativ hochwertigen Produkten. In zukünftigen Handelsübereinkommen muss aber jedenfalls sichergestellt werden, dass es das oberste Ziel von diesen Handelsübereinkommen ist, hohe Standards auf beiden Seiten durchzusetzen, Arbeitsstandards, internationale Umweltnormen und so weiter. Das muss das Ziel sein, und nicht die Angleichung und Harmonisierung. – Danke schön.

Dr. Cornelia Ziehm (Rechtsanwältin): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich bedanke mich recht herzlich für die Einladung, hier heute zu Ihnen sprechen zu können. Ich werde mich in meiner Stellungnahme auf die regulatorische Kooperation konzentrieren, die bereits mehrfach angesprochen wurde.

Vorab mein Ergebnis: Durch CETA, so wie es im Oktober von der Europäischen Union und Kanada unterzeichnet wurde, wird das europäische Vorsorgeprinzip, wie wir es bislang kennen, ausgehöhlt werden, und in der Folge wird es zu einer Senkung von Umwelt- und Gesundheitsstandards in der EU kommen.

Warum? – Die regulatorische Kooperation ist in der zweiten Säule vorgesehen, also nicht dort, wo es um tarifäre Handelshemmnisse, sondern um nichttarifäre Handelshemmnisse geht. Das Vorsorgeprinzip findet sich dort nirgends, es findet sich weder im eigentlichen CETA-Vertragstext noch in der Zusatzklärung.

Das Vorsorgeprinzip kann man auch nicht mit wohlmeinenden Erklärungen oder Auslegungsmechanismen einfach implementieren. Das primärrechtliche Vorsorgeprinzip, wie es in Artikel 191 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union normiert ist, ist als Prinzip konkretisierungsbedürftig. Und das passiert auch. Wo? – Im europäischen Sekundärrecht, beispielsweise im Gentechnikrecht, im Pflanzenschutzmittelrecht, im Biozidrecht.

Wenn Sie sich die einzelnen Verordnungen oder Richtlinien anschauen, dann finden Sie dort explizit die Bezugnahme darauf, dass diese Vorschriften das Vorsorgeprinzip umsetzen und konkretisieren, und zwar beispielsweise dadurch, nach welchen Maßstäben bestimmte Wirkstoffe zuzulassen sind.

Nach welchen Maßstäben passiert das nach dem Vorsorgeprinzip? – Nach wissenschaftlichen Maßstäben. Das heißt, wenn die Wissenschaft zu dem Ergebnis kommt, dass beispielsweise ein Wirkstoff endokrinschädliche Auswirkungen hat, dann darf ein solcher Wirkstoff nach der Biozidverordnung nicht als Wirkstoff in der EU zugelassen werden.

Es sind in der Biozidverordnung, in der Pflanzenschutzmittelrichtlinie, in der Freisetzungsrichtlinie keine Impact Assessments vorgesehen. Was heißt das? – Das heißt, dass diese wissenschaftlichen Erkenntnisse, von denen ich eben gesprochen habe, nicht mit anderen Abwägungsbelangen abzuwägen sind, das heißt,

insbesondere nicht mit ökonomischen Belangen, mit Belangen auf den Wettbewerb, mit Investoreninteressen, mit Investitionsschutz abzuwägen sind. Das ist in diesen Richtlinien und Verordnungen im europäischen Recht bislang nicht vorgesehen.

Das ist aber Ausfluss und Konkretisierung des primärrechtlichen Vorsorgeprinzips. Warum wird das jetzt durch CETA geändert? – Es ist richtig, dass Artikel 191 von seinem Wortlaut her durch CETA nicht geändert wird. Aber, wie gesagt, wir brauchen eben die Konkretisierung im Sekundärrecht, und genau dort greift dann die regulatorische Kooperation. Warum? – Ich bin etwas verwundert, weil hier oft von regulatorischer Kooperation die Rede war, es aber letztlich im Allgemeinen bleibt. Wenn Sie sich die Vorschriften tatsächlich anschauen, die CETA dazu vorsieht, dann sehen Sie auch, wie das künftig ablaufen soll, und zwar im Kapitel 21 des ausgehandelten CETA-Vertragstextes. Dort ist zum einen vorgesehen, dass sich die Vertragsparteien zur regulatorischen Kooperation verpflichten. Es ist also nicht irgendetwas, das man vielleicht machen kann oder auch nicht, sondern im Kapitel 21 gibt es eine solche Verpflichtung dazu.

Kapitel 21 sieht weiterhin vor, dass die regulatorische Kooperation das Ziel haben muss, die Gesundheit zu schützen. Das ist gar keine Frage, das steht da drinnen, aber es sind weitere Maßstäbe und Ziele vorgesehen, und zwar soll die regulatorische Kooperation auch dazu dienen, die bilaterale Handels- und Investitionstätigkeit zu erleichtern und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz der gewerblichen Wirtschaft beizutragen.

Das heißt, die regulatorische Kooperation, wie sie durch CETA implementiert werden soll, ist etwas, das wir bislang im europäischen Recht, beispielsweise bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln oder Wirkstoffen für Biozide, so nicht kennen. Das heißt nämlich, dass wissenschaftliche Ergebnisse nur noch ein Abwägungsbelang unter mehreren sein werden. Das Ergebnis, ob ein Wirkstoff zugelassen werden darf oder seine Verwendung eingeschränkt werden darf oder muss, ist künftig nicht mehr allein von wissenschaftlichen Ergebnissen abhängig, sondern vom Ergebnis der Abwägung, wie diese wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf Auswirkung auf Umwelt und Gesundheit im Verhältnis zu ökonomischen Auswirkungen, das heißt im Verhältnis zum Handel, zum Wettbewerb, zu Investoreninteressen stehen.

Jetzt könnten Sie sagen: Na ja, das sind ja alles Befürchtungen von Umweltschützern, die man kennt. Ich möchte Ihnen aber ein Beispiel geben, an dem Sie schon sehr konkret sehen, dass es keine theoretischen Gedankengebäude sind, und zwar die Biozidverordnung.

Die Europäische Kommission war verpflichtet, zu bestimmen, nach welchen wissenschaftlichen Kriterien Stoffe als endokrinschädlich gelten. Sie hätte das bis Dezember 2013 machen müssen. Die GD Umwelt hatte einen solchen Prozess zur Festlegung entsprechender Kriterien gestartet. Dann gab es entsprechende Verhandlungen von US- und kanadischen Stakeholdern mit der GD Handel, die dazu geführt haben, dass man den Prozess der Festlegung dieser rein wissenschaftlichen Kriterien abgebrochen hat und die Kommission verpflichtet wurde, insgesamt ein Impact Assessment zur Festlegung, wann Kriterien eigentlich endokrinschädlich sind, durchzuführen.

Also genau das, was eigentlich nicht vorgesehen ist, ist auf einmal aufgrund der Einflussnahme, aufgrund von Gesprächen mit US- und kanadischen Stakeholdern passiert.

Schweden hat dagegen erfolgreich vor dem Europäischen Gerichtshof geklagt. Der Europäische Gerichtshof hat auch wortwörtlich gesagt: Nein, die Biozidverordnung

sieht kein Impact Assessment vor, sondern es ist allein nach wissenschaftlichen Kriterien zu entscheiden.

Das hat die Kommission letztlich aber nicht weiter interessiert. Sie hat letztes Jahr im Sommer immerhin Kriterien zur Bestimmung von endokrinschädlichen Auswirkungen vorgelegt. Aber sie hat das weiterhin aufgrund eines Impact Assessments gemacht. Im Rahmen dieses Impact Assessments sind wiederum US-amerikanische und kanadische Stakeholder beteiligt worden und haben ihre Interessen vorgetragen, was das nämlich für Auswirkungen auf sie im Hinblick auf die Handelsbeziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und zwischen Kanada und der EU hätte.

Ich komme zum Schluss: Ich glaube, auch an diesem Beispiel sieht man, man hat mit diesen Vorgängen bei der Biozidverordnung eine Blaupause, wie es laufen würde, wenn wissenschaftliche Kriterien nur noch ein Abwägungsbelang unter vielen sind.

Die Kommission hat dann Regelungsvorschläge vorgelegt, indem sie mehrere Policy Options unterbreitet hat und letztlich aufzeigt, wie man bestimmte Sachen gewichtet. Auf der einen Seite gewichtet man die wissenschaftlichen Kriterien mehr, das heißt, die Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit, auf der anderen Seite eben die ökonomischen Auswirkungen. All das zeigt, wenn Sie so vorgehen, können Sie keine vorausschauende und vor allen Dingen keine vorsorgende Umweltpolitik und keinen vorsorgenden Gesundheitsschutz machen. Aber genau das verlangt eben das europäische Primärrecht durch das Vorsorgeprinzip in Artikel 191. (*Obmann Wittmann gibt das Glockenzeichen.*)

Ich komme zum Schluss und fasse noch einmal zusammen: Artikel 191 wird in seinem Wortlaut durch CETA nicht geändert. Aber dieser Artikel 191 bedarf wie jedes Prinzip der Konkretisierung. Das passiert im Sekundärrecht. Und auf dieses Sekundärrecht wird durch die regulatorische Kooperation, die in CETA verpflichtend vorgesehen ist, Einfluss genommen, indem wissenschaftliche Kriterien nur noch ein Abwägungsbelang unter mehreren sein sollen und die „Schutzgüter“ – in Anführungszeichen – Investitionsschutz und Wettbewerb gleichberechtigt mit den Schutzgütern Umwelt und Gesundheit gelten sollen.

Im Ergebnis bedeutet das nichts anderes, als dass wir diesen Standard, den wir bislang im Umwelt- und Gesundheitsschutz haben, so nicht werden aufrechterhalten können. – Danke schön.

Herbert Thumpser, MSc (Bevollmächtigter des Volksbegehrens „Gegen TTIP / CETA“): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Herr Bundesminister hat in seinem Einleitungsstatement natürlich ein paar Hölzchen geworfen, die zum Teil durch Fachmänner und -frauen noch untermauert wurden.

Zum Ersten: Herr Bundesminister, Sie haben gesagt: gut gemachte Verträge. – Für mich als einen der Initiatoren des Volksbegehrens stellt sich die Frage: Für wen sind diese Verträge gut gemacht? Vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass es in Österreich von vielen Organisationen, von kleinen und mittleren Unternehmen über Gemeinden bis hin zum Landwirtschaftsbereich Initiativen gegen diese Handelsverträge gibt, frage ich mich: Für wen sind diese Verträge gut gemacht?

Zum Zweiten: Sie haben – zwar mit dem Zusatz, es hätte besser sein können – die mangelnde Transparenz angesprochen.

Zum Thema CETA: Herr Bundesminister, wir haben schon vor zwei Jahren versucht, Einblick in die Verhandlungsgegenstände zu bekommen beziehungsweise Verbesserungsvorschläge zu machen. Dazumal wurde uns mitgeteilt: Nein, jetzt lassen wir sie einmal verhandeln, und wenn dann verhandelt ist, reden wir darüber. – Dann wurde verhandelt, der Vertrag war da, und auf einmal hat es geheißen: Nein, es kann jetzt nichts mehr verhandelt werden, weil der Vertrag steht.

Es wurden weder die Zivilgesellschaft noch jene Organisationen, die sich mit der Thematik befassen, in diese Verhandlungen miteingebunden. Gleiches vernehmen wir sowohl für TTIP als auch für TiSA. Die wenigsten wissen, wie weit die Dienstleistungsverträge im Bereich TiSA schon verhandelt sind, welche ausgenommen sind, wie weit der Verhandlungsstand ist.

Vielleicht wissen Sie, wie weit fortgeschritten TTIP ist. Was wir wissen, ist, dass Frau Malmström irgendwann vor 14 Tagen oder drei Wochen wieder in Amerika war, um TTIP neuen Schwung zu verleihen.

Die Ablehnung gegenüber diesen drei Verträgen ist deshalb eine so große, weil es die mangelnde Transparenz gibt, weil juristische Winkelzüge, über die wir jetzt bei den Statements der Fachmänner und -frauen gehört haben, Teil dieser Verträge sind, wo man nicht genau sagen kann, was am Ende des Tages herauskommt.

Für mich stellt sich eine Frage: Wenn das Vorsorgeprinzip im Bereich der Lebensmittelsicherheit außer Streit steht, dann frage ich mich, warum es nicht im CETA-Vertrag drinnen steht. Das Vorsorgeprinzip ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Warum steht es nicht drinnen, wenn es außer Streit ist?

Zum Thema TTIP möchte ich auch noch eines sagen: Herr Bundesminister, ich weiß nicht, wie weit die Verhandlungen zu TTIP sind, nur, ich würde in Zeiten wie diesen, in denen ein amerikanischer Präsident und seine Regierung das Pariser Klimaabkommen mit einem Federstrich wegwischen, mit dieser Regierung keinen Handelsvertrag ausmachen.

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: Ich kommentiere das jetzt gleich direkt. Gut für wen?, ist eine berechtigte Frage, die sich aber leicht beantworten lässt. – Gut für die jeweiligen Volkswirtschaften. Ich habe versucht, das am Anfang auszuführen. Wir schließen solche Verträge ja nicht um der Verträge willen oder spaßeshalber, sondern sie haben den Sinn, wechselseitig die Handelsbeziehungen zu stärken. Das ist der Kern der Verträge.

Das heißt, es macht nur Sinn, so einen – wohlgemeint – gut gemachten Vertrag abzuschließen, wenn man auf Augenhöhe wechselseitig davon profitiert. Ansonsten würde es für Österreich keinen Sinn machen, früher bilaterale Verträge gehabt zu haben, oder für die Europäische Union keinen Sinn machen, mit einem bestimmten Land, mit dem man als Wirtschaftsraum in wirtschaftlich engere Kooperation treten oder die bestehenden Rahmenbedingungen in dieser wirtschaftlichen Kooperation verbessern möchte, solche Verträge abzuschließen.

Das heißt, es gibt ein gesamtwirtschaftliches Interesse. Das gesamtwirtschaftliche Interesse bezieht sich eben auf den Handel mit Produkten, Produkten an Dienstleistungen, Dienstleistungen mit der jeweiligen Region in wechselseitiger Art und Weise, damit, wie bereits ausgeführt, Arbeitsplätze, die bei uns bestehen, wobei die Unternehmen immer einem Strukturwandel unterliegen, aber

Arbeitsplätze, die bei uns bestehen, nachhaltig abgesichert und neue geschaffen werden können.

Dass die jeweiligen Produktgruppen, Warengruppen, Dienstleistungsarten je nach Markt global unterschiedlich sind, ergibt sich aus der jeweiligen Struktur der Volkswirtschaften. Aber es geht um eine Verbesserung der Rahmenbedingungen im Handel.

Das ist das Kriterium zu: Für wen ist es gut? – Das ist eine volkswirtschaftlich zu beantwortende Frage. Nehmen wir einen sehr langjährigen erfolgreichen Außenhandelspartner der Republik Österreich: Japan, der zweitwichtigste Exportmarkt für uns nach China im asiatischen Raum. Die Europäische Union arbeitet ja auch an einem Abkommen mit Japan. Es macht Sinn, sich zu überlegen, ob man nicht die Handelsbeziehungen mit Japan in Zukunft verbessern kann, um noch mehr Produkte und Dienstleistungen aus Österreich kommend in Japan absetzen zu können. Und das funktioniert eben nach einem reziproken System, sich zu überlegen, ob es auch für die Japaner Sinn macht, weil einen einseitigen Vertrag sozusagen, der nur eine Seite bevorzugt und die andere schwer benachteiligt, kaum jemand im Handelsbereich abschließen wird. Daher, um die Frage zu beantworten, für wen es gut ist: Es muss für die Volkswirtschaften beider Seiten gut sein.

Hinsichtlich der Transparenz stimme ich Ihnen zu. Ich glaube, es geht nicht um Transparenz an sich, sondern man muss sich auch bemühen, aktiv bemühen, über solche Vertragsgestaltungen zu informieren. Transparenz ist gut, aber gleichzeitig gibt es eine Verantwortung für irgendjemanden, der diese Verträge verhandeln muss. Wenn Sie einen multilateralen Verhandlungsprozess haben wollen, in dem mehrere unterschiedliche Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger aus der Europäischen Union verhandeln, wird das vermutlich schwierig sein. Wir sehen schon jetzt einen durchaus verlangsamten Entscheidungsprozess auf der europäischen Ebene, wenn es darum geht, bestehende Regulatorik allein in Europa sicherzustellen. Sie brauchen von einer Idee über ein Weißbuch, Grünbuch bis hin zur Richtlinie zurzeit drei Jahre. Da wage ich einmal infrage zu stellen, dass dieser Prozess der Normengebung auf europäischer Ebene ein besonders schneller ist.

Würden wir jetzt hergehen und sagen, wir lassen das nicht die Kommission beziehungsweise die Handelskommissarin für uns verhandeln, sondern schicken bunt gemischte Verhandlungsteams aus allen Mitgliedstaaten in die Verhandlungen, vielleicht auch noch unter massiver Einbindung von sozialpartnerähnlichen Organisationen – die Sozialpartnerschaft hat ja bei uns eine sehr besondere Tradition, in anderen Ländern gibt es ähnliche Traditionen nicht, da ist vielleicht die Zivilgesellschaft stärker positioniert –, also ich kann mir nur schwer vorstellen, wie eine derartige Verhandlungsstruktur funktionieren soll.

Das heißt aber nicht, dass Sie eine klare Verhandlungsverantwortung haben und gleichzeitig transparent darüber informieren können. Aber dass Sie Teams bestehend aus 250, 300 Leuten haben, die sich alle wechselseitig mit unterschiedlicher demokratischer Legitimierung und unterschiedlicher Verantwortlichkeit einbringen, das stelle ich mir schwierig vor. Aber es sei jedem in einer Demokratie zugestanden, dass er sich ein anderes System überlegen oder wünschen könnte.

Ich halte von einer klaren Aufgabenteilung in diesem Bereich eigentlich sehr viel. Das ist meiner Meinung nach die bessere Geschichte. Aber nichtsdestotrotz: ja, mehr Transparenz, und ja, mehr Information, da stimme ich Ihnen zu.

Erste Fragerunde

Obmann Dr. Peter Wittmann leitet zur ersten Fragerunde über und weist darauf hin, konkret die Fragen zu stellen, da alle Begleitbemerkungen in die Redezeit eingerechnet werden.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Herr Bundesminister Mahrer, was sagen Sie zu den Ausführungen von Frau Dr. Ziehm, wonach die regulatorische Kooperation Einfluss nimmt und der wissenschaftlich basierte Ansatz zugunsten von ökonomischen Kriterien geschwächt wird?

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: Ähnlich wie das deutsche Bundesministerium für Wirtschaft vertreten wir die Position, dass das nicht der Fall ist. Da gibt es sehr umfangreiche Gutachten, die auch in Deutschland aufliegen, die auch im Deutschen Bundestag mit mehreren Anfragen debattiert wurden.

Unsere Interpretation ist, dass das Vorsorgeprinzip in keiner Art und Weise irgendwie eingeschränkt und gefährdet ist. Es ist im Primärrecht verankert. Wir vertreten da dieselbe Ansicht wie unsere deutschen Kolleginnen und Kollegen.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Aber ich glaube, Frau Dr. Ziehm hat ein konkretes Beispiel dazu gebracht.

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: Wir sehen das in der Frage in keiner Art und Weise irgendwie gefährdet. Das ist im Übrigen auch dasselbe Beispiel, das im Deutschen Bundestag debattiert worden ist.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Ja, aber stimmt das, dass der Europäische Gerichtshof auf Antrag von Schweden festgestellt hat, dass das nicht eingehalten wird?

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: Aber nicht in Bezug auf die CETA-Bestimmung.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Nein, das hat sie auch nicht mit CETA in Zusammenhang gestellt.

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: Darum sage ich ja, das war sozusagen ein prinzipielles Beispiel. Wir sehen aber diese Geschichte im Rahmen des CETA-Vertrages nicht gefährdet.

Sie sagt, es ist im Primärrecht verankert. Wenn man schaut: Ist es in irgendeiner Art und Weise über das Sekundärrecht hinaus zu beeinflussen, oder ist es über das Sekundärrecht beeinflussbar?, dann ist unsere Auffassung, die Meinung meines Hauses – detto wie des deutschen Wirtschaftsressorts –: Nein, das sehen wir nicht so, dass das in CETA gefährdet wäre; wenn man dieses Analogiebeispiel hernehmen würde.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Das heißt, es ist allgemein gefährdet und nicht speziell?

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: Nein, im Prinzip überhaupt nicht.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Das heißt, das Beispiel stimmt nicht?

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: Nein. Noch einmal: Wenn ich Sie, Frau Dr. Ziehm, richtig verstanden habe, haben Sie ein Beispiel gebracht und haben eine Analogie hergestellt, wie denn das dann, würden wir das umlegen, in CETA wäre. Oder?

Dr. Cornelia Ziehm: Darf ich darauf eingehen?

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Ja, ich frage Sie. – Bitte.

Dr. Cornelia Ziehm: „Analogie“ ist der falsche Begriff. Die Biozidverordnung sieht eine klare Regelung vor: Die Kommission sollte eben bestimmte Kriterien vorlegen oder bestimmen, wann von endokrinschädlichen Auswirkungen auszugehen ist. Dieser Prozess wurde in Angriff genommen, indem die GD Umwelt gesagt hat, wir schauen jetzt, nach welchen wissenschaftlichen Kriterien das zu erfolgen hat. Dann gab es Gespräche; diese Protokolle sind auch leaked worden, deswegen ist es jetzt nicht sehr vertraulich, das können Sie alles in den Medien nachlesen. Es gab Gespräche der DG Enterprise mit Vertretern unter anderem der US-amerikanischen Handelskammer, und unmittelbar nach diesen Gesprächen ist die GD Umwelt zurückgepfiffen worden, und es wurde gesagt, nein, allein nach wissenschaftlichen Kriterien, diesen Prozess stoppen wir, wir machen bitte ein Impact Assessment.

Impact Assessment heißt eben: wissenschaftliche Kriterien ja, die spielen dort auch eine Rolle, sicherlich, aber eben gleichberechtigt mit anderen Interessen, unter anderem Wettbewerb, Investitionssicherheit, internationaler Handel und so weiter.

Dieses Impact Assessment wurde gestartet, und der Europäische Gerichtshof hat auf Klage von Schweden – das Aktenzeichen kann ich Ihnen nachliefern beziehungsweise steht es, glaube ich, in meiner Stellungnahme drinnen – die Europäische Kommission entsprechend verurteilt.

Sie sagen jetzt, unter CETA wäre das nicht möglich. Was ich damit zum Ausdruck bringe, ist, dass man an diesem Beispiel sieht, was es bedeutet, wenn man Impact Assessments durchführt, dort, wo bislang allein wissenschaftliche Kriterien vorgegeben sind. Wenn Sie in den CETA-Vertragstext hineinschauen, sehen Sie, es wird genau dort im Rahmen der regulatorischen Kooperation ein Impact Assessment für solche Sachen gefordert.

Deswegen ist das, wie es bei der Biozidverordnung abgelaufen ist, eine Blaupause für das, was uns unter CETA erwarten würde, nämlich Impact Assessments, in deren Rahmen gleichberechtigt Schutzgüter wie Investorenschutz, internationaler Handel und Wettbewerb und Schutzgüter wie Umwelt und Gesundheit abgewogen werden. Das können Sie Analogie nennen, das können Sie auch anders nennen.

Mir geht es darum: Die regulatorische Kooperation unter CETA fordert beispielsweise bei der Zulassung Impact Assessments, die wir bislang nicht kennen. Der Europäische Gerichtshof hat auch gesagt, nein, das ist nicht erforderlich. Aber über CETA würden sie in diverse Zulassungsprozesse implementiert werden, zum Beispiel eben in Zulassungsprozesse von Pflanzenschutzmitteln oder von Wirkstoffen für Pflanzenschutzmittel, Wirkstoffen für Biozide und so weiter.

Auch nach der Freisetzungsrichtlinie im Gentechnikbereich ist zum Beispiel eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Auch dort muss bislang diese Umweltverträglichkeitsprüfung allein nach dem Vorsorgeprinzip ablaufen, das heißt allein nach wissenschaftlichen Kriterien. Also dort spielen bislang die Auswirkungen auf Handel und so weiter auch keine Rolle.

All das würde durch CETA passieren, und zwar dadurch, dass das so im CETA-Vertragstext, wie er im Oktober unterzeichnet wurde, drinnen steht. Sie finden dort an mehreren Stellen ausdrücklich den Begriff „Impact Assessments“, die im Rahmen der regulatorischen Kooperation durchzuführen sind. Deswegen: Sie sagen Analogie, ich sage Blaupause für das, was uns erwarten würde.

Was man daran noch sehen kann, ein Letztes: Im Rahmen dieses Impact Assessments sind eben die Stakeholder insbesondere aus den Vereinigten Staaten und aus Kanada gehört worden, das heißt die Industrieverbände, die zum Beispiel Biozid-Produkte herstellen, aber auch Landwirte, Agrarwissenschaftler und so weiter. Genau diese frühzeitige Beteiligung auch ausländischer Stakeholder ist im Kapitel 21 explizit dem Wortlaut nach so vorgesehen. Da müssen Sie einfach nur hineinschauen, dann finden Sie das.

Das ist ja genau der Punkt: Man will regulatorische Zusammenarbeit und will eben wissen, was eigentlich die anderen denken – und nicht nur zum Beispiel der nationale Bauernverband, sondern auch der kanadische Bauernverband. Genau das ist eben im Rahmen der Biozidverordnung passiert, und genau das würde so passieren aufgrund dessen, was in CETA drinsteht. – Danke schön.

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald

Mahrer: Dann darf ich noch einmal ausführen, das war ein Teil meines allerersten Beitrags heute: Es ist aber nicht verpflichtend, dass diese regulatorische Zusammenarbeit ein Zwang ist und all diese Instrumente zwangsweise eingesetzt werden müssen.

Im Impact Assessment, das Sie angeführt haben, können Sie sich unterschiedliche Gruppen anhören, das macht ja auch Sinn, wenn Sie wechselseitig voneinander lernen wollen. Ich habe das ganz am Anfang ausgeführt. Aber man kann nicht automatisch unterstellen, dass das in irgendeiner Form zu einer Ex-post-Regulierung oder einem Eingriff in die Regulierung führen wird. Das ist ja das, was ich ganz am Anfang versucht habe auszuführen. Daher kann man diese Analogie aus dem einen Case nicht auf CETA in Summe übertragen.

Richtig ist, das steht dort drinnen, kommt im Prinzip mehrfach vor, aber es gibt dafür keinen Zwang, das zu tun. Und noch einmal: Es gibt eine Reihe von guten Gründen, warum Sie wechselseitig unterschiedliche Stakeholdergruppen hören wollen. Warum soll das im Prinzip nicht möglich sein?

Da kann man natürlich hineininterpretieren, dass das schlecht ist, oder man kann irgendwelche niederen Motive unterstellen, aber genauso gut kann man sagen, es macht doch Sinn, wechselseitig voneinander zu lernen, wenn man wissen will, wie in den unterschiedlichen Bereichen die Regulatorik erfolgt. So ist das im Prinzip grundsätzlich argumentiert worden. Das sehen wir auch so, und an dem ist an und für sich auch nichts Schlechtes.

Dass man das theoretisch auch anders, kritisch interpretieren kann, sei unbenommen, aber noch einmal: Es gibt keinen Zwang, es zu machen. Es ist eine freiwillige Möglichkeit, es ist ein Instrument, das verwendet werden kann, aber nicht verwendet werden muss.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Ich finde, das war jetzt 1 : 0 für Frau Dr. Ziehm.

Ich wollte aber noch zu anderen Fragen kommen: Halten Sie den Abschluss von TTIP auf Grundlage des bestehenden Mandats für möglich?

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald

Mahrer: Erstens liegt TTIP auf Eis, und soweit ich weiß, sieht es – zumindest nach informellen Informationen – die Mehrheit der Mitgliedsländer der Europäischen Union in der Zwischenzeit nicht mehr sehr realistisch, das mit dem bestehenden Mandat zu machen. Vermutlich wird man sich um ein neues Mandat bemühen, sofern man überhaupt mit der jetzigen Exekutive in den USA in irgendeiner Art und Weise in eine vernünftige Verhandlung dazu eintreten kann. Wie wir alle wissen, ist die mögliche

Kündigung des Pariser Klimaabkommens in den Raum gestellt worden. So einfach ist das, glaube ich, gar nicht, wie sich das der amerikanische Präsident vorstellt. Also die Frage, wie wir hier wechselseitig miteinander umgehen, wird uns, glaube ich, noch länger beschäftigen.

Vor diesem Hintergrund halte ich einen Abschluss auf dieser Ebene für sehr unwahrscheinlich, auch mit dem bestehenden Mandat. Also wenn, dann nur mit einem ganz anderen, veränderten Mandat. Das ist unsere Einschätzung.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Das heißt, Sie treten dafür ein, dass das Mandat verändert wird?

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: Jawohl.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Wie sehen Sie das in Bezug auf das geplante Freihandelsabkommen mit der Türkei? Welche Positionen nehmen Sie da ein?

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: Da ist einmal zu beurteilen, wie sich unsere Beziehungen, die Beziehungen der Europäischen Union mit der Türkei in Summe in Zukunft entwickeln. Klar ist auch, die Türkei ist für die gesamte Europäische Union und vice versa kein unwichtiger Handelspartner im unmittelbaren Umfeld der Europäischen Union, aber wir sehen das aufgrund der geopolitischen Entwicklungen, das ist zurzeit alles mit einer gewissen Vorsicht zu genießen. Daher: Eine mittel- bis langfristige Einschätzung, wie wir mit unseren türkischen Nachbarn umgehen, wird erst möglich sein, wenn sich zeigt, wie sich die diplomatischen und sonstigen Beziehungen zur Türkei in den nächsten Monaten, kurzfristig entwickeln, muss man offen sagen, ja.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Welche Rolle spielt die menschenrechtliche Situation in der Türkei für die Vorbereitung der Verhandlungen vonseiten Ihres Ressorts oder Ihres Büros?

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: Ja, wie ich gerade gesagt habe: Das ist eine sozusagen diplomatische Frage, die nicht Österreich allein, sondern die Europäische Union als Ganzes betrifft, mit einer menschenrechtlichen Situation in der Türkei, die sicher nicht besonders einfach ist. Wir sehen das bilaterale Verhalten zwischen der Türkei und unterschiedlichen Mitgliedstaaten als durchaus, diplomatisch formuliert, interessant an. Ich bin nicht für die österreichische Außenpolitik zuständig, aber als Teil der Bundesregierung erlaube ich mir diese Formulierung: Es ist durchaus interessant, was da gerade passiert.

Auf der technischen Ebene läuft das so ab wie die Vorbereitung von Handelsabkommen mit allen anderen Ländern, sei das jetzt mit Japan oder Singapur oder ob es jetzt mit den Amerikanern weitergeht oder nicht. Die Einbindung unserer Außenwirtschaftssektion ist ja auf einer technischen, rein wirtschaftspolitischen Ebene. Da gibt es keinen direkten Zusammenhang. Wenn Sie irgendetwas aus der wirtschaftspolitischen Sicht beurteilen, geht es ja um andere Kriterien. Wir beschäftigen uns mit tarifären und nichttarifären Handelshemmnissen, wir beschäftigen uns mit Standards, auf die volkswirtschaftliche Ebene heruntergebrochen, mit sozialpolitischen Standards, wenn es um Produktsicherheit und Arbeitnehmerschutz oder was auch immer geht.

Menschenrechtliche Fragen, so wie Sie sie angesprochen haben, betreffen bekanntlicherweise zwei andere Ressorts.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Haben Sie vor, Transportdienstleistungen aus dem Türkei-Abkommen auszunehmen? Wie ist da die Position Ihres Ressorts?

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: Kann ich Ihnen ad hoc nicht beantworten, kann ich Ihnen schriftlich nachreichen, weiß ich nicht auswendig.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Die Franzosen haben vorgeschlagen, das Nachhaltigkeitskapitel in den allgemeinen Streitbeilegungsmechanismus einzubeziehen und dadurch Lohndumping und so weiter auch klagbar zu machen. Unterstützen Sie diesen Vorschlag als Ressort?

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: Da wird man sehen, ob die Franzosen unter der neuen Exekutive diese Position in der Form beibehalten werden. Wir erwarten mit einer neuen Regierung nach der zweiten Runde der Parlamentswahl eine generelle Änderung in vielen wirtschaftspolitischen Bereichen. Was man bislang gehört hat, könnte es sein, dass sich manche Positionen bei den Franzosen recht radikal ändern, aber das wissen wir noch nicht.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Ja, meine Frage war nicht nach den Franzosen, sondern ob **Sie** diese Position unterstützen.

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: Die französische Position? (*Abg. Krainer: Ja!*)

Wir werden erst wissen, ob es eine neue französische Position gibt. Daher werden wir uns vorbehalten, zum gegebenen Zeitpunkt zu entscheiden, ob wir sie unterstützen oder nicht.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Dann frage ich Sie anders: Sind Sie dafür, dass im Rahmen des Türkei-Abkommens Lohndumping durch Strafzölle geahndet werden kann?

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: Das ist eine mögliche Debatte, die wir schon im Wettbewerbsrat geführt haben, auch rund um die Frage Strafzölle betreffend die chinesische Stahlindustrie. Man muss sich da sozusagen eine hinreichende Meinung dazu bilden. Ich habe mir dazu noch keine gebildet, vor allem vor dem Hintergrund, dass es auf gesamteuropäischer Ebene unterschiedliche Meinungen dazu gibt.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Ja, das ist meistens so, dass es unterschiedliche Meinungen gibt, aber es ist ja trotzdem praktisch, wenn man selber eine hat.

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: Richtig, aber ich habe mir noch keine gebildet. Ich bin erst kurz in der vollkommenen Eigenverantwortung im Ressort, also werden Sie mir zugestehen, dass ich mir diese Meinung bilden kann.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Unterstützen Sie die Ansicht Ihrer Parteifreundin Köstinger, die Verhandlungen mit den Mercosur-Ländern abzubrechen?

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: Das gilt es, glaube ich, noch im Detail zu debattieren.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Das heißt jein, ja oder nein?

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: Ich kann Ihnen das jetzt nicht mit einem Ja oder mit einem Nein beantworten. (*Abg. Peter Wurm: Ja, bitte schön, reden wir jetzt über TTIP und CETA oder reden wir von ...?*)

Obmann Dr. Peter Wittmann: Den Vorsitz führe ich und nicht Sie, und ich habe die Frage zugelassen! (*Abg. Peter Wurm: Jetzt werde ich wirklich böse! So ein Privatissimum da!*) – Weitere Fragen?

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Ich wollte nur nach der Zeit fragen. (*Abg. Peter Wurm: Ja, bald vorbei für alle!*)

Abgeordnete Dr. Angelika Winzig (ÖVP): Herr Vorsitzender, ich schlage auch vor, dass wir wieder zum Thema zurückkommen, nämlich zum Volksbegehren, das wir sehr ernst nehmen, und ich möchte im Hinblick auf die Regulierungszusammenarbeit ganz kurz ein paar Punkte herausstreichen.

Ziel der Regulierungszusammenarbeit ist gemäß Art. 21.3, „zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit des Menschen, zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Tieren und Pflanzen und zum Schutz der Umwelt“ beizutragen. – Also in den Zielen steht schon einmal nichts davon drinnen, dass man da Standards senken kann.

Ich habe schon im letzten Verfassungsausschuss den Art. 21.2 des Abkommens zitiert, in dem festgehalten wird, dass die Vertragsparteien jederzeit und ohne Beschränkung ihre Regulierungs-, Gesetzgebungs- und Politikgestaltungsaufgaben erfüllen können.

In dem Zusammenhang interessiert mich eine Begründung von Bürgermeister Thumpser im Volksbegehren, wonach ein staatliches Unternehmen, das privatisiert wurde, niemals wieder rückverstaatlicht werden kann. Das widerspricht erstens dem Art. 1.9 „Rechte und Pflichten in Bezug auf Wasser“, aber das würde dann auch Folgendes heißen: Die voest war verstaatlicht, dann wurde durch Privatisierung aus einem defizitären Zuschussbetrieb, für den der Steuerzahler aufkommen musste, ein erfolgreiches Unternehmen – und jetzt würde CETA verbieten, dass zum Beispiel der Bund, das Land oder die Stadt Linz Aktien dieses Unternehmens erwirbt, weil das wieder ein staatlicher Eingriff wäre. Also das kann ich mir, so wie Sie das da schreiben, nicht vorstellen.

Und zu diesem Forum für die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen: Erstens schreiben Sie da, dass dieses Forum damit quasi der Industrie ...

Obmann Dr. Peter Wittmann: Darf ich nur festhalten, dass Kollege Thumpser Vertreter des Volksbegehrens und keine Auskunftsperson ist. Daher bitte keine Fragen an den Vertreter des Volksbegehrens.

Abgeordnete Dr. Angelika Winzig (ÖVP): Okay, jedenfalls, der Herr Minister kann es beantworten oder irgendjemand anderer.

Dann schreiben Sie, der Regulierungsrat, also dieses Forum für Zusammenarbeit in Regulierungsfragen, ist aus EU- und US-Behörden mit Konzernlobbyisten zusammengesetzt. Da muss man auch ganz klarstellen: Der Vorsitz in diesem Regulierungsrat besteht aus dem Generaldirektor der Kommission und dem stellvertretenden Minister. Dann besteht das Forum aus Beamten der EU und Kanadas und in gegenseitigem Einvernehmen, aber nur in gegenseitigem Einvernehmen, können Vertragsparteien andere interessierte Kreise zu den Sitzungen des Forums hinzuziehen – also etwas ganz anderes, als da in der Begründung steht.

Darüber hinaus steht ja im Art. 21.3, dass die regulatorische Zusammenarbeit nur auf freiwilliger Basis vorgesehen ist, und sie kann keine rechtsverbindlichen Akte setzen. (*Zwischenruf des Abg. Kogler.*)

Obmann Dr. Peter Wittmann: An wen ist die Frage gerichtet?

Abgeordnete Dr. Angelika Winzig (ÖVP): An jemanden, der sich angesprochen fühlt.

Obmann Dr. Peter Wittmann: Wenn sich niemand angesprochen fühlt, dann bitte ich den Herrn Minister, die Frage zu beantworten.

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: Im Zusammenhang mit der Frage von möglichen Privatisierungen oder Reprivatisierungen habe ich das ohnehin schon angesprochen. Sollte es im jeweiligen Abkommen – CETA ist dafür ein wirklich gutes Musterbeispiel – auf europäischer Ebene eine Festlegung geben, dass man sogenannte regulatorische Spaces, Policy Spaces, für sich selbst definiert – das ist im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge passiert –, dann ist das eben von den anderen Bestimmungen ausgenommen.

Das heißt, würde – ich habe das Beispiel vorhin schon gebracht, nehmen wir ein anderes – man der Meinung sein, dass man in der öffentlichen Daseinsvorsorge etwas privatisieren möchte, als Kommune zum Beispiel, dann kann man das dann jederzeit auch wieder rekommunalisieren. Es ist also tatsächlich im Prinzip ausgenommen. Das betrifft genau diese angesprochenen Policy Spaces – wenn das die Frage war, die da angesprochen worden ist.

Abgeordneter Peter Wurm (FPÖ): Noch einmal ganz kurz: Wir diskutieren heute bitte ein Volksbegehren von über 500 000 Österreichern und die haben sich die Wahrheit verdient. Entsprechend sollten wir heute diskutieren, anstatt ständig diese Nebelgranaten zu werfen.

Vielleicht noch einmal zur Erklärung: Die SPÖ ist kaum noch vorhanden. Ihr Bundeskanzler, Exbundeskanzler Faymann, hat damals das Verhandlungsmandat an die EU-Kommission übergeben, falls Sie es vergessen haben sollten. Der geht mittlerweile spazieren.

Mitterlehner hat es letztendlich im Oktober letzten Jahres unterschrieben. Tun Sie also beide nicht so, als ob Sie damit nichts zu tun haben! Zumindest die ÖVP ist so klar und gibt auch zu, sie will nach wie vor TTIP und CETA. Bei der SPÖ schaut es danach aus, dass ihr nichts mehr damit zu tun haben wollt. Ihr habt es uns aber eingebrockt, die Geschichte ist im Laufen.

Zu TTIP noch einmal ganz kurz: Die Bevölkerung sollte darüber Bescheid wissen. Ich habe den TTIP-Leseraum besucht, habe mir die Kapitel angeschaut: von 26 sind 24 endverhandelt. Erzählen Sie der Bevölkerung also nicht, TTIP sei tot! Wäre die Präsidentenwahl in den USA anders ausgefallen, wäre TTIP genauso gekommen.

Die Bevölkerung verdient die Wahrheit. Die beiden Damen als Auskunftspersonen haben heute sehr, sehr viel Wahres hier im Saal gesagt, es wird allerdings nur sehr wenig ändern. Es gibt zwar viele Bedenken, bei der Enquete ist das letztes Jahr diskutiert worden, aber alle Parteien machen hier mit; auch die Grünen, Herr Kogler, denn auch ihr seid immer dafür, Verhandlungsmandate nach Brüssel zu übergeben.

Das Ergebnis liegt eben vor: Die EU-Kommission hat so verhandelt, und damit ist es jetzt für Österreich so zu akzeptieren. Das Problem, das wir in Europa haben, ist, dass Europa diese kritische Position zu TTIP und CETA, wie wir Freiheitliche sie haben oder sehr viele in der Bevölkerung, nicht teilt. Die meisten Länder in der Europäischen Union sind eher pro TTIP und CETA. Deshalb werden wir in Österreich diese Probleme, die alle kommen, schlucken müssen.

Thema Kanada noch einmal: Der Chefverhandler hat bei der Enquete eindeutig gesagt, dass CETA die Hintertür für europäische Firmen auf den US-Markt ist. Das hat er in der Enquete – das können Sie im Stenographischen Protokoll nachlesen – explizit so gesagt. Nun ist jedem, der denken kann, klar, dass eine Hintertür für europäische Firmen auf den US-Markt auch in die andere Richtung funktioniert, und das wissen wir ja auch.

Noch einmal, mich würde interessieren – das ist jetzt auch eine Frage an den Kollegen vom Gesundheitsministerium –, wie Sie das kontrollieren wollen. Es gibt keine Kennzeichnungspflicht in den USA, was Gentechnik oder andere Dinge betrifft, und in Kanada auch nicht. Das heißt, wenn etwas nicht kennzeichnungspflichtig ist, dann möchte ich gerne wissen, wie Sie das dann feststellen wollen in Europa, wenn diese Produkte zu uns kommen. Das ist ja völlig unmöglich, das ist auch ganz klar. In Kanada ist auch der Gen-Apfel bereits patentiert worden. Das heißt, da gibt es einfach komplett unterschiedliche Vorstellungen von Lebensmitteln.

Abschlusssatz – vielleicht noch einmal ganz kurz, der Minister ist ja leider gegangen –: Grundsätzlich bitte hat ein Handelsabkommen mit Qualität nichts zu tun; sondern wenn man in der Wirtschaft schaut, dann hat man kein Problem, wenn man Qualitätsprodukte exportiert. Da spielen auch Zölle eine geringere Rolle und alle anderen Auflagen auch. Es geht hier um den Massenmarkt und um den Preismarkt. Deshalb braucht man eine Nivellierung nach unten.

Qualitätsprodukte haben sich schon vor hundert Jahren auf den Weltmärkten durchgesetzt, aktuell sowieso; und die Firmen, die jetzt in Kanada Produkte verkaufen, verkaufen Qualitätsprodukte, und umgekehrt genauso. Der Unterschied wird der sein, dass das Qualitäts- und Preisniveau zu unser aller Schaden nach unten gehen wird.

Ich hätte an den Herrn Minister heute nur eine Frage gehabt: ob er garantieren kann, dass eine verbindliche Volksabstimmung durchgeführt wird; denn das ist, was Österreich will, was die Bevölkerung will, nämlich abstimmen. Die Bevölkerung soll entscheiden, ob wir CETA und TTIP haben wollen oder nicht.

Wir Freiheitliche sind seit vielen, vielen Jahren die einzige Partei, von der es ein ganz klares Statement dazu gibt: Wir wollen weder TTIP noch CETA in dieser Form und wir wollen eine verbindliche Volksabstimmung. Von allen anderen Parteien habe ich die letzten Jahre entweder nur eindeutige Stimmen für TTIP und CETA gehört oder ein ständiges Hin und Her. Da hätte ich gerne den Herrn Minister heute gefragt, ob er das garantieren kann. – Kann er natürlich nicht, weil wir im Oktober Neuwahlen haben, aber das wäre interessant gewesen.

Mag. Florian Fellinger: Ich kann die Frage gerne beantworten. Das hat aber nichts mit CETA oder TTIP zu tun, denn das gilt ja jetzt auch schon; denn alle Produkte, die gentechnisch verändert worden sind, müssen gekennzeichnet werden. Wir können das mittels Analyse im Labor kontrollieren. Die AGES, die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit, hat ein gut ausgebildetes Gentechniklabor, wo täglich Papayas, Äpfel und sonstige Produkte darauf kontrolliert werden, ob sie gentechnisch verändert wurden. Dann sprechen wir aber von illegal eingeführten Produkten.

Das wäre dann bei CETA und TTIP das Gleiche. Entweder es ist erlaubt, muss gekennzeichnet werden und ist gekennzeichnet, oder man ist in der Illegalität. Das hat aber nichts mit CETA und TTIP zu tun, das haben wir jetzt schon. Wir finden diese Produkte und sie werden vom Markt genommen.

Das wird an den Häfen wie zum Beispiel in Rotterdam, wenn ich von Drittstaaten ausgehe, genauso gemacht wie in Österreich. Wir machen das mit einem risikobasierten Kontrollplan, und wir finden sie. Das passiert Gott sei Dank nicht sehr oft, aber es kommt vor. Das zeigt mir persönlich, dass unser System funktioniert und wir diese Produkte vom Markt nehmen können.

Abgeordneter Mag. Werner Kogler (Grüne): Ich möchte kurz auf den Vorredner Bezug nehmen, ein Statement abgeben und dann zu den Fragen kommen. Bezug nehmend auf den Vorredner: Also erstens bekämpfen wir diese Art von Mandatserteilung, weil das ein Thema war, das TTIP im Besonderen betrifft. Wir waren

die Ersten, die aufgedeckt haben, wie das in Österreich gelaufen ist. Beim Japan-Abkommen ist der Nationalrat übrigens ja wieder großräumig umgangen worden. Da muss man jedem Teil hinterherjapsen, damit man irgendetwas bekommt – aber das nur nebenbei, es wird eben nichts besser.

Jetzt ist der Minister nicht mehr da, ich muss das aber trotzdem erwähnen: Es wurde infolge des CETA-Desasters versprochen, und zwar sowohl von Mitterlehner von der ÖVP als auch von Kern, dass das TTIP-Mandat abgeändert wird. Wir haben recherchiert – die Dokumente müssten im Haus sein –: Weder die Mandatsüberschrift noch irgendeine Silbe dieses Mandats ist bis jetzt abgeändert worden, auch erkennen wir keine einzige Spur einer Bemühung der Vertreter der österreichischen Bundesregierung oder der Beamtenschaft, hier irgendetwas voranbringen zu wollen. Das können wir abhaken. Bis jetzt ist das nicht passiert, also da stimmen wir überein.

Nächster Punkt: Wenn die Mehrheit in diesem Haus nicht bereit ist – ich präferiere im Übrigen die Volksbefragung und nicht die Volksabstimmung, weil wir sie leichter herbekommen –, so etwas anzugehen und glaubwürdig jetzt in Aussicht zu stellen, dann bin ich – also wir werden das auch forcieren und unterstützen, ähnlich wie bei der Volksbefragung zum Bundesheer damals, da musste man dem ja auch folgen. Da gibt es nämlich offensichtlich kein Einsehen.

Es gibt in der österreichischen Bevölkerung eine klare Mehrheit nicht nur gegen TTIP, sondern auch gegen CETA, es passiert aber nichts. Es werden uns Beipackzettel überreicht und es wird so getan, als ob das Vertragswerk damit beeinflusst worden wäre, aber das reicht eben nicht. Deshalb – abschließend zu diesem Statement – ist es notwendig, dass sowohl die Kern-SPÖ als auch die Kurz-ÖVP endlich einmal sagt, was Sache ist, und ich möchte es auch von den beiden Herren hören.

Der Herr Kern hat uns nach wie vor den Beipackzettel als Medikament verkauft, aber nicht das Medikament erläutert, während hingegen der Herr Kurz überhaupt auf Tauchstation ist, was das betrifft. Er soll einmal auftauchen und vor den Vorhang. Wir wissen nicht, was er denkt. Im Übrigen hat er als Europa- und Außenminister dauernd formal massive Mitwirkungsrechte gehabt und den ganzen Plunder mitbefördert. – Ende des Statements.

Zu den Fragen: Ich komme zuerst zum Charakter der Zusatzklärung. Ich möchte sowohl die Frau Salzer als auch die Frau Ziehm fragen, wie sie – noch einmal, denn das ist da zu wenig angekommen, glaube ich – den rechtlichen Charakter dieser Zusatzvereinbarung, oder wie man das immer nennen soll, hier in Österreich salopp Beipackzettel genannt, einordnen.

Dr. Cornelia Ziehm: Danke für die Frage. Diese Zusatzklärung ist eben eine Zusatzklärung und nicht Vertragstext. Damit ist, glaube ich, auch die Antwort vorgegeben. Die Zusatzklärung kann keine Änderung des Vertragstextes herbeiführen. Das ist nur möglich, wenn der Vertragstext als solcher geändert wird. Genau das ist aber nicht passiert und ist meines Wissens auch nicht beabsichtigt.

Das heißt, diese Zusatzklärung ist schön und gut, ändert aber mitnichten etwas an dem, was ich vorhin ausgeführt habe, also an dem, wie beispielsweise und insbesondere das Kapitel 21 Auswirkungen auf den Umwelt- und Gesundheitsschutz haben wird.

Im Übrigen steht auch in dieser Zusatzklärung nichts von Vorsorgeprinzip, wie es die Europäische Union bislang in Artikel 191 AEUV verankert hat, drinnen. Das kommt also noch hinzu. Das heißt, es sind hier zwei Punkte, die deutlich machen, dass diese Zusatzklärung etwas ist, das man Augenwischerei, Ruhigstellen oder wie auch immer nennen kann. Ich finde, es ist auf jeden Fall unehrlich, weil diese

Zusatzerklärung etwas suggeriert, das tatsächlich überhaupt nicht passieren kann. – Danke. (*Zwischenruf des Abg. Matznetter.*)

Darf ich einen Satz noch dazusagen? Wenn Sie mir kurz zuhören! (*Abg. Matznetter: Verbindlich oder nicht?*) – Entscheidend ist, ob der Vertragstext geändert wird, und der Vertragstext wird nicht geändert, weder verbindlich noch unverbindlich. – Danke schön.

Dipl.-Ing. Irmis Salzer: Auch ich möchte noch kurz dazu Stellung nehmen. Ich schließe mich dem vollinhaltlich an und möchte noch hinzufügen, dass es eigentlich, so wie ich es auch in meinem Statement erwähnt habe, noch schlimmer ist, in dieser Zusatzerklärung festzuhalten, dass man sich auf internationale Übereinkommen bezieht, weil gerade in den internationalen Übereinkommen das Vorsorgeprinzip ganz selten überhaupt zum Zug kommt, im Gegenteil, weil in den internationalen Übereinkommen wissenschaftsbasiert auf das Risikoprinzip Bezug genommen wird.

Das heißt, geschweige denn, dass es erwähnt wird, verpflichten sich die Mitgliedstaaten, verpflichtet sich die EU, internationale Übereinkommen einzuhalten. Also das ist wirklich nichts anderes als eine Augenauswischerei.

Abgeordneter Mag. Werner Kogler (Grüne): Ich komme zum nächsten Fragenkomplex. Die Frau Kollegin Vorrednerin von der ÖVP hat an sich dankenswerterweise, den Art. 21.3 des CETA-Abkommens zitiert. Völlig richtig, ich habe sie eingeladen, weiterzulesen.

Ich möchte Sie, Frau Dr. Ziehm, nun ersuchen, dem Ausschuss, den Art. 21.3 lit. c und in der Folge lit. d hier zu erläutern. Vielleicht können Sie, damit das nicht auf meine Fragezeit geht, das kurz zum Vortrage bringen; denn ich glaube, da ist einige Relativierung drinnen, wie aus Ihren schriftlichen Expertisen schon zu erkennen wäre.

Dr. Cornelia Ziehm: Wie ich eingangs gesagt habe: Es ist in der Tat so, dass der Aspekt Gesundheitsschutz, Tierschutz sehr wohl in diesem Artikel 21 drinnen steht, aber er ist eben nur ein Aspekt von vielen.

Wenn Sie das genau durchlesen, werden die Ziele der regulatorischen Kooperationen dort definiert, und gleichberechtigt mit diesem einen Ziel, Gesundheitsschutz und so weiter, wird eben genannt: Förderung von Handel und Wettbewerb – ich bitte, das jetzt nicht wörtlich zu nehmen, sondern sinngemäß – sowie Investorenschutz.

Wenn Sie mehrere konkurrierende Ziele haben, dann wird es – das wissen Sie alle aus Ihrer Tätigkeit und das weiß ich aus meiner Tätigkeit – irgendwo in der Mitte einen Kompromiss geben. Das ist so, wenn man unterschiedliche Zielvorgaben hat.

Genau deswegen sieht das europäische Primärrecht in Artikel 191 AEUV genau eine solche Zieltrias oder wie auch immer nicht vor; sondern dort gibt es nur **ein** Ziel, und das ist der Umweltschutz beziehungsweise dann auch der Gesundheitsschutz, und das steht nicht zur Disposition, durch Abwägungsentscheidung, in die andere Aspekte Eingang finden.

Deswegen muss man diese Artikel, die dort im Einzelnen aufgeführt sind, insgesamt lesen. Ich glaube, es ist relativ eindeutig. Wenn man mehrere Zielvorgaben hat, muss man sie untereinander zur bestmöglichen Verwirklichung bringen. Sie können mit Sicherheit auch nachvollziehen, wenn es darum geht, einen vorsorgenden Umwelt- und Gesundheitsschutz zu machen: Das Vorsorgeprinzip, wie wir es auf europäischer Ebene kennen – nicht nach dem WTO-Recht, sondern gerade auf europäischer Ebene –, sagt beispielsweise auch: Wenn die wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht ausreichen, aber es mindestens Hinweise darauf gibt, dass es beispielsweise Schädigungen von Umwelt und Gesundheit geben kann, dann muss ein Stoff verboten werden oder mindestens in seiner Verwendung eingeschränkt werden.

Wenn Sie aber bei nicht ganz eindeutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen oder bei einer nicht bis zum Schluss geführten wissenschaftlichen Kette ökonomische Aspekte mithereinbringen, dann schneiden Sie notgedrungen, aus der Natur der Sache, einfach diese Kette ab. Dann können Sie die Vorsorge nicht mehr verwirklichen, sondern dann können Sie letztlich nur noch dann agieren, wenn ein Schaden nachgewiesen ist. Genau das wollen wir aber nicht.

Schadensnachweis – das ist mein letzter Punkt – ist gerade das, was im amerikanischen Recht dominierend ist, nämlich das sogenannte Nachsorgeprinzip. Dort sagt man: Die Unternehmen werden schon Interesse daran haben, dass keine Schäden entstehen, weil sie dann zu Schadenersatzzahlungen verurteilt werden.

Die Europäische Union hat sich aus gutem Grund anders entscheiden und hat gesagt: Nein wir wollen eine solche Politik machen, dass Schäden gar nicht erst entstehen und wir uns nicht darum streiten, ob vielleicht Schadenersatz gezahlt werden soll; sondern wir wollen, dass die Bevölkerung gesund bleibt, mit den Erkenntnissen, die wir haben. Wenn wir aber Zweifel haben, das heißt, ein wissenschaftlicher Nachweis vielleicht noch nicht bis zum letzten Glied geführt werden kann, dann muss auch das ausreichen, wenn die Hinweise kräftig genug sind.

Das wird aber alles relativiert werden, wenn Sie eben unterschiedliche Zielvorgaben haben. Ich glaube, es ist relativ eindeutig. Das haben Sie immer bei Abwägungs- und Planungsentscheidung. Es gibt mit Sicherheit auch Fälle, wo das bei bestimmten Vorhaben so sein kann; aber es kann nicht so sein, wenn wir über Umwelt- und Gesundheitsschutz reden, beispielsweise bei kanzerogenen oder endokrinschädlichen Stoffen. Dort müssen wir das Vorsorgeprinzip verwirklichen, so wie es die Europäische Union in Artikel 191 mit gutem Grund vorgesehen hat und praktiziert. In der WTO ist das alles etwas anders. Falls das als Beruhigung gedacht sein sollte, so greift das schlichtweg nicht. – Danke schön.

Abgeordneter Mag. Werner Kogler (Grüne): Frau Dr. Ziehm, können Sie dem Ausschuss auch noch erklären, wie sich das ganze Gefüge, das wir hier beleuchten, wie sich die diversen Impacts auf das Vorsorgeprinzip aus dem Zusammenwirken der rechtlichen Bestimmungen auf die sogenannten delegierten Rechtsakte auswirken? Das würde nämlich meiner Vermutung nach dort noch einmal Besonderheiten erzeugen.

Dr. Cornelia Ziehm: Delegierte Rechtsakte, wissen Sie sicherlich, sind Rechtsakte, die die Kommission alleine erlassen kann. Das heißt, dort gibt es keinerlei Mitwirkung des Europäischen Parlaments und auch nicht von Ihnen, also von den nationalen Parlamenten. Delegierte Rechtsakte finden wir gerade im Umwelt- und Gesundheitsbereich in vielfacher Ausführung, beispielsweise auch in der Biozidverordnung, die ich Ihnen vorhin genannt habe. Das heißt, dort könnten Sie oder Ihre europäischen Kollegen als Abgeordnete nicht einmal korrigieren, nicht einmal korrigierend eingreifen und sagen: Was dort auf administrativer Ebene im Rahmen der regulatorischen Kooperation gemacht wird, widerspricht dem Vorsorgeprinzip, und wir tragen das nicht mit.

Das ist in diesen Fällen nicht möglich, weil eben allein administrative Rechtsetzung letztlich, nicht an den Parlamenten vorbei, aber ohne Mitwirkung der Parlamente geschieht. Wenn Sie das im großen Umfang im Umwelt- und Gesundheitsbereich haben, dann ist dort natürlich in besonderer Auswirkung ein Einfallstor für regulatorische Kooperation und damit letztlich eben für die Senkung von Standards. Ich glaube, Sie als Abgeordnete müssten sich auch die Frage stellen: Wie weit wollen Sie sich eigentlich Ihrer ureigenen Aufgabe, nämlich der Gesetzgebung und Mitbestimmung von Regulationsmechanismen begeben?

Abgeordneter Mag. Werner Kogler (Grüne): Ähnliche Verdachtsmomente befallen uns hier öfter, also nicht alle Fraktionen, Sie merken ja, dass es da unterschiedliche grundsätzliche Einschätzungen beim Kapitel 25 des CETA-Vertrags gibt, wir stoßen da immer auf Granit, wenn wir darauf hinweisen. Da geht es eigentlich um den bilateralen Dialog, um die Zusammenarbeit, dann aber im Speziellen zu einzelnen Kapiteln. Hier heißt es zum Beispiel im Bereich der Biotechnologie unter dem Buchstaben b, dass es um effiziente Zulassungsverfahren für Biotechnologieerzeugnisse ginge.

Können Sie dem Ausschuss erläutern, ob daraus auch ein Konfliktpotenzial zu den Regelungen und Prinzipien und Zielen erwächst, wie wir sie jetzt auf europäischer Ebene kennen?

Dr. Cornelia Ziehm: Sie haben ein Wort vergessen, in diesem Artikel 25 steht nämlich noch „wissenschaftsbasiert“ drin. Das bestätigt genau das, was ich vorhin ausgeführt habe, dass nämlich die Wissenschaft ein Belang ist, der bei Erzeugnissen, in dem Fall der Biotechnologie, maßgeblich sein wird. Wissenschaftsbasiert heißt aber nicht allein wissenschaftlich, sondern wissenschaftsbasiert kombiniert eben mit anderen Aspekten Wettbewerbsfähigkeit, Investorenschutz und so weiter. Das heißt, dort sehen Sie letztlich schon das schwarz auf weiß, was sich aus der regulatorischen Kooperation ergeben wird.

Abgeordnete Claudia Angela Gamon, MSc (NEOS): Das Thema, das heute schon öfters angesprochen worden ist, unter anderem auch vom Herrn Minister, ist, dass es hier auch darum geht, wohin wir eigentlich mit dem weltweiten Handel wollen und wie wir es beeinflussen können, dass sich die internationalen Standards irgendwann auch den europäischen Standards annähern.

Unserer Meinung nach ist CETA die beste Möglichkeit, einen Schritt nach vorne zu machen, damit sich unsere Standards, auf die wir offensichtlich auch alle gerechtfertigterweise sehr stolz sind und auch froh darüber sind, auch auf größeren internationalen Märkten irgendwann durchsetzen werden.

Die Experten haben den Sachverhalt schon erklärt. Das right to regulate bleibt, das Vorsorgeprinzip bleibt. Womit wir jetzt konfrontiert sind, ist ja nicht unbedingt, dass es unterschiedliche Meinungen gibt. Es hat auch nichts mit Postfaktischem zu tun, sondern wahrscheinlich eher mit der Wahrheit, in dem Fall dem Vertragstext, vielleicht die Unwahrheit zu argumentieren, weil man das offensichtlich unterschiedlich interpretieren kann, was schwarz auf weiß steht.

Ich möchte Frau Salzer und Frau Ziehm und auch Herrn Thumpser daran erinnern, dass es hier schon eine Enquete zum Thema gegeben hat, bei der Frau Weyand, damals stellvertretende Generaldirektorin der DG Trade, klar erklärt hat: „CETA bekräftigt das Vorsorgeprinzip, das im Primärrecht der EU verankert ist. [...] Man braucht keine explizite Erwähnung des Vorsorgeprinzips,“ – die Frage ist ja schon gekommen – „um es sicherzustellen. Das Vorsorgeprinzip ist Teil der Raison d’Être der Europäischen Union. Es kann durch ein wie immer geartetes internationales Abkommen nicht in Frage gestellt werden.“

Ich habe jetzt aber noch unabhängig von dieser Klarstellung ein paar Fragen dazu an Herrn Fellinger. Was ich sehr interessant gefunden habe: Sie haben gesagt, dass es wenig Gefahr gibt, dass unerwünschte Lebensmittel jemals in die EU kommen würden, geschweige denn, bei jemandem auf dem Teller landen würden, unter anderem wegen Kennzeichnungspflichten und Zulassungsverfahren. Es gibt mehrere Punkte, die in dem Volksbegehren aufgegriffen worden sind, die zur Debatte stehen, Sie haben ein paar davon aufgezählt. Würden Sie in dem Fall auch sagen, dass die alle, inklusive auch zum Beispiel beim Thema Hormonfleisch, in dem Fall dazugehören würden? Gehört das auch dazu, sodass Sie sagen würden, dass diese Dinge alle davon nicht

betroffen wáren und unter der derzeitigen Grundlage und der Vertragstextgrundlage nicht in die EU kommen wúrdén?

Mag. Florian Fellinger: Nach unserer derzeitigen Einschätzung des Istzustands der EU, der Rechtstexte, kann eigentlich kein Hormonfleisch oder wie auch immer problematisches Fleisch, gentechnisch verändertes Fleisch in die EU kommen; sofern Rechtstexte, die die EU hat, wirklich umfasst sind, wird es hier auch Kontrolle geben, die sowohl wir in Österreich als auch unsere Nachbarn und die Mitgliedstaaten der EU durchführen, wo wir feststellen: Ist das alles unseren Vorgaben konform oder nicht? Solange es nicht konform ist, wird es nicht in die EU kommen können, egal, ob das jetzt bei Grenzkontrollen - - (*Ruf bei der ÖVP: Gibt es Grenzkontrollen?*) – An den Grenzen wird teilweise lückenlos kontrolliert, es kommt immer auf die Produkte an. Bei sonstigen Sendungen sind die Stichprobenkontrollen nach risikobasierten Kontrollplänen.

Das Hormonfleischthema wurde angesprochen, da ist es zum Beispiel so: In Kanada wird Hormon zur Mast eingesetzt, jedoch haben sich die Kanadier dazu verpflichtet, eine hormonfreie Fleischschiene zu etablieren. Die ist schon etabliert, die wird von EU-Beamten auch kontrolliert, und das Fleisch, das nach Europa kommt, sofern es nach Europa kommt, kann auch kontrolliert werden. Da sind wir auf der Seite, dass wir 100 Prozent hormonfreies Fleisch, so wie wir es in Europa auch produzieren, bekommen und kein Fleisch von mit Hormonen aufgezogenen Tieren. Wenn Sie mich fragen, muss ich aus rein kontrolltechnischer Sicht sagen: Ja, ich glaube, dass wir keine bedenklichen Produkte nach Europa bekommen.

Abgeordnete Claudia Angela Gamon, MSc (NEOS): An Frau Salzer würde ich gerne eine Frage stellen. Sie haben ja im Endeffekt gesagt, dass es vielleicht Dinge gibt, die im Vertragstext drinnen stehen, die auch in diesem sogenannten Beipackzettel drinnen stehen, Sie aber einfach nicht glauben, dass das dann so in der Realität umgesetzt wird, obwohl es ja doch schwarz auf weiß drinnen steht. Was bringt Sie dazu, die Vermutung anzustellen, dass europäische Politiker überhaupt gegen die Interessen ihrer Bürger einen Freihandelsvertrag oder einen Handelsvertrag ausverhandeln würden und sich für etwas einsetzen, was offensichtlich ein Großteil der Bevölkerung gar nicht will?

Dipl.-Ing. Irmí Salzer: Das ist eine interessante Frage. Man kann an vielen Beispielen beobachten, dass sich die europäischen Politiker und Politikerinnen leider auf Druck von Interessenvertretungen, zum Teil auf Druck von transnationalen Konzernen gegen die Interessen ihrer Bürger und Bürgerinnen engagieren und auch gegen die Interessen von zukünftigen Bürgerinnen und Bürgern. Wir haben gerade gesehen, dass die Europäische Kommission den Einsatz von Glyphosat wieder zehn Jahre verlängern will, obwohl sogar die WHO sagt, dass es Anzeichen gibt, dass Glyphosat krebserregend ist.

Wir haben viele Beispiele, dass sie das tun. Weshalb sie das tun, kann man an einem anderen Ort diskutieren. Es gibt aber auch genug Belege dafür, wie viel Engagement gewisse Unternehmen und gewisse Interessenvertretungen darauf setzen, Wissenschaft zu diffamieren, indem sie zum Beispiel sogenannte Product Defense Companies engagieren, die nichts anderes tun, als wissenschaftliche Studien in Frage zu stellen und in der Öffentlichkeit zu diffamieren, um Unsicherheit zu verbreiten. Das ist belegbar, das kann man nachweisen.

Sie haben gesagt, ich hätte gemeint, es steht zwar drinnen, aber ich glaube es nicht: Ich rede nicht von glauben, ich rede von Fakten. Es ist ja interessant, dass immer genau diejenigen, die sozusagen mit Freihandel das Heil der Welt verbinden, daran **glauben**, dass freier Handel das Heil der Welt bringt. Es gibt aber Fakten, die

beweisen, dass das Vorsorgeprinzip in den CETA-Verträgen nicht ausreichend rechtlich verankert ist. Auch wenn die Vertreterin der Europäischen Kommission behauptet, dass dem so sei, gibt es zahlreiche Juristen und Juristinnen, die dem widersprechen und sagen: Es ist nicht ausreichend verankert. Es ist vage. Es gibt Interpretationsspielraum, und dieser Interpretationsspielraum kann je nach Interessen natürlich auch von der Politik und den Einflüsterern der Politik verändert werden.

Es gibt auch die Fakten, dass zum Beispiel Kanada die Europäische Union zweimal im Rahmen der WTO geklagt hat. Einmal war das der Hormonfleischfall, das andere ist im Zusammenhang von genmanipulierten Produkten gewesen. Beide Male hat Kanada gewonnen. Die Europäische Union hat auf Basis des Vorsorgeprinzips argumentiert und hat im Rahmen der WTO verloren. Das heißt also, die Erwartungen, dass Kanada im Rahmen einer regulatorischen Kooperation freiwillig das Vorsorgeprinzip anerkennt, müssen auf Basis dieses vergangenen Verhaltens eigentlich gegen null tendieren.

Ein letzter Punkt noch, weil auch die Kollegin von der ÖVP und auch der Herr Minister angesprochen haben, dass die regulatorische Kooperation auf freiwilliger Basis erfolgt: Das steht im Text, da haben Sie natürlich recht. Es steht aber auch im Text drinnen, dass jeder Vertragspartner begründen muss, warum er zu bestimmten Themen **nicht** an der regulatorischen Kooperation teilnehmen **will**.

Wir sehen anhand von Fakten und Beispielen, die zum Teil eben auch von Frau Dr. Ziehm schon ausgeführt worden sind, dass es einen immensen Rechtfertigungsdruck für die Regulatoren in der Europäischen Union gibt. Wir sehen das am Beispiel von Pestizidrückständen, wo die Europäische Union bereits angeboten hat, Rückstandsregelungen anzupassen und zu erhöhen. Wir sehen das am Beispiel von den endokrinen Disruptoren, wo man auch aufgrund des Drucks, der ausgeübt wird, langsam und Stück für Stück vom Vorsorgeprinzip abrückt.

Abgeordnete Claudia Angela Gamon, MSc (NEOS): Ich bin Ihnen sehr dankbar dafür, dass Sie die WTO erwähnt haben, weil Frau Weyand das Ganze auch in der Enquete erwähnt hat. Das kann ich noch einmal vorlesen:

„Das ist die Grundlage für die EU, das Vorsorgeprinzip auch in WTO-Streitfällen zu verteidigen, zum Beispiel zum Asbestverbot oder zum Einsatz von Hormonen in der Rinderzucht.

Das Berufungsgericht der WTO hat ausdrücklich im Hormonfall das Vorsorgeprinzip anerkannt.“

Jetzt sagen Sie, dass Frau Weyand das fälschlicherweise behauptet hat. Unterstellen Sie der Kommission in dem Fall, dass sie die Unwahrheit vertritt?

Dipl.-Ing. Irmis Salzer: Ich unterstelle der Kommission nicht, dass sie die Unwahrheit vertritt, aber ich unterstelle der Kommission, wie wir es auch schon in vielen anderen Bereichen erfahren haben, dass sie im Interesse von gewissen Akteuren handelt. Wenn Sie sich zum Beispiel an die Äußerungen des vorherigen Handelskommissars erinnern, dann ist in zahlreichen Fällen belegt worden, dass seine Äußerungen nicht hundertprozentig den Fakten entsprochen haben, sondern dass er diese Äußerungen im Interesse von gewissen Stakeholdern getätigt hat.

Abgeordnete Claudia Angela Gamon, MSc (NEOS): Ich möchte nur abschließend sagen, dass wir offensichtlich in dem Fall damit zurechtkommen müssen, dass es unterschiedliche Interpretationen von Fakten gibt und auch wer Stakeholder ist, denn Sie sitzen ja auch als Stakeholder hier, Sie haben ja auch ein Interesse daran. Wir alle hier sind Stakeholder, wir leben in dieser Europäischen Union und für die werden auch Handelsverträge abgeschlossen.

Ich halte es wirklich für ganz gefährlich, der Politik grundsätzlich zu unterstellen, dass sie nicht im Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union handelt und versucht, für diese auch einen bestmöglichen Handelsvertrag abzuschließen.

Abgeordneter Dr. Christoph Matznetter (SPÖ): Der Herr Bundesminister ist jetzt wieder weg und das letztes Mal war er nicht da, so hebe ich mir meine zwei Fragen zur Gerichtshofausgestaltung und zum Vetorecht im Rahmen der regulatorischen Zusammenarbeit nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts auf und werde mich kurz Frau Dr. Ziehm zuwenden.

Ich versuche vielleicht eine kurze Klarstellung. Die Experten laden wir hier ein, damit sie uns Rede und Antwort in inhaltlichen Dingen stehen. – Das Volksbegehren wird hervorragend vertreten, Herbert Thumpser kann das und vertritt auch die Positionen. – Das brauchen wir nicht. Aber auf die klare Frage: Ist diese Joint Declaration verbindlich oder nicht?, diese Antwort zu geben, ist leider der Rolle, die man hat, nicht sehr würdig. Ich lese Ihnen vielleicht vor – das ist bundesdeutscher Herkunft –, was der Juristische Dienst des Bundestages dazu schreibt, vielleicht hilft das, damit Sie mir das noch einmal bestätigen können:

„Der Juristische Dienst des Rates bestätigt hiermit, dass nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge das Gemeinsamen Auslegungsinstrument, das von den Vertragsparteien bei der Unterzeichnung des CETA angenommen werden soll“ – das ist die Joint Declaration – „und das den Kontext des CETA bildet, ein Bezugsdokument darstellt, das heranzuziehen ist, wenn bei der Umsetzung des CETA Probleme im Hinblick auf die Auslegung seines Wortlautes auftreten. Deshalb hat es Rechtskraft und verbindlichen Charakter.“

Hat der Juristische Dienst des Bundestages recht oder nicht, Frau Dr. Ziehm?

Dr. Cornelia Ziehm: Ich glaube, zwischen uns besteht ein Missverständnis, beziehungsweise haben **Sie** mich vielleicht missverstanden. Diese Erklärung als solche ist als verbindliche Erklärung beschlossen worden, aber sie ändert den Vertragstext nicht, und der Vertragstext ist das Entscheidende. Sie haben das ja sehr schön vorgelesen. Da geht es darum, dass die Erklärung anwendbar ist, wenn es um Auslegungstreitigkeiten geht. Wir reden aber hier gar nicht über Auslegungstreitigkeiten, die Artikel des Kapitels 21 zum Beispiel sind in ihrem Wortlaut im Vertragstext sehr klar und bedürfen erstmal gar nicht irgendwelcher Auslegungstreitigkeiten. Von daher, glaube ich, geht Ihre Frage insoweit ins Leere und hilft uns hier nicht weiter, sondern wir müssen uns an den Vertragstext halten. Der wird durch die Erklärung nicht geändert, und das hat meines Wissens der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages auch an keiner Stelle behauptet.

Abgeordneter Dr. Christoph Matznetter (SPÖ): Damit ist die Frage auch gleich evident, was Sie hier zum Beispiel zum Artikel 21 machen. Ist es eine Interpretation oder nicht?

Dr. Cornelia Ziehm: Ich habe ihn vorgelesen und ich empfehle die gesamte Lektüre des Kapitels 21.

Abgeordneter Dr. Christoph Matznetter (SPÖ): Ich nehme zur Kenntnis, dass das keine Antwort ist. Daher noch eine Folgefrage dazu: Wenn die Joint Declaration verbindliche Rechtskraft und verbindlichen Charakter hat, was der Juristische Dienst hier schreibt und das Sie bestätigen, warum sollen die dortigen Ausführungen zum right to regulate dann nicht auch im Sinne des Vorsorgeprinzips, nämlich des erwähnten Artikels 191, Gültigkeit haben?

Dr. Cornelia Ziehm: Ich konnte mir jetzt leider Ihren Namen nicht merken, aber ich glaube, Sie drehen sich im Kreise. Verzeihen Sie mir die Ausdrucksweise, aber es geht darum, dass diese Erklärung als Erklärung verbindlich ist. Das habe ich vorhin gesagt, das habe ich eben noch einmal gesagt. Diese Erklärung ändert aber den CETA-Vertragstext nicht. Das können Sie unschön finden, aber es ist so. Dieser CETA-Vertragstext wird durch die Joint Declaration nicht verändert, er bleibt so, wie er am 30. Oktober als Vertragstext beschlossen wurde.

Genau das ist der Punkt, um den es hier geht. Der Wortlaut dieses Vertragstextes ist zunächst einmal entscheidend und der wird nicht geändert. Und die Erklärung als solche – bitte drehen Sie mir da nicht das Wort im Mund um! – ist als verbindliche Erklärung verbindlich, aber ist eben nur eine Erklärung und nicht Vertragstext und ist auch nicht geeignet, den Vertragstext zu ändern. Das wird nirgends behauptet, und wenn Sie mir das irgendwie anders auslegen wollen, muss ich mich bitte dagegen verwehren.

Abgeordneter Dr. Christoph Matznetter (SPÖ): Die Interpretation, das Vorsorgeprinzip gilt nicht bei CETA, es steht nicht drinnen, so steht es in Artikel 21 drinnen: Ist das eine Interpretation, die verbindlich und rechtskräftig nach der Joint Declaration auszulegen ist?

Dr. Cornelia Ziehm: Ich glaube, die Antwort erübrigt sich.

Abgeordnete Dr. Angelika Winzig (ÖVP): Ich wäre generell ein bisschen vorsichtig, hier im Saal Unterstellungen auszusprechen, wenn die Personen nicht hier sind und etwas dagegensetzen können.

Aus meiner Sicht untergräbt CETA das Vorsorgeprinzip nicht, denn ein völkerrechtlicher Vertrag kann EU-Primärrecht nicht aushebeln. Es ist ja auch so, dass Kanada das Vorsorgeprinzip in sehr vielen Fällen anwendet. Erstens einmal ist Kanada Vertragspartei von multilateralen Umweltabkommen, die das Vorsorgeprinzip vorsehen, und zweitens ist das Vorsorgeprinzip auch im nationalen kanadischen Umweltschutz- und Nachhaltigkeitsrecht enthalten.

Da stelle ich an Sie, Frau Salzer, die Frage: Wieso haben Sie dann so eine Angst, dass Kanada die Prinzipien irgendwie aushebeln will, wenn es im eigenen Rechtssystem enthalten ist?

Dipl.-Ing. Irmi Salzer: Die Bestimmungen in Kanada, die sich auf das Vorsorgeprinzip beziehen, sind sehr vage und sehr lasch. Wir wissen, dass in Kanada zum Beispiel über 80 gentechnisch manipulierte Pflanzen erlaubt sind. In der EU ist es zurzeit genau eine. Wir wissen, dass in Kanada Verfahren in der Fleischproduktion in verschiedenen Zusammenhängen erlaubt sind, die in der EU nicht erlaubt sind.

Wir wissen, dass Kanada die EU aufgrund der Anwendung des Vorsorgeprinzips geklagt hat, und wir haben auch im CETA-Vertrag zum Beispiel mit dem Dialog zur Gentechnik einen Bestandteil des Vertrags, zu dem das Rechtsgutachten, das ich in meiner Stellungnahme erwähnt habe, ausführt, dass ausschließlich Bereiche, die im wirtschaftlichen Interesse Kanadas sind, in diesem Dialog zur Gentechnik und Biotechnologie angesprochen werden.

Es sind also ausschließlich Bereiche, in denen Kanada Interesse hat, in diesem Dialog einfachere Zulassungsverfahren zu erwirken. Das steht auch in Kapitel 25, Art. 25.2. Insofern haben wir keine Angst, sondern es ist belegbar.

Es ist ein recht durchsichtiger Versuch von den Befürwortern der Freihandelsabkommen, diese Ansätze gegenüber denjenigen, die mit dem Vorsorgeprinzip und Kriterien zum Schutz der Umwelt und der Lebensmittelsicherheit

arbeiten wollen, als emotional und nicht auf wissenschaftlichen Kriterien basierend darzustellen. Wir können das jedoch genauso belegen und auch die Artikel dazu zitieren.

Abgeordnete Dr. Angelika Winzig (ÖVP): Sie haben gesagt, das Vorsorgeprinzip ist im kanadischen Recht sehr lasch. Was sagt der Experte Fellingner dazu?

Mag. Florian Fellingner: Da ich das kanadische Recht nicht kenne, kann ich leider nichts dazu sagen. (*Abg. Matznetter: Haben wir da!*)

Obmann Dr. Peter Wittmann: Frau Abgeordnete Gamon, Sie haben noch Redezeit. (*Abg. Gamon verneint den Wunsch, diese in Anspruch zu nehmen.*) Bei den Freiheitlichen sind es noch 20 Sekunden Redezeit. – Bitte.

Abgeordneter Harald Jannach (FPÖ): Das CETA-Abkommen ist ja schon vorläufig in Kraft getreten. Wann ist geplant, dass es im österreichischen Parlament landet, und was passiert, wenn es im österreichischen Parlament abgelehnt wird?

Obmann Dr. Peter Wittmann: Ich kann nur auf das Urteil des Deutschen Bundesverfassungsgerichts verweisen. Es besagt, dass jene Teile, die die Europäische Union betreffen, schon in Kraft sind und jene Teile, die nationalstaatlich sind, noch nicht in Kraft sind, sondern in den Nationalstaaten abgestimmt werden müssen. Das würde bedeuten, dass jeder der Nationalstaaten für diese Teile das Vetorecht hat. (*Abg. Matznetter: Das ist wie beim Singapur-Urteil!*)

Abgeordneter Harald Jannach (FPÖ): Aber es gibt praktisch noch keinen Zeitplan, und niemand weiß, was passiert, wenn es im nationalen Parlament nicht beschlossen wird. (*Abg. Matznetter: Manchmal dauert es halt!*) Das ist sehr mühsam, muss ich feststellen, weil es ja eigentlich beschlossen werden sollte, bevor etwas in Kraft tritt.

Obmann Dr. Peter Wittmann: Es können nur mehr jene Teile zur Abstimmung kommen, die nicht unmittelbar in Kraft getreten sind.

Dipl.-Ing. Irmis Salzer: Ich möchte nur festhalten, dass es auch dazu wieder unterschiedliche Rechtsauffassungen gibt.

Es gibt Gutachten – unter anderem auch vom Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments –, die besagen: Wenn einer der Mitgliedstaaten CETA im Parlament nicht ratifiziert, dann kann das ganze Abkommen nicht ratifiziert werden. Es gibt andere Gutachten, die besagen, dass es sich dann eben nur um jene Teile, die in nationaler Kompetenz sind, handelt. Es gibt also große Widersprüche und großen Interpretationsspielraum bei der Frage, ob eine Ablehnung von CETA im österreichischen Parlament zur Folge hätte, dass das gesamte Abkommen wieder rückgängig gemacht werden müsste oder nicht.

Es gibt noch keine Möglichkeit, um das eindeutig festzuhalten. Ein Weg dazu wäre natürlich, wenn einer der Mitgliedstaaten oder das Europäische Parlament den Europäischen Gerichtshof anriefe, um das festzuhalten. Im Bereich des EU-Singapur-Abkommens ist es so gemacht worden, um festzustellen, ob es ein gemischtes Abkommen ist oder nicht. Diese Möglichkeit besteht, um juristisch Klarheit zu erlangen.

Abgeordneter Harald Jannach (FPÖ): Wir halten die vorläufige Inkraftsetzung für undemokratisch und nicht richtig.

Ich hätte noch eine kurze Frage und möchte den Gesundheitsexperten erinnern - -

Obmann Dr. Peter Wittmann: Bitte, Herr Abgeordneter, Sie haben jetzt noch 5 Sekunden

Abgeordneter Harald Jannach (FPÖ): Es geht um die Gentechnik. Ich möchte gerne wissen, wie der Test aussieht, mit dem man in Milch testen kann, dass gentechnikverändertes Futtermittel verwendet wurde. Diesen Test gibt es meines Wissens noch nicht, Sie müssten ihn mir übermitteln, um zu sehen, wie dieser Test ist. *(Zwischenruf des Abg. Matznetter.)*

Mag. Florian Fellingner: Diesen Test gibt es wirklich nicht. In Europa ist gentechnisch verändertes Futtermittel zugelassen. Insofern verstehe ich die Frage nicht ganz. Das Futter, das die Kuh frisst, wird im Körper verstoffwechselt, und ich gehe jetzt davon aus, dass man in der Milch dadurch keine Gefahr hat. *(Abg. Jannach: Behaupten Sie!) – Ich gehe davon aus, ja. (Zwischenrufe von Abgeordneten von FPÖ und SPÖ.) – Ich habe nicht gesagt, dass ich nach fünf verschiedenen Veredelungsstufen irgendetwas nachweisen kann. Ich habe gesagt, gentechnisch veränderte Lebensmittel können wir nachweisen. Das habe ich gesagt. Das Futter war gentechnisch verändert, die Milch kommt aus einer Kuh, die eine ganz normale Kuh ist. (Weitere Zwischenrufe von Abgeordneten von FPÖ und SPÖ.)*

Abgeordnete Claudia Angela Gamon, MSc (NEOS): Ich würde gerne Herrn Lorenz in Bezug auf österreichische Klein- und Mittelbetriebe fragen, welche Branchen von der regulatorischen Zusammenarbeit und grundsätzlich vom Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse besonders profitieren würden, also auf welche Branchen das in Österreich besonders zutrifft.

Mag. Hanno Lorenz: Ich kenne hierzu, ehrlich gesagt, nur ein deutsches Gutachten, das besagt, dass die Lebensmittelverarbeitung und die Lebensmittelindustrie von einem Abkommen profitieren würden. Darüber hinaus sind Rohstofflieferanten eher größere Gewinner.

Zweite Fragerunde

Obmann Dr. Peter Wittmann leitet zur zweiten Fragerunde über.

Abgeordnete Katharina Kucharowits (SPÖ): Da das heute irgendwie einen Spin nimmt, der sich für mich neu gestaltet, möchte ich noch einmal auf Folgendes aufmerksam machen. Es gibt 552 000 Unterschriften, die wir hier sehr ernst zu nehmen haben. Ich habe manchmal das Gefühl, dass das manche Kolleginnen und Kollegen vergessen. Unterschiedlichste Positionen hat es von Anfang an in dieser Geschichte gegeben und stehen sich bei jedem Freihandelsabkommen gegenüber. Ich finde es sozusagen respektvoll, die Meinung zu beachten. Das kommt mir heute ein bisschen zu kurz. Es ist ja nicht das erste Mal, dass der Umweltschutz oder sonst irgendetwas hinterfragt wird. Es gibt vielmehr schon seit Jahren sehr viele Expertinnen und Experten, die schon während des gesamten Prozesses ihr Hirnschmalz einfließen haben lassen. Vieles, das wir heute gehört haben, ist nicht neu.

Da das immer wieder von manchen Experten hier kommt – heute von männlichen Experten –, möchte ich noch einmal sagen: Es geht nicht darum, dass man sich gänzlich gegen den Freihandel ausspricht, sondern es geht um einen fairen, gerechten und nachhaltigen Handel, der die Interessen der ArbeitnehmerInnen, des Umweltschutzes und Co. in den Fokus stellt.

Abgeordneter Mag. Wolfgang Gerstl (ÖVP): Ich würde gerne zwei Fragen stellen. Die erste Frage ergeht an Herrn Mag. Fellingner. Frau Dipl.-Ing. Salzer hat gesagt, dass die Standards für Lebensmittel in Gefahr wären. Sie haben unmittelbar davor das Gegenteil gesagt. Wie erklären Sie sich das?

Mag. Florian Fellingner: Ich erkläre es damit, dass es verschiedene Interpretationen gibt. Ich erkläre mir meine Aussage auch aufgrund diverser Statements der Europäischen Kommission und ihrer Antworten auf Fragen, die wir als Gesundheitsressort an sie im Rahmen der Verhandlungen gestellt haben. Dazu zählen Fragen, wie sie die Lebensmittelsicherheit beurteilt und wie sie es einhalten wird, dass die Sicht Österreichs und die Standards, die wir haben, gewahrt bleiben. Die Kommission hat uns immer versichert, dass der Acquis, der aktuell am Tisch liegt, unverändert bleibt.

Vielleicht darf ich noch ganz kurz auf die EU-Gesetzgebung eingehen, denn es ist heute schon zwei, drei Mal etwas gesagt worden, was meiner Meinung nach nicht ganz stimmt – und irgendwie tut es mir ein bisschen weh, wenn es dann so stehen bleibt.

Wir müssen doch auch daran denken, dass neben diesem Freihandelsabkommen – egal, mit welchem Land und wie das aussieht – die europäische Gesetzgebung immer noch bestehen bleibt. An dieser europäischen Gesetzgebung nehmen teil: der Rat, das heißt, die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament und die Kommission.

Wenn ein Rechtstext geändert werden soll, haben wir als Mitgliedstaaten sehr wohl immer noch Mitspracherecht genauso wie das Europäische Parlament. Solange wir als Mitgliedstaat nicht zustimmen – natürlich mit einer gewissen Mehrheit –, kann dieser Rechtstext auch nicht geändert werden. Das heißt, wenn in einem Rechtstext aktuell die wissenschaftliche Basis steht, kann er nicht geändert werden, ohne dass dem die Mitgliedstaaten **und** das Europäische Parlament zustimmen. Ich will nur nicht im Raum stehen lassen, dass auf einmal der EU-Rechtsrahmen geändert wird, nur weil etwas in CETA steht. Der Rechtsrahmen bleibt bestehen.

Das Zweite, das ich bezüglich Impact Assessment anmerken wollte: Ich weiß nicht, ob das vielleicht irrtümlich so genannt wird. Es muss bei jedem Rechtstext, der in der Europäischen Union gemacht wird, ein Impact Assessment gemacht werden. Das ist das Gleiche, wie wir in Österreich eine Wirtschaftsfolgenabschätzung zu Rechtstexten machen müssen, weil man das braucht.

Abgeordneter Mag. Wolfgang Gerstl (ÖVP): Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Mag. Löwy und an Herrn Mag. Lorenz. Sie beide haben über die volkswirtschaftliche Bedeutung von Handelsverträgen gesprochen. Sie haben es ganz allgemein dargestellt. Sie haben auch ein konkretes Beispiel der Firma Hella genannt.

Welche Konsequenzen hätte es, würde die Politik keine solchen Handelsverträge mehr fortführen, wie sie jetzt gerade in Gestalt von CETA mit Kanada oder mit Japan verhandelt werden? Welche Konsequenz hätte das für österreichische Unternehmen – auf die Unternehmen als solche, für die Exportwirtschaft und die Arbeitsplätze?

Mag. Hanno Lorenz: Es ist ein bisschen spekulativ zu sagen, was würde passieren, wenn. Empirisch kann man sehen, dass natürlich solche Abkommen zur Handelsumlenkung führen. Das heißt, wenn Europa keine weiteren Verträge und andere Länder Verträge abschließen, würde es zu einer Handelsumlenkung kommen und der Handel mit der Europäischen Union höchstwahrscheinlich zurückgehen. Es würde sich natürlich negativ auf das Wachstum und negativ auf die Arbeitsmarkteffekte auswirken. Konkrete Zahlen kann ich Ihnen dazu aber nicht sagen.

Mag. Michael Löwy: Es gibt eine aktuelle WIFO-Studie, die besagt, dass die Exporte nach Kanada mittelfristig um 18 Prozent steigen würden. Wir kennen all diese Zahlen – IFO, WIFO, Europäische Kommission –, wobei im Umkehrschluss zu sagen, dass es deswegen das Wachstum bei Exporten und den Effekten, die Exportsteigerung mit sich bringen, nicht gibt, ist natürlich nicht nachvollziehbar, weil es keine Untersuchung dazu gibt.

Was wir aber sagen können, ist erstens: Wenn wir es nicht machen, gibt es keine Exportsteigerungen. Zweitens: CETA und andere Abkommen schaffen einfach eine globale Handelsarchitektur, um fairen Wettbewerb zu schaffen. Wenn wir CETA nicht machen, verlieren wir diesen Baustein. – Danke.

Abgeordnete Mag. Christiane Brunner (Grüne): Danke den Initiatoren des Volksbegehrens! Ich habe zwei Fragen. Zuerst würde ich gerne Frau Ziehm fragen, was sie zur Aussage des Herrn Fellingner, dass es unterschiedliche Einschätzungen hinsichtlich des Impact Assessments gibt, sagt.

Die zweite Frage wäre, wie die Handelsabkommen in Relation zum Klimaabkommen stehen, das ja aus meiner Sicht übergeordnet ist, sodass es vorherzusehen ist, dass es in den Ländern dazu kommen wird, CO₂-Preise einzuführen. Wie steht das in Relation zu den Handelsabkommen beziehungsweise wie wird in den Handelsabkommen berücksichtigt, dass es da doch einige politische Maßnahmen und Rahmenbedingungen in diese Richtung geben wird?

Dr. Cornelia Ziehm: Zu den Impact Assessments: Wenn Sie in den Wortlaut der von mir zitierten Vorschriften, also Biozidverordnung beispielsweise, Pflanzenschutzmittelrichtlinie oder Freisetzungsrichtlinie, schauen, werden Sie dort das Wort „Impact Assessment“ schlichtweg nicht finden. Sie werden auch in dem Urteil des EuGH, das ich zitiert habe, die Passage finden, dass die Biozidverordnung beispielsweise kein Impact Assessment zulässt.

Gestatten Sie mir noch einen Satz dazu: Artikel 216 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union! Hier kommt Hierarchie vor, und zwar in der Weise: Wenn Völkerrecht ratifiziert worden ist, tritt es zwischen das europäische Primärrecht und das europäische Sekundärrecht. Das heißt: Wenn im Rahmen der regulatorischen Kooperation nach einem ratifizierten CETA-Abkommen Standards festgesetzt werden, dann haben die unmittelbare Geltung, und europäisches Sekundärrecht, das letztlich dem widersprechen würde, wäre sozusagen CETA-rechtswidrig. Es kann dann natürlich vor den Schiedsgerichten eingeklagt werden. Das ist eine Rechtsfolge, die es zu bedenken gilt.

Deswegen hat es selbstverständlich Auswirkungen. Sie haben recht, das Europäische Parlament oder Sie, in Österreich, könnten nach wie vor Gesetze machen, aber wenn die eben den Ergebnissen regulatorischer Kooperationen widersprechen, dann haben Sie ein Problem, nämlich unter Umständen Schadensersatzforderungen. (*Abg. Brunner: Da ist noch meine zweite Frage!*)

Obmann Dr. Peter Wittmann: An wen war die gerichtet?

Abgeordnete Mag. Christiane Brunner (Grüne): Ich hätte hier den Herrn Minister in der Verantwortung gesehen. (*Obmann Wittmann: Der ist nicht da!*) Aber ich weiß nicht, ob irgendjemand der Experten darauf eine Antwort geben kann, wie das Verhältnis zum Klimavertrag eingeschätzt wird.

Obmann Dr. Peter Wittmann: Dann werden wir die Frage an den Herrn Minister weiterreichen, er soll sie schriftlich beantworten. Gibt es noch Fragen?

Abgeordnete Mag. Christiane Brunner (Grüne): Gibt es noch jemanden von den Experten, der dies behandeln möchte?

Obmann Dr. Peter Wittmann gibt die Frage an die anwesenden Experten und Expertinnen weiter. Da sich niemand mehr dazu äußern möchte und keine weiteren Fragen mehr vorliegen, dankt der Obmann allen Experten und Expertinnen für die Beantwortung der Fragen, bringt einen Antrag auf Vertagung ein, über den abgestimmt wird, und **schließt** die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 15.48 Uhr



REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlament

Verfassungsausschuss



Auszugsweise Darstellung

(verfasst von der Abteilung L1.4 – Stenographische Protokolle)

39. Sitzung

Montag, 9. Oktober 2017

Volksbegehren „Gegen TTIP / CETA“

Hearing

14.03 Uhr – 16.04 Uhr

Lokal 7

Beginn der Sitzung: 14.03 Uhr

Obmann Dr. Peter Wittmann *nimmt* die am 12. Juni 2017 vertagten Verhandlungen über das Volksbegehren „Gegen TTIP / CETA“ **wieder auf**, begrüßt die Anwesenden und sagt, dass sich die heutige Sitzung des Verfassungsausschusses in einem Hearing der **Spezialdebatte „Nachhaltigkeitskapitel / Öffentliche Dienstleistungen / Investitionsschutz“** widmen werde.

Gemäß § 40 Abs. 1 GOG werden folgende Auskunftspersonen beigezogen:

Für die Spezialdebatte:

Mag. Dr. Stefan **Imhof** (Bundeskanzleramt),

Univ.-Prof. Mag. Dr. Ursula **Kriebaum** (Universität Wien),

Mag. Alexandra **Strickner** (Attac Österreich),

Univ.-Prof. MMag. Dr. August **Reinisch**, LL.M. (Universität Wien)

Vom Volksbegehren:

Herbert **Thumpser**, MSc (Bevollmächtigter des Volksbegehrens „Gegen TTIP / CETA“)

Für eine Beiziehung mit beratender Stimme nominiert wurde weiters:

Bundesrätin Monika **Mühlwerth** (FPÖ, Wien)

(Es folgen geschäftsordnungsmäßige Mitteilungen und Abstimmungen sowie technische Mitteilungen betreffend die Redeordnung.)

Sodann leitet der Obmann zur Tagesordnung über.

Volksbegehren gegen TTIP und CETA

Spezialdebatte:

Nachhaltigkeitskapitel / Öffentliche Dienstleistungen / Investitionsschutz

Einleitungsstatements

Herbert Thumpser, MSc: Sehr geehrter Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf als Vertreter des Volksbegehrens und damit von 562 000 Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern bereits zum dritten Mal zu den vorliegenden Verträgen Stellung nehmen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass es uns sehr wohl um CETA geht, aber auch um TTIP und das Dienstleistungsabkommen TisA beziehungsweise um die damit in Zusammenhang stehende Problematik. Ich möchte eingangs erwähnen, dass es uns wichtig ist, festzuhalten, dass wir als Vertreter des Volksbegehrens nicht für Protektionismus sind, aber auf der anderen Seite auch nicht für einen uneingeschränkten Freihandel, sondern wir glauben, dass es einen Mittelweg geben muss, einen gerechten Handel, der auf der einen Seite landwirtschaftliche ProduzentInnen, auf der anderen Seite ArbeitnehmerInnen, Klein- und Mittelbetriebe, aber auch – und darum geht es ja heute auch – öffentliche Einrichtungen in den Mittelpunkt stellt.

Wir sind der Überzeugung, dass wir eine Handelspolitik brauchen, die die Interessen der Vorhergenannten und die Umweltinteressen in den Mittelpunkt stellt und darüber hinaus die hohen sozialen Standards sowie – und das ist uns ganz wichtig, das sehen wir auch als ein Manko – die demokratischen Handlungsspielräume für nationale Parlamente bewahrt. Wir sind der Meinung, dass der vorliegende Vertrag mit Kanada vor allem die Industrie, aber auch Agrarkonzerne wesentlich bevorzugt, und dies zu Lasten der vorher genannten Personengruppen.

Über alle drei Verträge, sowohl CETA, TiSA als auch TTIP, gibt es aus unserer Sicht eine Klammer, und zwar die fehlende Transparenz der Verhandlungen und das Zustandekommen der Verträge beziehungsweise die diesbezüglichen Diskussionsprozesse. Diese Klammer greift aus unserer Sicht über alle drei Verhandlungsgegenstände – CETA, TTIP und TiSA.

Wenn wir heute über die Themen Nachhaltigkeitskapitel, öffentliche Dienstleistungen und Investitionsschutz im Zusammenhang mit dem Handelsabkommen mit Kanada – also CETA – diskutieren, möchte ich betonen, dass wir da wiederum bei der Frage der Transparenz angelangt sind, die ich vorher schon angesprochen habe.

Was den Bereich der öffentlichen Dienstleistungen betrifft: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich kann nur sagen – auch als Bürgermeister einer mittelgroßen Gemeinde in Niederösterreich –, ich glaube, dass man aus Fehlern nicht lernt. Die Erfahrung hat uns gezeigt, dass bisherige Liberalisierungs- und Privatisierungstendenzen hinsichtlich Dienstleistungen nicht gut waren. Wenn bei der Erbringung von Dienstleistungen Gewinne im Vordergrund stehen und nicht das Gemeinwohl, dann werden die Leistungen für bestimmte Personengruppen – und das sind vor allem einkommensschwache Bevölkerungsschichten, Arbeitnehmerinnen und die Arbeitnehmer und zum Teil natürlich auch die Menschen in der Landwirtschaft – unerschwinglich.

Was sich aus unserer Sicht herausstellt, ist, dass die Lobbys für gewisse Konzerne die Gewinner solcher Liberalisierungs- beziehungsweise Privatisierungstendenzen sind, und es gibt auch ein ganz klares Ziel, nämlich Rekommunalisierung in Zukunft zu verhindern und das Geschäftsfeld für gewisse Konzerne Schritt für Schritt auszuweiten.

Ich interpretiere den sogenannten Negativlistenansatz, die Stillstands- und die Sperrklinkenklausel, die in CETA zum Teil zum ersten Mal in einem EU-Freihandelsabkommen zum Einsatz kommen, in diese Richtung, nämlich potenzielle Geschäftsfelder rascher und dauerhafter für den Wettbewerb zu öffnen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, bitte argumentieren Sie nicht, dass zum Beispiel die Wasserversorgung nicht privatisiert wird: Man hat in Griechenland – in Athen und in Thessaloniki – gesehen, wie schnell es gehen kann, dass öffentliche Einrichtungen gezwungen werden, die Daseinsvorsorge, in diesem Bereich die Wasserversorgung für den Großteil der griechischen Bevölkerung, zu privatisieren.

Mit CETA, so glauben wir, will man noch einen Schritt weiter gehen: Die EU hat sich bereit erklärt, über eine Senkung der Schwellenwerte unter anderem bei sozialen und anderen Dienstleistungseinrichtungen zu verhandeln, aber erst dann, wenn das Abkommen in Kraft getreten ist; eine sogenannte Review-Klausel macht das möglich. Dazu kommt, dass durch diese Klausel auch in umstrittenen Bereichen – wie etwa, wie vorher angedeutet, bei der Wasserversorgung – nachverhandelt werden kann. Ich würde wirklich dringend davon abraten, diesen oder auch andere Bereiche der öffentlichen Dienstleistungen an den Parlamenten vorbei zu privatisieren.

Sehr geehrte Damen und Herren, diese Sonderklagsrechte haben uns ja schon in den letzten Ausschusssitzungen beschäftigt. Wir lehnen die Schaffung von

Sonderklagsrechten für Investoren weiterhin ab, denn wir glauben, dass diese schlecht für die mittelständische österreichische Wirtschaft, für die Klein- und Mittelbetriebe sind. Wir glauben, dass diese Sonderklagsrechte nur den internationalen Konzernen helfen. Wir sind, daran möchte ich erinnern, mit dieser unserer Meinung nicht alleine. Auch in einem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom Mai 2016 ist in Punkt 1 ganz klar formuliert: „c) Die Möglichkeit von Schiedsverfahren gegen Staaten (sog. ISDSKlauseln) ist nicht vorzusehen.“ – Da sehen wir uns auf der Seite der Landeshauptleute von Österreich.

Wir glauben darüber hinaus, dass Leistungen der Daseinsvorsorge Allgemeingut sind und nichts in einem solchen Handelsabkommen zu suchen haben. Wir verlangen eine unmissverständliche Herausnahme der Daseinsvorsorge wie Wasser, Energie, Verkehr, Sozialversicherungen, Gesundheitswesen, kommunale Dienstleistungen et cetera aus CETA. Für alle anderen Dienstleistungen muss der Positiv- und nicht der Negativlistenansatz verfolgt werden.

Die Frage des Vorsorgeprinzips haben wir in den letzten Sitzungen schon erörtert. Ich glaube, dass gerade im Bereich der Lebens- und Nahrungsmittel das Vorsorgeprinzip eines ist, auf das wir Österreicherinnen und Österreicher bestehen sollen. Ich möchte daran erinnern, dass die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in der Rio-Erklärung 1992 den Grundsatz 15 ausgegeben hat, in dem das Vorsorgeprinzip festgehalten ist. Beschlossen wurde dieses Prinzip allerdings nur von den europäischen Staaten; weder von Kanada noch – schon gar nicht! – von den USA wurde dieser Grundsatz bisher rechtlich verankert.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir sind der Meinung, dass Sie als Gesetzgeber Kriterien formulieren müssen, unter denen wir in Zukunft derartige Verträge verhandeln und unterzeichnen. Wir sind der Meinung, dass in diesen Prozess der Kriterienfestlegung die Zivilgesellschaft, die in diesem Bereich mit viel Engagement tätig ist, eingebunden gehört, vorbildgebend für viele weitere Verträge, für unsere europäischen Partner, aber auch für eine neue, gerechte Handelspolitik.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir, 562 000 Menschen in Österreich, eine halbe Million Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, sind der Meinung, dass TTIP, CETA und TiSA einerseits nicht zu beschließen und andererseits abubrechen beziehungsweise nicht fortzuführen sind. Ich ersuche Sie, dem Willen von mehr als einer halben Million Bürgerinnen und Bürgern Rechnung zu tragen. – Danke schön.

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald

Mahrer: Sehr geehrter Herr Obmann! Werte Abgeordnete des Nationalrates! Sehr geehrte Frau Bundesrätin! Liebe Expertinnen und Experten! Ich begrüße auch die Initiatoren des Volksbegehrens! Ich möchte zu ein paar aktuellen, rezenten Entwicklungen kurz ein paar Kommentare abgeben. Wie Sie wissen, ist das Abkommen seit 21. September mit dem vorläufigen Teil in Kraft getreten, es haben sechs Mitgliedstaaten CETA mittlerweile ratifiziert – Lettland, Dänemark, Kroatien, Malta, Tschechien und Spanien.

Was für die aktuelle Debatte auch wichtig erscheint, ist, dass Belgien im September anlässlich der Unterzeichnung angekündigt hat – und das ist jetzt in der Zwischenzeit auch geschehen –, den EuGH um ein Gutachten hinsichtlich der Vereinbarkeit von CETA und den neuen Investitionsgerichten mit dem Unionsrecht zu ersuchen.

Wir befassen uns ja heute mit drei Teilen, mit den Themenfeldern öffentliche Daseinsvorsorge, Nachhaltigkeitskapitel und Investitionsschutz. Die Themen eins und drei sind ja schon in den vorhergehenden Debatten ein bisschen umfangreicher thematisch angerissen oder besprochen worden, das Nachhaltigkeitskapitel jedoch im Detail noch nicht. Es enthält eigentlich die umfassendsten Bestimmungen zur

Umsetzung internationaler Umwelt- und Arbeitsstandards, die die EU jemals in ein Freihandelsabkommen hineinverhandeln und durchsetzen konnte. In Wirklichkeit sind das drei Detailkapitel, nämlich die Kapitel 22, 23 und 24. In Kapitel 22 geht es um Handel und nachhaltige Entwicklung, in Kapitel 23 um Handel und Arbeit und in Kapitel 24 um Handel und Umwelt.

Was vielleicht in diesem Zusammenhang wichtig ist, zu erwähnen, ist, dass ja eine Reihe von Interpretationsspielräumen unterschiedlicher Kritiker, aber auch der Vertragsparteien selber in der Debatte im letzten Herbst und Winter offengeblieben sind und dann in das berühmte gemeinsame Auslegungsinstrument gemündet haben, das am 14.1.2017 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden ist. Dort wird unter anderem auch noch einmal spezifisch auf diese Punkte eingegangen. Ich möchte ein paar wenige Punkte herausgreifen und explizit erwähnen. Zum gesamten Bereich öffentliche Dienstleistungen: Da wurde explizit noch einmal festgehalten, dass es Sache der jeweiligen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist, selber zu entscheiden, ob sie – das war das berühmte Hineinverhandeln der sogenannten Public Utilities Clause – Dienstleistungen privatisieren wollen, dass sie, wenn sie dies nicht wollen, es auch nicht tun müssen und, wenn es bereits privatisierte Dienstleistungen gibt, diese jederzeit wieder verstaatlichen können – ein großer Kritikpunkt, der da immer wieder aufgetreten ist, wird also noch einmal in dem Auslegungsinstrument präzisiert.

Das gesamte Thema soziale Sicherheit und Sozialversicherungen war auch ein sehr spezifischer Kritikpunkt in vorangehenden Debatten. Auch da war es mehreren Mitgliedsländern der Europäischen Union, unter anderem Österreich, wichtig, eine Klarstellung zu bekommen.

Das Thema Investitionsschutz habe ich angesprochen, das werden wir heute sicher noch im Detail debattieren. Entscheidend sind nun die Punkte Handel und nachhaltige Entwicklung, Arbeitsschutz und Umweltschutz. Da war es eine Frage, wie ernst die Kanadier während der Verhandlungen und dann nach Abschluss der Verhandlungen die Umsetzung multilateraler oder internationaler Vereinbarungen nehmen. Es war ja auch uns ein Anliegen, zu schauen, dass sie die gesamten Kernarbeitsnormen der International Labour Organization einhalten. Derer gibt es acht. Die Kanadier hatten vor Eingang in die Verhandlungen nur fünf ratifiziert, haben dann während der Verhandlungen zwei weitere ratifiziert, und die letzte – ich habe mir das noch einmal ausheben lassen – ist am 14. Juni ratifiziert worden. Das ist das Übereinkommen 98, Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivvertragsverhandlungen. Die Kanadier haben also in der Zwischenzeit auch alle acht dieser Kernarbeitsnormen der ILO ratifiziert. Das war ein zentraler Punkt, auf den man gedrängt hat, um zu sehen, ob die Kanadier das besonders ernst nehmen.

Im Bereich des Umweltschutzes war es ja von österreichischer Seite ein ganz besonderes Anliegen, festzulegen, wie denn die wechselseitigen Verpflichtungen aussehen. Da gab es auch noch einmal eine Präzisierung in dem Auslegungsinstrumentarium, die ich sogar vorlesen will. Kollegin Brunner hatte ja beim letzten Mal, als ich nicht mehr da war, noch eine Frage hinsichtlich der Verbindung von CETA und dem Klimaschutzabkommen von Paris. Es gibt einen spezifischen Hinweis im Auslegungsinstrumentarium; das konnte ja im Vertragstext noch nicht festgehalten werden, weil der Vertragstext ja festgelegt war, bevor im Dezember 2015 das Pariser Klimaabkommen unterfertigt worden ist. Im Auslegungsinstrumentarium gibt es jetzt aber einen klaren Hinweis darauf. Unter 9c) heißt es:

„Das CETA enthält Verpflichtungen in Bezug auf die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und ein nachhaltiges Fischerei- und Aquakulturmanagement. Es umfasst ferner Verpflichtungen zur Zusammenarbeit bei handelsbezogenen Umweltfragen von

gemeinsamem Interesse wie Klimawandel,“ – und jetzt gibt es den spezifischen Hinweis – „wo die Umsetzung des Übereinkommens von Paris eine wichtige gemeinsame Verantwortung für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten und Kanada darstellen wird.“

In der Zwischenzeit – auch das kann man als quasi rezente Entwicklung bezeichnen – gab es vor allem in Frankreich eine massive Debatte darüber, wie man denn das zum Anlass nehmen könnte, möglicherweise eine Ergänzung zum bestehenden CETA-Abkommen vorzulegen. Da gibt es Überlegungen der französischen Regierung, die ein bisschen zirkuliert, aber noch nicht besonders groß debattiert worden sind, wie man sehr spezifisch anhand klarer Ziele gemeinsam mit Kanada eine Ergänzung zu diesem Abkommen festlegen könnte. Es ist debattiert worden, hat aber meiner Wahrnehmung nach über den Sommer hinweg jetzt noch nicht den großen öffentlichen Widerhall gefunden.

Im Grunde genommen kann man für alle drei Teile im Nachhaltigkeitskapitel, sowohl für den Nachhaltigkeitsteil an sich, als auch für den Arbeits- und den Umweltteil, sagen, dass von extrem hohen Standards ausgegangen wird, so, wie wir das im Prinzip in Europa, ganz besonders in Österreich, haben, aber besonders auch in Kanada, das sicher nach wie vor unter den Staaten, mit denen in den letzten Jahren Freihandelsabkommen ausverhandelt und gegenständlich wurden – es gibt ja auch andere, die ausverhandelt werden –, als jener bezeichnet werden kann, in dem in diesem Bereich die höchsten Standards gelten.

Es wurden auch TTIP und TiSA angesprochen. – Da gibt es, um das hier auch zur Ergänzung zu erwähnen, seit Juni überhaupt nichts Neues zu vermelden. Beide Abkommen liegen nach wie vor auf Eis, es gibt keine offiziellen Verhandlungstermine und keinen wie auch immer gearteten Zeitplan, wie man in diesen Bereichen weitertun würde.

Was sonst vielleicht auch noch an aktuellen Entwicklungen zu berichten ist – es soll ja eine ähnliche Architektur wie bei CETA angewendet werden, daher kann man auch das gerne transparent machen –, weil wir darüber vonseiten der Kommission immer informiert werden: Beim Freihandelsabkommen der EU mit Vietnam gibt es zurzeit eine rechtliche Überprüfung der Verhandlungstexte, detto bei Singapur. Da warten wir auf die Einarbeitung einer letzten informellen Verhandlungsrunde, das Vorliegen von Texten, die dann in alle Amtssprachen übersetzt werden sollen, und einen möglichen weiteren Zeitplan.

Sie werden verfolgt haben, dass es eine Verhandlungsrunde mit Japan zum JEFTA-Abkommen gab, wo in ein paar Bereichen grundsätzliche Einigungen erzielt worden sind. Auch dort warten wir jetzt auf weitere Verhandlungsschritte und eine textliche Einarbeitung. Ganz interessant war, dass die EU-Kommission am 13. September darüber informiert hat, dass sie dem Rat empfiehlt, Verhandlungen mit Australien und Neuseeland nach einer ähnlichen Architektur wie CETA aufzunehmen. Das war es einmal von mir. – Danke.

Mag. Dr. Stefan Imhof: Sehr geehrter Herr Bundesminister! Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Hoher Ausschuss! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich glaube, die Debatten um CETA und auch um TTIP haben zu einer der weitreichendsten Debatten um die Ausrichtung der Handelspolitik der Union geführt, die wir in den letzten Jahren gesehen haben. Es hat sich dabei auch herausgestellt, dass es in einigen Grundsätzen einen sehr breiten Konsens gibt, unter anderem darin, dass man sich einig ist, dass die Europäische Union die Globalisierung mitgestalten muss, dass Handelspolitik ein wesentlicher Bestandteil dieser Globalisierung ist und dass die EU aufgrund der Tatsache, dass sie der größte Binnenmarkt der Welt ist, dabei auch eine relevante

Verhandlungsmacht aufbauen kann, sodass sie die Regeln tatsächlich mitgestalten kann beziehungsweise könnte.

Es besteht auch Konsens darüber, dass offener und fairer Handel einen Beitrag zum Wohlstand der Union leisten kann, dass Handelspolitik – und das bildet sich in den Dokumenten der Kommission auch ab – einen Beitrag zur sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit leisten soll, dass die EU die entsprechenden Standards propagieren sollte und dass das geeignete Instrument zur Erreichung dieser Ziele grundsätzlich ein regelbasiertes multilaterales Handelssystem ist.

Wenig Konsens besteht allerdings darüber, wie bilaterale oder auch plurilaterale – im Fall von TiSA – oder möglicherweise multilaterale Handelsabkommen konkret ausgestaltet werden müssen, um einen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele leisten zu können. CETA war ja ursprünglich als Vorbild für weitere Abkommen gedacht, was insofern ein naheliegender Gedanke ist, weil man davon ausgehen muss, dass es wesentlich leichter ist, ein Abkommen mit einem ähnlichen Wirtschaftsraum zu schließen, das diesen Kriterien auch standhält, als es wäre, ein Abkommen mit einem sehr unterschiedlichen Wirtschaftsraum mit einer sehr unterschiedlichen Jurisdiktion zu schließen.

Allerdings – oder vielleicht auch gerade deshalb, weil CETA als Vorbild dienen sollte – hat auch CETA zu einer sehr hitzigen öffentlichen Debatte geführt, und die Kritik an CETA konzentriert sich ganz genau auf die drei Bereiche, die heute Thema des Ausschusses sind: auf die öffentlichen Dienstleistungen, den Investitionsschutz – beziehungsweise spezifischer den Streitbeilegungsmechanismus im Investitionsschutzkapitel – sowie die Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsbestimmungen.

Ich glaube, der Bereich der öffentlichen Dienstleistungen ist dabei in sehr engem Zusammenhang mit der grundsätzlichen Kritik an Streitbeilegungsmechanismen zu sehen. Konkret wird dabei vor allen Dingen kritisiert, dass diese Streitbeilegungsmechanismen das Recht beziehungsweise auch faktisch die Möglichkeit von Staaten, regulierend einzugreifen, einschränken. Da besteht wiederum der Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlichen Dienstleistungen beziehungsweise auch dem Setzen von Standards in allen möglichen Politikbereichen – Umweltschutz, ArbeitnehmerInnenschutz, Gesundheitsvorsorge, KonsumentInnenschutz et cetera.

Der Nationalrat hat ja in seiner Entschließung von 2014 festgehalten, dass Streitbeilegungsmechanismen in Abkommen zwischen entwickelten Rechtssystemen zu hinterfragen sind. Die Sinnhaftigkeit wäre zu prüfen. Das ist insofern auch ein nachvollziehbarer Standpunkt, als das ISDS, die ursprüngliche Variante, ja eigentlich aus Abkommen stammt, die zwischen kapitalexportierenden und kapitalimportierenden, wenn man so will, also zwischen entwickelten und weniger entwickelten Staaten geschlossen wurden, weil diese weniger entwickelten Staaten damals typischerweise auch weniger entwickelte Rechtssysteme aufgewiesen haben. Es zeigt sich jetzt, dass einige dieser historischen Abkommen gekündigt werden, zum Beispiel hat Indien in letzter Zeit bilaterale Abkommen mit dem Argument gekündigt, dass das traditionelle ISDS ausländische Unternehmen bevorzugen würde, da ihnen materiell mehr Rechte eingeräumt werden als inländischen.

Das ist interessant, da gibt es einen Zusammenhang mit der Kritik, die auch aus marktliberaler Sicht regelmäßig formuliert wird, dass nämlich diese ISDS wettbewerbsverzerrend wirken, nicht nur im Wettbewerb zwischen Unternehmen, sondern auch, wenn man so will, im Standortwettbewerb zwischen Staaten. Das heißt, dass es Kritik gibt, die von sehr vielen verschiedenen Seiten des Spektrums an diesen Streitbeilegungsmechanismen geäußert wurde.

Das ist die wesentliche Kritik an den Investitionsschutzteilen der Abkommen. Betreffend die Nachhaltigkeit wird meinem Verständnis nach vor allen Dingen die fehlende Durchsetzbarkeit beziehungsweise ein Fehlen effektiver Sanktionsmechanismen kritisiert. Das war auch bei CETA so der Fall, und bei CETA hat diese Kritik ja eine unmittelbare Wirkung auf die Neugestaltung des Streitbeilegungsmechanismus gehabt. Da wird jetzt ein ICS, Investment Court System, statt ein ISDS geplant, das sich vor allen Dingen in Bezug auf Berufungsmöglichkeiten, auf die Bestellung der Richter, auf die Unabhängigkeit der Richter und noch in einigen anderen Bereichen vom traditionellen ISDS unterscheidet. Sehr wesentlich – der Herr Bundesminister hat es auch schon erwähnt – ist die Einigung auf eine rechtsverbindliche Erklärung, die vor allen Dingen sehr wesentliche Begriffe interpretiert.

Im Zusammenhang mit dem Investitionsschutz – auch hier verweise ich auf den Herrn Bundesminister – werden einige relevante Klarstellungen getroffen wie zum Beispiel hinsichtlich der Frage des regulatorischen Handlungsspielraums, der durch CETA nicht eingeschränkt wird, wobei sich das in der Erklärung insbesondere sehr explizit auf die Erbringung und auf die Art und Weise der Erbringung der öffentlichen Dienstleistungen bezieht.

Wie gesagt, das ist eine interpretative Erklärung, das heißt, sie kann nur das interpretieren, was im Vertrag drinnen steht. Wir würden daher sagen, dass das, was in der Erklärung steht, auch in dem Vertrag drinnen steht – nicht umgekehrt.

Es wird zweitens explizit festgehalten, dass ausländische Investoren materiell-rechtlich nicht bessergestellt werden als inländische, und in Bezug auf die Nachhaltigkeit wird ein Überprüfungsmechanismus im Hinblick auf diese effektive Durchsetzbarkeit der in CETA enthaltenen Bestimmungen festgestellt.

Man kann hier vielleicht dazusagen, dass ja parallel dazu jetzt auch eine grundsätzlichere, allgemeinere Debatte über die Gestaltung der Nachhaltigkeitskapitel in Freihandelsabkommen läuft, wobei sich die Europäische Kommission explizit für Sanktionsmechanismen ausspricht. Ich würde allerdings sagen, dass sich die Gestaltung momentan erst am Beginn eines sicher längeren Prozesses befindet, auch die Ausgestaltung von Sanktionsmechanismen wird sicher ein innereuropäisch umstrittenes Thema sein.

Das bedeutet aber nicht zuletzt, dass CETA auch konkrete Konsequenzen für die grundsätzliche Ausrichtung der EU-Handelspolitik hat. Die Europäische Kommission hat schon der gemeinsamen Erklärung entsprechend ein Mandat für Verhandlungen über einen multilateralen Investitionsgerichtshof vorgelegt. Es gibt seit Sommer ein Optionenpapier – ich habe es schon erwähnt – zur Stärkung der Nachhaltigkeitsbestimmungen in Handelsabkommen. Vor allen Dingen wird auch ausdrücklich auf die Kohärenz von Handelsabkommen mit horizontalen Politikbereichen wie der Agenda zur nachhaltigen Entwicklung, SDGs und, wie schon erwähnt, das Klimaschutzabkommen von Paris verwiesen. – Danke.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Ursula Kriebaum: Sehr geehrter Herr Bundesminister! Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses! Sehr geehrte Damen und Herren! Auch wenn der Investitionsschutzteil vorläufig nicht angewendet wird, befinden wir uns derzeit zwischen der EU und Kanada nicht im völkerrechtsfreien Raum, was den Investitionsschutz betrifft. Österreich hat zwar kein bilaterales Investitionsschutzabkommen, es gibt aber sieben derartige Abkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten und Kanada, die noch ein altes Streitbeilegungssystem haben.

Weltweit haben ungefähr die Hälfte der 3 500 derartigen Abkommen EU-Mitgliedstaaten als Vertragsparteien. Zur Frage, warum man denn einen

Streitbeilegungsmechanismus zur Durchsetzung eines derartigen Abkommens oder der darin enthaltenen Rechte in Kanada braucht: Den braucht man deshalb, weil man sich aufgrund der kanadischen Rechtsordnung in Kanada vor innerstaatlichen Behörden und Gerichten nicht auf völkerrechtliche Verträge berufen kann. Zudem gibt es auch eine Bestimmung im CETA-Vertrag, die das ausdrücklich noch einmal erwähnt.

Der Streitbeilegungsmechanismus im CETA-Vertrag ist, wie schon erwähnt, erstmals ein Investitionsgerichtshof, das heißt, wir haben jetzt nicht die Richter der Streitparteien des Ursprungsstreits, sondern wir haben die Richter der Vertragsparteien des völkerrechtlichen Vertrages, die über diesen Streit entscheiden werden, und es wird eine Rechtsmittelinstanz geben, die über die bisher existenten Rechtsmittelinstanzen insofern hinausgeht, als es eine volle Überprüfungsmöglichkeit der Rechts- und Sachfragen geben wird.

Einer der wichtigsten Kritikpunkte an den Schiedsgerichten war deren angebliche Intransparenz. Wenn man in den CETA-Vertrag hineinschaut, dann sieht man, dass die dort vorgesehene Transparenz bei Weitem das übersteigt, was es bei innerstaatlichen Gerichten gibt. Man findet öffentliche Schriftsätze, Gutachten, prozessleitende Entscheidungen, Anhörungen, das heißt also alles, was denkbar und möglich ist, ist als öffentlich vorgesehen. Man wird eigentlich zu viel und nicht zu wenig Transparenz haben, weil es kaum möglich ist, all diese Dokumente dann auch tatsächlich zu lesen.

Ein weiterer öffentlich gemachter Vorwurf betraf die Frage, was man mit unberechtigten Klagen macht. Da ist ein eigener Mechanismus vorgesehen, wie man eine Klage in einem Schnellverfahren abweisen kann, falls diese offensichtlich unbegründet ist.

Eine weitere geäußerte Befürchtung war, dass US-Firmen CETA als Plattform für Klagen nützen könnten. Das ist insofern nicht möglich, als nach Art. 8 Abs. 1 eine substantielle wirtschaftliche Tätigkeit in Kanada erforderlich ist, damit man aktiv klagslegitimiert ist.

Aufgrund dieser sieben bisher schon existenten Verträge habe ich nachgeprüft: Es gab bisher seit 1992 – das ist der älteste dieser Verträge – vier Klagen von kanadischen Investoren gegen EU-Mitgliedstaaten. Das waren also nicht besonders viele. *(Abg. Pirkhuber: Aber es waren relevante!)*

Das Recht zu regulieren kommt in dem Vertrag gleich an mehreren Stellen vor. Es gibt im Art. 8 Abs. 9 eine ganz generelle Klausel, die den Staaten dieses „Recht zu regulieren“ sichert. Dort besteht auch ausdrücklich eine Verschränkung zum Nachhaltigkeitskapitel, denn es wird dort auf Gesundheit, Umwelt, Sozialstandards und kulturelle Diversität ausdrücklich Bezug genommen. Es ist auch bei den individuellen Schutzstandards darauf Bedacht genommen worden, es gibt einen eigenen Annex zur indirekten Enteignung, in dem dieses Recht zu regulieren nochmals wiederholt wird und festgehalten wird, dass nichtdiskriminierende Maßnahmen im öffentlichen Interesse, die einem fairen Verfahren folgen, keine indirekten Enteignungen sind. Wenn Sie in das Auslegungsdokument schauen, dann finden Sie beim Recht zu regulieren auch ausdrücklich nochmals Hinweise auf Umweltschutz und Arbeitnehmerschutz.

Bei der Enteignung muss man sagen, dass durch diesen Zusatz zur indirekten Enteignung regulierende Maßnahmen gar keine Enteignungen mehr sind, wenn sie im öffentlichen Interesse erfolgen und damit eine Entschädigungspflicht entfällt. Das heißt, die finanziellen Konsequenzen von Maßnahmen im öffentlichen Interesse werden von der öffentlichen Hand auf den Investor überwält.

Zur bisherigen Judikatur von Schiedsgerichten muss man sagen, dass es unter all den 400 bisher anhängig gemachten Fällen ungefähr 15 Fälle gibt, bei denen indirekte Enteignungen festgestellt wurden. Das heißt, dass das keine wirklich große Anzahl an Fällen ist, in denen das eine Rolle gespielt hat. Für gesetzliche Maßnahmen, die bona fide getroffen wurden, gab es noch nie eine Verurteilung eines Staates. Der Prozess über ein Pestizidverbot in Kanada wurde etwa von Kanada gewonnen, die Klage hinsichtlich eines Benzinzusatzstoffs, den Kalifornien verboten hat, wurde von den USA gewonnen. Ähnlich war ein Fall, bei dem ein kanadisches Unternehmen Verpflichtungen zur Rückfüllung im Bereich einer Mine hatte. Das heißt, es wurde bei den substanziellen Standards auch Rücksicht auf dieses Recht zu regulieren genommen. – Danke schön.

Mag. Alexandra Strickner: Sehr geehrter Herr Bundesminister! Sehr geehrte Mitglieder des Verfassungsausschusses! Attac beschäftigt sich eigentlich seit seiner Gründung mit dem Thema Handelsabkommen. Zu Beginn der 2000er-Jahre haben wir uns mit dem globalen Abkommen für Dienstleistungen, dem GATS-Abkommen, beschäftigt, zuvor gab es auch schon Widerstand gegen das multilaterale Investitionsschutzabkommen, das Ende der Neunzigerjahre verhandelt wurde.

Wir beschäftigen uns von Anfang an auch mit der Frage, wie eigentlich Handelsabkommen ausgestaltet sein könnten, was Alternativen wären, und zwar solche, die Mensch und Umwelt ins Zentrum stellen, vor den Profit stellen, die sicherstellen, dass die Menschenrechte umgesetzt werden, dass in dem Fall auch die Klimaziele von Paris erreicht werden, dass ein gutes Leben für alle, gute Lebens- und Arbeitsbedingungen für alle erreicht werden und dass demokratische Handlungsspielräume erhalten bleiben. Wir haben dazu auch gemeinsam mit 50 Organisationen aus ganz Europa bereits 2014 das Alternative Handelsmandat vorgelegt. Wenn wir uns jetzt CETA als ein Beispiel eines Abkommens anschauen, das bereits vorläufig in Anwendung ist – TTIP oder TiSA oder das Abkommen mit Japan sind ja andere, die in Verhandlung sind –, sehen wir Folgendes: Im Grunde genommen geht es bei diesen Abkommen nicht mehr wirklich um Handel. Handel im Sinne von Abbau von Zöllen ist ja fast ein geringer Teil. Die Zölle zwischen Kanada und der EU sind ja bereits sehr gering, da gab es nicht mehr viel zum Abbauen.

Der Kern dieser Abkommen ist die Deregulierung und die Schaffung von neuen Rechten für eine spezielle Gruppe. Es geht also im Kern um die Öffnung der jeweiligen Märkte für ausländische Direktinvestitionen und deren Gleichbehandlung. Es geht um die Schaffung von Sonderrechten für ausländische Investoren, und im Gegenzug dazu, wie schon erwähnt wurde, gibt es eigentlich keine Durchsetzungsrechte für Interessen der ArbeitnehmerInnen oder der Umwelt, da das die Nachhaltigkeitskapitel nicht vorsehen.

Es geht um die Angleichung von Standards und um eine Vielzahl von Regeln, die die Regulierungsmöglichkeiten von Regierungen – das ist ja der Kern; Parlamente sollen Gesetze machen – massiv einschränken.

Insofern ist der Begriff Handelsabkommen für diese Abkommen eigentlich fast irreführend, und sie bergen in sich viel, viel größere Risiken als wirtschaftliche Vorteile. Es wurde ja in diesem Ausschuss und auch sonst schon vielfach darüber diskutiert, dass eigentlich unterm Strich die wirtschaftlichen Vorteile von CETA nicht wirklich vorhanden sind.

Zu den Sonderklagerechten gibt es einige Elemente, die in diesem CETA-Vertrag reformiert wurden, allerdings betrifft – wie schon gesagt wurde – die Reform nur das Prozedere. Der materielle Kern, dass nämlich ausländischen Investoren die Möglichkeit zugestanden wird, für faire und billige Behandlung und für indirekte

Enteignung klagen zu können, bleibt weiterhin bestehen. Und das ist auch der Kern der Kritik von den vielen, vielen Organisationen, die sich hier in Österreich, aber auch europaweit rund um diese Abkommen engagiert haben.

Man hat verabsäumt, das auf Basis der Kritik zum Beispiel ganz massiv auf den Umstand der Nichtdiskriminierung einzuschränken, und wir sehen auch keine Änderung im Bereich der Strategie der Europäischen Kommission. Herr Imhof hat es schon erwähnt: Anstatt, dass man eine Kehrtwende macht und wirklich eingehend prüft, ob man das überhaupt braucht – und es ist auch gut, dass sich das jetzt auch der Europäische Gerichtshof anschaut –, wird mittlerweile bereits ein globales Schiedssystem verhandelt, das multilaterale Investitionsschiedssystem. Man versucht sozusagen, das weiter voranzutreiben.

Aus unserer Sicht sind diese Rechte nicht notwendig. Sie schaffen eine Ungleichbehandlung – wenn man nur auf die Unternehmen blickt – zwischen inländischen und ausländischen Unternehmen. Sie führen zu einem sogenannten Regulatory Chill. Auch da gibt es ganz klare Erfahrungen aus Kanada, sodass sich Regierungen mittlerweile sehr gut überlegen, was sie eigentlich an Gesetzen machen werden, weil sie Angst haben, dass sie da mitunter geklagt werden können.

Der Investitionsschutz in CETA gilt für alle Bereiche, inklusive der öffentlichen Dienstleistungen. Das heißt, auch mit Sperrklinkenklauseln und Stillhaltekláuseln ist, wie das Herr Thumpser schon erwähnt hat, im Bereich der öffentlichen Dienstleistungen ein klarer Riegel vorgeschoben, sodass es, wenn man einmal etwas liberalisiert, nur mehr schwer rückgängig gemacht werden kann. Da der Investitionsschutz sich auch darauf bezieht, würde das heißen, dass man das vielleicht schon machen kann, aber es wird halt teurer – also man kann dann geklagt werden.

Ich möchte aber noch auf einen weiteren Punkt eingehen, um noch einmal klarzumachen, wie auch die innerstaatliche Regulierung durch diesen Vertrag eingeschränkt wird. In Kapitel 12, wo es um interne Regulierung geht, wird festgehalten, dass für die interne Regulierung Gesetze, die zum Beispiel in Österreich gemacht werden, in Zukunft „so einfach wie möglich“ sein sollen, „die Ausübung einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit nicht in unangemessener Weise“ erschwert oder verzögert werden soll, diese „klar und transparent“, „objektiv“ und „im Voraus festgelegt und öffentlich gemacht“ werden sollen.

Das klingt jetzt im ersten Moment ganz gut oder nicht verdächtig, aber wenn man das jetzt im Kontext dieses Vertrages sieht, bedeutet das, dass man, wenn man das so nicht macht, geklagt werden kann und das eigentlich Formulierungen sind, die sehr, sehr weit interpretierbar sind, denn die Frage ist natürlich: Wer bestimmt denn, was „so einfach wie möglich“ ist? Wer bestimmt denn, was „objektiv“ ist?

Insofern greift das sehr tief in die innerstaatliche Regulierungskompetenz ein. Daher sind wir weiterhin der Meinung, dass das CETA-Abkommen auch in seiner Gänze sehr problematisch und eigentlich abzulehnen ist.

Univ.-Prof. MMag. Dr. August Reinisch, LL.M.: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich darf mich vielleicht ganz kurz auf wenige Punkte beschränken, die in der Begründung zum Volksbegehren gegen TTIP und CETA ausgewiesen werden. Wir haben schon mehrfach gehört, Transparenz ist ein wichtiges Thema. Transparenz muss man allerdings differenziert betrachten. Da gibt es einmal die Forderung nach Transparenz der Verhandlungen. Diesbezüglich stehen wir tatsächlich vor einem schwierigen Thema, denn man kann nicht sämtliche möglichen Vertragspositionen im Kontext völkerrechtlicher Vertragsverhandlungen völlig transparent machen, ohne gleichzeitig den Vertragspartnern quasi am Silbertablett zu

servieren, wo die bottom line ist, was noch akzeptabel ist. Ich glaube, das ist weitgehend selbstverständlich.

Gleichzeitig kann man auch beobachten, dass die letzten Jahre eine sehr große Debatte gebracht haben und sehr viel von dem, was da verhandelt wird, durchaus transparent war und der Öffentlichkeit bewusst ist.

Doch viel wesentlicher ist Folgendes: Wenn ich mir die Begründung durchlese, so ist noch immer von den „geheimen Schiedsgerichten“ die Rede. Wir haben schon gehört: Bereits der Entwurf, den die Europäische Kommission im November 2015 für TTIP vorgelegt hat, als auch das mit CETA ausgehandelte System, beinhalten keine Schiedsgerichte, sondern ein internationales Investitionsgericht, und dieses unterliegt der sogenannten Mauritius-Konvention über Transparenz.

Wie meine Kollegin Professor Kriebaum dargestellt hat, ist das wesentlich transparenter als das, was ich in meiner täglichen Arbeit bei österreichischen Gerichten erlebe. Ich bin Herausgeber einer Sammlung von Entscheidungen nationaler Gerichte zu völkerrechtlichen Themen. Wenn ich OGH-Entscheidungen suche, dann finde ich sie; wenn ich bei den ersten Instanzen suche, habe ich Probleme. Und Schriftsätze der Parteien habe ich noch nie bekommen.

Ein weiterer Punkt, der vorgebracht wird: Durch diese Schiedsgerichte, aber, ich glaube, wir können uns einigen, durch das Investitionsgerichtssystem, könnten Investoren gegen – ich zitiere – „Gesetze und Verordnungen vorgehen, die [...] aus Sicht der InvestorInnen den Erfolg ihrer Investitionen (oder bloß die Gewinnaussichten) gefährden.“

Das ist etwas, das man in der Debatte sehr oft hört, es ist aber nicht korrekt. Die sogenannten Profiterwartungen können unter Umständen bei der Bemessung des Schadenersatzes bei einer Verletzung des Abkommens eine Rolle spielen, aber als solches berechtigt das noch keinen Investor, hier finanziell etwas – unter Anführungszeichen – „zu holen“. Es stimmt schon, es kommt manchmal zu sehr überzogenen Klagsforderungen, aber die sind in der Regel nicht erfolgreich.

Ein weiterer damit im Zusammenhang stehender Punkt: Sowohl in den Begründungen für die Schaffung eines Bundesverfassungsgesetzes, das die österreichischen Organe dabei stoppen soll, TTIP, CETA zu unterzeichnen, als auch gerade vorhin haben wir gehört, es geht um die großen Multis, die – ich zitiere – „Energieriesen“, die womöglich Fracking erzwingen können.

Natürlich haben formal sämtliche Investoren aus dem anderen Vertragsstaat die Möglichkeit, zu klagen. Empirische Studien haben gezeigt, dass es in der Regel nicht die Großunternehmen waren, die sich in der Vergangenheit der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit bedient haben – und sie werden sich in der Regel wohl auch in Zukunft nicht der Gerichte bedienen –, sondern dass das in erster Linie kleine und mittlere Unternehmen sind, wenn nicht sogar Einzelpersonen. Das wird sehr häufig übersehen. Es gibt aber einen relativ klaren Grund dafür: Ein Großkonzern kann in der Regel aufgrund seiner Verhandlungsmacht mit den Staaten, in denen er investiert, eine Regelung treffen. Mittlere Unternehmen – und ich glaube, da wird es insbesondere für österreichische Investoren interessant – haben diese Möglichkeit nicht und können so zu einer rechtlichen Beilegung einer Streitigkeit kommen. Vielleicht noch ein letzter Punkt: Mich hat in der bisherigen Diskussion Folgendes etwas irritiert: Wir haben festgestellt, dass der Kernbereich der Klagsmöglichkeit, die sogenannte „faire und gerechte Behandlung“, Irritationen auslöst. Das mag in der Vergangenheit auch Gründe gehabt haben, wenn wir uns jedoch den Text sowohl von CETA als auch TTIP ansehen, so wurde von den Verhandlungspartnern darauf eingegangen, und viel

übrig geblieben ist – salopp gesprochen – nicht. Ich kann gerne noch in der Diskussion darauf eingehen.

Ein letzter wesentlicher Punkt: Eine faire und gerechte Behandlung zu erwarten, ist im Grunde das, was jedem Menschen in Europa und darüber hinausgehend gemäß Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention zusteht, und insofern glaube ich nicht, dass man hier eine große Gefahr sehen sollte. – Danke.

Erste Fragerunde

Obmann Dr. Peter Wittmann leitet zur ersten Fragerunde über und erinnert daran, dass jede Fraktion 3 Minuten Redezeit zur Verfügung hat.

Abgeordnete Elisabeth Hakel (SPÖ): Sehr geehrter Herr Minister, Sie haben es schon selbst angesprochen: In 16 Mitgliedstaaten wurde schon beinahe ratifiziert, noch nicht in allen. Meine Frage ist: Unterstützen Sie die Linie von Außenminister Kurz, CETA jedenfalls nicht vor einem Urteil des EuGH im von Belgien angestrebten Gutachtenverfahren an den Nationalrat weiterzuleiten?

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: Dazu muss man prozessual festhalten, dass wir ja vereinbart haben, auf alle Fälle auch die noch zu erfolgen habenden Arbeiten der EU-Kommission in Bezug auf die Detaillierung, gerade was das neue Investitionsgericht hinsichtlich Bestellung, Ethikkodex, Entlohnung, Verfahrensvorschriften und so weiter betrifft, abzuwarten und auch zu integrieren, da wir ja für die Ratifikation einen Beschluss der Bundesregierung mit erläuternden Bestimmungen brauchen, um das dann an den Nationalrat weiterzuleiten. Das ist einmal eine Sache, da gibt es Vorarbeiten, die auch vonseiten der Kommission zu erfolgen haben.

Dann gibt es Detaillierungsarbeiten, die wir in unserem Hause, vermutlich auch federführend für andere Häuser der Bundesregierung, vornehmen müssen. Und natürlich, ja, wir haben uns auch überlegt, abzuwarten, was zum Beispiel der EuGH in dem Bereich im Rahmen des Gutachtens vorlegen wird.

Zeitliche Frist: Uns fehlt dazu die Einschätzung, da die Kommission selbst – entgegen unseren Erwartungen – noch nicht im Detail vorgelegt hat, wie das mit den Richterinnen und Richtern sein wird. Es gab da ja ein gewisses Innehalten rund um den Entscheid des EuGHs, ob das Singapur-Abkommen EU-only ist oder nicht.

Es gibt jetzt also eine Reihe von Punkten, die abgearbeitet werden und wo die Generaldirektion Handel auf Kommissionsebene auch tätig werden und die jeweiligen Mitgliedsländer informieren muss. Aber ja, wir sind der Meinung, dass wir hier eine Reihe von Entscheidungen abwarten sollten.

Abgeordnete Elisabeth Hakel (SPÖ): Finden Sie, dass sich Österreich diesem Verfahren anschließen sollte?

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: Es ist ja noch kein Verfahren, es ist nur die Bitte um ein Gutachten. Wenn wir das Gutachten haben, werden wir es uns ansehen, bewerten, und dann können wir innerstaatlich in einem Abstimmungsprozess zwischen den Ressorts festlegen, ob wir einen Schritt weitergehen und zur Ratifizierung vorlegen – wemgleich ich sagen muss, da fehlen eben auch noch andere Teile.

Abgeordnete Elisabeth Hakel (SPÖ): Aber können Sie es sich prinzipiell vorstellen, mit Belgien mitzugehen?

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: Das hängt davon ab, was in Summe sonst auch noch auf den Tisch gelegt wird. Es waren übrigens nicht 16, es waren erst sechs Länder, es sind noch nicht so viele. Daher ist noch einiges auf europäischer Ebene in den anderen Mitgliedsländern zu tun. Wir hören ja auch – ich habe es ja vorhin angesprochen – informell von dem einen oder anderen Mitgliedsland, dass man sich überlegt, wie man mit dem Umweltteil vor dem Hintergrund des Abkommens von Paris umgeht. Das würde uns natürlich auch sehr interessieren, nicht nur unser Ressort, im Prinzip auch andere Ressorts.

Also dahin gehend sind hier auch einige Punkte offen, und die müssen wir uns im Detail ansehen.

Abgeordnete Angela Lueger (SPÖ): Herr Minister, Sie haben in Ihren Ausführungen zuerst auch die öffentlichen Dienstleistungen genannt und gesagt, es bleibt dem Staat über, ob er dem zustimmt, was privatisiert werden soll. Ich möchte jetzt aber ganz bewusst noch einmal nachfragen: Sind Sie wirklich der Meinung, dass die öffentlichen Dienstleistungen ausreichend geschützt sind? Und zum Zweiten: Welche Ausnahmen von Liberalisierung hat Österreich derzeit eingemeldet? Haben wir irgendwelche Anstalten gemacht wie zum Beispiel Deutschland mit der Ausnahme bei der Sozialversicherung oder Frankreich mit einem Schutz vor einer feindlichen Übernahme?

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: Unser wichtiger Punkt war ja, dass wir ein paar Präzisierungen verlangt haben, vonseiten unseres Ressorts genauso wie vonseiten des Bundeskanzleramtes, die auch dann erfreulicherweise in dem gemeinsamen Auslegungsinstrument vorgenommen wurden.

Wenn Sie meine persönliche Einschätzung und damit die Pro-domo-Meinung unseres Hauses haben wollen: Ja, es herrscht unserer Meinung nach ein ausreichender Schutz für den Bereich der öffentlichen Dienstleistungen vor. Noch einmal: Es geht nicht nur um die Staaten, sondern natürlich auch um die jeweiligen Gebietskörperschaften; es geht genauso um eine Gemeinde oder um ein Bundesland, die können und sollen das auch weiterhin öffentlich entscheiden.

Es gibt einen Punkt, den ich mir aus den Ausführungen der Experten gemerkt habe, auf den ich gleich noch einmal eingehe. In Punkt 4 des gemeinsamen Auslegungsinstruments heißt es: „Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten und Kanada bekräftigen und anerkennen das Recht der Regierungen – auf allen Ebenen“ – sozusagen auf allen Ebenen der Gebietskörperschaften „– auf Erbringung und Unterstützung der Erbringung von Dienstleistungen, die sie als öffentliche Dienstleistungen betrachten.“ Das war die relevante Public Utilities Clause.

Es gibt nämlich dazu keine einheitliche Definition, was eine öffentliche Dienstleistung ist. Erfreulicherweise haben wir uns hier durchgesetzt – das muss man dazusagen –, es haben sich die EU und die Mitgliedstaaten, die das wollten, durchgesetzt, und es heißt daher „auf Erbringung und Unterstützung der Erbringung von Dienstleistungen [...] auch in Bereichen wie öffentliche Gesundheit und öffentliches Bildungswesen, Sozialdienstleistungen und Wohnungswesen sowie Gewinnung, Reinigung und Verteilung von Wasser.“

Auf Wasser respektive soziale Sicherheit und Sozialversicherungen wird ja noch einmal explizit in zwei Punkten im Rahmen des gemeinsamen Auslegungsinstruments Bezug genommen. Es gibt aber im Rahmen des gemeinsamen Auslegungsinstruments keine wie auch immer gearteten zusätzlichen von Ihnen erwähnten Spezifika, sondern das ist das, was im Prinzip unter den in Summe 13 Punkten vorliegt; ein 14. Punkt betrifft Kanada speziell, das ist die Vorzugsbehandlung für die indigenen Völker in

Kanada. Aber es gibt noch einmal einen eigenen Punkt Wasser und einen eigenen Punkt öffentliches Beschaffungswesen, der Österreich ja auch wichtig war.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Ich komme wieder zu den Sonderklagsrechten für Konzerne. Halten Sie es für zeitgemäß, dass es zwischen zwei Staaten mit entwickelten Rechtssystemen Sonderklagsrechte für Konzerne gibt?

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: Ich schließe mich da der Einschätzung einer Reihe von Experten an. Es geht nicht um Sonderklagsrechte für Konzerne, sondern es geht um die Möglichkeit von Unternehmungen – das kann theoretisch ein Ein-Personen-Unternehmen ganz genau so sein wie ein sehr großes Unternehmen –, sich in einem anderen Land Recht zu verschaffen. Bislang gab es ein System, das quasi hauptsächlich auf bilaterale Regelungen abgezielt hat, mit all den Vor- und Nachteilen in schiedsgerichtlichen Strukturen. Ganz stark bemängelt wurde dort die jeweilige Parteistellung der Streitparteien und damit die Zusammensetzung der Schiedsgerichte.

Auch hier wieder: Wir halten das für einen durchaus – weil Sie gefragt haben, ist es zeitgemäß – natürlich immer zeitlosen Schritt, wenn Sie als österreichisches Unternehmen, egal welcher Größe, ob klein, mittel oder groß, die Möglichkeit haben, sich in einem anderen Land zu Ihrem Recht zu verhelfen. Wie gesagt, das sind im Prinzip sehr spezifische Situationen, wie so eine Klagssituation aussehen kann. Faktum ist aber, wir halten es auch für eine zeitgemäße Weiterentwicklung einer Systematik, die Systematik, bei der man sagt, die Zusammensetzung so eines Schiedsgerichts alter Natur ist durch Vertreter der jeweiligen Streitparteien gewährleistet worden, zu verlassen, hin zu einem System, bei dem man sagt, es geht um die eigentlichen Vertragsparteien, die so einen Vertrag abschließen.

Also dieses neue System sagt ja: 15 Richter in erster Instanz, sechs Richter in der Berufungsinstanz – es gibt übrigens zum ersten Mal eine Berufungsinstanz –, von denen fünf aus Kanada, fünf aus der Europäischen Union und fünf aus anderen Mitgliedsländern zusammengelegt werden.

Weiters halte ich es auch für eine tatsächliche qualitative Weiterentwicklung, wenn es zum ersten Mal eine erhöhte Transparenz gibt. Auch hier ist es angesprochen worden: Jedes Dokument der klagenden Partei, der beklagten Partei, jedes Verfahrensdokument, alles muss vollständig transparent gemacht werden.

Also wenn so ein Weg beschritten wird, führt er vermutlich – noch einmal: Wir wissen es ja noch nicht, aber zumindest pro futuro – zu wesentlich mehr Transparenz, als jetzt der Weg führen würde, wenn man ihn über so ein Verfahren vor einem nationalen Gericht beschreitet. Ja, ich halte es für zeitlos, wenn man ein System hat, mit dem man zu seinem Recht kommt, und für zeitgemäß, das auch weiterzuentwickeln.

Ob es dann der Weisheit letzter Schluss ist, in einem nächsten Schritt – und auch den hat die EU-Kommission am 13. September rund um die Empfehlung, zwei Verfahrensaufnahmen mit Neuseeland und Australien zu machen, angesprochen – auch in den Bereich des multilateralen Investitionsgerichts zu gehen, wird man sehen. Man wird sehen, wie so etwas genau zu konzipieren ist und ob aus einem System der jeweils bilateralen Investitionsgerichte zwischen der Union und einem Vertragspartner ein tatsächlich multilaterales System wird.

Der Herr Bundeskanzler und auch wir haben das in den letzten Monaten immer wieder angesprochen. Das wird man bewerten können, wenn man sieht, wie eine solche Systematik aussieht. Wir wissen jetzt nicht einmal noch im Detail – weil die Punkte fehlen –, wie die Richterernennung, wie der Ethik-Kodex, wie die

Verfahrensbestimmungen aussehen. Es fehlt uns ja für die **jetzige** Beurteilung im Bereich Investitionsschutz neu noch ein Teil.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Halten Sie österreichische Investoren in Österreich durch das österreichische Rechtssystem für ausreichend geschützt?

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: Einen österreichischen Investor, der in Österreich investiert oder woanders investiert? (Abg. **Krainer:** In Österreich! – Abg. **Schultes:** Das ist eine Scherzfrage!) Ich hoffe ja, wenngleich ich dazusagen muss: Natürlich ist eine derartige Transparenz im Sinne einer neu aufzubauenden richterlichen Struktur, wenn es um Investitionen geht, etwas, das man sich nicht nur auf internationaler Ebene wünschen würde, das könnte man sich auch auf nationaler Ebene wünschen – die Experten haben es angesprochen –, Zugang zu allen möglichen Dokumenten im Rahmen eines Verfahrens zu haben. Aber das hat jetzt an und für sich nichts mit der Schutzwirkung zu tun.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Halten Sie einen kanadischen Investor heute bei Investitionen in Österreich durch das österreichische Gerichtssystem für ausreichend geschützt?

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: Wir haben ja ein bestehendes bilaterales Abkommen, im Rahmen dessen es eine Struktur im Rahmen des Schiedsgerichtsbarkeit – altes System – haben. Ich glaube, dass das neue System eine Weiterentwicklung ist und sowohl für einen österreichischen Investor in Kanada als auch für einen kanadischen Investor in Österreich oder in einem anderen Land der Europäischen Union eine bessere Struktur der Verfahrensabwicklung mit mehr Transparenz und quasi klaren prozessualen Regeln bedeutet, wenngleich wir, wie gesagt, das erst hinreichend beurteilen können, wenn wir die neue Systematik im Detail kennen.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Das war nicht meine Frage. Meine Frage war: Halten Sie die Investition eines kanadischen Unternehmens in Österreich durch das österreichische Gerichts- und Rechtssystem für ausreichend geschützt, unabhängig von anderen Abkommen?

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: Im Vergleich wozu?

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Im Vergleich zum Schutz des österreichischen Investors in Österreich.

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: In der jetzigen Systematik wird vor einem österreichischen Gericht hoffentlich jeder gleich behandelt.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Wozu brauchen wir dann Sonderklagsrechte für Unternehmen?

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: Weil es um eine umfangreichere Frage geht, die in diesem Zusammenhang anders zu beurteilen ist. Sie gehen davon aus, dass Sie jetzt ein Einzelverfahren haben, wo jemand hergeht und sagt, es geht um ein bestimmtes Interesse. Dieser neue Vertrag detailliert ja sogar gewisse Bestimmungen: Wie sieht das mit einer Enteignung aus? – Das und eben andere Bestimmungen werden im Prinzip genau festgelegt. Das heißt, ob Sie ausreichend geschützt sind oder nicht, ist vom jeweiligen Fall und davon abhängig, wie dieser zu beurteilen ist.

Ich haben Ihnen daher gesagt: Ob es jetzt ausreichend ist oder nicht, wird vom jeweiligen Fall abhängen. Das können Sie zum jetzigen Zeitpunkt im Vergleich – Sie wollten das ja ohne Vergleich wissen, ich sage, Sie können es nur mit einem neuen System vergleichen – nicht beurteilen, weil wir das neue System in der Form noch nicht haben.

Wenn Sie einen Vergleich zwischen einem österreichischen Investor in Österreich und einem kanadischen Investor in Österreich anstellen wollen: Die relevante Frage ist, was mit einem österreichischen Investor in Kanada passiert. Das ist ja die Regelung, die für uns interessant ist: Wie schaut das reziprok in der jeweiligen Situation aus?, und nicht, wie beides in Österreich aussieht. Uns geht es natürlich primär auch darum, wie das für einen österreichischen Investor in Kanada aussieht.

Für einen kanadischen Investor in Österreich, wenn ich das noch fertig beantworten darf, Herr Obmann, ist es natürlich vermutlich wichtiger, aus der kanadischen Betrachtung heraus beurteilt zu werden, aber nicht für uns.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Aber Sie glauben, dass ein kanadischer und ein österreichischer Investor vom österreichischen Gerichtssystem in Österreich unabhängig von internationalen Verträgen ausreichend geschützt sind. Habe ich das richtig verstanden?

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: Das ist weniger eine Frage der Schutzwirkung, sondern der Behandlung vor den österreichischen Gerichten. Wir haben unabhängige Gerichte, und ich hoffe, dass jeder in Österreich, der vor ein österreichisches Gericht geht, gleich behandelt wird.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Sehen Sie das jetzt umgekehrt in Kanada anders?

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: Da ich noch nie ein Verfahren vor einem kanadischen Gericht abgeführt habe, kann ich das nicht beurteilen, aber es genießen auch die kanadischen Gerichte einen ausgezeichneten Ruf.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Wozu brauchen wir dann diese Sonderklagsrechte?

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: Bei Sonderklagsrechten, wie Sie sie bezeichnen, geht es um spezielle Rechte im Rahmen eines Klagsverfahrens, um Sicherheit für bestimmte vorgenommene Investitionen zu haben. Sie dienen dazu, außer Streit zu stellen, in welchen Situationen Sie solche speziellen Klagen überhaupt einbringen können und in welchen nicht.

Dazu sind im Rahmen dieses Übereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und Kanada eine Reihe von Präzisierungen vorgenommen worden, damit wir – wie wir in der öffentlichen Debatte festgestellt haben – klarer festlegen können, wann geklagt werden kann, wie geklagt werden kann und unter welchen Bedingungen geklagt werden kann – unabhängig von der jeweiligen Größenklasse – sowie dass es ein transparenteres Verfahren dafür gibt und dass auch bestimmte Klagen, so sie eingebracht werden, auch schnell wieder abgewiesen werden können.

Es gibt ja eine Reihe von Sorgen, die aufgetaucht sind, in dem Sinn, dass möglicherweise ausländische – also außerhalb des Vertragsraumes Kanada, EU und Mitgliedstaaten – Unternehmen solche Klauseln verwenden könnten, um damit gegen irgendwelche Staaten vorzugehen.

Es geht dabei immer um die Frage: Wird die öffentliche Hand aktiv? Und: Unter welchen Bedingungen darf sie aktiv werden? – Da sich der gesamte Vertragsraum, wenn Sie so wollen, in der Präzisierung ändert, gilt es auch das zu präzisieren.

Es gibt eine Reihe von Übereinkünften, die wir zwischen der EU, den Mitgliedstaaten und Kanada präzisieren. Es geht um gewisse Rechte, die wir uns weiterhin alle vorbehalten. Es sind dies unserer Meinung nach erfreulicherweise eine ganze Menge an Schutzmaßnahmen im Bereich der Daseinsvorsorge, der Sicherung der öffentlichen Dienstleistungen, im Nachhaltigkeitsbereich, im Arbeitsrechtsbereich, im Bereich Umwelt.

Dann ist eben die Frage: Wenn die öffentliche Hand hier irgendwo aktiv wird und damit einen privaten Investor in seinem Investment oder, wie es so schön in Vertragstexten heißt, sogar in seinen Gewinnerwartungen frustriert, kann er dann klagen oder kann er nicht klagen? Das ist sozusagen ein bisschen ein Unterschied. Aufgrund eines veränderten Vertragsraumes – wenn Sie so wollen – gibt es auch veränderte Notwendigkeiten, das sauber in einem einzelnen Kontext festzulegen. Wie gesagt: System alt – bilaterales Übereinkommen, System neu – andere Form des bilateralen Übereinkommens in Richtung eines möglichen multilateralen Systems.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Bundesminister Mahrer konnte jetzt meine Frage nicht beantworten. Gibt es eine andere Auskunftsperson, die die Frage, wozu wir diese Sonderklagsrechte zwischen Österreich und Kanada brauchen, beantworten kann?

Univ.-Prof. Mag. Dr. Ursula Kriebaum: An sich ist ja der neue Vertrag nicht einer zwischen Österreich und Kanada, sondern es ist ein Vertrag zwischen der Europäischen Union und Kanada. Da können Sie nicht sagen: Oh, das brauchen wir zwischen der Slowakei und Kanada, aber zwischen Österreich und Kanada brauchen wir es vielleicht nicht. Das ist ein Package Deal. Wie ich vorher schon erwähnt habe, gibt es sieben derzeitige Verträge: Kroatien, Lettland, Polen, Rumänien, Slowakei, Tschechien, Ungarn: Mit diesen Ländern hat Kanada bereits bilaterale Investitionsschutzabkommen.

Sie können ausschließen, dass Kanada bereit ist, die zu beenden, ohne zeitgleich ein derartiges Abkommen mit der gesamten Europäischen Union zu bekommen. Das heißt, Sie können Österreich da nicht ausnehmen, und offenbar ist Kanada der Meinung, dass es mit diesen EU-Mitgliedstaaten derartige Verträge benötigt. Zudem muss ich Sie drauf hinweisen, dass zwischen der Position der kanadischen Investoren in Europa und der österreichischen Investoren in Kanada ein wesentlicher Unterschied besteht.

Sie haben in Österreich Rechtsschutz durch unsere Gerichte, sie haben aber weiters auch noch Rechtsschutz durch den EuGH und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Sie haben in Kanada für europäische Unternehmen einen Rechtsschutz durch deren innerstaatliche Gerichte, und da gibt es Provinzen, in denen sie zum Beispiel entschädigungslos enteignen können. Das gibt es in Österreich nirgendwo.

Das heißt, es haben in Wirklichkeit die europäischen Unternehmen weniger Rechtsschutz in Kanada, als sie das in Österreich haben, denn wenn sich ein österreichisches Unternehmen in Österreich ungerecht behandelt fühlt, kann es in weiterer Konsequenz zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gehen, der ein internationaler Gerichtshof ist. Wenn die gleiche Situation in Kanada eintritt, gibt es keinen internationalen Gerichtshof, an den sich ein europäisches Unternehmen wenden kann.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Ich würde zum EuGH jetzt nicht international, sondern supranational sagen. Ich habe aber noch eine andere Frage: Wie oft wurde denn Österreich nach Sonderklagsrechten von Konzernen geklagt, Herr Bundesminister?

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: Das kann ich spontan nicht beantworten.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Gibt es jemand anderen von den Auskunftspersonen, der das beantworten kann.

Univ.-Prof. MMag. Dr. August Reinisch, LL.M.: Einmal.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Können Sie kurz den Fall erläutern?

Univ.-Prof. MMag. Dr. August Reinisch, LL.M.: Der Großteil der Verfahrensunterlagen ist, nachdem es sich hier um das alte System handelt, nicht öffentlich zugänglich, aber Sie wissen aus den Medien, dass es die sogenannte Meinungsklage gegen Österreich ist.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Herr Bundesminister, könnten Sie dem Ausschuss den Stand des Verfahrens darbringen?

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: Wenn das das einzige Verfahren ist: Das Haus macht bekanntlich – wie ich im letzten Ausschuss gesagt habe – keine Kommentierung zu laufenden Verfahren gegen die Republik Österreich. Mir war es aber nicht klar, dass das bislang das einzige Verfahren ist.

Univ.-Prof. MMag. Dr. August Reinisch, LL.M.: Darf ich vielleicht auf Ihre Frage – weil Sie vorhin die Frage in den Raum gestellt haben, wozu man solche Sonderklagerechte benötigt – kurz eingehen: Sie müssen verstehen, als Juristen sind wir eigentlich Pathologen. Wir beschäftigen uns immer damit, wenn etwas schief läuft. Ideal und das beste völkerrechtliche Abkommen, gleichgültig, ob das Investitionsschutz oder sonst irgendeine andere Materie betrifft, ist jenes, für das die Streitbeilegung überhaupt nie in Anspruch genommen wird. Es ist aber wichtig, dass wir sie haben. Es geht eben um jene Fälle, die hoffentlich sehr selten sind, wo doch etwas gravierend falsch läuft. Das ist der einzige Sinn dafür, dass es auch für einzelne Betroffene eine Möglichkeit gibt, noch einen Rechtsschutz zu bekommen.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Dann versuche ich noch einmal Bundesminister Mahrer etwas über das eine Verfahren zu entlocken; weniger als kein Kommentar kann es ja nicht sein. Sie werden ja dem Ausschuss ein bisschen etwas über dieses Verfahren berichten können: wie lange es schon läuft, was für Kosten bisher aufgelaufen sind, et cetera!

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: Es wird von der Generalprokuratur durchgeführt, daher ist es nicht in der Zuständigkeit unseres Hauses, und daher kann ich dazu auch nicht mehr sagen.

Abgeordneter Ing. Hermann Schultes (ÖVP): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Geschätzter Herr Bundesminister! Hoher Ausschuss! Verehrte Gäste! Dieses Abkommen hat wirklich schon eine interessante Diskussionsgeschichte, und es gibt wenige Argumente, die nicht schon hin und her gedreht, widerlegt, wieder hinterfragt und wieder widerlegt wurden.

So haben wir genug Zeit gewonnen, um den endgültigen Stand auch wirklich zu verstehen. Vieles, was an Sorgen und Bedenken auch schon vor dem Volksbegehren

in Österreich transportiert wurde, kann mittlerweile, glaube ich, ganz entspannt aufgeklärt werden.

Wir wissen sogar schon, wie es sich auf die wirtschaftlichen Umstände auswirkt, denn ich kann berichten, dass sich in der Hoffnung auf das rasche Inkrafttreten – und jetzt ist es ja wirklich im September zumindest in den europäischen Teilen wirksam geworden – viele Unternehmen bemüht haben, in Kanada den Markt aufzuarbeiten. Es zeigt sich, dass dies sogar zu der Zeit, als all diese Schutzmaßnahmen und Zollbefreiungen noch nicht wirksam waren, ein richtiger Schub für die österreichische Wirtschaft war, um dort tätig zu werden.

Das ist für uns natürlich eine große Ermutigung, gerade im landwirtschaftlichen Bereich und im Bereich der Lebensmittel, wo durch den Schutz des geistigen Eigentums beziehungsweise durch die geschützten geografischen Angaben in Kanada auf einmal auf dem Markt etwas entwickelt werden kann, das es bis jetzt nicht gegeben hat. Viele haben Mut gefasst und sehen zahlreiche gute Möglichkeiten, in einem befreundeten Land mit befreundeten Konsumenten – ehemaligen Auswanderern – Produkte zu platzieren, die dort auch wirklich Wertschätzung erfahren und entsprechend bezahlt werden.

Tatsächlich funktioniert das auch schon. Die Zunahmen im Export in der Lebensmittelindustrie vom ersten Halbjahr 2016 auf das erste Halbjahr 2017 betragen 63 Prozent; wenn man den gesamten Agrarsektor rechnet, dann sind es immer noch 50 Prozent Zunahme vom ersten Halbjahr 2016 auf das erste Halbjahr 2017, und wenn es jetzt tatsächlich läuft, können Sie sicher sein, dass die Dinge noch schneller und besser laufen werden.

Das heißt, Österreich hat jetzt schon einen wirksamen Vorteil, und meine Frage ist folgende:

Ich habe doch vor einiger Zeit Gelegenheit gehabt, Kanada zu besuchen und auch mit Menschen zu sprechen, die dort wirtschaftlich tätig sind.

Mir wurde gesagt, dass die Durchsetzung des Rechts für österreichische Unternehmen, KMUs, nicht ganz einfach ist, weil man immer genau wissen muss, ob es eine Geschichte ist, die den Gesamtstaat betrifft, oder ob es eine Geschichte ist, die in einer Provinz abzuhandeln ist, und dass es für einen wirtschaftlichen Auftritt in Kanada schwierig sein kann, wenn man das nicht vorher ganz genau weiß und studiert.

Könnte es sein, dass es dadurch für mittlere Unternehmen Österreichs jetzt leichter wird, weil sie hinsichtlich des Rechtsbestands wissen, wie die Verhältnisse sind, auf die sie sich einlassen?

Univ.-Prof. Mag. Dr. Ursula Kriebaum: An sich sind in dem Abkommen gewisse Mindeststandards festgelegt. Wenn ein Unternehmen darin beeinträchtigt wurde, ist es sicherlich einfacher, denn dann weiß es, an diese Instanz muss es sich wenden, um das geltend zu machen. Wenn wir also jetzt bei dieser berühmten Bestimmung über faire und gerechte Behandlung sind: Wenn eine Rechtsverweigerung passiert ist, wenn fundamentale Rechte eines fairen Verfahrens verletzt wurden, wenn Behörden willkürlich vorgehen, wenn Sie diskriminiert oder indirekt enteignet wurden, dann haben Sie die Möglichkeit, vor dieses Investitionsgericht zu treten.

Wenn Ihnen eine unter dieser – zugegebenermaßen hohen – Schwelle liegende Beeinträchtigung passiert ist – also für ein normales Verwaltungsverfahren –, wird man weiterhin die entsprechenden kanadischen Verwaltungsinstitutionen bemühen müssen, wenn es aber diese Schwelle erreicht, dann ist der Investitionsgerichtshof da, der nach den vorher vereinbarten Spielregeln anrufbar ist. Damit ist das sicher eine

Erleichterung, aber dieser gesamte Investitionsschutz ist eben ein Minimalschutz, der schwerwiegende Eingriffe verhindern und dafür Rechtssicherheit und Durchsetzbarkeit schaffen soll.

Univ.-Prof. MMag. Dr. August Reinisch, LL.M.: Ich pflichte dem bei, muss aber doch festhalten, um ehrlich zu sein: Die kanadischen Investoren haben es etwas schwieriger, denn die haben nicht nur eine föderale Struktur in Österreich, sondern auch noch die EU, und worauf eine konkrete Maßnahme zurückzuführen ist, das wissen wir, ist manchmal nicht ganz einfach festzumachen.

Daher gibt es in den Abkommen ausdrücklich Mechanismen, bei denen die beklagte Seite, die EU-Seite, intern regeln muss, ob es die Europäische Union oder einen Mitgliedstaat betrifft, zusätzlich zur Frage hinsichtlich der föderalen Struktur in den einzelnen Staaten.

Abgeordneter Mag. Harald Stefan (FPÖ): Herr Bundesminister! Sehr geehrte Damen und Herren! Zuerst einmal auch noch zu diesem Thema der Sonderklagsrechte. Frau Kriebaum, Sie haben gesagt, dass es einer substantiellen wirtschaftlichen Tätigkeit in Kanada bedarf, damit man klagen kann. Was heißt denn das, substantielle wirtschaftliche Tätigkeit?

Univ.-Prof. Mag. Dr. Ursula Kriebaum: Das Problem ist: Das ist nicht genau ausjudiziert, und zwar deshalb nicht, weil europäische bilaterale Investitionsschutzverträge eine derartige Klausel üblicherweise nicht enthalten.

Es gibt *ein* Muster, und das sind die Verträge der Schweiz; die haben das. Da gibt es in diesem Zusammenhang auch einen Fall, bei dem das einmal ausjudiziert wurde. Da hat man sich angeschaut: Was ist das? Ist das ein ernsthafter Unternehmenssitz mit tatsächlichen Angestellten, einem echten Steueraufkommen, Telefonrechnungen, die auf Realität basieren, also gibt es dort tatsächlich eine wirtschaftliche Tätigkeit?

Das ist kein Zufall, dass die Schweiz das in ihren Verträgen hat. Wie Sie wissen, hat die Schweiz sehr günstige Steuerregelungen, aber nur für Unternehmen, die nicht ihre volle wirtschaftliche Tätigkeit dort entfalten. Die wollen aber nicht, dass man ihre Investitionsschutzverträge benutzen kann, wenn man nicht seine volle wirtschaftliche Tätigkeit dort entfaltet. Und an diesem Schweizer Modell ist eben der CETA-Vertrag angelehnt.

Also Sie können davon ausgehen, dass sich dieser Investitionsgerichtshof eben genau das anschauen würde: Gibt es dort eine Wirtschaftsleistung? Gibt es dort ein Steuerabkommen? Ist das tatsächlich ein Unternehmen mit einer Infrastruktur, wie man sie für ein Unternehmen hat, und nicht eine Briefkastenfirma?

Abgeordneter Mag. Harald Stefan (FPÖ): Soweit ich das verstanden habe, werden die Richter nicht in dem Sinn bezahlt, dass sie ein dauerndes Einkommen haben, sondern je nachdem, wie viele Fälle es gibt, die sie zu behandeln haben. Stimmt das?

Univ.-Prof. Mag. Dr. Ursula Kriebaum: An sich gibt es mehrere Vorschläge. Es gibt das, was im CETA-Vertrag steht, und soweit ich es in Erinnerung habe, sind da noch keine konkreten Zahlen im Umlauf. Es gibt einen Vorschlag der EU-Kommission zu TTIP, da sind Zahlen im Umlauf, und da wurde eine gewisse, sehr niedrige Grundentschädigung plus die normalen Sätze für ICSID-Schiedsgerichte für die Zeit, in der sie tatsächlich die Tätigkeit als Richter ausüben würden, festgehalten. Worauf man sich für CETA genau verständigt, ist, soweit ich mich erinnern kann, noch nicht eindeutig ausformuliert.

Abgeordneter Mag. Harald Stefan (FPÖ): Darf ich da gleich weiterfragen? Könnte man da nicht befürchten, dass es im Interesse der Richter liegt, möglichst viele

Verfahren zu haben, und dass man zum Beispiel im Sinne einer Auslegung, was etwa eine substanzielle wirtschaftliche Tätigkeit ist – oder auch in anderen Bereichen –, tendenziell lieber mehr Verfahren zulässt, da man dann auch ein entsprechend höheres Einkommen hat? (*Abg. Jarolim: Konfliktakkumulation bedeutet das!*)

Mag. Alexandra Strickner: Aus unserer Sicht: ja. Mein Informationsstand für CETA ist, dass der Vorschlag ist, dass es sozusagen als Basis eine monatliche Vergütung von 2 000 € geben soll, und dann eben nach Fällen, dass es aber in den derzeitigen Vorschlägen auch kein Verbot gibt, dass man gleichzeitig Schiedsrichter ist. Es sind also sozusagen weiterhin Firmenanwälte, die auf diese Themen spezialisiert sind, und gleichzeitig als Firmenanwalt arbeiten können. Da gibt es keine Kriterien, um solche Konflikte auszuschließen.

Univ.-Prof. MMag. Dr. August Reinisch, LL.M.: Ich muss gestehen, ich bin betreffend den letzten Stand überfragt. Ich habe aber jetzt noch einmal im CETA-Vertrag nachgelesen: Der sieht vor, dass diese sozusagen Ad-hoc-Remuneration in ein Regular Salary umgewandelt werden soll.

Also der Plan ist ganz eindeutig, dass es da richtermäßige Bezüge gibt und damit die Richter eines Investitionsgerichtshofes unabhängig von der Anzahl der Fälle entlohnt werden sollen.

Abgeordneter Mag. Harald Stefan (FPÖ): Darf ich da gleich bei Ihnen weiterfragen, Herr Reinisch? Entschuldigen Sie, dass ich die Titel weglasse, aber ich glaube, es ist einfacher so.

Sie haben gesagt: Große Unternehmen brauchen eigentlich diesen Investitionsschutz gar nicht, weil sie sich direkt an die Staaten wenden. Ist es aber dann nicht ein zusätzliches Druckmittel, wenn man weiß, man hat die Möglichkeit eines solchen Verfahrens, bei dem man den Staat unter Umständen zu hohen Schadenersatzforderungen oder Schadenersatzzahlungen verpflichten kann, dass man zwar an den Staat herantritt, aber sagt: Pass auf, reagiere so, wie ich es will, denn sonst gehe ich zu diesem Gericht! – Ist das nicht ein zusätzliches Druckmittel, das dadurch entsteht?

Univ.-Prof. MMag. Dr. August Reinisch, LL.M.: Eigentlich kaum, denn die bisherigen Fälle haben gezeigt, etwa die Enteignungen in Venezuela und dergleichen, dass die wirklich großen Ölfirmen nicht Investitionsschiedsverfahren eingeleitet haben, sondern das waren eher die kleineren. Die Größeren haben sich das ausgehandelt.

Das ist genau der Punkt. Wenn man genug Verhandlungsmacht hat, dann hat man wahrscheinlich noch wesentlich mehr Vorteile als durch ein geordnetes rechtliches Verfahren, denn ein Investitionsschiedsgericht und ein zukünftiges Investitionsgericht können ja nur aufgrund der rechtlichen Vorgaben entscheiden.

Mag. Alexandra Strickner: Darf ich da vielleicht ergänzen? Wenn man sich die Realität in der nordamerikanischen Freihandelszone anschaut, in der es ja dieses Schiedssystem bereits gibt: Dort ist die Erfahrung, dass es 77 bekannte Klagen gibt. Kanada wurde 35 Mal verklagt, Mexiko 22 Mal, die USA 20 Mal, wobei die USA kein einziges Mal verloren haben.

Wenn man sich jetzt ein bisschen die Namen anschaut, wer da so geklagt hat, dann trifft das leider empirisch nicht zu, dass es sich um kleine Betriebe handelt, die das nützen, sondern es sind eigentlich durchwegs Konzerne.

Ethyl ist ein US-Chemiekonzern, ExxonMobil hat geklagt, Chemie Giganten wie Dow AgroSciences GmbH, Lone Pine, ein großes kanadisches Energieunternehmen: Wenn

man sich also die empirische Erfahrung anschaut, wer denn im nordamerikanischen Raum bisher geklagt hat, dann sind es eigentlich große Konzerne. – Das ist das eine.

Das Zweite: Wir haben uns das angeschaut, was TTIP oder sozusagen den Handel EU/USA betrifft. Weniger als 1 Prozent der österreichischen aber auch der europäischen Klein- und Mittelbetriebe exportieren in die USA. Ich vermute, dass das für Kanada nicht anders ist. Das heißt, wenn man sich anschaut, wer die Akteure sind, die eigentlich exportieren und die vor allem dann auch investieren, dann werden wir wahrscheinlich auch sehr schnell wieder eher bei den großen Unternehmen sein.

Klar ist, dass es ein Schiedssystem ist, das – auch wenn das noch nicht ausformuliert ist – weiterhin darauf basieren wird, dass es nur ein kleiner Grundgehalt für diese Anwälte, die dann in diesem System aktiv sein werden, gibt, plus die auf Fälle basierende Bezahlung. Man weiß, dass bisherige Fälle sehr kostenintensiv waren, man sprach bisher immer von Durchschnittskosten von 8 Millionen Dollar für einen Fall.

Man muss sich dann überlegen, welche Kleinunternehmen so schnell 8 Millionen Dollar auf der hohen Kante haben, um solche Verfahren finanzieren zu können. Insofern glaube ich, dass die Einschätzung, dass es sich vor allem um große Unternehmen und Konzerne handelt, die das System erstens jetzt schon nutzen und auch in Zukunft nutzen werden, auf der Basis der Empirie durchaus zulässig ist.

Obmann Dr. Peter Wittmann ersucht auch die Experten, möglichst kurz in ihren Antworten zu sein, da man den Zeitplan massiv überschritten habe.

Abgeordneter Mag. Harald Stefan (FPÖ): Herr Kollege Schultes hat gemeint, es wäre ein Vorteil für österreichische oder europäische Unternehmen, die in Kanada tätig sind, da sie dort nicht wüssten, wo sie sich mit ihren Klagen hinwenden können. Das leuchtet mir offen gesagt nicht ganz ein, denn ich nehme doch an, dass man sich dann dort ansässiger Anwaltskanzleien bedient, die sehr wohl wissen, an wen sie sich zu wenden haben. Also es kann ja dann wirklich nur um den rechten Investitionsschutz gehen.

Wenn ich Sie richtig verstanden habe, Frau Kriebaum, dann muss man in Kanada vor Willkür geschützt werden, umgekehrt scheint es ja zumindest in Österreich nicht so zu sein, möglicherweise in ein paar anderen EU-Ländern. Sie haben gesagt, Kanada braucht offenbar in etlichen EU-Staaten diese Regelungen. Das heißt, wir haben in Europa offenbar kein einheitliches System, das vor Willkür, Enteignung oder sonst etwas schützt, was für mich als Ergebnis der heutigen Sitzung doch interessant ist.

Umgekehrt ist es aber offenbar in Kanada auch so: Man muss vor Willkür geschützt werden, und es ist dort denkbar, dass man, wie Sie sagen, einfach enteignet wird. Es wird aber wohl nicht darum gehen, dass man an sich nicht weiß, an welches Gericht man sich zu wenden hat. – Diese Frage vielleicht an Sie, Frau Kriebaum.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Ursula Kriebaum: Also wie schwierig es ist, herauszufinden, an welches Gericht man sich innerstaatlich in Kanada zu wenden hat, kann ich Ihnen nicht beantworten, denn ich habe dort weder Jus studiert, noch bin ich dort je praktisch tätig geworden.

Dass es keinen einheitlichen Rechtsschutz in Europa gibt, ist, glaube ich, kein Geheimnis. Sie brauchen nur zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu schauen und dort die Verurteilungen nach Artikel 1, Erstens Zusatzprotokoll, Schutz des Eigentums, oder Artikel 6, Recht auf ein faires Verfahren, anzuschauen, dann werden Sie feststellen, dass man bei den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten dabei ein deutliches Gefälle wahrnehmen kann.

Zu Ihrer Bemerkung von vorher bezüglich Kosten möchte ich nur sagen: Wenn Sie ein kleines Unternehmen haben, das einen wirklich guten Fall hat, gibt es durchaus die Möglichkeit von Kostenfinanzierungen im Investitionsschutz. (*Abg. Pirkhuber: Durch wen?*) – Bitte? (*Abg. Pirkhuber: Durch wen?*) – Durch Prozessfinanzierer, so etwas gibt es. Das ist daher auch eine Möglichkeit für kleinere Unternehmen, Rechtsschutz zu bekommen.

Zur Kostenfrage, die angesprochen wurde: Da liegt oft ein wesentlicher Teil bei den Anwaltskosten, und es ist ein kleiner Anteil, den die Kosten der Schiedsrichter ausmachen. Da hängt es auch davon ab, ob man sich österreichischer Anwälte bedient, die deutlich kostengünstiger sind, oder ob man US-Anwaltskanzleien mit der Rechtsvertretung beauftragt.

Abgeordneter Mag. Harald Stefan (FPÖ): Ich habe noch eine letzte Frage an den Herrn Bundesminister. Sie haben am Anfang ausgeführt, dass diese Rekommunalisierung nicht mehr möglich ist, wenn man selbst definiert, dass es öffentliche Dienstleistungen sind. Habe ich das richtig verstanden? (*Bundeminister Mahrer: Es ist schon möglich!*) – Also es ist möglich, sofern ich es vorher definiert habe.

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: Es ist prinzipiell möglich. In dem allgemeinen Auslegungsinstrument wird noch einmal explizit festgehalten, dass, da es ja einen Interpretationsspielraum gibt, jedes Land beziehungsweise die jeweilige Ebene festlegen kann, was eine öffentliche Dienstleistung ist. Die beiden Dinge sind aber vollständig voneinander getrennt.

Einerseits kann jedes Land, die jeweilige Gebietskörperschaftsebene definieren, was eine öffentliche Dienstleistung ist. Das ist ja in Frage gestellt worden, das ist ja schon ins Abkommen hineinverhandelt worden, das ist diese berühmte Public Utilities Clause. Davon vollkommen unabhängig ist, da immer Bedenken angemeldet wurden, dass, sollte etwas privatisiert werden, es im Nachgang nicht wieder – unter Anführungszeichen – „verstaatlicht“ werden kann: Das geht schon, das ist für den öffentlichen Bereich schon so – entgegen der Einschätzung, das ist diese berühmte Klausel, die gilt, zack, es wird im Prinzip eingefroren und es geht nicht mehr –; für die öffentliche Daseinsvorsorge gilt das natürlich.

Abgeordneter Mag. Harald Stefan (FPÖ): Hat sich das geändert? Ursprünglich gab es doch diese Negativliste, wo klar war, was man auf jeden Fall rekommunalisieren kann, und bei den anderen Bereichen war es nicht möglich. Ist das im Laufe der Diskussion geändert worden?

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: Für den öffentlichen Bereich ist noch einmal explizit festgehalten worden – das war ja eine Frage der Interpretation: ist das so oder nicht? –, dass es für den gesamten Bereich der öffentlichen Dienstleistungen jederzeit möglich ist, wieder rückzuerstaatlichen. Das war nicht nur der Wunsch Österreichs, sondern auch anderer Länder, das im Prinzip noch einmal klar festzuhalten.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Pirkhuber (Grüne): Herr Minister, wo ist das Vorsorgeprinzip im CETA-Vertrag explizit formuliert, sowohl betreffend die Europäische Richtlinie Nr. 1107/2009, aber auch betreffend die EU-Verträge. Wo steht das explizit?

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: Das haben wir beim letzten Ausschuss schon detailliert debattiert, dass das Vorsorgeprinzip gemäß Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgehalten ist und daher als Primärrecht gilt. Es gilt als Primärrecht. (*Abg. Pirkhuber: ... im CETA-Vertrag ...?*) – Es muss daher im CETA-

Vertrag in der Form nicht festgehalten werden, da es als Primärrecht und auch in mehreren Bestimmungen des Sekundärrechts gilt.

Wir haben das beim letzten Mal ausführlich debattiert. Ich weiß, da gibt es unterschiedliche Auffassungen dazu, aber die Geschichte ist: Es gilt im Prinzip ausdrücklich. Aus dem Jahr – jetzt muss ich noch einmal nachlesen, ich habe es mir vorhin explizit noch einmal herausgesucht – 2000 gibt es von der EU-Kommission noch einmal eine klare, umfangreiche Detaillierung, wie das im Prinzip mit dem Vorsorgeprinzip in Europa in unterschiedlichen Bereichen handzuhaben ist. All diese Detaillierungen, die wir über die Jahre hinweg festgehalten haben, regeln nach wie vor, dass es in der Europäischen Union als Primärrecht gilt.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Pirkhuber (Grüne): Konkret: Welche Verfahren hat die Europäische Union in Streitbelegungsverfahren der WTO-Ebene, an denen Kanada beteiligt war, verloren?

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: Das kann ich Ihnen auswendig nicht beantworten, das müsste ich nachreichen.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Pirkhuber (Grüne): Dann sage ich es Ihnen: im Gentechnikbereich – das große Panel betreffend Gentechnikfreiheit – und im Hormonfleischskandal. Beide haben sich auf das Vorsorgeprinzip bezogen und beide hat die Europäische Union verloren. – Es wäre vielleicht wichtig, das dazu festzuhalten.

Meine zweite Frage an die ExpertInnen: Was wird konkret tatsächlich beim Right to Regulate immer mit dem Hinweis auf nicht diskriminierend und nicht willkürlich gemeint? Was heißt nicht diskriminierend für Konzerne und entsprechende Interessen dieser Kategorie, die Frau Kollegin Strickner erwähnt hat?

Univ.-Prof. Mag. Dr. Ursula Kriebaum: Die meisten Diskriminierungsfälle im Investitionsschutz beziehen sich auf die Staatsangehörigkeit. Als zum Beispiel Libyen vor vielen Jahren Ölkonzessionen nationalisiert hat, hat es nur Ölkonzessionen einer bestimmten Nationalität nationalisiert und die anderer Staatsangehöriger unbehelligt gelassen, der einzige Unterschied war die Nationalität des Investors. Das versteht man üblicherweise unter Diskriminierung.

Sie könnten das auch weiterziehen, und wenn es aufgrund des Geschlechts des Investors oder der Religionszugehörigkeit des Investors eine unterschiedliche Behandlung geben würde, die nicht aus anderen Gründen gerechtfertigt ist, dann spricht man von einer Diskriminierung. Im Völkerrecht ist Diskriminierung eine unterschiedliche Behandlung aufgrund irgendeines spezifischen Merkmals, die sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Pirkhuber (Grüne): Und der Begriff der Verhältnismäßigkeit?

Univ.-Prof. Mag. Dr. Ursula Kriebaum: Der Begriff der Verhältnismäßigkeit steht so in dem Annex nicht drinnen. Was man unter Umständen in diese Richtung interpretieren könnte, ist: „[...] except in the rare circumstance where the impact of a measure or series of measures is so severe in light of its purpose [...]“

Also das heißt, dass man eine völlige Imbalance zwischen der Auswirkung der Maßnahme und dem Ziel der Maßnahme hätte.

Es gibt keinen Fall, der entschieden wurde, bei dem das bereits im Vertragstext gestanden wäre, allerdings ist das an sich keine unübliche Formulierung, etwa im Artikel 1, Erstes Zusatzprotokoll zur EMRK. Da kann man sich anschauen, dass das

durchaus judizierbar ist, denn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte macht das schon seit mehr als 50 Jahren.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Pirkhuber (Grüne): Eine kurze Frage zum Energiesektor: Ist er in der Negativliste? Wenn nein, würde das bedeuten, dass das, wenn Energieunternehmen – sprich Atomkraft – in einzelnen Ländern verboten sind und Investitionen von Kanada erfolgen, auch durch Sondergerichte einzuklagen wäre?

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: In der Erklärung zum gemeinsamen Auslegungsinstrument findet sich auch für den Bereich Umwelt und Umweltschutz – und das war ja auch eine Frage, wie man mit dem Energiebereich umgeht – eine klare Verdeutlichung.

„Gleichzeitig sind die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten und Kanada im CETA übereingekommen, das Niveau beim Umweltschutz nicht zu verringern, um Anreize für Handel oder Investitionen zu schaffen, und die Regierungen können im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung Abhilfe schaffen, ungeachtet der Frage, ob dadurch die Erwartungen oder die Gewinne der Investoren negativ beeinflusst werden.“

Wir gehen nicht davon aus, dass es derartige Investments bei uns geben wird.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Pirkhuber (Grüne): Wie haben sich die Klagen der Konzerne gegenüber Staaten in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren in der Größenordnung, bezüglich der Anzahl der Klagen und der Streitsummen entwickelt? Kann man das beurteilen? Weiß das jemand von den Teilnehmern am Podium?

Univ.-Prof. Mag. Dr. Ursula Kriebaum: Es gibt ungefähr um die 500 Klagen seit 1966, das ist der Zeitpunkt, wo die ICSID-Convention in Kraft getreten ist. Natürlich waren es am Anfang weniger und dann mehr, aber das ist immer so, wenn man ein internationales Gericht errichtet – auch beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte waren es am Anfang ganz wenige Klagen und danach mehr –, weil es zunächst niemand kennt. Wir halten aber bei ungefähr 500 bekannten Klagen.

Mag. Alexandra Strickner: Also wenn man sich die Zunahme der bilateralen Investitionsschutzabkommen und die Klagen anschaut, dann kann man eine Parallelität sehen, nämlich je mehr es gibt, desto mehr Klagen gibt es. Man muss auch dazusagen, dass diese Zahl der 500 Klagen sich nur auf jene bezieht, die auch wirklich beim ICSID oder bei irgendeiner der Stellen, wo man das machen kann, gemeldet werden. Es gibt auch eine Vielzahl von Klagen, von denen man nie erfährt, die intransparent irgendwo gemacht werden.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Pirkhuber (Grüne): Eine letzte Frage meinerseits, nämlich: Stimmt es, dass geografisch geschützte Angaben – es sind im CETA 173 von den über 2 000 geschützt – in der englischen und der französischen Fassung nicht geschützt sind?

Ein Beispiel: Wäre die Bezeichnung Black Forest Ham – das ist Schwarzwälder Schinken – möglich, oder ist nur Schwarzwälder Schinken gesichert?

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald Mahrer: Die Frage richtet sich nach der Mehrsprachigkeit des Schutzes. Das liefere ich nach.

Abgeordnete Mag. Christiane Brunner (Grüne): Herr Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Kolleginnen und Kollegen! Danke, dass Sie meine Frage vom letzten Mal zum Paris Agreement vorweggenommen haben. Ich möchte nachfragen: Halten Sie es

von der Hierarchie her für ausreichend, wenn das Paris Agreement in quasi Auslegungskriterien erwähnt ist?

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald

Mahrer: Es gibt bislang keine wie auch immer geartete hierarchische Festlegung, dass ein multilaterales Klimaschutzabkommen Einfluss auf dementsprechende multilaterale oder bilaterale Handelsabkommen hätte. Wir haben dafür, wenn Sie so wollen, kein bisher vorliegendes Best-Practice-Beispiel, daher gibt es ja auch die Debatten darüber, wie man mit diesen Verpflichtungen umgehen soll.

Man hat jetzt im gemeinsamen Auslegungsinstrument Bezug darauf genommen, dass man sich an das Pariser Abkommen halten möchte, aber spezifische Mitgliedstaaten stellen natürlich Überlegungen an, was das genau im Detail heißt, da im Vertragstext ja keine expliziten Detaillierungen vorgenommen sind, da das Pariser Abkommen erst nachher abgeschlossen wurde.

Ich habe ausgeführt: Wir wissen von Überlegungen, die die Franzosen angestellt haben, logischerweise als federführende Nation; sie haben nicht nur diese Klimakonferenz gehostet, sondern sind ganz stark dahinter, dieses Thema zu treiben.

Wir warten eigentlich auf bilaterale Gespräche auf Ebene der Mitgliedstaaten dazu. Bislang ist noch niemand offiziell auf uns zugekommen, hat gesagt, okay, es gibt eine Konferenz, eine Zusammenkunft, wo man sich das überlegt. Die Franzosen haben das im Sommer publiziert, haben ein Papier zirkulieren lassen. Wie man im Detail damit umgeht, ist nach wie vor eine offene Frage. Ob man zum Beispiel eine Art Ergänzung zu CETA macht, ist ein offener Punkt.

Abgeordnete Mag. Christiane Brunner (Grüne): An sich hätte man das aber klären sollen, bevor ein Abkommen wirkt, denn das Paris Agreement ist einzuhalten und wir haben es auch ratifiziert. Ich finde schon, dass zwischen Dezember 2015 und Herbst 2016 Zeit gewesen wäre, das im Vertrag auch noch zu verankern. Die Frage ist auch, wie geht man weiter damit um? Das Paris Agreement ist ja ein dynamisches Abkommen, das wird ja weiter angezogen werden. Österreich hat sich, wie auch andere Staaten, noch keine fixen Ziele gesetzt, das heißt, der Rahmen, wieweit so ein Handelsabkommen überhaupt möglich ist, ist völlig unklar.

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald

Mahrer: Na ja, das CETA-Agreement ist, wenn Sie so wollen, auch ein dynamisches Abkommen, da wir festhalten, dass in unterschiedlichen Bereichen, wo wir strengere, Schutzvorschriften vornehmen, uns das – Stichwort – Right to Regulate vorbehalten, eben genau diese Dynamisierung im Abkommen eigentlich auch festgehalten wird.

Wenngleich ich Ihnen recht gebe: Ja, es wäre eine Möglichkeit gewesen. Ich kann jetzt aber aufgrund der mangelnden Zuständigkeit nicht beurteilen, wie umfassend zum Beispiel auf europäischer Ratsebene die Debatten dazu waren, und zwar nicht im Handelsrat, sondern zum Beispiel im Umweltrat, und ob vonseiten der Kommission der Versuch unternommen wurde, da noch mehr Details als die von mir vorgelesene eine Präzisierung im gemeinsamen Auslegungsinstrument unterzubringen.

Ich gehe einmal davon aus, dass es Bemühungen gab, aber ich muss ganz ehrlich sagen, das entzieht sich meiner Kenntnis, wie umfangreich die waren. Alles andere wäre verwunderlich gewesen, denn, wie Sie richtigerweise sagen, das Agreement ist zwar textuell ein paar Monate vor dem Abschluss des Pariser Abkommens vorgelegen, aber bis zur Unterzeichnung lagen dann immerhin noch einige Monate dazwischen. Das entzieht sich aber meiner Kenntnis.

Abgeordnete Mag. Christiane Brunner (Grüne): Zu den Klagemöglichkeiten: Wie soll es funktionieren, dass das Paris Agreement eingehalten wird, wenn man das nicht

einklagen kann, wirtschaftliche Nachteile aber schon? Und wie soll man das Right to Regulate in Anspruch nehmen, wenn es Klagemöglichkeiten gibt und es jetzt schon aufgrund von normalen Lobbyingtätigkeiten keine entsprechenden Klimaschutzmaßnahmen gibt?

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mag. Dr. Harald

Mahrer: Die Frage ist, was Sie auf Basis des Vertrages einklagen wollen. (*Abg. Pirkhuber: Umweltstandards, Umweltverbesserungen!*)

Mag. Alexandra Strickner: Vielleicht nur kurz: Wenn man sich auch da wiederum die Praxis der Klagen anschaut, dann muss man leider beobachten, dass sich in der Vergangenheit sehr, sehr viele der Klagen mit Themen des Umweltschutzes beschäftigt haben, also Gesetze, die eigentlich eine Verschärfung, ein Verbot von giftigen Substanzen betroffen haben. Sehr viele Klagen gibt es gerade aktuell in Europa, weil Staaten im Bereich der erneuerbaren Energie Veränderungen durchführen, was die Einspeisetarife betrifft, und geklagt werden.

Abgeordneter Dr. Nikolaus Scherak (NEOS): Frau Mag. Strickner! Ich hätte eine Nachfrage. Habe ich Sie vorher richtig verstanden? – Sie haben gesagt, dass deshalb, weil momentan nur 1 Prozent, glaube ich, der österreichischen KMUs in die USA exportieren und Sie davon ausgehen, dass das auch auf Kanada zutrifft, die nicht vom Investitionsschutz profitieren würden, sondern eher die Konzerne. Oder?

Mag. Alexandra Strickner: Mein Argument war: Da die Kollegin und der Kollege gemeint haben, dass der Investitionsschutz besonders für Klein- und Mittelbetriebe relevant wäre, wollte ich einen empirischen Befund auf den Tisch legen, der das Gegenteil zeigt. Vor dem Hintergrund dessen, dass die Zahl der Klein- und Mittelbetriebe, die nach Kanada exportieren, relativ klein ist, ist meine Vermutung, dass das Instrument in erster Linie große Unternehmen nutzen werden, wie es auch die Empirie belegt. Das war mein Argument.

Mag. Dr. Stefan Imhof: Darf ich etwas Allgemeines dazu sagen? Ich glaube, wir müssen aufpassen, dass wir nicht Investitionen und Handeln verwechseln. Auch Herr Abgeordneter Schultes hat auf eine stark steigende Exportperformance des österreichischen Landwirtschaftssektors verwiesen. Das ist sehr erfreulich und sehr positiv, hat aber mit Investitionen und Investitionsschutz oder Sonderklagsrechten gar nichts zu tun.

Da geht es um Exporte, das ist im Handelsteil, und sollten irgendwelche Effekte von gewissen Unternehmen vorweggenommen werden, dann wohl aufgrund des handelspolitischen Teils des Abkommens, der möglicherweise hinsichtlich gewisser Hürden – nicht nur bei Zöllen, sondern eben auch im Nicht-Zollbereich – gewisse Erleichterungen bringt und daher vielen Unternehmen – und da möglicherweise auch kleinen und mittleren Unternehmen – Möglichkeiten verschafft, auf den kanadischen Markt zu kommen.

Mit Investitionen hat das noch gar nichts zu tun und mit Investitionsschutz überhaupt nichts. Der Investitionsschutz ist dann relevant, wenn ein Unternehmen in der jeweils anderen Jurisdiktion eine Direktinvestition vornimmt.

Einklagbar ist weiters nicht der Marktzugang. Das heißt, man kann nicht einklagen, auf einen Markt zugelassen zu werden, sondern man kann nur dann klagen, wenn man eine Investition getätigt hat und dann irgendetwas passiert, das mich in meinem Glauben bestärkt, dass ich dadurch irgendeine Klage anstreben sollte.

Die positiven wirtschaftlichen Effekte aber, die beim CETA-Abkommen ohnehin relativ überschaubar sind – ganz einfach deshalb, weil das Handelsvolumen nicht so groß ist –, kommen wohl vorzugsweise aus dem handelspolitischen Teil. Der Investitionsteil

hat mit steigenden gegenseitigen Exportquoten sehr wenig zu tun. Ich glaube, da muss man die Unterscheidung treffen, wann was relevant ist. Ein KMU, das exportiert, wird mit Investitionsschutz nie in Berührung kommen und ihn sicher auch nicht benötigen.

Abgeordneter Dr. Nikolaus Scherak (NEOS): Ja, aber ich glaube, wir sind uns trotzdem einig, dass es ein Gesamtabkommen ist und man sich nicht nur die Teile herausnehmen kann, die entsprechend passen.

Ich bin ja der Meinung, dass das Ziel von CETA unter anderem ist, dass KMUs mehr exportieren können, dann sind wir wahrscheinlich nicht nur bei den 1 Prozent, auch wenn es nicht zusammenhängt. Frau Professor Kriebaum, ich hätte noch eine Frage. Sie haben gesagt haben, nach kanadischem Recht ist es eben nicht möglich, sich auf völkerrechtliche Verträge zu berufen. Das heißt unter anderem – so habe ich Sie verstanden –, dass eben in einzelnen Provinzen einfach entschädigungslos Enteignungen möglich wären, wenn man diesen Schutz nicht hat. Gibt es noch andere Konsequenzen daraus, dass ich keine Chance habe, völkerrechtlich zu klagen?

Univ.-Prof. Mag. Dr. Ursula Kriebaum: Ohne die Rechtsschutzinstanz können Sie die Schutzstandards des CETA in Kanada nicht durchsetzen, weil Sie sich vor kanadischen Gerichten nicht auf einen völkerrechtlichen Vertrag berufen können. *(Zwischenruf des Abg. Pirkhuber.)* – Aber vor einer WTO kann kein Einzelunternehmen klagen.

Wie gesagt, Sie können den Vertrag vor innerstaatlichen Instanzen in Kanada nicht einklagen. Das ist ausdrücklich im Vertrag festgelegt, aber selbst wenn es das nicht wäre, ist das aufgrund der kanadischen Rechtsordnung ganz generell so.

Abgeordneter Dr. Nikolaus Scherak (NEOS): Herr Professor Reinisch! Ich würde Sie bitten, weil Sie die Transparenz angesprochen haben, die wir durch den Investitionsgerichtshof bekommen können, das noch einmal auszuführen. Ich kann mich erinnern, ich habe selbst einmal einen Antrag hier im Parlament eingebracht, der darauf abzielte, dass wir auch hier in Österreich bei erstinstanzlichen Urteilen Transparenz hätten. Das ist auf allgemeine Ablehnung gestoßen.

Aber vielleicht können Sie ausführen, was das auch für Vorteile bringen würde, wenn das alles transparent wäre, nämlich auch im Vergleich zum österreichischen Rechtssystem, wo es nicht so ist.

Univ.-Prof. MMag. Dr. August Reinisch, LL.M.: Ich kann nur noch einmal betonen: Diese sogenannte Mauritius-Konvention, die vor zwei Jahren bei uns in Wien ausverhandelt wurde, sieht bei Investitionsstreitigkeiten sowohl für die klassischen Investor-Staats-Schiedsgerichte als auch für das im CETA- und TTIP- Vorschlag enthaltene zukünftige Investitionsgericht vor, dass praktisch alle Verfahrensschritte transparent gemacht werden müssen.

Natürlich gibt es auch hier Ausnahmen für Geschäftsgeheimnisse und so weiter, das ist klar, aber wir wissen aus der bisherigen Praxis, dass diese sehr restriktiv angewendet werden. Dass die Transparenz sinnvoll wäre: Ich spreche hier als Wissenschaftler, und wir leben davon, dass wir wissen, was die Gerichte entscheiden. Daher wäre es vielleicht auch ein ganz positiver Spillover-Effekt, wenn das Schule machen würde und dann auch den Vertragsparteien vor den nationalen Gerichten so zur Verfügung stünde.

Abgeordneter Dr. Nikolaus Scherak (NEOS): Ein Letztes noch, Herr Professor Reinisch! Sie haben gesagt, Sie würden noch, wenn Zeit ist, auf die Bedeutung des Artikel 6 EMRK, faire und gerechte Behandlung, eingehen wollen und dazu Ausführungen von sich geben. – So habe ich Sie vorher verstanden.

Univ.-Prof. MMag. Dr. August Reinisch, LL.M.: Ja, oder ich könnte. Ich wollte nur auf Folgendes hinweisen: Das, was im Kern in den meisten Investitionsschiedsverfahren geltend gemacht wird, nämlich eine Verletzung der sogenannten fairen und gerechten Behandlung durch staatliche Behörden – und das können Gerichte sein, das können Verwaltungsbehörden sein und das können, das ist zwar in den wenigsten Fällen so, auch gesetzgeberische Maßnahmen sein; der Großteil all dieser Verfahren richtet sich aber gegen Verwaltungshandeln –, kann an dem gemessen werden, was wir im europäischen Kontext als das Recht auf ein faires Verfahren verstehen.

Ein Vergleich der bisherigen Investitionsschiedspraxis, nämlich die 500 Fälle, von denen wir es wissen – und von ein paar Fällen wissen wir nicht, das stimmt schon; es gibt eben auch solche Verfahren –, mit der Judikatur des EGMR zeigt, dass es sehr große Überschneidungen gibt.

Generaldebatte

Obmann Dr. Peter Wittmann bedankt sich bei den Expertinnen und Experten, leitet zur Generaldebatte über und erteilt dem Bevollmächtigten des Volksbegehrens, Herbert Thumpser, MSc, das Wort.

Herbert Thumpser, MSc: Herr Obmann! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Da das jetzt mein letztes Statement in diesem Ausschuss sein wird, möchte ich einmal meiner Freude darüber Ausdruck verleihen, dass wir CETA, TTIP und TiSA in diesem Ausschuss und im österreichischen Parlament diskutieren.

Wenn Sie sich zurückerinnern, Jean-Claude Juncker wäre vor zwei Jahren anderer Meinung gewesen und hat damals gemeint, dass der österreichische Klamauk doch aufhören sollte.

Ich glaube, dass wir jetzt gemischte Verfahren haben und wir zumindest Teile von CETA, aber auch TTIP und TiSA hier diskutieren, ist ein sehr großer Schritt und ein guter Fortschritt. Ich möchte mich bei dieser Gelegenheit nicht nur bei meinem Team, sondern bei allen unseren Bündnispartnern bedanken, die in den letzten eineinhalb Jahren im Zuge dieses Volksbegehrens Kilometer um Kilometer in Österreich zurückgelegt haben, um schlussendlich dann zu diesem Erfolg zu kommen, dass wir mit 562 000 Unterstützerinnen und Unterstützern diese Thematik jetzt hier diskutieren.

Wie wichtig diese Diskussion ist, zeigt sich an der vorangegangenen Debatte. Frau Kriebaum und Herr Reinisch – auch ich lasse die Titel jetzt weg – haben schon von Transparenz gesprochen. Herr Reinisch hat davon gesprochen, dass der Öffentlichkeit bewusst ist, was hier diskutiert wird. Ich glaube, dass diese Diskussion in den letzten zwei Stunden beziehungsweise in den letzten zwei Ausschusssitzungen gezeigt hat, dass das **nicht** der Fall ist. Es war nicht transparent, was im Zuge der Verhandlungen abgelaufen ist, sondern es hat sehr viele Interpretationen in sehr vielen Bereichen gegeben.

Mein Schlussstatement: Herr Präsident Schultes, es freut mich, wenn die österreichische Landwirtschaft jetzt um 50 Prozent mehr nach Kanada exportiert. Es wäre nur die Frage gewesen: Geht es da jetzt um mehr Tonnen von Käse oder Hektoliter von Edellikören, die wir nach Kanada exportieren, oder um wie viel geht es im Verhältnis zu damals? Geht es auch um die Frage: Wie viel mehr exportieren jetzt die Kanadier nach Europa beziehungsweise nach Österreich, zum Beispiel an Rindfleisch?

Ich glaube, dass diese Themen, die CETA betreffen, von den Schiedsgerichte über die Daseinsvorsorge und bis hin zu anderen Themen, noch sehr viel an Diskussionsstoff in

sich bergen werden. Ich möchte mich für die Initiative des Volksbegehrens, für die Diskussion in diesem Kreis recht herzlich bedanken.

Ich wünsche Ihnen für die Debatte im Plenum am kommenden Donnerstag noch alles Gute und möchte mit meinem Appell an Sie schließen, die 562 000 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bei Ihren Entscheidungen zu CETA, aber auch in Zukunft zu TTIP und zu TiSA zu berücksichtigen. Es sind 562 000 Österreicherinnen und Österreicher, die sich die Mühe gemacht haben, die für eine Sache eingetreten sind und die wir auch über den kommenden Donnerstag hinaus, an dem die Debatte im Nationalrat stattfinden wird, vertreten werden. In diesem Sinne: Danke!

Obmann Dr. Peter Wittmann bedankt sich bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Diskussion, teilt den Expertinnen und Experten mit, dass es ihnen freistehe, der Diskussion weiter zuzuhören, und leitet zur abschließenden Runde über.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Ich darf die vorgesehene Zeit nicht ausschöpfen, weil wir im Zeitverzug sind. Ich wollte mich bei Herrn Herbert Thumpser und bei seinen Mitstreiterinnen und Mitstreitern für das Volksbegehren bedanken. Das hat auch dem Parlament wieder einmal die Gelegenheit gegeben, sich intensiv mit der Frage von Handelsverträgen, Investitionsschutz und so weiter auseinanderzusetzen.

Aufgrund der vorgezogenen Neuwahlen konnten wir das jetzt vielleicht nicht so ausführlich machen, wie wir das gerne getan hätten, aber ich glaube, wir haben trotzdem in den letzten Monaten eine Reihe von intensiven fraktionsinternen Debatten, aber auch intensiven Sitzungen hier im Ausschuss und ein intensives Beschäftigen mit diesen Fragen gehabt.

Für meine Fraktion bleiben eine Reihe von Fragen offen, vor allem, was die Schiedsgerichte betrifft: Nur weil Kanada mit Tschechien und mit sechs anderen Staaten bereits bilaterale Investitionsschutzabkommen hat, sehe ich darin noch immer keinen Grund, wieso Österreich auch eines abschließen sollte. Ich konnte hier kein Argument hören, wieso wir das machen sollten.

Es gibt eine Reihe von offenen Fragen, was die sogenannten neuen Verfahrensregeln betrifft. Da gibt es ja noch nicht einmal irgendeinen Vorschlag von der Europäischen Kommission, wie das aussehen soll. Es gibt noch eine Reihe von Fragen wie zum Beispiel, wie man sich gegen allerlei Formen von Sozial-, Lohn- und sonstigem Dumping schützen kann, wenn es um Menschenrechte geht, um Koalitionsfreiheit, um die Tätigkeit von Gewerkschaften, auch um Umweltdumping. Wir kennen alle die Probleme mit Stahl. Das sind jedenfalls eine Reihe von offenen Fragen, sodass meine Fraktion im Moment keinerlei Möglichkeit sieht, eine Ratifikation hier im Haus positiv zu behandeln.

Abgeordneter Ing. Hermann Schultes (ÖVP): Geschätzter Herr Vorsitzender! Hoher Ausschuss! Geschätzter Herr Bundesminister! Ich glaube, wir sind uns alle einig: Handel und gemeinsame Entwicklung brauchen Spielregeln, aber auch die Möglichkeit zur Schadloshaltung, wenn es Verstöße gibt. Dieser Vertrag und das Auslegungsinstrument zeigen uns, dass das, was im Vertrag steht, ausgelegt wird und dass es passt. Dazu kann man gratulieren. Es war ein sehr aufwendiger Prozess zu einem Thema, das unsere freundschaftlichen Verbindungen zu Kanada in Regeln fasst. Ich bin gespannt, welche Debatten in diesem Haus stattfinden werden, wenn der Brexit laufen wird und möglicherweise sogar unter österreichischer Vorsitzführung begleitet werden muss. Wenn wir da denselben Aufwand an Detail und Beistrich einschließlic des sechsten Beistrichs von ganz hinten treiben, dann wird wahrscheinlich nichts herauskommen.

Ich bedanke mich bei allen, die dieses Thema ernst nehmen, ich bedanke mich bei allen, die sich wissenschaftlich in das Thema hineinarbeiten, und ich hoffe, dass wir dieses Thema bald im Parlament abgearbeitet haben, damit wir die wirklichen Herausforderungen, die auf uns zukommen, entsprechend konsequent bearbeiten können. – Danke schön.

Abgeordneter Mag. Harald Stefan (FPÖ): Auch ich möchte meine Hochachtung den Initiatoren gegenüber ausdrücken, weil es ja ein unglaublicher Aufwand ist, so ein Volksbegehren durchzuführen. Wir üben ja immer Kritik daran, wie direkte Demokratie bei uns stiefmütterlich behandelt wird und welchen Stellenwert sie hat. Dass sie keine besondere Priorität hat, ist, glaube ich, sehr milde ausgedrückt. Wir haben daher leider nur drei statt vier Sitzungen gehabt, aber es war für mich auch heute persönlich sehr interessant.

Ich habe auch heute wieder einiges gelernt, aber trotzdem sind viele Dinge unklar. Ich möchte die ganze Vorgangsweise, wie dieses Abkommen zustande gekommen ist, kritisieren. Es musste überhaupt erst Druck ausgeübt werden, damit wir in irgendeiner Form miteinbezogen werden. Normalerweise wäre das nämlich an dem österreichischen Parlament und an der österreichischen Bevölkerung völlig vorbeigelaufen, wenn es nach denen gegangen wäre, die auf europäischer Ebene das Sagen haben. Auch das muss man immer wieder betonen.

Bei all den Diskussionen, die wir heute geführt haben, sind Fragen offen und es gibt Unklarheiten. Ich glaube, es ist auch im Laufe der ganzen Vertragsabwicklung noch viel entstanden, und man erfährt ja, dass noch einiges eingearbeitet und berücksichtigt wurde. All das wäre wahrscheinlich nicht passiert, wenn es den Druck nicht gegeben hätte. Daher muss man schon ein gewisses Misstrauen den Personen gegenüber haben, die eigentlich recht leichtfertig über unsere eigenen Interessen und damit natürlich auch in gewisser Weise über unsere Souveränität drübergefahren wären.

Insofern sind auch von unserer Seite immer noch viele Dinge unklar. Im derzeitigen Stadium der Information und der Auslegung würden wir einer Ratifizierung hier im Parlament nicht zustimmen.

Abgeordneter Mag. Werner Kogler (Grüne): Auch ich danke allen dafür, dass das in dieser schwierigen Zeit einer de facto Wahlvorverlegung doch noch zustande gekommen ist. Mit der Vorgangsweise werden wir unseren Frieden gefunden haben. Das war ja ursprünglich intensiver geplant, da stimmen wahrscheinlich alle überein, aber seis drum.

Wenn es wieder einen öffentlichen Druck gebraucht hat, damit das überhaupt geschehen ist, so geschieht es doch. Daran sieht man wieder, wie vernünftig es ist, wenn Nichtregierungsorganisationen und andere, etwa einzelne Abgeordnete – vielen Dank noch einmal, danke auch den Initiatoren! –, auf diese Art und Weise hier Druck machen. So kann dieses Volksbegehren noch in dieser laufenden Legislaturperiode behandelt und abgehandelt werden, wie auch immer dann die Mehrheiten hierzu sind.

Apropos Mehrheiten: Die Sache ist ein guter Anlass, um eine besondere Seltsamkeit zu betrachten und zu thematisieren: Das Volksbegehren richtet sich auch gegen Teile von CETA – gegen TTIP sowieso, CETA ist jetzt aber relevant verblieben. Wir haben folgenden Umstand: Wir haben einen Bundeskanzler, der erklärt, er leitet diesen Vertrag nicht dem Nationalrat zur Ratifizierung zu, weil er hier keine Mehrheit finden ist gleich abgelehnt werden würde.

Das geschieht in trauter Tateinheit mit dem Herrn Außenminister, der ja eigentlich dafür zuständig wäre, uns diesen CETA-Vertrag zuzuleiten. Es wäre eigentlich dem nichts entgegengestanden, dass dieser Nationalrat noch in dieser Legislaturperiode

hätte abstimmen können. Wenn alle ihr Gewissen nicht an der Garderobe abgegeben hätten, würde es eine satte und glatte Mehrheit gegen diesen CETA-Vertrag in diesem unserem Nationalrat geben, weil ja nur mehr das Gesamte zu ratifizieren ist, und da sind natürlich diese Schiedssysteme drinnen, die von vielen abgelehnt werden – jedenfalls von SPÖ, Grünen, den Freiheitlichen und darüber hinaus noch anderen Abgeordneten mehr.

Das heißt, der jetzt gewählte Nationalrat, die Volksvertretung wird daran gehindert, das Volk zu vertreten – denn dort gibt es nämlich auch eine Mehrheit dagegen! Dieser Vorgang, was da eigentlich abgeht, muss einmal ausgekostet werden! Das ist eine rot-schwarz-türkise undemokratische Schmierkomödie – es tut mir leid für diesen Ausdruck.

Manche Länder haben natürlich schon ratifiziert, und wenn wir in Österreich nicht ratifizieren würden, wäre es genau das Gegenteil dessen, was der Herr Bundeskanzler beabsichtigt. Es würde ein kleineres europäisches Erdbeben geben, aber es wäre eben die Chance, nicht nur diese Schiedssysteme und diesen seltsamen vulgären Investitionsschutz hintanzuhalten, der ja noch nicht in der Anwendung ist, sondern auch anderes.

Wir stellen fest, dass der Begriff Freihandelsabkommen ein Euphemismus der Sonderklasse ist, dass es in Wahrheit etwas anderes ist. Es heißt ja auch so: Comprehensive Economic and Trade Agreement, umfassendes Wirtschaftsabkommen, aber nicht einmal das ist richtig. Es geht tendenziell um Regulierung ist gleich Deregulierung und Standardsetzung ist gleich Standardherabsetzung – in der Tendenz, nicht über Nacht wird die Welt untergehen. Und dieses wäre anzugehen und transparent zu diskutieren.

Da kann man noch das eine oder andere aufmachen. Wir haben es im Vortrag von Frau Strickner ganz genau gehört, welche – regulatorische Kooperation et cetera – kleinere Fallen noch drinnen sind. Es antwortet auch nie jemand, was im Artikel 25 die Durchbrechung des Vorsorgeprinzips betrifft. Es sind noch immer einige Giftzähne drinnen. Nicht das ganze CETA ist aus meiner Sicht schlecht, überhaupt nicht, aber es sind Dinge drinnen, von denen die Leute nicht einmal wissen, dass es so ist. Nicht einmal alle Abgeordneten wissen es. Das verstehe ich auch, es ist eben sehr umfassend.

Deshalb wäre es ein vernünftiger Weg von Österreich, hier in dieser Hinsicht einen europäischen Beitrag zu liefern, mit allen Erschütterungen dazwischen, um aber nachher etwas Glaubwürdigeres und Tragfähigeres zu erreichen.

Es ist also genau das Gegenteil dessen, was der Herr Bundeskanzler beabsichtigt, hinter dem sich in diesem Fall auch der Herr Außenminister versteckt. Ich hätte es bevorzugt, wenn wir die Ratifizierungsabstimmung hier hätten haben können, aber das Parlament wird von der Regierung gehindert. Das ist einmalig!

Das Nächste ist: Weil das alles so verhatscht und verhunzt ist – Entschuldigen Sie diesen Ausdruck, aber der aktuelle Bundespräsident hat ja auch öfter gemeint, wenn es irgendwo im Staatswesen besonders hakt, dass irgendwas verhunzt ist, also habe ich da eine große Anleihe genommen –, werden wir nicht umhinkommen, einen Volksentscheid herbeizuführen. Das war nicht unsere primäre Story, nicht primär, aber ich sehe keinen anderen Ausweg mehr, was diese Frage in Österreich betrifft.

Dann ist die Volksbefragung der bessere Weg, glauben wir, die dann natürlich vorab als verbindlich committet werden muss, so wie es ja auch bei der Wehrpflichtabstimmung war, wo wir uns dann als Regierung, als Parlament daran halten wollen.

Deshalb bringe ich hier und jetzt folgenden **Antrag** nach § 27 Abs. 3 GOG betreffend Volksbefragung zu CETA ein, nämlich mit der ganz einfachen Frage: „Sind Sie für das Handelsabkommen der EU mit Kanada (CETA)?“

Das ist meines Erachtens der einzige Ausweg aus dieser Misere. Ich kann nicht erkennen, dass wir einen Weg einschlagen, dass wir am Donnerstag bei der letzten Sitzung vor der Wahl ein Anliegen seitens der Regierung auf Ratifizierung ins Haus bekommen. Deshalb dieser Weg.

Ich glaube, es ist der 15. Oktober auch – nicht nur, aber auch – eine weitere Möglichkeit, sozusagen auch eine Entscheidung über CETA miteinfließen zu lassen. Die Bevölkerung sollte deshalb auch wissen, wie die einzelnen Fraktionen und kandidierenden Gruppen zu diesem Vertragswerk stehen. Es ist nämlich die Volksvertretung dann eben die nächste, die das zu entscheiden hat. Die Volksvertretung sollte dann nicht länger daran gehindert werden, bei allen taktischen Pirouetten, die wir hier schon über uns ergehen haben lassen müssen.

Der Hintergrund ist auch noch einmal der, dass wir damit auch einen verfassungsmäßigen Ausweg bieten. Sie wissen, es ist zumindest strittig im Haus. Der Vorwurf lautet, die Bundesregierung hat auf europäischer Ebene CETA gegen Rechte, die die Verfassung normiert, zugestimmt, weil auch die Bundesländer in Form der Landeshauptleute mit einer bindenden Stellungnahme dagegengehalten und gemeint haben, dass solch konstruierte Abkommen mit dieser Art von Schiedssystemen, auch mit dem neuen ICS, nicht zustimmungsfähig sind. Es hat der zuständige Ausschuss im Nationalrat eine entsprechende Bindung beschlossen und der Bundesrat auch. Wir wissen, dass es unter den Fraktionen strittig, aber immerhin jedenfalls noch nicht gelöst ist, wie hier die Rechtsansichten sind, aber auch das ist für mich ein Grund, diesen Gordischen Knoten über eine Volksbefragung zu durchhauen.

Ich finde die Rechtsmeinung der grünen Fraktion nach wie zutreffend, dass eigentlich die österreichische Regierung in Person des Bundeskanzlers gegen unsere Vorgaben, die eigentlich auf verfassungsrechtlichen Möglichkeiten beruhen, die Unterschrift hergegeben hat.

Das einzige, das übrig geblieben ist, ist eben, dass nicht alles in der vorläufigen Anwendung ist, etwa diese Schiedssysteme. Ja, das stimmt, aber es gibt auch – nicht nur, aber auch – noch ein paar andere Giftzähne zu ziehen. Daran wollen wir arbeiten, dazu laden wir Sie ein. Wenn die Regierung gar nicht mehr weiterweiß, dann ist eben die Volksbefragung der Ausweg. – Vielen Dank für Ihre Geduld!

Abgeordneter Dr. Nikolaus Scherak (NEOS): Erstens vielen Dank an die Initiatoren! Ich glaube, was man gesehen hat, ist, dass so ein Volksbegehren zumindest zu einer umfassenden Debatte führen kann, und das ist sicher etwas, das im Vorfeld in dem Ausmaß nicht da ist.

Das Problem, das vielleicht jetzt abschließend zu sehen ist, ist: Einerseits konnten wir die Debatte nicht so weit führen, wie wir sie gerne geführt hätten, jetzt auch im Zuge der Neuwahl auch, aber es sind sicher noch Themen da die man entsprechend diskutieren müsste. Das wahrscheinlich größte Problem an der ganzen Debatte ist, dass es eben ein Thema ist, bei dem sich Links- und Rechtspopulisten in einer Einigkeit treffen, die einigermaßen erschreckend ist.

Ich verstehe jetzt auch nicht, was Kollege Kogler mit der Volksbefragung erreichen will. Das ist für mich nicht ganz nachvollziehbar, insbesondere da du selbst gesagt hast,

dass selbst vielen hier im Parlament noch immer nicht klar ist, was in dem Vertrag steht. Wir brauchen also offensichtlich eine umfassende Debatte zu dem Thema, damit wir sie auch entsprechend dann zu einem sinnvollen Ende bringen können.

Es ist mir schon klar, dass es vor der Nationalratswahl in ein paar Tagen offensichtlich notwendig ist, diesen Ausschuss entsprechend zu nutzen. Mir wäre lieber gewesen, wir hätten die Debatte weitergeführt. Das ging halt jetzt nicht, was ich schade finde. Mir wäre lieber eine umfassendere und weniger von Populismus geprägte Debatte zu dem ganzen Thema Freihandel.

Die Position der NEOS ist ohnehin offenkundig. Auch etwas, das Kollege Kogler gesagt hat: Wir wissen ja im Wesentlichen, wie die Positionen hier im Parlament sind und welche Parteien freien Handel befürworten und welche nicht. Ich glaube, wir können es dabei belassen. Wir werden die Debatte im Plenum ohnehin noch einmal in aller Emotionalität führen, es werden die gleichen Gräben wieder aufbrechen wie beim letzten Mal und es werden die gleichen populistischen Ansagen kommen.

Die Wähler werden am 15. Oktober entscheiden. (*Abg. Brunner: Es ist nicht alles populistisch, was nicht deine Meinung ist!*) – Nein, nicht alles, was nicht meine Meinung ist, ist populistisch, aber wir haben die Debatte mit dem Chlorhendl und jetzt sind wir da, dass wir am Schluss eine Volksbefragung zu etwas führen wollen, von dem, du selbst sagst, viele Leute nicht wissen, was drinnen steht. Das ist meiner Meinung nach ein bisschen schwierig.

Obmann Dr. Peter Wittmann bringt den eingebrachten Antrag zur Abstimmung und teilt die weitere Vorgehensweise mit. Nach der Wahl einer Berichterstatterin fürs Plenum bedankt sich der Obmann bei den Expertinnen und Experten sowie bei allen Diskussionsteilnehmerinnen und Diskussionsteilnehmern und **schließt** die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 16.14 Uhr